

ZEITSCHRIFT FÜR DIE AUSGLEICHSKASSEN

I N H A L T

Zum 60. Geburtstag von Direktor Dr. A. Saxer	253
Zum 70. Geburtstag von a. Bundesrat E. Nobs	256
Von Monat zu Monat	256
Die vierte Revision des AHVG	257
Zur Statistik der AHV-Beiträge	276
Ein Jahr Familienzulagen in den Kantonen Obwalden und St. Gallen	284
Die Jahresrechnungen 1955 der Ausgleichskassen	285
Zum Rentenanspruch außerehelicher Kinder	290
Die Invaliditätsbemessung	293
Aus der Tätigkeit des EVG im Jahre 1955	301
Geschäftsreglement der Eidg. AHV-Kommission	304
Durchführungsfragen der EO	307
Kleine Mitteilungen	308
Rudolf Schönenberger †	312
Dr. Enrico Trentini †	312
Gerichtsentscheide: Erwerbsersatz für Wehrpflichtige	313
Alters- und Hinterlassenenversicherung	318

Redaktion: Bundesamt für Sozialversicherung, Bern
Administration: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, Bern
Abonnement: Jahresabonnement Fr. 13.—
Einzelnummer Fr. 1.30, Doppelnummer Fr. 2.60
Erscheint monatlich



*Zum
60.
Geburtstag*

DR. A. SAXER

DIREKTOR DES BUNDESAMTES FÜR SOZIALVERSICHERUNG

Am 14. Juli 1956 feierte Direktor Dr. Arnold Saxer seinen 60. Geburtstag. Dr. Saxer ist aus der Arbeiterbewegung hervorgegangen. Während beinahe zwei Jahrzehnten widmete er sich als Sekretär und Präsident mehrerer Arbeitnehmerverbände den Problemen der Sozialpolitik. Er war stets ein Förderer des sozialen Friedens und der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Bis zu seiner Uebersiedlung nach Bern war Dr. Saxer u. a. Präsident der maßgebenden Verbände der Arbeitnehmer der Maschinen-Stickerei. In dieser Eigenschaft hatte er sich mit den schwierigen Problemen zu befassen, die die tiefgreifende Krise der ostschweizerischen Stickerei-Industrie mit sich brachte. Dr. Saxer setzte sich mit ganzer Kraft für die

Lösung dieser Fragen ein, wobei ihm daran gelegen war, nicht nur das Bestehende den neuen Verhältnissen anzupassen, sondern auch neue Arbeits- und Absatzmöglichkeiten zu schaffen. Zahlreiche seiner wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigen sich mit den Problemen der ostschweizerischen Stickerei-Industrie.

Durch seine Tätigkeit erwarb sich Dr. Saxer das Vertrauen weiterer Kreise, was darin zum Ausdruck kam, daß er schon im Jahre 1921 in den Gemeinderat der Stadt St. Gallen, 1924 in den Großen Rat des Kantons St. Gallen und 1933 in den Nationalrat gewählt wurde. Diesem gehörte er bis zum Jahre 1938 an.

Im gleichen Jahre wurde Dr. Saxer durch den damaligen Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Bundesrat Obrecht, auf den Posten des Direktors des Bundesamtes für Sozialversicherung berufen. Ueberdies wurde ihm auch die Leitung des Eidgenössischen Kriegsfürsorgeamtes übertragen.

Während seiner Tätigkeit als Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung sah sich Dr. Saxer vor eine Reihe großer Aufgaben gestellt, von denen hier nur die wichtigsten erwähnt seien. Noch während des Krieges wurden die Vorarbeiten für einen Familienschutz-Artikel der Bundesverfassung, den heutigen Artikel 34quinqüies, an die Hand genommen. Im Jahre 1946 wurde die Uebergangsordnung zur AHV eingeführt. Zur gleichen Zeit setzte sich Direktor Saxer als Präsident der Eidgenössischen Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung mit allen Kräften für die Verwirklichung dieses Sozialwerkes ein. Seit dessen Einführung bemühte er sich nicht nur als Direktor des Amtes, sondern auch als Präsident der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Kommission besonders um das reibungslose Funktionieren und die weitere Entwicklung dieses Versicherungszweiges. Das hinderte ihn aber nicht, sich auch der andern Versicherungszweige, deren Betreuung dem Bundesamt für Sozialversicherung obliegt, eingehend anzunehmen. Auf dem Gebiet der obligatorischen Unfallversicherung erfolgte unter seiner Leitung ein wesentlicher Leistungsausbau mit Bezug auf die Berufskrankheiten sowie die Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten. Sodann wurde die obligatorische Unfallversicherung für die (nicht der staatlichen Unfallversicherung unterstellten) Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und in der Seeschifffahrt geschaffen. Der Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige, deren Vorarbeiten Dr. Saxer als Präsident der Expertenkommission leitete, und die Familienzulagenordnung für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Bergbauern wurden aus

dem Vollmachtenrecht in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt. Mit der Kranken- und Mutterschaftsversicherung befaßte sich Direktor Saxer insbesondere als Präsident der Eidgenössischen Expertenkommission für die Revision der Krankenversicherung und die Einführung der Mutterschaftsversicherung. In der letzten Zeit beschäftigte ihn neben der vierten Revision der AHV insbesondere das Problem der Invalidenversicherung, mit dem er sich nicht nur als Präsident der Eidgenössischen Expertenkommission für die Einführung der Invalidenversicherung, sondern auch als Präsident einer der vier Subkommissionen einläßlich auseinandersetzte.

Auch auf dem Gebiete der internationalen Koordination der Sozialversicherung hat sich Direktor Saxer bleibende Verdienste erworben. Unter seiner Führung wurden über 10 Sozialversicherungsabkommen unseres Landes mit europäischen Staaten abgeschlossen, durch die es gelang, die Stellung der Auslandschweizer in der ausländischen Sozialversicherungs-Gesetzgebung wesentlich zu verbessern. Sodann beteiligte er sich maßgebend an den der sozialen Sicherheit gewidmeten Beratungen der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf.

Heute kann Direktor Saxer auf ein voll gerütteltes Maß an erfolgreicher Arbeit zurückblicken. Er ist an der Entwicklung der schweizerischen Sozialversicherung in den letzten anderthalb Dezennien entscheidend beteiligt. Als Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung und als Chef des Eidgenössischen Kriegsfürsorgeamtes hat er die sich stellenden schwierigen Fragen stets mit fester Hand gemeistert. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat sich während seiner Tätigkeit zu einem der bedeutendsten Verwaltungszweige entwickelt.

Alle Mitarbeiter des Bundesamtes für Sozialversicherung, die in Dr. Saxer einen verständnisvollen und wohlwollenden Vorgesetzten besitzen, gratulieren ihm herzlich zum 60. Geburtstag und wünschen ihm eine weitere erfolgreiche Tätigkeit im Dienste der schweizerischen Sozialversicherung.

*Bundesamt für Sozialversicherung
Der Vizedirektor:
Frauenfelder*

Zum 70. Geburtstag von a. Bundesrat E. Nobs

Am 14. Juli 1956 feierte a. Bundesrat E. Nobs seinen 70. Geburtstag. Der Jubilar hat sich um die AHV mehrfache Verdienste erworben. Als Vorsteher des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes hat er an den Vorbereitungen des Gesetzes maßgebend mitgewirkt, wobei ihn insbesondere die Finanzierung dieses großen Sozialwerkes beschäftigte. Aber auch bei der Aufklärung des Volkes vor der Abstimmung hat er als temperamentvoller Redner die Gesetzesvorlage begeistert vertreten. Nach seinem Rücktritt als Bundesrat stellte er seine große Erfahrung ganz der AHV zur Verfügung und übernahm das Präsidium des Verwaltungsrates des Ausgleichsfonds. Unablässig und mit der ihm eigenen Ueberzeugungskraft vertritt er in diesem Amte die Interessen des Ausgleichsfonds und damit der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Möge es dem Jubilar vergönnt sein, noch recht viele Jahre auf diesem verantwortungsvollen Posten für die AHV zu wirken!

Zentrale Ausgleichsstelle

Der Chef: *J. Studer*

VON MONAT ZU MONAT

Am 8. Juni 1956 trat die *Vereinigung der Verbandsausgleichskassen* zu einer Generalversammlung zusammen. Bei diesem Anlaß wurde die Neuwahl für den zurückgetretenen langjährigen Präsidenten, Dr. E. Küry, Basel, getroffen. Dr. Küry, Leiter der Ausgleichskasse der Brauereien, hat neben seiner umfangreichen anderweitigen Tätigkeit der Sache der Verbandsausgleichskassen und darüber hinaus der AHV wertvolle Dienste geleistet, und die Bundesstellen sprechen ihm für die angenehme Zusammenarbeit ihren Dank aus. Zum neuen Präsidenten der Vereinigung der Verbandsausgleichskassen wurde Fürsprecher H. Studer, Leiter der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe in Zürich gewählt.

*

Am 21./22. Juni 1956 trat die *Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen* zusammen, wobei auch das Bundesamt für Sozialversicherung vertreten war. Der Vorsitzende, W. Stuber, Solothurn, gedachte zunächst in ehrenden Worten des verstorbenen Kassenleiters des Kantons Tessin, Herrn Giacomo Anzani. Als Haupttraktandum wurde in Hinsicht auf die

nächste Revision der Vollzugsverordnung zum AHVG eine Reihe von Revisionspostulaten zusammengestellt.

*

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1956 einer vom Departement des Innern vorgelegten Botschaft an die eidgenössischen Räte über die *vierte Revision der AHV* zugestimmt. Die Hauptpunkte der Revisionsanträge beziehen sich auf die Erhöhung der ordentlichen Renten, die Vorverlegung des Beginns der Ausrichtung der Altersrenten sowie auf die Ausdehnung der sinkenden Beitragsskala für die Selbständigerwerbenden. Wir verweisen auf den nachfolgenden Artikel dieser Nummer.

*

Die *Eidgenössische Expertenkommission für die Einführung der Invalidenversicherung* ist vom 26. bis 29. Juni 1956 unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Direktor Dr. A. Saxer, zu einer zweiten Session zusammengetreten. Sie behandelte die ihr von vier Subkommissionen erstatteten Berichte über die Renten und Taggelder, die medizinischen und beruflichen Maßnahmen für die Ein- oder Wiedereingliederung Behinderter ins Erwerbsleben sowie über die Finanzierung der Versicherung.

*

Am 12. und 13. Juli 1956 trat die *Kommission für Rentenfragen* unter dem Vorsitz von Dr. A. Granacher vom Bundesamt für Sozialversicherung zu ihrer zweiten Sitzung zusammen. Sie ließ sich über die Botschaft des Bundesrates zur vierten AHV-Revision orientieren und nahm hierauf Stellung zu den Fragen über die Lebensbescheinigung und ähnliche Maßnahmen, der Kontrolle der Postcheckbordereaux, der Auszahlung von Uebergangsrenten und von Renten für Ausländer auf Bank- und Postcheckkonten und der Neuregelung des Anspruches auf Mutterwaisenrenten.

Die vierte Revision des AHVG

Mit Botschaft vom 25. Juni 1956 unterbreitete der Bundesrat den Eidgenössischen Räten den «Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung». Die Vorlage soll vom Prioritätsrat in der Septembersession und vom zweiten Rat in der Dezembersession behandelt werden. In der Dezembersession soll, wenn immer möglich, auch die Differenzbereinigung stattfinden, damit das Gesetz nach Ablauf der Referendums-

frist, sofern das Referendum nicht ergriffen wird, auf 1. Januar 1957 in Kraft treten kann.

Die vierte Revision des AHVG ist von weit größerer finanzieller Tragweite als alle bisherigen Revisionen zusammen, welche insgesamt 113 Millionen Franken im Jahresdurchschnitt an zusätzlicher Belastung mit sich gebracht haben. Die vierte Revision wird ebenfalls die *Ausgleichskassen* in starkem Maße belasten. Wie schon bei der zweiten Revision wird es sich auch diesmal darum handeln, sämtliche Verfügungen betreffend die ordentlichen Renten sowie die Mehrzahl der Beitragsverfügungen für die Selbständigerwerbenden abzuändern. Ueberdies wird die Neuregelung des Beginns und des Endes der Beitragspflicht, die ja nicht vor Ablauf der Referendumsfrist angewendet werden darf, den Ausgleichskassen vorerst zusätzliche Umtriebe verursachen.

I. Das Revisionsprogramm

1. Revisionswünsche

Die in parlamentarischen Vorstößen, in Eingaben der Kantone, der Spitzenverbände der Wirtschaft und einer Reihe von Organisationen und Institutionen geäußerten Revisionswünsche lassen sich unter folgenden Hauptpunkten zusammenfassen:

- Allgemeine Erhöhung der ordentlichen Renten, vorab der Rentenminima, welche als Folge der dritten Revision durchwegs unter den entsprechenden Ansätzen der Uebergangsrnten liegen.
- Spezifische Verbesserungen der Teilrenten, insbesondere Verkürzung der zur Begründung der Vollrenten notwendigen 20jährigen Beitragsdauer des Jahrganges.
- Spezifische Verbesserungen der Witwen- und Waisenrenten, vor allem Aufhebung des doppelten Kürzungsmodus der Witwenrenten (Beitragsdauer und Verwitwungsalter).
- Vorverlegung des Beginns der Altersrenten, und zwar Herabsetzung des Rentenalters der Frauen sowie allgemeiner monatsweiser statt semesterweiser Rentenbeginn.
- Herabsetzung der Beiträge der Selbständigerwerbenden, u. a. Ausdehnung des Geltungsbereichs der sinkenden Beitragsskala.

Die *finanzielle Tragweite* dieser Hauptpunkte läßt sich nicht ohne weiteres angeben, kann man doch bei jedem mehr oder weniger weit gehen. Es sei lediglich darauf hingewiesen, daß eine allgemeine Rentenerhöhung um 20 Prozent, was etwa der seit 1953 eingetretenen Erhöhung des Beitragsindex entspricht, bereits 180 Millionen Franken im Jahres-

durchschnitt benötigen würde. Setzt man darüber hinaus noch 50 Millionen für vertretbare spezifische Verbesserungen bei den Teilrenten und Hinterlassenenrenten ein, so wären bereits 230 Millionen aufzubringen. Dabei sind jedoch jene 80 Millionen Franken nicht eingerechnet, welche die Vorverlegung des Rentenalters der Frauen auf 60 Jahre erheischen würde. So hätte man *300 Millionen Franken an durchschnittlichem Jahresbedarf bereits überschritten*, ohne den monatsweisen Rentenbeginn sowie allfällige Erleichterungen der Beitragspflicht der Selbständig-erwerbenden in Rechnung gesetzt zu haben.

2. Die finanzielle Ausgangslage

Entscheidend für die Beurteilung der finanziellen Lage der Versicherung ist die aus den künftigen Jahresbudgets berechnete technische Bilanz vor der Revision. Im Jahresdurchschnitt stehen 1 111 Millionen Franken Einnahmen 1 002 Millionen Ausgaben gegenüber, so daß der *Einnahmenüberschuß sich auf 109 Millionen Franken beläuft*. Diese Zahl wird für das Ausmaß der Revisionsvorlage richtungsweisend sein.

Die Ursache des Einnahmenüberschusses ist vorwiegend auf die markante Zunahme des Beitragsindex der AHV zurückzuführen und ergibt sich aus dem der eidgenössischen AHV eigenen Zusammenspiel des Beitrags- und des Rentensystems. Bei Zunahme des Beitragsindex nehmen nämlich die Beitragseinnahmen im gleichen Ausmaß wie der Index zu, wogegen die auf den durchschnittlichen Jahresbeiträgen beruhenden künftigen Renten verhältnismäßig weniger stark zunehmen. Je höher der Beitragsindex desto größer der Einnahmenüberschuß. Es ist deshalb sehr wichtig, in der Festsetzung des Beitragsindex Maß zu halten.

Mit dem errechneten neuen jährlichen Einnahmenüberschuß von rund 110 Millionen Franken könnte man nur etwa ein Drittel aller aufgeführten Begehren finanzieren. Es stellte sich daher die Frage, ob nicht wenigstens ein *Revisionsprogramm im Ausmaße von rund 150 Millionen Franken im Jahresdurchschnitt* in Aussicht genommen werden sollte. Dies würde einen durchschnittlichen Ausgabenüberschuß von rund 40 Millionen Franken pro Jahr verursachen, was etwa 3½ Prozent der eingegangenen Verpflichtungen ungedeckt ließe. Bei einer solchen Unterdeckung wird jedoch eine technische Bilanz praktisch noch als ausgeglichen angesehen.

3. Die Wahl des Revisionsprogramms

a) Sozialpolitische Gesichtspunkte

Die Wahl der im Rahmen eines 150-Millionen-Programms zu berücksichtigenden Revisionspostulate ist vor allem nach sozialpolitischen Gesichtspunkten

punkten zu treffen. Nach der Intensität der Forderungen stehen unter den parlamentarischen und außerparlamentarischen Vorstößen nacheinander im Vordergrund:

Die Erhöhung der Minimalrente, die Vorverlegung des Rentenalters der Frauen sowie der monatsweise Beginn der Altersrente. Wenn diese Forderungen Gegenstand der dringlichsten Revisionswünsche sind, kann auch angenommen werden, daß sie einem tieferen sozialen Bedürfnis entsprechen, weshalb sie bei der 4. Revision berücksichtigt werden sollen.

Der Ruf nach allgemeiner Rentenerhöhung verstärkt sich parallel mit den zunehmenden Lohnverbesserungen. Dieser Ruf stammt nun aber nicht von den jüngern Jahrgängen, welche erst nach zwei Jahrzehnten oder später in den Genuß der Altersrente treten, sondern von den ältern Jahrgängen, welche bereits im Rentengenuß stehen oder in wenigen Jahren die rentenberechtigende Altersgrenze erreichen. Verständlicherweise wollen vor allem diese Personen Anteil haben an der durch die gegenwärtige Hochkonjunktur verursachten Zunahme des Volkseinkommens. Da es im Rahmen einer Sozialversicherung richtig ist, die zeitlich nahe liegenden Rentenfälle vor den in weiter Zukunft entstehenden zu berücksichtigen, soll das *Schwergewicht der Revision* auf das *System der Teilrenten* verlegt werden. Dabei ist nicht gesagt, daß den Teilrentnern der unteren Einkommensstufen der Vorrang gegeben werden muß. Im Gegenteil können die Teilrenten der mittleren und oberen Einkommensstufen im Vordergrund stehen. Diese Ueberlegung stützt sich auf zwei Feststellungen:

- Bei den bisherigen Revisionen lag das finanzielle Schwergewicht entweder bei den Uebergangsrenten (1. und 3. Revision) oder dann bei den Minima der ordentlichen Renten und den Teilrenten der untern Einkommensstufen (2. Revision).
- Die Personen mit Einkommen von 5 000 Franken und mehr bringen über $\frac{1}{3}$ der jährlichen Beitragssummen auf. Das Schwergewicht der Verbesserung der Teilrenten darf also gerechterweise auf diese Einkommensstufen verlegt werden; dies umso mehr, als bei den heutigen Verhältnissen praktisch alle Arbeiter und Angestellten sowie die Großzahl der Selbständigerwerbenden in Handel, Gewerbe und freien Berufen über Einkommen von mehr als 5 000 Franken im Jahr verfügen. Gerade diese Kategorien haben am Zustandekommen des Ueberschusses von über 100 Millionen Franken im Jahr den größten Anteil.

Mit diesen Ueberlegungen ist aber auch erwiesen, daß eine nochmalige Berücksichtigung der Uebergangsrentner-Generation anlässlich

der vierten Revision kaum mehr zur Diskussion stehen dürfte. Wird das Schwergewicht der Rentenverbesserung auf die andern zeitlich nahe liegenden Altersrenten, jene der Teilrentner-Generation verlegt, so verstärkt man die grundlegende Solidarität zugunsten der älteren Generationen. Es gibt aber noch eine andere Kategorie von zeitlich nahe liegenden Rentenfällen, nämlich die alljährlich entstehenden über 15 000 Witwen- und Waisenrenten. Deshalb ist in Aussicht genommen, den wirtschaftlichen Folgen des unvorausehbaren Todesfallrisikos mit spezifischen Verbesserungen der Hinterlassenenrenten entgegenzutreten.

b) Finanzpolitische Gesichtspunkte

Ein Revisionsprogramm mit einem Jahresdurchschnitt von etwa 150 Millionen Franken kann durch zeitlich sehr unterschiedliche Staffellungen der Mehrausgaben verwirklicht werden. Würde man ausschließlich die im Jahre 1968 einsetzenden Vollrenten verbessern, so würde das Schwergewicht der Mehrausgaben auf die Jahrtausendwende und später verlegt. Eine solche Revision erscheint heute verfrüht, da der Ausgleichsfonds in diesem Falle noch während 1—2 Jahrzehnten alljährlich um rund 300—400 Millionen Franken zunehmen und bald den Stand von 10 Milliarden Franken überschreiten würde. Es muß deshalb darnach getrachtet werden, daß sich die Revision bereits im ersten Jahre merklich fühlbar macht.

Auch von diesem Standpunkt aus gelangt man zum Schluß, es sei das finanzielle Schwergewicht der vierten Revision auf das System der Teilrenten zu verlegen. Die übrigen, vom sozialpolitischen Standpunkt aus als vordringlich erachteten Revisionspunkte würden sich ebenfalls bereits im ersten Jahre auswirken und zur baldigen Stabilisierung des Ausgleichsfonds beitragen. Es ist also die Forderung nach vermehrter Berücksichtigung des Umlageverfahrens, d. h. die Verlangsamung des Zuwachsrhythmus des Ausgleichsfonds, welche vom finanziellen Standpunkt aus die gleiche Richtung für das Revisionsprogramm weist wie die sozialpolitischen Ueberlegungen.

II. Die Erhöhung der ordentlichen Renten

1. Die maßgebende Zahl der vollen Beitragsjahre

Bekanntlich werden drei Elemente benötigt, um den jährlichen Rentenbetrag eindeutig zu bestimmen. Es sind das die Rentenart, die Beitragsdauer des Jahrganges (Skala-Nummer) sowie der durchschnittliche

Jahresbeitrag. Da das erstgenannte Element qualitativer Natur ist, genügen somit zwei Zahlengrößen, um die Renten zu ermitteln. An dieser Regelung soll anlässlich der beantragten Gesetzesrevision grundsätzlich nichts geändert werden, hingegen wäre die Gelegenheit wahrzunehmen, um insbesondere die Abhängigkeit der Renten vom Bestimmungselement der Beitragsdauer wesentlich zu vereinfachen. Gemäß der beantragten Neuregelung sollen Versicherte mit mindestens 20 vollen Beitragsjahren für sich selbst und allenfalls für ihre Witwen und Waisen immer Vollrenten begründen. Teilrenten werden mit 1—19 vollen Beitragsjahren gewährt. Wie wird nun die Zahl der vollen Beitragsjahre ermittelt? Grundsätzlich soll die Zahl der effektiven Beitragsjahre maßgebend sein, welche in der Zeitspanne vom 1. Januar nach dem 20. Geburtstag bis zum 31. Dezember nach dem 64. Geburtstag (Männer) bzw. dem 62. Geburtstag (Frauen) liegt. Die unterschiedliche Regelung für Männer und Frauen rührt von der im folgenden zu erörternden Vorverlegung des Rentenalters der Frauen her und die angegebenen Daten stehen im Zusammenhang mit der Neuregelung bezüglich Beginn und Ende der Beitragspflicht.

Diese grundsätzliche Regelung, welche auf der Zahl der effektiv geleisteten Jahresbeiträge beruht, wird nun in zweifacher Hinsicht durchbrochen, und zwar im Sinne einer Begünstigung der Versicherten mit vollständiger Beitragsdauer, d. h. für jene, deren Beitragsdauer sich im wesentlichen mit jener ihres Jahrganges deckt. Diese Begünstigungsklauseln kommen zum Ausdruck:

- indem für die Berechnung der Altersrenten der nach geltender Regelung vorgesehenen Teilrentner-Jahrgänge die Beitragsdauer doppelt angerechnet wird. Es betrifft dies die vor dem 1. Januar 1903 geborenen Männer und die vor dem 1. Januar 1905 geborenen Frauen;
- indem für die Berechnung der Witwen- und Waisenrenten die gleiche Zahl von Beitragsjahren angerechnet wird, wie wenn der Verstorbene selber das 65. Altersjahr erreicht hätte, wobei die Begünstigung der Teilrentner-Jahrgänge mitberücksichtigt wird.

Die etwas abstrakte Beschreibung der beantragten Neuregelung hätte nun folgende praktische Auswirkungen:

- Die Ermittlung der maßgebenden Beitragszeit ergibt eine ganze Zahl von 1 bis 44 Jahren (für Frauen 1—42 Jahre). Mit 1—19 Jahren werden Teilrenten mit entsprechenden Skalennummern gewährt, mit 20—44 Jahren Vollrenten der Skala 20.
- Bei vollständiger Beitragsdauer bis zum Eintritt des Versicherungs-

fallens wird die maßgebende Beitragsdauer durch das Geburtsdatum des Versicherten eindeutig bestimmt, und zwar sowohl für die Altersrenten als auch für die Hinterlassenenrenten. Es lassen sich somit einfache Jahrgangstabellen aufstellen, aus denen die maßgebende Beitragsdauer und die Skala-Nummer direkt abgelesen werden können. Dabei kommt insbesondere die Wirkung der doppelten Anrechnung der Beitragszeit für die Jahrgänge 1883 bis 1902 bzw. 1904 deutlich zum Ausdruck. So wird bei den Männern bereits der Jahrgang 1893 zum ersten Vollrentnerjahrgang und bei den Frauen der Jahrgang 1895. Nach geltender Regelung wäre dies erst für die nach dem 1. Juli 1902 geborenen Versicherten der Fall.

- Bei unvollständiger Beitragsdauer muß die Zahl der vollen Beitragsjahre in jedem Einzelfall direkt ermittelt werden; sie ist identisch mit der Zahl der effektiv geleisteten vollen Jahresbeiträge. Bei der Skalaermittlung ist diese Zahl allein maßgebend, wodurch der gegenwärtig geltende doppelte Skalaindex und somit auch der Begriff der gekürzten Renten wegfällt. Auch bei unvollständiger Beitragsdauer kommt nur eine der 20 Rentenskalen in Frage und nicht mehr eine der 990 Kürzungsskalen. Selbst bei unvollständiger Beitragsdauer wird die Vollrente der Skala 20 gewährt, falls der Versicherte z. B. von den maximal möglichen 44 Jahren nur deren 20 mit Beiträgen belegt hat.

Allerdings werden die Waisenrenten im Gegensatz zur geltenden Regelung fortan nicht nur in Form von Vollrenten, sondern — in Spezialfällen — auch in Form von Teilrenten zur Auszahlung gelangen. Bei vollständiger Beitragsdauer würde dies in der Regel infolge der Skala-bestimmung gemäß dem Jahrgang des verstorbenen Vaters vom Jahre 1958 hinweg nicht mehr eintreten. Waisenrenten in Form von Teilrenten müßten insbesondere beim Tod eines ausländischen Fremdarbeiters infolge fehlender Beitragsjahre ausgerichtet werden.

2. Die Abstufung der ordentlichen Renten

a) Die Abstufung der Vollrenten nach dem durchschnittlichen Jahresbeitrag.

Nach der geltenden Regelung beträgt der feste Rententeil 300 Franken; dazu kommen drei Progressionsstufen:

- Durchschnittliche Jahresbeiträge bis 150 Franken (entsprechendes Erwerbseinkommen 3 750 Franken): Multiplikation der Beiträge bzw. Beitragsteile mit 6.

- Durchschnittliche Jahresbeiträge von 150—300 Franken (Erwerbseinkommen 3 750 bis 7 500 Franken): Die 150 Franken übersteigenden Beitragsteile werden noch mit 2 multipliziert.
- Durchschnittliche Jahresbeiträge von 300—500 Franken (Erwerbseinkommen 7 500 bis 12 500 Franken): Die 300 Franken übersteigenden Beitragsteile werden noch mit dem Faktor 1 angerechnet.

Der Anwendungsbereich dieser Rechnungsregeln wird durch die Mindestrente von 720 Franken sowie durch die Maximalrente von 1 700 Franken im Jahr begrenzt.

Es fehlt nun nicht an Vorstößen, die darauf abzielen, die beschriebene Rentenformel von Grund auf zu verändern und insbesondere die Faktoren der drei Progressionsstufen neu festzusetzen. Eine angemessene Revision der Rentenformel wäre an sich nicht ungerechtfertigt; doch sollte man sich für diesmal mit den strikte notwendigen Änderungen begnügen. Gemäß geltendem Recht würden die ersten vollen Altersrenten im Jahre 1968, also erst in 12 Jahren, ausbezahlt. Das Problem der Aenderung der Vollrentenformel ist deshalb nicht vordringlich, auch deshalb nicht, weil die dringlichere Verbesserung der Teilrenten auf direktem Wege erreicht werden kann. Dazu kommen Ueberlegungen finanzieller Art. So würde eine generelle Rentenerhöhung um 10 Prozent 90 Millionen Franken im Jahr absorbieren und die übrigen Revisionspunkte größtenteils illusorisch machen.

Ein Problem ist jedoch auch bei den Vollrenten vordringlich, nämlich die *Erhöhung der Minimalrenten*. Hier liegt sogar der Ausgangspunkt der vierten Revision, indem die ordentlichen Minimalrenten mindestens die Höhe der einheitlichen Uebergangsrenten erreichen müssen. Das Minimum der einfachen Altersrente muß somit von 720 auf mindestens 840 Franken im Jahr gehoben werden. Es erscheint jedoch gerechtfertigt, das Minimum der einfachen Altersrente auf 900 Franken im Jahr anzusetzen. Ein Versicherter, der während vielen Jahren Beiträge im Ausmaß von 12 bis 90 Franken bezahlt hat, soll eine etwas höhere Rente erhalten, als der beitragsfreie Uebergangsrentner.

Des weitern sollte auch *der feste Rentenanteil von 300 auf 350 Franken erhöht werden*. Dadurch wird ermöglicht, daß sämtliche Rentner einer Erhöhung teilhaftig werden, auch jene, deren durchschnittlicher Jahresbeitrag beim kritischen Punkt von 100 Franken liegt (entspricht dem Grundbetrag der Teilrenten). So wird auch erreicht, daß das neue Rentenminimum nur bis zu einem durchschnittlichen Jahresbeitrag von rund 90 Franken Gültigkeit hat statt bis 100, wie es ohne Erhöhung des festen Rententeils der Fall wäre.

Damit das Verhältnis der Minimalrente zur Maximalrente (1700 : 720 = 2,36) auch bei dieser Revision nicht zu stark verändert wird, soll schließlich der *Geltungsbereich der letzten Rentenprogression (Anrechnung mit Faktor 1) vom durchschnittlichen Jahresbeitrag von 500 Franken (Einkommen 12 500 Franken) bis zu einem solchen von 600 Franken (Einkommen 15 000 Franken)* ausgedehnt werden. Auf diese Weise gelangt man bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 15 000 Franken auf ein *Rentenmaximum von 1 850 Franken* im Jahr, so daß das neue Verhältnis Minimalrente zu Maximalrente (1850 : 900 = 2,06) nicht allzu stark vom bisherigen abweicht. Die Ausdehnung des Bereichs der rentenbildenden Beiträge von durchschnittlich 500 auf 600 Franken entspricht übrigens der seit 1953 (Fixierung des Rentenminimums auf 1 700 Franken) eingetretenen indexmäßigen Entwicklung.

b) Die Abstufung der Vollrenten nach der Rentenart

aa) Die Altersrenten

Von dem in AHVG Art. 35 festgelegten Verhältnis der Ehepaar-Altersrente zur einfachen Altersrente soll nicht abgegangen werden (160 %). Indirekt werden sich auch bei den vollen Ehepaar-Altersrenten die bei der einfachen Altersrente vorgenommenen Verbesserungen auswirken. So beliefe sich das neue Minimum auf 1 440 Franken und das neue Maximum auf 2 960 Franken im Jahr.

bb) Die Witwenrenten

Der Ruf nach Verbesserung der Hinterlassenenrenten macht sich immer wieder bemerkbar. Bei den Witwenrenten beantragt man deshalb eine zweifache spezifische Verbesserung. Die eine wurde bereits unter Ziffer II/1 hievor erörtert (jahrgangsmäßige Skalabestimmung der Witwenrenten), die andere bezieht sich auf die in AHVG Art. 36, vorgesehene *Abstufung der Witwenrenten nach dem Verwitwungsalter*. Nachdem auf 1. Januar 1954 die 50-Prozent-Stufe aufgehoben wurde, verbleiben gegenwärtig noch vier verschiedene Stufen, nämlich 60, 70, 80 und 90 Prozent. Da aber gerade die jung verheiratete Frau mit Kindern in der Regel nur die 60prozentige Witwenrente erhält, erscheint es angezeigt, nur noch den 80prozentigen Ansatz beizubehalten und so gleichzeitig eine wesentliche Vereinfachung herbeizuführen. Danach beträgt das neue Minimum 720 statt 580 Franken, wie bisher, und das neue Maximum 1 480 Franken im Jahr.

Natürlich muß vermieden werden, daß die bereits laufenden 90prozentigen Witwenrenten eine Verschlechterung erfahren, weshalb eine Besitzesstandsklausel vorgesehen ist. Es kann sich übrigens nur um vereinzelte Fälle handeln. Spätestens im Jahre 1960 würden solche Witwenrenten in 100prozentige Altersrenten umgewandelt.

cc) Die Waisenrenten

Es ist ferner vorgesehen, die in AHVG Art. 37 festgelegten Prozentsätze für die einfachen Waisenrenten von 30 auf 40 Prozent und für die Vollwaisenrenten von 45 auf 60 Prozent zu erhöhen. Im Einzelfall dürfte diese merkliche Erhöhung der Ansätze um einen Drittel eine erfreuliche Hilfe bedeuten. Diese markante Verbesserung rechtfertigt es auch, die Waisenrenten gegebenenfalls als Teilrenten auszurichten.

dd) Die Witwenabfindungen

Diese als einzige nicht in Form von Renten gewährte Leistungsart der Versicherung ist gemäß AHVG Art. 24 bestimmt entweder für kinderlose Frauen, die vor dem 40. Altersjahr verwitwen oder dann für kinderlose Frauen, die zwar nach dem 40. Altersjahr verwitwen, aber noch nicht fünf Jahre verheiratet gewesen sind. Die jährliche Zahl der Witwenabfindungen schwankt zwischen 200 bis 300 Fällen, welche etwa je zur Hälfte auf die beiden soeben betrachteten Frauenkategorien entfallen. Gemäß geltender Regelung (AHVG Art. 36, Abs. 2), ist die Witwenabfindung gleich dem doppelten Jahresbetroffnis einer entsprechenden einfachen Altersrente.

Um denjenigen Witwen, für welche die Bedingung der fünfjährigen Ehedauer eine Härte bedeutet, entgegenzukommen, ist eine generelle Erhöhung der Witwenabfindung vorgesehen, wobei den nach dem 40. Altersjahr verwitweten Frauen das vierfache Jahresbetroffnis der Witwenrente zugesprochen würde. Diese Kategorie von Frauen wäre so etwas besser gestellt als die jünger verwitweten, für welche das dreifache Jahresbetroffnis in Aussicht genommen ist. Um den vermehrt zu befürchtenden Mißbräuchen vorzubeugen, soll jedoch bei einer Ehedauer von weniger als einem Jahr nur noch das zweifache Jahresbetroffnis gewährt werden.

c) Die Abstufung der Teilrenten nach der maßgebenden Zahl der vollen Beitragsjahre.

Die Ausführungen unter lit. a hievor haben gezeigt, daß das neue Minimum der einfachen Altersrente mindestens 840 Franken (jetziger Ansatz

der einheitlichen Uebergangsrenten) erreichen muß, was nur noch 60 Franken weniger sind als der Grundbetrag der Teilrenten. Darin liegt auch der technische Grund, weshalb das Rentenminimum der einfachen Altersrente auf 900 Franken festgesetzt werden sollte. So ließe sich nämlich eine wesentliche Vereinfachung vornehmen und der *Grundbetrag der Teilrenten mit der neuen Minimalrente identifizieren*, und zwar in gleicher Weise bei allen Rentenarten. Dies dürfte umso eher geschehen, als eine Erhöhung des Grundbetrages der Teilrenten nicht notwendig ist, wurde er doch — gleichsam als Kernstück der zweiten Revision — zu Beginn des Jahres 1954 um 20 Prozent erhöht.

Die Uebereinstimmung von Grundbetrag und Rentenminimum einerseits sowie die beantragte Neuregelung der Rentenskalen-Ermittlung andererseits, würden nun gestatten, in der Vereinfachung des Systems einen weitem Schritt zu tun und das *generationsbedingte Teilrentensystem gleichzeitig als System der gekürzten Renten* zu verwenden.

III. Der Beginn des Anspruchs auf Altersrenten

1. Vorverlegung des Rentenalters der Frauen

Die Vorverlegung des Rentenalters der Frauen ist ein Postulat, das bis auf die Einführung der AHV zurückgeht, aus finanziellen Erwägungen jedoch immer wieder zurückgestellt wurde. Es besteht jedoch zweifellos ein soziales Bedürfnis nach der Vorverlegung des Rentenalters der Frau, das sich insbesondere bei Frauen zeigt, die körperlich arbeiten müssen, aber auch ganz allgemein in der statistisch nachgewiesenen starken Krankheitsanfälligkeit älterer Frauen zutage tritt.

Bei der alleinstehenden Frau sprechen auch versicherungstechnische Gründe für eine Vorverlegung. Dem vierprozentigen Beitrag der alleinstehenden Frau steht als Gegenwert lediglich ihre einfache Altersrente gegenüber, wogegen der verheiratete Mann mit dem gleichen Beitragsansatz darüber hinaus noch einen Ehepaar-Zuschuß und vor allem Hinterlassenenrenten begründet, was durch die längere mittlere Lebensdauer der Frau nicht aufgewogen wird. Dies ist auch der Grund dafür, daß viele Pensionskassen und verschiedene ausländische Sozialversicherungen den Frauen ein früheres Rücktrittsalter zubilligen als den Männern.

Immerhin darf mit der Vorverlegung des Rentenalters nicht zu weit gegangen werden. Die vor allem von den Frauenverbänden mit Nachdruck verlangte Zurückverlegung auf das 60. Altersjahr kann aus finan-

ziellen Gründen — die zusätzliche Belastung würde jährlich ca. 80 Millionen Franken betragen — nicht in Frage kommen. Auch die Tatsache, daß es der medizinischen Wissenschaft gelungen ist, das erwerbsfähige Alter mehr und mehr zu verlängern, spricht für eine gewisse Zurückhaltung. Nicht zu überhören sind schließlich auch die Stimmen, welche davor warnen, mit der Vorverlegung des rentenberechtigenden Alters bei den Frauen allzuweit zu gehen, weil dies sonst, insbesondere bei einem Konjunkturrückgang, bei den im Arbeitsprozeß stehenden Frauen unerwünschte Rückwirkungen haben könnte.

Den geschilderten Umständen ist Rechnung getragen, wenn die Altersrenten den Frauen mit der Erfüllung des 63. Altersjahres gewährt werden. Zusammen mit dem allgemeinen monatsweisen Rentenbeginn wird durch diese Regelung der Rentenbeginn bis zu 2 Jahren und 5 Monaten vorverlegt. Es wird dann Aufgabe einer Invalidenversicherung sein, für jene Frauen, welche infolge invaliditätsbedingter Erwerbsunfähigkeit schon früher auf eine Rente angewiesen sind, eine Invalidenrente zu gewähren.

Die Vorverlegung des Rentenalters der Frauen ist vor allem für die alleinstehenden Frauen notwendig. Es wäre jedoch in der Praxis nicht einfach, zwischen alleinstehenden und übrigen Frauen zu unterscheiden, weshalb es angebracht sein dürfte, das Rentenalter für *alle* Frauen, ungeachtet ihres Zivilstandes, vorzuverlegen. Dies hat zur Folge, daß auch die verheiratete Frau, deren Ehegatte noch keine Ehepaar-Altersrente erhält, mit der Erfüllung des 63. Altersjahres rentenberechtigt wird, wenn bei ihr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Damit würde sich der Bestand der Alters-Rentner um anfänglich 18 000 und später sogar 25 000 Frauen erhöhen, was einem Zuwachs von 4 bis 5 Prozent entspricht.

2. Der monatsweise Beginn der Altersrenten

a) Der Grundsatz

Heute beginnt die Auszahlung der Altersrenten jeweils am 1. Januar oder 1. Juli nach Erfüllung des 65. Altersjahres. Diese Regelung wird vor allem deshalb beanstandet, weil in vielen Fällen der Anspruch auf Altersrenten erst einige Monate nach dem vollendeten 65. Altersjahr beginnt. Während der Versicherte erwartet, daß die Rente mit Erreichung des 65. Altersjahres fällig wird, gelangt sie in Grenzfällen erst 6 Monate später zur Auszahlung.

Diese Grenzfälle, die man seinerzeit aus finanziellen Ueberlegungen in Kauf genommen hat, können vermieden werden, wenn die Bezugs-

berechtigung, entsprechend der Regelung bei den Hinterlassenenrenten, auf den ersten Tag des der Vollendung des 65. oder — bei den Frauen — des 63. Altersjahres folgenden Monats festgesetzt wird. Nachdem die Mehrkosten unter den heutigen Umständen als tragbar erscheinen, ist diese Verbesserung bei der bevorstehenden Revision in Aussicht zu nehmen.

Der Rentenbeginn wird im günstigsten Fall um 5 Monate und im Durchschnitt um 2 bis 3 Monate vorverlegt. Die sozialpolitische Tragweite der Neuerung ist nicht groß; immerhin bedeutet sie eine Erweiterung des Bestandes der Altersrentner um weitere 5000 bis 7000 Einheiten. Vor allem aber ist der psychologische Effekt bei den Versicherten, die bald rentenberechtigt werden, nicht zu unterschätzen.

b) Die Rückwirkungen auf das Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet seit der zweiten Revision des AHVG mit dem letzten Tag des Kalenderhalbjahres, in welchem der Versicherte das 65. Altersjahr vollendet hat. Das Ende der Beitragspflicht fällt somit mit dem Beginn der Rentenberechtigung zusammen. Will man diesen Fortschritt nicht wieder preisgeben, so bedingen die Aenderungen hinsichtlich des Rentenbeginns eine entsprechende Anpassung der Vorschriften über die Dauer der Beitragspflicht.

Es erscheint zunächst als das Naheliegendste, den Beginn des Rentenanspruches und die Beendigung der Beitragspflicht zusammenfallen zu lassen. Die Beitragspflicht würde danach am letzten Tag des Monats, in welchem der Versicherte sein 65. oder — bei Frauen — das 63. Altersjahr erfüllt hat, erlöschen. Diese Lösung brächte jedoch den Durchführungsorganen, insbesondere den Arbeitgebern, zusätzliche Umtriebe. Es wäre daher besser, das Ende der Beitragspflicht auf den 31. Dezember des Kalenderjahres vorzuverlegen, das der Vollendung des 65. oder 63. Altersjahres, in welchem die Rentenberechtigung beginnt, vorangeht. Dies hat zur Folge, daß die Beitragspflicht 1 bis 12 Monate vor Beginn der Rentenberechtigung aufhört. Es mag dies als ein sehr weitgehendes Entgegenkommen erscheinen; doch sind die finanziellen Auswirkungen — der Beitragsausfall beträgt ca. 2—3 Millionen Franken — nur gering und es können dadurch erhebliche administrative Vereinfachungen erreicht werden.

c) Rückwirkungen auf den Beginn der Beitragspflicht

Während die Beitragspflicht gemäß AHVG Art. 3 für Erwerbstätige frühestens nach dem 31. Dezember des Jahres beginnt, in welchem sie das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, werden nichterwerbstätige Versicherte, sowie Lehrlinge und mitarbeitende Familienglieder ohne Barlohn am ersten Tag des Kalenderhalbjahres beitragspflichtig, das dem 20. Geburtstag folgt. Diese Vorschrift muß der Neuregelung über die Beendigung der Beitragspflicht angepaßt werden. Wir sehen vor, die Beitragspflicht in den erwähnten Fällen am 1. Januar des Kalenderjahres beginnen zu lassen, das dem 20. Geburtstag des Versicherten folgt. Eine Vorverlegung um ein Jahr, die an und für sich auch denkbar wäre, möchten wir deshalb nicht in Erwägung ziehen, weil dann auch Minderjährige ohne Bareinkommen beitragspflichtig würden.

Mit dieser Lösung wird zudem erreicht, daß die Versicherten des gleichen Jahrganges während der gleichen Zeitdauer der Beitragspflicht unterliegen.

IV. Der Anspruch auf Mutterwaisenrenten

Unter den weiteren Revisionswünschen auf dem Gebiete der Renten verdienen namentlich jene Bestrebungen Beachtung, die im Zuge der allgemeinen Besserstellung der Waisen auch das Rentenstatut der Mutterwaisen verbessern möchten. Diese Begehren sind gerechtfertigt, doch dürfte die uneingeschränkte Gewährung von Renten an alle Mutterwaisen, also die Gleichstellung der Mutter- mit der Vaterweise, von vorneherein außer Betracht fallen. Eine solche Lösung würde nicht nur erhebliche finanzielle Mehraufwendungen erfordern, sondern sie würde vor allem an der Tatsache vorbeisehen, daß der Tod der Mutter im Normalfall nicht gleich einschneidende wirtschaftliche Folgen hat wie der Verlust des Vaters. Die gesetzliche Ermächtigung in AHVG Art. 25, Abs. 1, sollte daher beibehalten und die Mutterwaisenrente weiterhin nur für Kinder vorgesehen werden, denen durch den Tod der Mutter erhebliche wirtschaftliche Nachteile erwachsen. Dagegen wäre die einschlägige Vollzugsbestimmung im Anschluß an die Gesetzesrevision abzuändern und darin der Anspruch der Mutterwaisen weitherziger als heute zu umschreiben.

Dabei stehen zwei Lösungen im Vordergrund: Die eine würde die Mutterwaisenrente auch für die Fälle vorsehen, in denen der Tod der Mutter zwar keine Hilfsbedürftigkeit des Kindes verursacht, aber doch

der Familie eine namhafte Einkommenseinbuße oder erhebliche zusätzliche Kosten bringt; die andere würde die Ausrichtung von Renten an Mutterwaisen immer dann vorsehen, wenn ein wirtschaftlicher Nachteil im allgemeinen vorausgesetzt werden darf, wenn also beispielsweise eine Mutter noch schulpflichtige Kinder hinterläßt und der Vater sich nicht wieder verheiratet.

V. Die Ausrichtung von Uebergangsrenten an Schweizer im Ausland

Um in den Genuß einer Uebergangsrente zu gelangen, muß ein Auslandsschweizer in die Heimat zurückkehren. Diese Regelung hat sich für alte und notleidende Schweizer im Ausland häufig hart ausgewirkt. Künftig sollen daher auch die *der Uebergangsgeneration angehörenden bedürftigen Schweizer im Ausland* zum Bezuge von Uebergangsrenten zugelassen werden. Die Beschränkung auf die sog. Uebergangsgeneration ist unerlässlich, um die freiwillige Versicherung nicht in ihrem Bestande zu gefährden. Dabei sollen jedoch die Uebergangsrenten den Schweizern im Ausland nur gewährt werden, wenn das maßgebende Einkommen die den jeweiligen wirtschaftlichen und monetären Verhältnissen in den Wohnsitzstaaten unserer Landsleute anzupassenden Einkommensgrenzen nicht erreicht.

VI. Revisionspunkte auf dem Gebiet der Beiträge

1. Der allgemeine Beitragsansatz

Seit den Vorarbeiten der Expertenkommission für die Einführung der AHV hat sich die finanzielle Grundlage der Versicherung im Vergleich zum allgemeinen Volkseinkommen wesentlich verschmälert. Wohl betragen die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber zusammen nach wie vor 4 Prozent des Erwerbseinkommens, die Beiträge der öffentlichen Hand stellen jedoch heute im Vergleich zu dieser Basis nur noch knapp 1,7 Prozent aller Erwerbseinkommen dar, also bedeutend weniger als die ursprünglich erstrebte Paritätsquote von 4 Prozent. Somit beruht die AHV heute, einschließlich der Beiträge der öffentlichen Hand, auf einer finanziellen Basis von etwa 5,7 Prozenten des Erwerbseinkommens, was sich auch im Vergleich mit den Beitragsansätzen mancher ausländischer Sozialversicherung bescheiden ausnimmt. Eine allgemeine Reduktion des

Beitragsansatzes von 4 Prozent dürfte deshalb kaum zur Diskussion stehen. Die Verminderung des innern Rentenwertes wäre die unabwendbare Folge davon. Zudem würde auch die Verwirklichung der berechtigten Revisionswünsche verhindert, was sozialpolitisch nicht verantwortet werden könnte.

2. Der Beitragsansatz für die Selbständigerwerbenden

Im Zusammenhang mit der Frage einer allgemeinen Beitragsreduktion wurde auch geprüft, ob eine *Herabsetzung des Beitragsansatzes nur für die Selbständigerwerbenden*, wie dies in verschiedenen parlamentarischen Vorstößen und Eingaben von Verbänden postuliert wurde, in Erwägung gezogen werden könnte. Grundsätzliche Ueberlegungen führen jedoch zu einer Ablehnung dieser Revisionsbegehren, insbesondere auch der Anregung, wonach vor der Bemessung des AHV-Beitrages der Selbständigerwerbenden von dem nach den geltenden Vorschriften maßgebenden reinen Erwerbseinkommen zunächst ein Abzug von 25 Prozent zu gewähren sei. Eine solche Neuregelung würde geradezu an der Struktur der Versicherung rühren und einen völlig neuen Aufbau bedingen, indem die Selbständigerwerbenden zu einer eigenen Risikogemeinschaft mit gesondertem Versicherungssystem zusammengefaßt werden müßten. Die nach der geltenden Regelung gewährleistete Gleichstellung der erwerbstätigen Versicherten, die grundsätzlich den gleichen Teil ihres Arbeitseinkommens als Beitrag entrichten und eine entsprechende Rente beziehen, müßte aufgegeben werden.

Wenn den Selbständigerwerbenden vor der Beitragsbemessung ein Abzug von 25 Prozent des reinen Einkommens gewährt würde, hätten nämlich gleiche Arbeitseinkommen grundsätzlich nicht mehr gleiche Beiträge und Renten zur Folge. Von dieser auf dem vierprozentigen Beitragsansatz für *alle* erwerbstätigen Versicherten beruhenden Solidarität dürfte die Gruppe der Selbständigerwerbenden mehr Nutzen ziehen als die Gruppe der Unselbständigerwerbenden; vor allem wirkt sich die geltende Regelung zu Gunsten der Selbständigerwerbenden mit kleinen Einkommen aus. Denn bei einem nach den beiden Erwerbskategorien gesonderten Versicherungssystem wäre es bereits bei einem Beitragsansatz von 4 Prozent, geschweige denn bei einem solchen von 3 Prozent, fraglich, ob die Selbständigerwerbenden *allein* mit den entsprechenden Beiträgen der öffentlichen Hand im Durchschnitt Renten in der im AHVG vorgesehenen Höhe finanzieren könnten.

3. Die sinkende Beitragsskala

Im Zusammenhang mit der Frage der Beitragsreduktion erscheint es jedoch gerechtfertigt, den Selbständigerwerbenden in dem Sinne entgegenzukommen, daß der Geltungsbereich der sinkenden Beitragsskala der eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt und entsprechend ausgedehnt wird.

Die sinkende Skala für die Beiträge der Selbständigerwerbenden wurde anlässlich der ersten Gesetzesrevision von 3600 Franken auf 4800 Franken erweitert. Eine Anpassung an den Beitragsindex, der seither stark gestiegen ist, drängt sich daher auf. Da dieser heute ungefähr 128 beträgt, läßt sich eine Erweiterung der obern Grenze der sinkenden Skala um 25 Prozent rechtfertigen. Die sinkende Skala würde darnach bei einem reinen Einkommen von 6000 Franken beginnen.

Aus diesem reduzierten Beitragsansatz dürften ungefähr 60 Prozent aller Selbständigerwerbenden, d. h. über 200 000 Versicherte, Nutzen ziehen und im Durchschnitt nur noch 2,8 Prozent Beiträge an die AHV entrichten. Nicht zu übersehen ist dabei, daß der reduzierte Beitragsansatz für die Festsetzung der Renten auf die vollen 4 Prozent aufgewertet wird.

VII. Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Revision

1. Das finanzielle Ausmaß der Revisionsanträge

Ein umfassendes Bild der finanziellen Auswirkung der vierten Revision ergibt sich bei der Betrachtung der aus der zeitlichen Entwicklung sich ergebenden Durchschnittswerte. Die nachstehende Tabelle vermittelt einige detaillierte Angaben über die Zusammensetzung der Mehrbelastung nach den Revisionskomponenten. Dabei kommt deutlich zur Geltung, daß das Schwergewicht mit 144 Millionen Franken im Jahresdurchschnitt bei den Mehrausgaben liegt, wogegen nur 8 Millionen auf die Mindereinnahmen entfallen. Unter den Mehrausgaben haben die drei Hauptrubriken der Rentenverbesserungen mit insgesamt 102 Millionen Franken das größte Gewicht.

Durchschnittliche Mehrbelastung und ihre Komponenten

Beträge in Millionen Franken

Revisionspunkte	Mehr- Ausgaben	Minder- ein- nahmen	Gesamte Mehrbe- lastung
Allgemeine Rentenerhöhung			
Erhöhung des Minimums	18	—	18
Erhöhung des festen Betrages	28	—	28
Progressionserweiterung	8	—	8
	54		54
Spezifische Teilrentenerhöhung	29	—	29
Verbesserung der Hinterlassenenrenten			
Witwenrenten			
Vereinheitlichung auf 80 %	5	—	5
Jahrgangsmäßige Skalabestimmung	9	—	9
Waisenrenten	5	—	5
	19		19
Vorverlegung des Beginns der Altersrenten			
Rentenalter der Frauen	26	2	28
Monatsweiser Beginn	12	3	15
	38	5	43
Uebergangsrenten an Auslandschweizer	4	—	4
Sinkende Beitragsskala	—	3	3
Zusammen	144	8	152

2. Das finanzielle Gleichgewicht nach der Revision

Im Laufe der ersten zehn Jahre würde die Belastung der Versicherung im Durchschnitt etwa um 33 Millionen Franken jährlich zunehmen, gegenüber 27 Millionen Franken vor der Revision. Die Belastungszunahme wird durch die Revision intensiviert, was für die Entwicklung des Ausgleichsfonds von Bedeutung ist. Bereits im Jahre 1969 würden die jährlichen Ausgaben die Milliardengrenze erreichen. Ferner müßten schon ab 1964 die Fondszinsen zur Deckung der Jahresausgaben herangezogen werden, statt erst im Jahre 1975, wie dies ohne Revision der Fall wäre. Nach der Revision stehen sich im Gesamtdurchschnitt 1 103 Millionen Jahreseinnahmen und 1 146 Millionen Jahresausgaben gegenüber, so daß sich ein jährlicher Ausgabenüberschuß von 43 Millionen Franken ergibt. Dieses Defizit läßt rechnermäßig 3,8 Prozent der ein-

gegangenen Verpflichtungen ungedeckt. Die technische Bilanz kann, wie bereits unter Ziffer I/2 erwähnt, auch nach erfolgter Revision praktisch als ausgeglichen angesehen werden.

3. Der Ausgleichsfonds nach der Revision

Die Stabilisierung des Ausgleichsfonds auf 6 Milliarden Franken, so wie sie in der Botschaft des Bundesrates zur zweiten Revision vom 5. Mai 1953 erwähnt wurde, könnte durch die vierte Revision verwirklicht werden. Die jährlichen Anlage-Quoten sollten rasch unter 300 und bald unter 200 Millionen Franken sinken; 10 Jahre nach der Revision dürfte der jährliche Anlagebedarf nicht mehr ins Gewicht fallen. Es könnte sich sogar eine Lage herausbilden, bei der dem Ausgleichsfonds laufend Gelder entnommen werden müßten, um das Gleichgewicht des jährlichen Finanzhaushaltes der Versicherung wahren zu können. Eine solche Entwicklung hätte natürlich ihre Grenzen.

Der Stand des Ausgleichsfonds liefert auch die beste Maßzahl, um das Finanzierungsverfahren zu kennzeichnen. Würde man nämlich — wie beim individuellen anwartschaftlichen Deckungskapitalverfahren — die vierprozentigen Beiträge eines Versicherten zusammen mit den auf ihn entfallenden Mitteln der öffentlichen Hand kapitalisieren, so ergäbe sich mit den neuen Rechnungsgrundlagen ein Fonds von nahezu 50 Milliarden Franken, also achtmal mehr als die vorgesehenen 6 Milliarden. Gestützt auf diese Maßzahlen kann man sagen, die *Finanzierung der AHV erfolge zu $\frac{1}{8}$ nach dem Umlageverfahren* und nur zu $\frac{1}{8}$ auf dem Wege des anwartschaftlichen Deckungskapitalverfahrens. Noch weiter in der Anwendung des Umlageverfahrens zu gehen, wäre kaum ratsam. In absehbarer Zeit müßte nämlich eine Erhöhung der Beitragsansätze der Versicherten oder der öffentlichen Hand vorgenommen werden.

VIII. Das Inkrafttreten der Revisionsvorlage

Verschiedentlich ist verlangt worden, daß die Revisionsvorlage rückwirkend auf den 1. Januar 1956 oder wenigstens im Laufe des Jahres 1956 in Kraft zu treten habe. Von einer solchen Rückwirkung sollte abgesehen werden. Einmal kann ganz allgemein gesagt werden, daß eine rückwirkende Inkraftsetzung eines Bundesgesetzes nur ausnahmsweise und bei zwingenden Gründen zu erwägen ist. Es liegt aber bei der vierten AHV-Revision keine unbedingte Notwendigkeit vor, die Rückwirkung der sehr weittragenden Vorlage vorzusehen. Jedenfalls vermag die schon seit Jahren bestehende Tatsache, daß die Uebergangsrenten etwas höher

sind als die minimalen ordentlichen Renten eine solche Maßnahme nicht zu rechtfertigen. Man muß sich im Gegenteil vor Augen halten, daß die ohnehin durch die Revisionsvorlage bedingten zusätzlichen Arbeiten, welche der Verwaltung *neben* der laufenden Arbeit anfallen werden, zu einer ganz außerordentlichen Belastung führen werden, wie dies einleitend ausgeführt worden ist.

Jede Rückwirkung kompliziert diese Arbeiten, und zwar wachsen die Schwierigkeiten in steigendem Maße, je weiter die Rückwirkung zurückreicht. Dabei würden die Rentennachzahlungen, die wegen der Rückwirkung nötig werden, nicht nur durch die sehr häufigen, inzwischen eingetretenen Mutationen, sondern auch durch die nachträgliche Festsetzung des monatsweisen Rentenbeginnes erschwert.

Schon allein eine begrenzte Rückwirkung, wie sie in Kauf genommen werden müßte, falls die dreimonatige Referendumsfrist erst anfangs 1957 ablief, könnte Durchführungsschwierigkeiten verursachen. Der Bundesrat kommt deshalb zum Schluß, daß die Revisionsvorlage frühestens auf *1. Januar 1957* in Kraft gesetzt werden sollte.

Zur Statistik der AHV-Beiträge

1. Vorbemerkungen

Die Beitrags- und Rentenstatistiken, deren hauptsächlichste Ergebnisse jeweils in den jährlichen AHV-Berichten wiedergegeben und erörtert werden, liefern nicht nur Unterlagen für die technischen Berechnungen sondern gestatten auch, die ganze Entwicklung der AHV zu verfolgen. Wie aus den genannten Veröffentlichungen hervorgeht, beziehen sich die Rentenstatistiken stets auf das betreffende Berichtsjahr, während hinsichtlich der Beiträge aus durchführungstechnischen Gründen jedesmal erst die für das Vorjahr ermittelten Daten vorliegen. So sind dem neuesten, das Jahr 1954 umfassenden AHV-Bericht statistische Angaben über die für 1953 maßgebenden Beiträge zu entnehmen.

Obschon die Beitragsstatistik 1953 in ähnlicher Weise dargestellt und kommentiert worden ist wie die Statistik von 1952 im vorletzten Bericht, gaben diesmal einige Zahlen, insbesondere diejenigen in bezug auf die Schichtung der Beitragspflichtigen nach Höhe der Beiträge, Anlaß zu irrtümlichen Interpretationen, wie sie auch in einem Teil der Presse zum Ausdruck gelangt sind.

Es erscheint daher angezeigt, im Rahmen dieser Zeitschrift auf die einschlägigen Stellen im AHV-Bericht 1954 zurückzukommen und namentlich den Aussagewert der unrichtig beurteilten Größen etwas gründ-

licher zu erklären. Dieses Ziel zu erreichen, ist der Zweck nachstehender Ausführungen, ergänzt durch vier Tabellen, von denen sich lediglich die erste im AHV-Bericht vorfindet.

2. Beitragspflichtige Personen und Beitragssummen

Gegenstand der Statistik bilden die im Beobachtungsjahr gemäß AHVG beitragspflichtig gewesenen Personen (Schweizer und Ausländer zusammengekommen) und deren Beiträge, wobei die nach sinkender Skala entrichteten Beiträge stets mit dem auf vier Prozent aufgewerteten Betrag in Rechnung gestellt werden. Wegen des großen Umfanges des Materials erfolgt die Ermittlung der vollen Bestände und Beitragssummen größtenteils auf Grund einer Stichprobe, über deren Ausmaß und Brauchbarkeit die Vorbemerkungen zum Kapitel über die Statistik der Beiträge im AHV-Bericht näheren Aufschluß erteilen.

Einer ersten Gliederung der in Betracht fallenden statistischen Gesamtheiten ist Texttabelle 9 des AHV-Berichtes gewidmet, aus welcher die Verteilung der Beitragspflichtigen und Beitragssummen auf die verschiedenen Beitragsarten hervorgeht. Sowohl beim Gesamtbestand als auch bei gewissen Teilbeständen erscheint die Zahl der Beitragspflichtigen unverkennbar als zu hoch gegriffen. Dies erklärt sich jedoch ohne weiteres daraus, daß die hier in Frage stehenden Bestandeszahlen mit Mehrfachzählungen behaftet sind, worauf in der Fußnote zur erwähnten Tabelle wie auch im erläuternden Text speziell aufmerksam gemacht wird. Ebenso werden die Gründe für das Auftreten von Mehrfachzählungen genannt, die unter anderem darin bestehen, daß der Beitragspflichtige im Beobachtungsjahr mehr als einer Ausgleichskasse angehörte oder z. B. Beiträge als Arbeitnehmer und Selbständigerwerbender zu entrichten hatte. Mehrfachzählungen sind naturgemäß in erster Linie die Arbeitnehmer mit beitragspflichtigem Arbeitgeber, die Arbeitnehmer mit unbekannter Versichertennummer sowie die 1953 noch beitragspflichtig gewesenen über 65jährigen Personen unterworfen.

Bei den Gliederungen nach weiteren Merkmalen wie Geschlecht, Alter usw. lassen sich nun die Mehrfachzählungen durch Vereinigung aller IBK mit derselben Versichertennummer weitgehend ausschalten, wenn auf die Einbeziehung der Arbeitnehmer mit unbekannter Versichertennummer und der über 65 Jahre alten Beitragszahler verzichtet wird.

Die Aufteilung des in diesem Sinne bereinigten Versichertenbestandes und der entsprechenden Beitragssumme nach Geschlecht ist aus Tabelle 1 ersichtlich, die mit der im AHV-Bericht wiedergegebenen Texttabelle 10 identisch ist.

Beitragspflichtige und Beitragssummen nach Geschlecht

Tabelle 1

Geschlecht	Beitragspflichtige Personen in Tausend ¹			Beitragssummen in Millionen Franken		
	1951	1952	1953	1951	1952	1953
Männer	1 480	1 531	1 525	386,5	404,6	412,3
Frauen	875	899	906	98,9	102,9	106,1
Total	2 355	2 430	2 431	485,4	507,5	518,4

¹ Eine Person mit mehr als einem IBK nur einmal gezählt.

Es sei nun ausdrücklich betont, daß auch den in der Folge betrachteten Gliederungen einzig die in Tabelle 1 verzeichneten Personenbestände und entsprechenden Beitragssummen zugrunde liegen.

Wird somit der von Mehrfachzählungen befreite Gesamtbestand und die zugehörige Summe der Beiträge nach Alter bzw. Altersgruppen ausgezählt, so bietet sich das durch Tabelle 2 vermittelte Bild. Vergleichshalber sind wie bei Tabelle 1 auch die für die beiden vorangegangenen

Beitragspflichtige und Beitragssummen nach Alter

Tabelle 2

Altersgruppen in Jahren	Beitragspflichtige Personen in Tausend			Beitragssummen in Millionen Franken		
	1951	1952	1953	1951	1952	1953
15—19	263	275	265	21,8	25,8	25,3
20—24	331	344	334	48,9	52,5	52,8
25—29	287	303	298	54,4	57,7	59,5
30—34	232	265	260	53,0	58,0	60,4
35—39	249	241	234	61,1	58,8	58,5
40—44	257	260	254	65,5	66,8	66,5
45—49	236	240	244	61,5	64,7	65,0
50—54	199	207	218	51,0	55,3	56,4
55—59	168	168	178	40,8	41,1	43,0
60—64	133	127	146	27,4	26,8	31,0
Total	2 355	2 430	2 431	485,4	507,5	518,4

Jahre geltenden Zahlen beigefügt. Um Wiederholungen tunlichst zu vermeiden, sei in bezug auf die anhand der Tabelle 2 zu machenden Feststellungen auf die entsprechenden Ausführungen auf Seite 35 des AHV-Berichtes verwiesen.

3. Mittlere Jahresbeiträge und Schichtungen nach Beitragshöhe

a) Besonderem Interesse dürfte auch Tabelle 3 begegnen. Sie gibt Auskunft über die Höhe der Beiträge, die von den Männern und Frauen in den verschiedenen Altersstufen für das Jahr 1953 im Mittel aufgebracht worden sind.

Mittlere Jahresbeiträge nach Alter und Geschlecht

Beträge in Franken

Tabelle 3

Altersgruppen in Jahren	Männer	Frauen	Ins- gesamt
15—19	100	91	95
20—24	189	125	158
25—29	246	123	200
30—34	285	120	233
35—39	307	121	249
40—44	323	130	262
45—49	332	129	267
50—54	325	125	258
55—59	309	113	242
60—64	275	90	213
15—64	270	117	213

Wie bereits im AHV-Bericht ausgeführt, haben die für die einzelnen Altersgruppen errechneten mittleren Jahresbeiträge im allgemeinen von Jahr zu Jahr allmählich zugenommen. Diese Tendenz zeigt insbesondere auch der Gesamtdurchschnitt für beide Geschlechter, der sich seit dem Vorjahr von 209 auf 213 Franken erhöht hat. Für die Männer allein beträgt der mittlere Jahresbeitrag 270 und für die Frauen 117 Franken, während er sich im Vorjahr noch auf 264 bzw. 114 Franken stellte. Wenn demnach die Männer durchschnittlich 2,3mal so hohe Beiträge wie die weiblichen Versicherten entrichten, so will dies umgekehrt nicht bedeuten, daß die Frauen auf der ganzen Linie ein entsprechend geringeres

Erwerbseinkommen erzielen. Da es aber verhältnismäßig viele Frauen gibt, die nur gelegentlich erwerbstätig sind und daher oft nicht mehr als einen Bruchteil eines ganzen Jahreslohnes verdienen, ist mit zahlreichen kleinen und kleinsten Beiträgen zu rechnen. Dieser Umstand trägt offensichtlich dazu bei, den Durchschnittsbeitrag herabzudrücken. Welche Rolle die nicht ganzjährigen Beiträge insbesondere bei der Schichtung nach Beitragshöhe spielen, erhellt aus nachfolgenden Betrachtungen.

Die Kenntnis der Schichtung der Beitragspflichtigen und Beitragssummen nach dem Ausmaß der entrichteten Beiträge dient vor allem versicherungstechnischen Belangen. Dabei bietet sich gleichzeitig ein interessanter Einblick in die soziale Struktur der erfaßten Bestände. Wie sich die fragliche Schichtung nach bestimmten Beitragsintervallen für 1953 gestaltet, wird durch Tabelle 4 mittels Relativzahlen veranschaulicht.

Beitragspflichtige und Beitragssummen nach Beitragshöhe und Geschlecht

Tabelle 4

Jahresbeiträge in Franken	Relative Schichtung der Beitragspflichtigen in ‰			Relative Schichtung der Beitragssummen in ‰		
	Männer	Frauen	Ins- gesamt	Männer	Frauen	Ins- gesamt
0— 99	207	502	317	35	185	66
100—199	192	330	243	107	405	168
200—299	260	120	208	241	246	242
300—399	175	32	122	222	92	195
400—499	75	10	51	121	37	104
500 u. mehr	91	6	59	274	35	225
Total	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000

Zunächst seien nochmals einige der bereits im AHV-Bericht beleuchteten Feststellungen erwähnt, wie sie anhand der vorliegenden Tabelle gemacht werden können. Danach haben fast 32 Prozent der Beitragspflichtigen im Laufe des Beobachtungsjahres Beiträge von weniger als 100 Franken entrichtet, welchen mit Rücksicht auf den Ansatz von 4 Prozent individuelle Erwerbseinkommen von unter 2500 Franken entsprechen. Andererseits sind die Angehörigen dieser Beitrags- bzw. Einkommensstufe mit nicht mehr als 6 bis 7 Prozent an der Gesamtsumme der

Beiträge beteiligt. Des weiteren entfallen beispielsweise auf das Beitragsintervall von 200 bis 299 Franken rund 21 Prozent der in Betracht gezogenen Versicherten, deren Beitragssumme nahezu ein Viertel des Gesamttotals erreicht. Aus der Zusammenfassung der beiden Stufen mit den höchsten Beiträgen folgt schließlich, daß bloß 11 Prozent der Beitragspflichtigen im IBK Eintragungen von 400 Franken und mehr aufweisen bzw. im Jahre 1953 über ein Erwerbseinkommen von 10 000 Franken und mehr verfügten. Dafür bringt dieser Teilbestand von Beitragszahlern, der zur Hauptsache aus männlichen Erwerbstätigen besteht, nicht weniger als ein Drittel der ganzen Beitragssumme auf.

Beim Vergleichen der für die einzelnen Geschlechter maßgebenden Größen zeigt sich, daß, wie nicht anders zu erwarten, auf den niedrigeren Beitragsstufen die Frauen relativ stärker vertreten sind als die Männer. So gehören zum Beispiel von 100 Frauen deren 50, d. h. gerade die Hälfte, dagegen von 100 Männern nur 21 dem Intervall mit Beiträgen von weniger als 100 Franken an. Dabei beträgt der entsprechende Anteil am zugehörigen Beitragstotal für die weiblichen Versicherten etwas über 18 Prozent und für die männlichen zwischen 3 und 4 Prozent.

b) Daß nun diese Ergebnisse entweder eine irrtümliche Auslegung erfahren haben oder ihre Richtigkeit bezweifelt worden ist, dürfte in erster Linie auf die Verkennung ihrer wahren Bedeutung zurückzuführen sein. Unhaltbar sind insbesondere die vorgenommenen Versuche, von den mitgeteilten Zahlen auf ein für weite Kreise der Erwerbstätigen sehr niedriges Einkommensniveau zu schließen und gestützt darauf die Einkommensverteilung bei der schweizerischen Bevölkerung pessimistisch darzustellen. Solche Fehlschlüsse sind ohne Zweifel vermeidbar, wenn man sich über die den betrachteten Größen zugrunde liegenden Begriffe im klaren ist.

Vorerst sei festgestellt, daß man es hier mit einer Statistik der Beiträge und keineswegs mit einer Einkommensstatistik zu tun hat, aus der sich etwa eine Schichtung der Erwerbstätigen nach der Höhe von vollen Jahresverdiensten ergibt. Die Tabelle 4 erlaubt indessen gewisse Größenbeziehungen zwischen Beitragshöhe und Einkommen herzuleiten, wobei unter Einkommen aber nur dasjenige im Sinne des Gesetzes über die AHV zu verstehen ist. Indem sich die Statistik an rein gesetzliche Begriffe hält, erfaßt sie die Beiträge von jedem Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit sowie die Beiträge der Nichterwerbstätigen. Dies bedingt, daß jede Person als ein Beitragspflichtiger zählt, gleichgültig, ob sie während des ganzen oder auch nur

eines Teils des Beobachtungsjahres beitragspflichtig war, worauf übrigens im AHV-Bericht hingewiesen wird. Es sollte demnach einleuchten, daß sich nicht alle Beiträge auf ganze Jahreseinkommen beziehen können, sondern daß vielmehr mit zahlreichen Beiträgen zu rechnen ist, die von einem unterjährig erzielten Erwerbseinkommen erhoben wurden. Dieser Umstand ist namentlich zurückzuführen auf Todesfälle, Ein- und Ausreise, das Erreichen oder Ueberschreiten des beitragspflichtigen Alters im Laufe des Jahres und die Aufgabe der Erwerbstätigkeit von sich verheiratenden Frauen. Ein großes Gewicht kommt dabei dem beträchtlichen Kontingent von kurzfristig bzw. saisonmäßig beschäftigten fremden Arbeitskräften zu. In derselben Richtung wirkt sich nicht zuletzt auch die ansehnliche Zahl von Ehefrauen aus, die nur gelegentlich erwerbstätig sind, während sie in der übrigen Zeit bekanntlich der Beitragspflicht nicht unterliegen.

Je mehr Personen aber nur während eines Bruchteils des Jahres beitragspflichtig sind, desto mehr kleinere Beiträge sind zu verbuchen und um so stärker müssen sich die Beitragspflichtigen auf die unteren Beitragsstufen konzentrieren. Schließlich wäre etwa noch daran zu erinnern, daß sich offenbar auch das Heer der jüngsten, erst am Anfang ihrer beruflichen Laufbahn stehenden Erwerbstätigen vorwiegend auf die Schichten mit niedrigeren Beiträgen verteilt. Es betrifft dies unter anderem Studenten und Lehrlinge, für die als Nichterwerbstätige lediglich der Minimalbeitrag in Betracht kommt. Aber auch für die entlöhnten Lehrlinge halten sich die Beiträge entsprechend dem üblichen Ausmaß des Barlohns, bzw. mit Rücksicht auf den relativ niedrig bewerteten Naturallohn, in bescheidenen Grenzen.

Damit dürfte zur Genüge dargetan sein, daß sich die den AHV-Beiträgen zugrunde liegenden Einkommen im allgemeinen nicht mit ganzen Jahresverdiensten identifizieren lassen und daher aus der Schichtung nach Beitragshöhe auch nicht ohne weiteres auf die Einkommensverhältnisse bei der schweizerischen Bevölkerung geschlossen werden kann. Umgekehrt ist die hinsichtlich der Höhe der Beiträge bzw. des Einkommens anscheinend ungünstige Gliederung des Versichertenbestandes, wie gesehen, vor allem auf den für die Erhebung der Beiträge und somit auch für die Statistik maßgebenden Einkommensbegriff zurückzuführen.

Entgegen einer fälschlicherweise vertretenen Auffassung spielt die Existenz mehrerer IBK für ein und dieselbe Person in diesem Zusammenhang keine Rolle, weil ja, wie bereits erwähnt, die Konten für jeden Beitragspflichtigen zusammengezogen worden sind.

c) Mit vorstehenden Ausführungen wird jedoch nicht behauptet, daß aus der Höhe der Beiträge überhaupt keine Rückschlüsse auf Jahreseinkommen im gewöhnlichen Sinne gezogen werden könnten. Beiläufig bemerkt geht es hier stets nur um das Erwerbseinkommen, während das Kapitaleinkommen naturgemäß außer Betracht fällt. Es ist denn in der Tat möglich, auf Grund der Schichtung nach Beitragshöhe bis zu einem gewissen Grade Durchschnittsansätze für Jahreseinkommen zu ermitteln, wenn mit der nötigen Vorsicht gerechnet wird. Wie dabei etwa vorzugehen wäre, sei nachstehend mit dem Rechnungsbeispiel für den Gesamtbestand der Frauen gezeigt.

In Tabelle 1 ist die von Mehrfachzahlungen befreite Zahl der beitragspflichtigen Frauen für das Jahr 1953 mit 906 000 angegeben. Von diesen wird ein bestimmter Teil das ganze Jahr erwerbstätig gewesen sein und Beiträge von einem vollen Jahresverdienst entrichtet haben. Für die übrigen hat die Erwerbstätigkeit im Beobachtungsjahr weniger lang gedauert, so daß ihre Beiträge entsprechend kleiner ausgefallen sind. Wie sich die Frauen in Wirklichkeit auf die beiden Kategorien von Beitragspflichtigen verteilen, geht aus der Statistik nicht hervor. Da es sich hier aber lediglich um eine Modellrechnung handeln kann, gestatten wir uns die willkürliche Annahme, die eine Hälfte der Frauen sei ganzjährig und die andere Hälfte durchschnittlich während 3 Monaten erwerbstätig gewesen. Für den ganzen Bestand ergibt sich gestützt hierauf eine durchschnittliche Erwerbs- bzw. Beitragsdauer von $7\frac{1}{2}$ Monaten.

Dem in Tabelle 3 für die Gesamtheit der Frauen verzeichneten mittleren Jahresbeitrag von 117 Franken entspricht ein theoretisches Erwerbseinkommen von 2 925 Franken, das nach Voraussetzung durchschnittlich in $7\frac{1}{2}$ Monaten erzielt worden ist. Wird nun hieraus auf den Jahresansatz geschlossen, so ergibt sich für das jährliche Erwerbseinkommen der Frauen der wesentlich höhere Durchschnittsbetrag von 4 680 Franken. Inwiefern das so ermittelte Durchschnittseinkommen der Wirklichkeit entspricht, muß unter den gegebenen Umständen dahingestellt bleiben. Wenn schon beim Operieren mit dem Gesamtdurchschnitt zu mehr oder weniger willkürlichen Hypothesen Zuflucht genommen werden muß, um so schwieriger gestaltet sich die Rechnung für die mittleren Jahresbeiträge der nach einzelnen Altersgruppen oder andern Gesichtspunkten gebildeten Teilbestände von Beitragspflichtigen.

Analoge Umrechnungen ließen sich selbstverständlich auch für die Männer vornehmen, sofern die hierzu benötigten Rechnungselemente bekannt sind. Hingegen dürften die aus den Beiträgen abzuleitenden theoretischen Einkommen den vollen Jahresbeträgen im allgemeinen

wesentlich näher kommen, da verhältnismäßig mehr Männer als Frauen eine ganzjährige Erwerbstätigkeit ausüben.

Um ein möglichst zutreffendes Bild von den Einkommensverhältnissen in unserem Lande zu gewinnen, wird man übrigens eher Steuerstatistiken oder eigentliche Einkommens- bzw. Lohnstatistiken zu Rate ziehen und nicht den mühsamen Umweg über die Statistik der AHV-Beiträge einschlagen.

Zusammenfassend kann mithin festgestellt werden, daß zwischen der Schichtung nach Beitragshöhe und der Einkommensverteilung bei den Beitragspflichtigen eine gewisse Größenbeziehung besteht. Dabei ist aber unbedingt zu beachten, daß die statistisch ausgewerteten Beiträge von Einkommen erhoben werden, auf die der gewöhnliche Begriff des Jahreseinkommens nicht zutrifft. Gestützt auf diese Erkenntnis sollten Verwechslungen und Fehlschlüsse zu vermeiden sein.

Ein Jahr Familienzulagen in den Kantonen Obwalden und St. Gallen

In ihrem ersten Geschäftsjahr 1955 hat die Familienausgleichskasse des *Kantons Obwalden* rund 46 400 Franken an Arbeitgeberbeiträgen erhoben. Der Kasse waren Ende 1955 insgesamt 1130 Arbeitgeber mit 281 bezugsberechtigten Arbeitnehmern angeschlossen. 935 Arbeitgeber rechneten sowohl für die AHV als auch für die Familienzulagen mit der Ausgleichskasse des Kantons Obwalden ab.

Neben der kantonalen Kasse sind im Kanton Obwalden 12 anerkannte private Familienausgleichskassen tätig, wovon 6 gesamtschweizerische Kassen.

Die Familienausgleichskasse des *Kantons St. Gallen*, die ihre Tätigkeit ebenfalls am 1. Januar 1955 aufgenommen hatte, hat im Jahre 1955 rund 226 200 Franken an Kinderzulagen ausgerichtet und 649 500 Franken an Arbeitgeberbeiträgen erhoben. Der Kasse waren für 1955 nur 4 997 Arbeitgeber angeschlossen. 4 435 dieser Arbeitgeber gehörten auch der kantonalen AHV-Ausgleichskasse an. Der weitaus größere Teil der Arbeitgeber ist privaten Familienausgleichskassen von Verbänden und freien Vereinigungen von Arbeitgebern angeschlossen.

Das Gesetz über die Kinderzulagen stellt es den öffentlichen Ausgleichskassen frei, auch den Arbeitgebern und den Selbständigerwerbenden, die ihnen angeschlossen und im Kanton wohnhaft sind, die gleichen

Kinderzulagen auszurichten wie den Arbeitnehmern. Die kantonale Kasse hat von dieser Möglichkeit in dem Sinne Gebrauch gemacht, daß sie nicht sämtlichen Selbständigerwerbenden, sondern nur den Arbeitgebern, die ihr angeschlossen sind, Kinderzulagen ausrichtet. Im Jahre 1955 hat die Kasse insgesamt 3 226 Kinderzulagen an 1 506 Bezüger ausbezahlt. Davon entfallen 2 771 Zulagen auf 1 302 Arbeitnehmer und 455 Zulagen auf 204 Arbeitgeber.

In ihrem Geschäftsbericht stellt die kantonale Familienausgleichskasse fest, daß ihre Rechnung für das erste Geschäftsjahr noch über Erwarten gut abschließt. Wegen Abwanderung eines großen Teils der bisherigen Mitglieder zur Familienausgleichskasse des Gewerbe- und Detailistenverbandes werde sich aber das Rechnungsbild für 1956 erheblich verändern.

Die Jahresrechnungen 1955 der Ausgleichskassen

Wie die Beitrags- und Rentenstatistik, die Beiblätter zu den Jahresberichten, die Zahl der eröffneten IBK usw., lassen auch die Jahresrechnungen der Ausgleichskassen verschiedene Schlußfolgerungen über das Ausmaß der von den Ausgleichskassen bewältigten Arbeit zu. Die nachstehenden Ausführungen sollen deshalb einige aus den Jahresrechnungen 1955 gewonnene Resultate wiedergeben. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß sich die Zahlenangaben nicht direkt mit jenen der Fondsrechnung vergleichen lassen, da zufolge der vom Ausgleichsfonds getroffenen Gesamtrückbuchungen sich bei den einzelnen Positionen zwischen Fondsrechnung und Total der Jahresrechnungen der Ausgleichskassen Abweichungen ergeben.

I. AHV

1. Beiträge

Die Ausgleichskassen haben im Rechnungsjahr 1955 von ihren Abrechnungspflichtigen insgesamt 601,6 Millionen Franken AHV-Beiträge erhoben. Seit Bestehen der AHV ist dies der höchste Betrag; er dürfte jedoch voraussichtlich bereits im laufenden Jahr nochmals überschritten werden.

Von der Gesamtsumme entfallen 195,9 Millionen Franken (32,6 %) auf die 25 kantonalen Ausgleichskassen, 364,0 Millionen Franken (60,5 %) auf die 77 Verbandsausgleichskassen und die restlichen 41,7 Millionen Franken (6,9 %) auf die beiden Ausgleichskassen des Bundes. Wie auch auf andern Gebieten, zeigt sich erneut hinsichtlich der abgerechneten AHV-Beiträge, daß der Größenunterschied innerhalb der Gruppe der kantonalen Ausgleichskassen wesentlich kleiner ist, als bei den Verbandsausgleichskassen. Während wir bei den kantonalen Ausgleichskassen eine Streubreite zwischen 0,51 und 47,00 Millionen Franken oder 1:92 vorfinden, liegt diese bei den Verbandsausgleichskassen zwischen 0,47 und 54,04 Millionen Franken, was einem Verhältnis von 1:115 entspricht. Andererseits geht aus nachstehender Aufstellung hervor, daß im abgelauenen Rechnungsjahr 37 oder 48,1 % der Verbandsausgleichskassen weniger als 2 Millionen Franken AHV-Beiträge abgerechnet haben, wogegen dies nur für 7 oder 28,0 % der kantonalen Ausgleichskassen zutrifft.

Ausgleichskassen nach Beitragssummen

Erhobene AHV-Beiträge in Millionen Franken	Zahl der Ausgleichskassen			
	kantonale Ausgleichs- kassen	Ausgleichs- kassen des Bundes	Verbands- Ausgleichs- kassen	Insgesamt
Bis 1	4	—	12	16
1— 2	3	—	25	28
2— 3	3	—	7	10
3— 5	5	1	15	21
5—10	5	—	8	13
10—20	3	—	7	10
mehr als 20	2	1	3	6
Total	25	2	77	104

Mit einer einzigen Ausnahme haben sämtliche kantonalen Ausgleichskassen Herabsetzungen in der Gesamthöhe von rund 247 000 Franken zu verzeichnen. Von den Verbandsausgleichskassen gewährten dagegen nur 29 solche Herabsetzungen, die sich auf rund 55 000 Franken belaufen. Ähnlich liegen die Verhältnisse beim Erlaß von AHV-Beiträgen. Während 10 kantonale Ausgleichskassen insgesamt 8 000 Franken an geschuldeten Beiträgen erlassen haben, trifft dies nur für 2 Verbandsausgleichskassen mit einem Betrag von 800 Franken zu. Ein weit größerer Betrag

geht jedoch dem Ausgleichsfonds zufolge Uneinbringlichkeit geschuldeter Beiträge verloren. Die von den Ausgleichskassen im abgelaufenen Rechnungsjahr abgeschriebenen Beiträge erzielen nämlich ein Gesamttotal von 1 202 000 Franken. An diesem Betrag sind einerseits alle kantonalen Ausgleichskassen mit 878 000 Franken beteiligt und anderseits 32 Verbandsausgleichskassen mit insgesamt 137 000 Franken. Die verbleibenden 187 000 Franken betreffen die Schweizerische Ausgleichskasse. Gemessen an diesen, sich annähernd immer im gleichen Rahmen haltenden Abschreibungen, sind die in der Mehrzahl der Fälle mittels Verrechnung wieder eingebrachten Nachzahlungen von abgeschriebenen Beiträgen bescheiden, betragen sie doch für das Berichtsjahr nur rund 85 000 Franken.

2. Leistungen

Die kantonalen Ausgleichskassen haben im Laufe des Rechnungsjahres 1955 129,0 Millionen Franken an ordentlichen Renten ausgerichtet. Dazu kommen weitere 145,3 Millionen Franken für Uebergangsrnten, so daß sich für die kantonalen Ausgleichskassen eine Rentenauszahlung von insgesamt 274,3 Millionen Franken ergibt. Bei den Verbandsausgleichskassen belaufen sich die ordentlichen Rentenauszahlungen auf 79,1 Millionen Franken, zusätzlich 1,8 Millionen Franken für Uebergangsrnten, indem heute noch 17 Verbandsausgleichskassen solche ausrichten. Ferner weisen die beiden Ausgleichskassen des Bundes an ordentlichen Rentenauszahlungen 19,6 Millionen Franken aus. Alle Ausgleichskassen haben somit im abgelaufenen Rechnungsjahr 227,7 Millionen Franken für ordentliche und 147,1 Millionen Franken für Uebergangsrnten oder insgesamt 374,8 Millionen Franken für Rentenzahlungen verausgabt.

Die Auszahlungen an ordentlichen Renten variierten bei den kantonalen Ausgleichskassen zwischen 0,4 und 22,6 Millionen Franken, jene für Uebergangsrnten zwischen 0,5 und 22,7 Millionen Franken. Demgegenüber richteten die Verbandsausgleichskassen an ordentlichen Renten zwischen 0,09 und 10,8 Millionen Franken aus. Bei den kantonalen Ausgleichskassen übersteigen — mit einer einzigen Ausnahme — die Rentenauszahlungen die abgerechneten AHV-Beiträge, während bei sämtlichen Verbandsausgleichskassen, wie auch bei den beiden Kassen des Bundes, die vereinnahmten AHV-Beiträge höher sind, als die erbrachten Rentenleistungen.

Von den kantonalen Ausgleichskassen sind für zu Unrecht ausgerichtete Renten 757 000 Franken wieder zurückgefordert worden. Die entsprechenden Betreffnisse belaufen sich bei den Verbandsausgleichskassen auf 44 000 Franken und bei den Kassen des Bundes auf 5 000

Franken. In der gleichen Zeitspanne haben die kantonalen Ausgleichskassen an geltendgemachten Rentenrückerstattungen 184 000 Franken erlassen und 17 000 Franken abgeschrieben, während die Verbands- und die beiden bundeseigenen Ausgleichskassen nur Erlasse von rund 4 000 Franken aufzuweisen haben. Wie bei den abgeschriebenen Beiträgen sind auch die Nachzahlungen für abgeschriebene Rentenrückerstattungsforderungen relativ gering, indem sie insgesamt nur 2 000 Franken ausmachen.

Die Rückvergütung von AHV-Beiträgen an Ausländer und Staatenlose gemäß Sozialversicherungsabkommen wurde mit 928 000 Franken sozusagen ausschließlich von der Schweizerischen Ausgleichskasse vollzogen, da zusätzlich nur 9 kantonale und 8 Verbandsausgleichskassen 9 000 Franken entrichtet haben. Eine stärkere Aufteilung findet sich dagegen bei jenen Beitragsrückvergütungen, die gemäß AHVG Art. 18, Abs. 3, vorzunehmen sind, indem am Gesamtbetrag von 195 000 Franken 14 kantonale Ausgleichskassen mit 43 000 Franken, 27 Verbandsausgleichskassen mit 82 000 Franken und die Schweizerische Ausgleichskasse mit 70 000 Franken beteiligt sind.

II. Erwerbsersatzordnung

Von den im Rechnungsjahr 1955 ausgerichteten Erwerbsausfallentschädigungen in der Höhe von 48,0 Millionen Franken entfallen 16,4 Millionen Franken auf die kantonalen Ausgleichskassen, 27,6 Millionen Franken auf die Verbandsausgleichskassen und 4,0 Millionen Franken auf die Ausgleichskassen des Bundes. Werden diese Betreffnisse in Beziehung gesetzt zur Zahl der in derselben Zeitperiode der Zentralen Ausgleichsstelle übermittelten Abschnitte der Meldekarten, so ergibt sich im Durchschnitt pro Meldekarte eine Auszahlung von 88,93 Franken bei den kantonalen Kassen, 106,10 Franken bei den Verbandsausgleichskassen, 127,59 Franken bei der Eidgenössischen Ausgleichskasse und von 61,99 Franken bei der Schweizerischen Ausgleichskasse.

Für zu Unrecht ausgerichtete Erwerbsausfallentschädigungen wurden 28 000 Franken zurückgefordert, während gleichzeitig 2 000 Franken zufolge Erlaß oder Abschreibung verlustig gingen.

III. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

Die, mit Ausnahme der Ausgleichskasse Genf, von den kantonalen Ausgleichskassen erhobenen Beiträge, erzeigen ein Total von 2,3 Millionen

Franken. Andererseits wurden von denselben Ausgleichskassen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer 5,4 Millionen Franken und an Bergbauern 5,8 Millionen Franken Familienzulagen ausgerichtet. Die Rückerstattungsforderungen für zu Unrecht bezogene Familienzulagen betragen 25 000 Franken. Gleichzeitig wurden an solchen 4 000 Franken erlassen oder abgeschrieben.

IV. Verwaltungskostenrechnung

Erstmals seit 1948 haben sämtliche kantonalen Ausgleichskassen bei einem Gesamtaufwand von 15,6 Millionen Franken und Gesamteinnahmen von 16,5 Millionen Franken ihre Verwaltungskostenrechnung mit einem Ueberschuß abgeschlossen, der sich auf insgesamt 0,9 Millionen Franken beläuft. Ihre Einnahmen setzen sich zusammen aus 8,6 Millionen Franken (52,1 %) Verwaltungskostenbeiträge, 6,0 Millionen Franken (36,4 %) Verwaltungskosten-Zuschüsse, 0,8 Millionen Franken (4,9 %) Verwaltungskosten-Vergütungen für die Durchführung der Erwerbbersatzordnung und der Familienzulagenordnung des Bundes, 0,7 Millionen Franken (4,2 %) Vergütungen für die Durchführung übertragener Aufgaben und 0,4 Millionen Franken (2,4 %) Mahngebühren, Bußen, Zinsen und Verschiedenem.

Im Gesamtdurchschnitt haben die kantonalen Ausgleichskassen 4,39 % an Verwaltungskostenbeiträgen erhoben, wobei keine Ausgleichskasse einen unter 4 % liegenden Durchschnitt aufweist.

Von den Verbandsausgleichskassen schlossen drei ihre Rechnung mit einem Verwaltungskosten-Defizit von insgesamt 9 000 Franken ab, während die übrigen 74 Kassen einen Verwaltungskosten-Ueberschuß von 2,0 Millionen Franken ausweisen. Die Gesamtausgaben belaufen sich für alle Verbandsausgleichskassen auf total 9,2 Millionen Franken, die Gesamteinnahmen auf 11,2 Millionen Franken. Letztere ergeben sich aus 9,6 Millionen Franken (85,7 %) Verwaltungskostenbeiträge, 0,3 Millionen Franken (2,7 %) Verwaltungskosten-Vergütungen für die Durchführung der Erwerbbersatzordnung, 0,6 Millionen Franken (5,4 %) Vergütungen für die Durchführung übertragener Aufgaben und 0,7 Millionen Franken (6,2 %) erzielt aus Mahngebühren, Bußen, Zinsen und Verschiedenem.

Ohne Berücksichtigung der im Rechnungsjahr 1955 gewährten Rückzahlungen von Verwaltungskostenbeiträgen, haben die Verbandsausgleichskassen im Gesamtdurchschnitt 2,62 % Verwaltungskostenbeiträge

erhoben. Werden dagegen die Rückerstattungen in Rechnung gestellt, so reduziert sich dieser Gesamtdurchschnitt auf 2,4 %.

Werden zu den Aufwendungen der kantonalen und Verbandsausgleichskassen jene der beiden Kassen des Bundes hinzugezählt, so ergibt sich für sämtliche 104 Ausgleichskassen eine Gesamtausgabe von 25,9 Millionen Franken. Dieser Betrag schließt in sich die Kosten für die Durchführung der AHV, der Erwerbsersatzordnung und des Bundesgesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern, sowie jene für die von den Kantonen und Gründerverbänden den Ausgleichskassen übertragenen Aufgaben.

Zum Rentenanspruch außerehelicher Kinder

Die Frage des Anspruchs außerehelicher Kinder auf einfache Waisenrente beim Tode des Vaters gemäß der Vorschrift von AHVG Art. 27, Abs. 2, hat bisher besonders in den Fällen Anlaß zu richterlicher Beurteilung gegeben, in denen der Erzeuger des außerehelichen Kindes vor der zivilrichterlichen oder außergerichtlichen Regelung seiner Unterhaltspflicht gestorben ist. In der Tat hat es sich gezeigt, daß, obwohl in ZGB Art. 308 eine eher knappe Frist zur Klageerhebung in Vaterschaftsachen angesetzt ist, die Fälle gar nicht so selten sind, in denen der als außerehelicher Vater Bezichtigte vor Feststellung oder Anerkennung seiner Vaterschaft und seiner Unterhaltspflichten — z. B. infolge von Unfall oder Selbstmord — gestorben ist. Das Eidg. Versicherungsgericht hat in seiner bisherigen Rechtsprechung daran festgehalten, daß nach dem Wortlaut von AHVG Art. 27, Abs. 2, für die Zusprechung von einfachen Waisenrenten an außereheliche Kinder auch in solchen Fällen die zivilrichterliche Feststellung der außerehelichen Vaterschaft und der Versorgerpflicht des Verstorbenen erforderlich sei oder aber der Nachweis erbracht werden müsse, daß der außereheliche Vater sich noch zu seinen Lebzeiten zur Zahlung angemessener Unterhaltsbeiträge verpflichtet habe, wobei allerdings deren Höhe nicht unbedingt schon festgesetzt worden sein müsse. Demnach genügte es zur Begründung eines Rentenanspruches für das außereheliche Kind nicht allein schon, wenn Anhaltspunkte dafür bestanden, daß der Verstorbene mutmaßlicher Vater des Kindes war und wahrscheinlich zu Unterhaltsleistungen an das Kind verpflichtet worden wäre. Vielmehr mußte ein Rentenanspruch des außerehelichen Kindes zum vorneherein verneint werden, wenn die Vaterschaft

und die Unterhaltspflicht nicht zu Lebzeiten des außerehelichen Vaters zivilrechtlich festgestellt worden war oder dieser vor dem Tode seine Leistungspflicht nicht außergerichtlich anerkannt hatte. Wohl hat das Eidg. Versicherungsgericht den Tatbestand vorbehalten, wo nach der Lage der Dinge ein maßgeblicher Versorgerschaden derart offenkundig ist, daß die Nichtgewährung einer Rente das Rechtsempfinden verletzen würde. Es zeigte sich indessen für das Gericht keine Gelegenheit für eine nähere Umschreibung dieses besonderen Härtefalles.

Die strikte Auslegung von AHVG Art. 27, Abs. 2, durch das Eidg. Versicherungsgericht hatte auch zur Folge, daß der zu Lebzeiten des außerehelichen Vaters bestehende Mangel zivilgerichtlich festgestellter oder vom Verstorbenen außergerichtlich anerkannter Vaterschaft und Unterhaltspflicht nicht mehr nachträglich mittels einer Vaterschaftsklage gemäß ZGB Art. 307 ff. gegen die Erben geheilt werden konnte. Das Gericht gab in einem Falle, in welchem die Eltern des vermögenslos verstorbenen außerehelichen Vaters eine solche Klage anerkannt hatten, insbesondere auch dem Bedenken Ausdruck, daß es nicht schwer falle, die Erben eines Verstorbenen, die ja nur im Umfang des Nachlaßvermögens zu allfälligen Unterhaltsleistungen verhalten werden dürften (ZGB Art. 322), ohne Beweisverfahren zu einer für sie risikolosen Anerkennung der Vaterschaft zu überreden, wogegen bei einem Prozeßverfahren, das sich gegen den Vater persönlich richte, dieser sich wegen der unvergleichlich größeren Konsequenzen ohne vorgängige und genaue Abklärung der Verhältnisse kaum zu einem entsprechenden Zugeständnis bereit finden werde (vgl. ZAK, 1952, S. 197). Andererseits hat sich auch der Weg der nachträglichen zivilrichterlichen Feststellung der außerehelichen Vaterschaft eines Verstorbenen nicht als gangbar erwiesen. Das Bundesgericht ist auf ein solches Feststellungsbegehren der außerehelichen Vaterschaft, das gegen die Erben eines vermögenslos gestorbenen mutmaßlichen Vaters eines außerehelichen Kindes im Hinblick auf die Erlangung einer einfachen Waisenrente für das Kind geltend gemacht wurde, nicht eingetreten, indem es ausführte, die Feststellung der Vaterschaft bilde nur Gegenstand einer Vorfrage, weil die Vaterschaftsklage gemäß ZGB Art. 307 ff. entweder auf eine Vermögensleistung oder auf eine Zusprechung des Kindes mit Standesfolge gehe. Der Wunsch dagegen, sich bei den AHV-Behörden als Waise des Verstorbenen zum Bezug einer Waisenrente ausweisen zu können, vermöge die Klage nicht zu rechtfertigen, da diese Ansprüche auf staatliche Versicherungsleistungen des Verstorbenen, gegen welche das Feststellungsbegehren erhoben wurde, nicht behrührten (BGE 79 II 259; ZAK 1954, S. 284 ff.).

Auf die prekäre Rechtslage einzelner außerehelicher Kinder und auf die unbefriedigenden Auswirkungen, die sie hinsichtlich des Rentenanspruchs dieser Kinder in der AHV zur Folge hat, ist wiederholt hingewiesen worden (ZAK 1952, S. 291 ff.; Oswald, Aktuelle Rechtsfragen aus dem Gebiete der Alters- und Hinterlassenenversicherung, ZSR 1955, S. 76 a f.; Ducommun, Problèmes juridiques actuels de l'assurance-vieillesse et survivants, ZSR 1955, S. 279 a ff.). In einem kürzlich ergangenen Entscheid, der auf S. 318 ff. auszugsweise widergegeben ist, hat nun das Eidg. Versicherungsgericht den Fragenkomplex neu geprüft und seine Praxis geändert. Es ist zum Schluß gekommen, daß die gesetzliche Regelung des AHVG Art. 27, Abs. 2, nicht abschließend sein könne und einer Ergänzung bedürfe für die Fälle, in denen der Tod des mutmaßlichen außerehelichen Vaters dem Gerichtsurteil oder dem außergerichtlichen Vergleich zuvorkommt und nach der Praxis des Bundesgerichtes der Zivilweg verschlossen bleibt. Bei einer solchen Sachlage obliege es den rechtsanwendenden Organen der AHV, im Einzelfalle die Aussichten abzuwägen, die eine Vaterschaftsklage gegen den verstorbenen mutmaßlichen Vater gehabt hätte, wenn er am Leben geblieben wäre, und je nach dem Ergebnis dieser Prüfung den Entscheid über die Rentenberechtigung des außerehelichen Kindes zu treffen. Dabei seien namentlich die Bestimmungen über die Vaterschaftsvermutung des ZGB Art. 314 und deren Auslegung zu berücksichtigen. Indessen seien die Anforderungen an den Nachweis der überwiegenden Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Verstorbene, falls er noch leben würde, durch Gerichtsurteil oder außergerichtlichen Vergleich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verhalten worden wäre, stets so zu stellen, daß sie den Mißbrauch ausschalten.

Diese Rechtsprechung des Eidg. Versicherungsgerichts, von welcher künftig bei der Beurteilung aller neu entstehenden Fälle auszugehen ist, hat eine Lücke in den Anspruchsbedingungen für außereheliche Kinder geschlossen, die bisher wiederholt zu Härten geführt hat. Der Versicherungsschutz der AHV kommt nun grundsätzlich auch den außerehelichen Kindern zu, deren Vater vor seinem Ableben sich nicht mehr zu seiner Vaterschaft geäußert hat oder der — bösgläubig — seine Vaterschaft bestritten hat. Die AHV-Behörden werden allerdings inskünftig in solchen Fällen auf Grund aller konkreten Umstände darüber zu entscheiden haben, ob der mutmaßliche Vater, falls er noch lebte, alimentationspflichtig geworden wäre. Die Durchführung und der Ausgang einer gegen seine Erben eingeleiteten Vaterschaftsklage wird bei der Beurteilung dieser Frage weiterhin nicht entscheidend sein, sie können indessen je nach den Umständen des Einzelfalles ein gewichtiges Indiz bilden. Aehn-

liche Entscheide über an sich zivilrechtliche Fragen haben die AHV-Behörden übrigens auch bisher schon vorfrageweise zur Abklärung einer Rentenberechtigung gelegentlich treffen müssen, so z. B. wenn über die Frage des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz als Voraussetzung für den Anspruch auf eine Uebergangsrente zu befinden oder zu prüfen war, ob bei faktischer Verschollenheit die Voraussetzungen für eine richterliche Verschollenerklärung gegeben waren. Die Abklärung der sich um die Vaterschaftsvermutung gemäß ZGB Art. 314 stellenden Fragen des wahrscheinlichen Sachverhalts wird sie indessen zuweilen vor heiklere Probleme stellen. Es dürfte daher im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis liegen, wenn Zweifelsfälle weiterhin der gerichtlichen Beurteilung zugeführt werden.

Die Invaliditätsbemessung

In der ZAK 1956, S. 7—15, wurde der Invaliditätsbegriff, wie er im Rahmen der Vorbereitungen für die Eidgenössische Invalidenversicherung zur Beratung steht, näher umschrieben. Danach kommt es nicht darauf an, ob der Invalide tatsächlich Gelegenheit hat, eine Erwerbstätigkeit auszuüben; allein entscheidend ist, ob der Versicherte angesichts seiner körperlichen und geistigen Kräfte imstande wäre, eine ihm offenstehende Erwerbsmöglichkeit auszunützen. Bei Beurteilung des für den Rentenanspruch maßgebenden Erwerbsunfähigkeitsgrades eines Invaliden ist demnach von einer *Verdienstmöglichkeit* auszugehen und *nicht auf die konkrete Lage des Arbeitsmarktes abzustellen*.

I. Grundsätzliches

Die JV will den Versicherten gegen den Verlust der *Erwerbsfähigkeit*, nicht gegen den Verlust des *Erwerbes* an sich schützen. Ein Rentenanspruch kann somit nur soweit bestehen, als die Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist. Nicht maßgebend ist dagegen die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität, wenn sie nicht auch eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit bewirkt. Der Grad der Erwerbsfähigkeit kann daher nicht an irgendwelchen körperlichen Merkmalen abgelesen werden. Infolgedessen ist die *Verwendung* sogenannter *Gliedertabellen* in der JV *ausgeschlossen*.

Stellt man aber bei der Invaliditätsbemessung auf die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit ab, so kann der Grad der Invalidität nicht ohne weiteres nach der im Einzelfall tatsächlich eingetretenen Erwerbseinbuße bestimmt werden. Ebensowenig dürfen bei der Invaliditätsbemessung andere, nicht durch die Erwerbsfähigkeit der Versicherten bedingte Einnahmenquellen, wie Vermögensertrag, Unterstützungsleistungen oder Ansprüche aus andern Versicherungen in Betracht gezogen werden.

II. Fragestellung

Es gilt nun abzuklären, wie unter diesen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung eines zumutbaren Arbeits- oder Berufswechsels der Grad der Erwerbsunfähigkeit praktisch zu bestimmen ist. Setzt z. B. die JV die Invaliditätsgrenze auf 60 % fest, so lautet die entscheidende Frage:

«Besitzt der Versicherte noch mindestens 40 % der Erwerbsfähigkeit, die er ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses gehabt hätte?»

Zur Beantwortung dieser Frage wird man, um zu einer einigermaßen zuverlässigen Schätzung zu gelangen, den *Verdienst des Versicherten vor (oder ohne) und nach der Invalidierung* (bzw. nach durchgeführten Eingliederungsmaßnahmen) miteinander in Beziehung setzen müssen. Die Abklärung der Voraussetzungen ist tatbeständlicher Natur. In vielen Fällen, z. B. bei voll Arbeitsunfähigen und bei Verletzten mit sehr geringen Körperschäden, dürfte es offensichtlich sein, daß die genannte Invaliditätsgrenze erreicht oder nicht erreicht ist. Für die Zweifelsfälle dagegen wird man das *Bemessungsverfahren regeln* müssen. Der Grad der Erwerbsfähigkeit äußert sich in der Regel im erwerblichen Einkommen. Dabei zeigt sich, daß das, was als Verdienst vor und nach (bzw. ohne) Invalidierung gelten soll, keineswegs eindeutig feststeht. Es ist daher notwendig, zunächst einen Blick zu werfen auf die als Vergleichsgrundlagen in Betracht fallenden Erwerbseinkommen.

III. Der Verdienst vor bzw. ohne Invalidierung

1. Die nächstliegende Lösung bestände darin, einfach auf den *Verdienst* abzustellen, den der Versicherte während einer der Invalidierung vorangehenden Zeitspanne selbst tatsächlich erzielt hat. Die Wahl dieser Vergleichsgrundlage würde voraussetzen, daß der Invalide vor Invalidierung einen seiner normalen Erwerbsfähigkeit entsprechenden Verdienst erzielt hat. Diese Vermutung trifft vielleicht bei der überwiegenden Mehrzahl der erwachsenen Arbeitnehmer zu, sofern sie eine ihrer Vorbildung und ihren persönlichen Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung ausgeübt

haben. Sie trifft aber nicht mehr so sicher zu bei den Selbständigerwerbenden; völlig fehl geht sie bei Lehrlingen und Studenten, deren berufliche Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist, sowie bei Versicherten, deren Fähigkeit durch Krankheit oder unfreiwillige Arbeitslosigkeit unterbrochen war oder die während der fraglichen Zeitspanne eine oder mehrere Stellungen bekleidet haben, in deren Entschädigung berufliche Vorbildung und Fähigkeiten des Versicherten nicht oder nur ungenügend zum Ausdruck gekommen sind. Ueberdies ist zu berücksichtigen, daß gerade bei Krankheitsinvalidität, d. h. der in der künftigen JV wohl häufigsten Invaliditätsform, dem Eintritt des Versicherungsfalles in der Regel eine Periode allmählicher oder rascher Abnahme der Erwerbsfähigkeit und damit des Verdienstes vorangeht.

Der Vergleich zwischen dem individuellen, tatsächlichen, vor Invalidierung erzielten Verdienst und dem nach Invalidierung erzielten, geschätzten oder vermuteten Verdienst (vgl. nachstehend IV) müßte zu absurden Ergebnissen führen. In manchen Fällen wäre das Vorliegen einer Erwerbsunfähigkeit überhaupt zu verneinen, weil ein früherer Verdienst infolge besonderer Umstände fehlte oder jedenfalls nicht dem Normalfall entsprach. Dies führt dazu, das Kriterium des individuellen, persönlichen Verdienstes aufzugeben und dasselbe durch einen irgendwie geschätzten, angenommenen Verdienst zu ersetzen.

2. Damit gelangt man zu einer *hypothetischen Vergleichsbasis*, d. h. zu einer Verdienstmöglichkeit, wie sie *ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses hätte bestehen können*. Vergleichsgrundlage ist somit ein *Durchschnitts- oder Normalverdienst*. Der Versicherte fällt dabei in jene Vergleichskategorie, der er im Vollbesitz seiner Erwerbsmöglichkeiten angehört haben würde. Die entsprechende Kategorie wird nicht allein durch den Beruf und die beruflichen Fähigkeiten bestimmt, sondern auch durch die Stellung des Versicherten im betreffenden Beruf und der für die betreffende Stellung üblichen Vorbildung. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang ferner die Gegend, in welcher der Betroffene seine Erwerbstätigkeit normalerweise ausgeführt hätte.

Es wird zweifellos nicht leicht sein, hierbei in jedem Fall den angemessenen hypothetischen Verdienst festzulegen. Ausschlaggebend für die Invaliditätsbemessung sollte jedenfalls nicht der Beruf sein, den der Versicherte zufällig zuletzt, vielleicht infolge besonderer Umstände, ausgeführt hat, sondern der Beruf, der im Ueberblick über das gesamte Erwerbsleben des Versicherten jenem versicherungsrechtlich das Gepräge gegeben hat. Bei Invalidierung in jungen Jahren fehlt natürlich ein solches Gepräge. Ergibt sich jedoch, daß der Versicherte eigentlich einen

ändern (als den unmittelbar vor Invalidierung ausgeübten) Beruf hatte und spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß er nach Wegfall besonderer Umstände oder nach Wiederkehr normaler Wirtschaftsverhältnisse zu seinem eigentlichen Beruf zurückgekehrt wäre, so hat er für die Fixierung eines hypothetischen Verdienstes vor Invalidierung Anspruch auf Berücksichtigung des angestammten Berufes.

Ferner stellt sich die heikle Frage überdurchschnittlicher Fähigkeiten, sowie der durch die Invalidität wirklich oder vermeintlich vereitelten beruflichen Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Man wird in einer Volksversicherung kaum so weit gehen dürfen und bei der Invaliditätsbemessung auch alle Zukunftsaussichten berücksichtigen. Vielmehr wird man auf die branche-, stellungs- und orts-üblichen Verdienstverhältnisse abstellen müssen.

3. Um trotzdem den *Verhältnissen des Einzelfalles* möglichst Rechnung zu tragen, dürfte sich für die Praxis der Invaliditätsbemessung eine Verbindung der unter Ziffer 1 und 2 dargelegten Verdienstvergleichsmöglichkeiten eignen. Ausgehend vom individuellen, vor Eintritt des schädigenden Ereignisses tatsächlich erzielten Verdienst hätten die Bemessungsorgane nur dann einen hypothetischen Verdienst als Vergleichsbasis zu ermitteln, wenn der festgestellte individuelle Verdienst *offensichtlich* nicht dem Verdienst entspricht, den der Versicherte bei normaler Verwertung seiner Erwerbsfähigkeit — wäre er nicht invalid geworden — hätte erzielen können. Nach dieser Regel pflegt beispielsweise das Eidgenössische Versicherungsgericht in Unfallversicherungssachen vorzugehen (vgl. nachstehend V/1). Es greift somit lediglich dann korrigierend auf den vom Versicherten persönlich erzielten tatsächlichen Verdienst ein, wenn es sich darum handelt, Zufälligkeiten zu begegnen.

IV. Der mit der verbleibenden Erwerbsfähigkeit noch zu erzielende Verdienst

1. Auch beim *zweiten Vergleichsmoment*, dem vom Invaliden mit der ihm verbleibenden Erwerbsfähigkeit noch zu erzielenden Verdienst, fällt zunächst der individuelle Verdienst in Betracht, den der Versicherte im Zeitpunkt der Bemessung des Invaliditätsgrades tatsächlich erzielt. Dies hieße jedoch, da vom Entscheid über den Grad der Erwerbsunfähigkeit die Rente, also Geldleistung abhängt, solche Leistungen an eine recht *unstabile Voraussetzung* knüpfen. In manchen Fällen wird sich der invalide Eingliederungsmaßnahmen unterzogen haben, bevor er die Rente erhielt und oft dürfte, auch wenn die formellen Voraussetzungen für den

Rentenanspruch erfüllt sind, die verbleibende Erwerbsfähigkeit nach dem Zeitpunkt der Bemessung entweder noch einer Steigerung fähig sein oder aber noch mehr absinken. Diese Ueberlegungen führen dazu, *auch hier einen hypothetischen Verdienst zu ermitteln.*

2. Es handelt sich somit darum, *die künftige Verwertbarkeit der erhalten gebliebenen Erwerbsfähigkeit festzustellen* und damit das Werturteil der als Leistungsempfänger aus der Arbeitskraft des Invaliden in Frage kommenden Personenkreise vorwegzunehmen. Dabei spielt die in der ZAK 1956 a.a.O. behandelte Frage eines zumutbaren Wechsels des Berufes, der sozialen Stellung und des Arbeitsortes eine erhebliche Rolle. Erst wenn in diesem Punkte Klarheit besteht und allfällige Umschulungsmaßnahmen abgeschlossen sind, wird man abschätzen können, welchen Verdienst der Invalide bei Verwertung der ihm verbliebenen Kräfte und Fähigkeiten im alten oder neuen Beruf, in der bisherigen oder einer andern Stellung, in der bisherigen oder einer neuen Umgebung, noch zu erzielen in der Lage ist. Dies wird *auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles, aber bezogen auf eine längere Dauer sowie unter Berücksichtigung der zu erwartenden funktionellen Angewöhnung* und — bei Arbeitnehmern — unter Verwendung der üblichen Lohnansätze zu bestimmen sein.

V. Die Praxis der Invaliditäts-Bemessung

1. Die Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Ist der Invalide imstande, seinen eigenen Beruf auszuüben, *so bemißt sich der Grad seiner Erwerbsunfähigkeit nach dem Unterschied des — eventuell im Sinne der obigen Ausführungen korrigierten — erwerblichen Wertes seiner Leistungsfähigkeit vor und nach der Invalidierung.* Wird dem Invaliden dagegen ein Wechsel seiner Erwerbstätigkeit zugemutet und stellt die JV die entsprechenden Eingliederungsmaßnahmen zur Verfügung, so lassen sich, wie das Eidgenössische Versicherungsgericht in einem grundlegenden Entscheid ausgeführt hat, folgende Fälle unterscheiden:

- a) Entweder ist der neue Beruf dem aufgegebenen ungefähr *gleichwertig*; dann entspricht die Erwerbsunfähigkeit nur noch dem Grade der Beeinträchtigung in diesem *neuen* Beruf.
- b) Oder der neue Beruf ist *weniger einträglich*, der Invalide darin aber *voll arbeitsfähig*; die Erwerbsunfähigkeit bemißt sich somit lediglich nach der Differenz zwischen dem erwerblichen Wert, d. h. zwischen

der (durchschnittlichen) Entlöhnung des aufgegebenen und der des neuen Berufes.

- c) Oder endlich: es ist nicht nur der neue Beruf *weniger einträglich*, sondern auch der Invalide darin *nur teilweise arbeitsfähig*; dann ergibt sich die Erwerbsunfähigkeit aus *zwei Operationen*: einmal aus der Differenz zwischen dem Durchschnittseinkommen beider Berufe (in der vom Invaliden vorher eingenommenen Stellung) und außerdem aus der Beeinträchtigung im neuen Beruf.

Beträgt zum Beispiel im Falle c) der durchschnittliche Tagesverdienst 15 Franken im alten Beruf (vor Invalidierung) und 10 Franken im neuen Beruf (auf den der Invalide umgeschult wurde), kann aber der Invalide auch im neuen Beruf nur die Hälfte des normalen Verdienstes erzielen, dann macht der Invaliditätsgrad nicht 50 %, sondern $66\frac{2}{3}\%$ aus. Bei einem für den Rentenanspruch maßgebenden Invaliditätsgrad von beispielsweise 60 % wäre somit der Invalide im vorliegenden Beispiel rentenberechtigt.

2. Das praktische Vorgehen in der JV

Sofern in der JV, wie in der ZAK 1955, S. 390, ausgeführt wurde, über den Grad der Erwerbsunfähigkeit eine aus Aerzten, Fachleuten für Fragen der Eingliederung, der Berufsbildung und des Arbeitsmarktes, aus Fürsorgern sowie aus Juristen zusammengesetzte Kommission befindet, dürfte sich die Invaliditätsbemessung in der JV praktisch etwa wie folgt abspielen:

Zunächst hat der Arzt die noch verbliebene Arbeitsfähigkeit festzustellen. Gestützt darauf hat der Berufsberater festzustellen, welche Tätigkeiten für den Versicherten noch in Frage kommen, wobei er zusammen mit dem Wiedereingliederungsfachmann die Möglichkeiten der Berufsumschulung zu prüfen hat. Es wird dann Sache der Kommission sein, über die Zumutbarkeit der objektiv noch in Frage kommenden Tätigkeiten und auch über die Zumutbarkeit allfälliger Wiedereingliederungsmaßnahmen zu befinden. Ist die Tätigkeit oder der Kreis der Tätigkeiten, die noch in Betracht fallen, abgeklärt, so wird der Fachmann für Fragen des Arbeitsmarktes die bezüglichen Arbeitsgelegenheiten abzuschätzen und nach objektiven Gesichtspunkten festzustellen haben, was durch diese Tätigkeit an einem für den Versicherten zumutbaren Ort üblicherweise verdient wird. Endlich wird die Kommission abzuschätzen haben, welchen Teil des üblichen Verdienstes aus der in Frage

stehenden Tätigkeit an dem in Frage stehenden Ort der Versicherte angesichts seiner persönlichen Verhältnisse (Grad der Arbeitsfähigkeit, Kenntnisse und Erfahrungen, Alter, Geschlecht usw.) sollte erzielen können. Damit ist dann die eine Vergleichsgrundlage, die dem ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses voraussichtlich erzielten Verdienst gegenüberzustellen ist, ermittelt.

Die Schätzung der Erwerbsunfähigkeit beruht somit in erster Linie auf der *medizinisch feststellbaren Schädigung*. Dem Arzt obliegt also die Aufgabe, den Tatbestand bezüglich der Invalidität gemäß seinen Fachkenntnissen abzuklären. Hiezu gehört ohne Zweifel auch die Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit der Invalide durch die medizinisch feststellbare Schädigung im Gebrauch seiner körperlichen und geistigen Kräfte behindert wird. Dagegen muß es der Gesamtkommission überlassen bleiben, die rechtliche Subsumption vorzunehmen. Ihr allein steht es zu, auf Grund von Anträgen ihrer Fachleute für Eingliederung und für Fragen der Berufsbildung sowie des Arbeitsmarktes, eventuell unter Beizug von Experten, zu *entscheiden, inwiefern sich die festgestellten Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt bzw. im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf auswirken werden*.

VI. Invaliditätsbemessung in Sonderfällen

1. Wie sich bereits auf Grund der in ZAK 1956, Seite 9 und 10 angeführten Gesetzesbestimmungen zeigte, gehen eine Reihe ausländischer Invalidenversicherungen bei der Invaliditätsbemessung grundsätzlich in der oben (Ziffern III und IV) umschriebenen Weise vor. Der *Vergleich von zwei Verdienstgrößen* findet jedoch dort seine *Schranken*, wo, wie dies in der Eidgenössischen JV der Fall sein dürfte, nicht nur Arbeitnehmer und auch nicht nur Erwerbstätige, sondern — einer umfassenden Volksversicherung entsprechend — ebenfalls *Nichterwerbstätige* Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung erheben können. Unter diesen im Sinne der AHV nichterwerbstätigen Versicherten dürften namentlich die *Hausfrauen* sowie ein großer Teil der *Geburtsinvaliden* die zahlenmäßig größte Kategorie darstellen.

2. Die Erwerbsunfähigkeit ist als das *Unvermögen zur wirtschaftlichen Verwertung der Arbeitskraft* bezeichnet worden. Es liegt auf der Hand, daß die Bestimmung des Grades dieses Unvermögens bei Versicherten, die auch ohne Invalidierung auf dem Arbeitsmarkt bzw. im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf nicht in Erscheinung getreten wären, besondere Probleme aufwirft. Ferner stellt sich hier die Frage, ob den vor

Invalidierung nichterwerbstätig gewesenen Versicherten bei der Bestimmung des Invaliditätsgrades die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zugemutet werden könne. Für die Hausfrauen, die neben der Besorgung des Haushaltes nicht auch noch vorwiegend oder regelmäßig erwerbstätig sind, sollte diese Frage verneint werden. Man wird also einer invaliden Hausfrau die Invalidenrente nicht etwa deswegen verweigern dürfen, weil man ihr in einer Fabrik eine geeignete Arbeit zuweisen könnte. Theoretisch bedeutet dies, daß man bei der Invaliditätsbemessung *für Hausfrauen nicht vom Kriterium der Erwerbsunfähigkeit ausgehen* kann, sondern allein darauf abstellen muß, in welchem Grade es einer invaliden Hausfrau praktisch noch möglich ist, den *üblichen Pflichten in ihrem Haushalt* nachzukommen. Dabei sind gewisse Nuancierungen wohl unvermeidlich, je nachdem, in welchem konkreten Milieu (Ortsgebrauch, Beruf und soziale Stellung des Mannes) die betreffende Hausfrau ihre spezifische Hausfrauentätigkeit vor Invalidierung ausgeübt hat.

3. Andere *Nichterwerbstätige* dagegen, zum Beispiel *Rentner und Privatiere*, werden bei der Invaliditätsbemessung gleich zu behandeln sein wie Erwerbstätige, deren Verdienst vor Invalidierung aus besonderen Gründen dem berufs-, branchen- oder in ihrer Stellung üblichen Niveau nicht entsprochen hat, d. h. man wird auf jeden Fall den *Verdienst vor Invalidierung auf hypothetischer Basis* ermitteln müssen (erstes Vergleichsmoment). Ferner werden sich diese Nichterwerbstätigen bei der Invaliditätsbemessung die *«Anrechnung» eines in den meisten Fällen wohl hypothetischen Verdienstes* auf der Grundlage eines für sie nach ihrer Vorbildung oder einer früheren Berufsarbeit zumutbaren Erwerbstätigkeit gefallen lassen müssen (zweites Vergleichsmoment).

VII. Aufgaben der AHV-Ausgleichskassen

Die *AHV-Ausgleichskassen* werden sich im Rahmen der geplanten Eidgenössischen JV nicht direkt mit der Invaliditätsbemessung befassen müssen. Im Bestreben, für die Durchführung der JV soweit möglich die bestehenden Organisationen einzuschalten, erscheint es jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Ausgleichskassen oder ein Teil derselben im Auftrag der vorgesehenen kantonalen JV-Kommissionen die für die Invaliditätsbemessung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen haben. Ferner werden, zur Feststellung des individuellen, von den Versicherten vor und eventuell nach Invalidierung erzielten Verdienstes, die Ausgleichskassen auf Grund der individuellen Beitragskonten die erforderlichen Meldungen erstatten müssen.

Es erscheint daher angezeigt, wenn sie sich rechtzeitig vom Vorfahren für die Bemessung des Invaliditätsgrades Rechenschaft geben. Abschließend sei jedoch, um allfällige Mißverständnisse zu vermeiden, betont, daß die vorstehenden *Ausführungen über die Korrektur der individuellen tatsächlichen Einkommen durch hypothetische Durchschnittszahlen und durch die «Anrechnung» von Erwerbsmöglichkeiten nur gelten für die Invaliditätsbemessung*, daß dagegen die Rentenberechnung und Rentenbemessung in jedem einzelnen Fall auf Grund der Beiträge gemäß den individuellen Beitragskonten zu erfolgen hat.

Aus der Tätigkeit des Eidgenössischen Versicherungs-Gerichtes im Jahre 1955

Wie dem Bericht des Eidgenössischen Versicherungs-Gerichtes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1955 entnommen werden kann, ist die Zunahme der Eingänge auf dem Gebiete der *Alters- und Hinterlassenenversicherung* zur Hauptsache auf eine erhöhte Zahl von Prozessen zurückzuführen, welche die Bemessung und Herabsetzung von Beiträgen Selbständigerwerbender zum Gegenstand haben. Demgegenüber blieb die Zahl der Rentenprozesse im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Auf dem Gebiete der Uebergangsrenten läßt das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1955 betreffend die Aenderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung künftig eine Verminderung der Geschäftslast erwarten.

In einer Reihe von Verfahren war die Frage näher abzuklären, unter welchen Umständen jene Auslandschweizer, die die ordentliche Frist zur Abgabe einer Beitrittserklärung unbenützt haben verstreichen lassen, nachträglich in die freiwillige AHV aufgenommen werden könnten. — Auch im Berichtsjahr hatte sich das Gericht mit der Grenzziehung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit zu befassen, wobei es (namentlich mit Bezug auf Provisions- und Handelsreisende und Agenten) den gesamten Fragenkomplex einer neuen Prüfung unterwarf und deren Ergebnisse zusammenfaßte. Zahlreiche Verfahren berührten den Anwendungsbereich der revidierten Beitragsberechnungsnormen der Selbständigerwerbenden (AHVV Art. 24 und 25). Weiter waren die Voraussetzungen der Verrechnung rentenbildender Beiträge mit laufenden

Renten und die Wirkung der Verjährung von Beiträgen zu umschreiben. Im Gebiete der Renten war zu entscheiden, ob die Vergünstigung der Weiterdauer der Waisenrente über das 18. Altersjahr hinaus bei beruflicher Ausbildung auch für außereheliche Kinder ohne Standesfolge gelte. Wiederholt waren Bestimmungen der zwischenstaatlichen Abkommen mit Italien, der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien auszulegen.

In der *Erwerbsersatzordnung* wurden durch die Rechtsprechung Voraussetzungen und Bemessung der Unterstützungszulagen näher umschrieben.

Bei den *Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern* war u. a. die Frage zu entscheiden, ob Familienzulagen von Anfang an der fürsorgenden Behörde auszurichten seien, wenn vom Familienhaupt keine zweckentsprechende Verwendungs zu erwarten ist.

Die vom Eidg. Versicherungsgericht behandelten Fälle betreffend AHV, Erwerbsersatzordnung und Familienzulagen ergeben in der *Statistik* folgendes Bild.

Zahl der Streitsachen

Tabelle 1

Natur der Streitsachen	Pendenzen				Erledigungen				
	Von 1954 über-tragen	Neu einge-gangen	Ins-gesamt	Auf 1956 über-tragen	Ins-gesamt	nach Sprachen			Mittlere Prozeß-dauer Monate
						deutsch	franzö-sisch	italie-nisch	
Alters- und Hinterlassen-versicherung	74	388	462	81	381	240	82	59	2 ¹ / ₂
Erwerbs-ersatzordnung	2	15	17	3	14	4	6	4	3
Familien-zulagen für landwirt-schaftliche Arbeitnehmer u. Bergbauern	4	24	28	8	20	12	6	2	3
Total	80	427	507	92	415	256	94	65	*

Art der Erledigung der Streitsachen

Tabelle 2

Natur der Streitsache	Berufungskläger	Nicht-eintreten	Ab-schrei-bung	Gut-hei-fung	Ab-wei-chung	Total
Alters- und Hinterlassenen-versicherung	Versicherter	12	108	36	151	307
	Bundesamt für Sozialversicherung	—	3	37	10	50
	Ausgleichskasse	—	3	14	7	24
	Total	12	114	87	168	381
Erwerbsersatz-ordnung	Wehrpflichtiger	1	4	3	—	8
	Bundesamt für Sozialversicherung	—	—	3	—	3
	Ausgleichskasse	—	1	2	—	3
	Total	1	5	8	—	14
Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern	Arbeitnehmer oder Bergbauer	—	8	1	6	15
	Bundesamt für Sozialversicherung	—	—	3	1	4
	Ausgleichskasse	—	—	—	1	1
	Total	—	8	4	8	20

Geschäftsreglement

für die

eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherungs- kommission

(Vom 10. April 1956)

Die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Kommission, gestützt auf Art. 177, Abs. 2, der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

b e s c h l i e ß t :

Art. 1

Aufgaben

Der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Kommission (im folgenden Kommission genannt) obliegen die ihr im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (im folgenden Bundesgesetz genannt) und der dazu gehörenden Vollzugsverordnung vom 31. Oktober 1947 (im folgenden Verordnung genannt) übertragenen sowie die ihr vom Bundesrat zugewiesenen weiteren Aufgaben.

Art. 2

Einberufung

¹ Die Kommission versammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal im Jahr, auf Anordnung ihres Präsidenten oder auf schriftliches Begehren von wenigstens 10 Mitgliedern.

² Die Mitglieder werden spätestens 10 Tage vor den Sitzungen schriftlich eingeladen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einladung bekannt zu geben. Nicht bekannt gegebene Gegenstände können nicht zur Behandlung kommen.

Art. 3

Beschlußfassung

¹ Die Kommission ist verhandlungs- und beschlußfähig, wenn wenigstens die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Kommissionsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Der Präsident stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit.

³ In Fällen, die der Präsident als besonders dringlich erachtet, sind Beschlußfassungen auf schriftlichem Wege zulässig. Solche Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Art. 4

Ueber die Verhandlungen der Kommission wird ein summarisches Protokoll geführt, das den Mitgliedern zugestellt wird. Protokoll

Art. 5

¹ Die Chefs der Sektionen Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie Mathematik und Statistik des Bundesamtes für Sozialversicherung nehmen an allen Sitzungen von Amtes wegen mit beratender Stimme teil. Mitwirkung der Verwaltung und von Sachverständigen

² Der Präsident kann weitere Vertreter des Bundesamtes für Sozialversicherung und anderer Bundesstellen sowie auch außerhalb der Bundesverwaltung stehende Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

Art. 6

¹ Die Kommission wählt auf Vorschlag des Präsidenten die Mitglieder der aus ihrer Mitte zu bestellenden Ausschüsse (Ausschuß für die technische Bilanz und Ausschuß für die Erwerbsersatzordnung) sowie des Schiedsgerichts; sie kann weitere Ausschüsse einsetzen. Ausschüsse

² Die Art. 2—5 und 9 finden für die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäße Anwendung.

³ Die Ausschüsse haben der Kommission über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

⁴ Die zuständigen Sektionschefs des Bundesamtes für Sozialversicherung wohnen den Sitzungen der Ausschüsse von Amtes wegen bei.

Art. 7

Bericht-
erstattung

Das Bundesamt für Sozialversicherung berichtet im Rahmen des von ihm gemäß Art. 212^{bis} der Verordnung zu erstattenden Jahresberichtes über die Tätigkeit der Kommission.

Art. 8

Vorbehalt
besonderer
Vorschriften

Für das gemäß Art. 54, Abs. 3, des Bundesgesetzes und Art. 105, Abs. 4, der Verordnung aus der Mitte der Kommission zu bestellende Schiedsgericht bleibt ein besonderes Reglement vorbehalten.

Art. 9

Entschädi-
gung der
Kommissions-
mitglieder

Die Kommissionsmitglieder werden für ihre Tätigkeit nach Maßgabe der Verordnung des Bundesrates vom 25. Januar 1952 über die Taggelder und Reiseentschädigungen von Kommissionsmitgliedern und Experten entschädigt.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement tritt am 10. April 1956 in Kraft; es ersetzt dasjenige vom 17. Oktober 1947/12. März 1952.

Bern, den 10. April 1956

*Eidgenössische Alters- und
Hinterlassenenversicherungs-Kommission*

Der Präsident:

Saxer

Durchführungsfragen der EO

Maßgebender Lohn für ehemalige Angehörige der schweizerischen Koreamission

Für Dienstleistungen bei den schweizerischen Koreamissionen beziehen die Angehörigen unserer Armee keinen Sold, so daß sie gemäß EOG Art. 1, Abs. 1, für diese Dienstleistungen keinen Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigungen haben. Vielmehr erhalten sie ein festes, nach dem militärischen Grad abgestuftes Monatsgehalt und üben dementsprechend während ihrer Dienstleistung in Korea eine Erwerbstätigkeit im Sinne von EOG Art. 1, Abs. 1, aus. Auf diesen Gehaltsbezügen werden denn auch die AHV-Beiträge entrichtet. Rückt ein Wehrpflichtiger nach seiner Rückkehr aus Korea in den Militärdienst ein, ohne in der zwischen Rückkehr und Einrücken liegenden Zeit eine andere Stelle angetreten, d. h. ohne unmittelbar vor dem Einrücken eine Erwerbstätigkeit ausgeübt zu haben, so ist die ihm zustehende Entschädigung gemäß EO Art. 1, Abs. 2, auf Grund des maßgebenden vordienstlichen, d. h. des in Korea erzielten Erwerbseinkommens zu berechnen. Dabei ist, weil die Angehörigen der Koreamissionen im Monat entlohnt werden, der im letzten Kalendermonat vor dem Einrücken in Korea tatsächlich erzielte Lohn der Berechnung der Entschädigung zu Grunde zu legen (EOV Art. 9, Abs. 1, lit. b). Voraussetzung für die Berechnung der Entschädigung nach EOV Art. 9, Abs. 1, lit. b, ist dabei selbstverständlich, daß die Angehörigen der Koreamissionen in den letzten 6 Monaten vor dem Einrücken wenigstens während 4 Wochen in Korea erwerbstätig waren (EOV Art. 1, Abs. 1, lit. a). Liegt die Tätigkeit in Korea mehr als 6 Monate zurück, so sind allenfalls die Voraussetzungen von EOV Art. 1, Abs. 1, lit. b, erfüllt. In einem solchen Fall wäre die Entschädigung nach Maßgabe von EOV Art. 10 zu berechnen (EOV Art. 1, Abs. 2).

Ueber die Höhe des Lohnes kann die Eidgenössische Finanzkontrolle Aufschluß erteilen, welche somit die Lohnbestätigung auszustellen hat.

Auszahlung der Entschädigung an den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer

Gemäß EOG Art. 19, Abs. 2, 1. Satzteil, wird die Erwerbsausfallentschädigung dem Wehrpflichtigen ausgerichtet. Als Ausnahme zu diesem Grundsatz bestimmt EOG Art. 19, Abs. 2, lit. c, daß die gemäß Art. 9 berechnete Entschädigung für einen unselbständigerwerbenden Wehrpflichtigen dessen Arbeitgeber zukommt, soweit dieser dem Wehrpflichtigen *für die Zeit des Militärdienstes Lohn oder Gehalt ausrichtet*.

Das in der vorliegenden Nummer der Zeitschrift wiedergegebene Urteil vom 15. Mai 1956 des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes i. Sa. N. S. befaßt sich mit der Frage, wem die Entschädigung — dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber — auszurichten ist, wenn der *Militärdienst* des Arbeitnehmers *in die Ferienzeit fällt*. Der vom Versicherungsgericht beurteilte Fall weist nun aber nicht nur die tatbeständliche Besonderheit auf, daß der Militärdienst in die Ferienzeit fiel, sondern daß der Arbeitnehmer hiefür den normalen Lohn als *Ferienlohn* bezogen hatte und der *Ferienantritt gleichzeitig das tatsächliche Ende des Dienstvertrages bedeutete*, der wehrpflichtige Arbeitnehmer nach Ferienende bzw. nach Beendigung des Militärdienstes die Arbeit beim bisherigen Arbeitgeber also nicht mehr aufnahm. Das Versicherungsgericht entschied, daß in diesem *Sonderfall* EOG Art. 19, Abs. 2, lit. c, nicht angewendet werden könne und die Entschädigung daher dem *Arbeitnehmer* zukomme. Das Gericht nahm in seinem Urteil nicht allgemein zur Frage Stellung, ob die Entschädigung immer dem Arbeitnehmer auszurichten sei, wenn dessen Militärdienst in die Ferienzeit fällt, so daß die Ausgleichskassen die Entschädigung *nur* bei Vorliegen des im veröffentlichten Entscheid beurteilten *besonderen* Sachverhaltes dem Arbeitnehmer auszurichten haben. Dagegen ist die Entschädigung bei Erfüllung der in EOG Art. 19, Abs. 2, lit. c, genannten Voraussetzungen *nach wie vor dem Arbeitgeber auszuzahlen*, wenn der Militärdienst zwar in die (entlohnte) Ferienzeit des Arbeitnehmers fällt, das *Dienstvertragsverhältnis* nach dem Ferienende bzw. nach Beendigung des Militärdienstes aber *weiter dauert*.

KLEINE MITTEILUNGEN

Motionen, Postulate, Interpellationen

In der Sommersession der Eidgenössischen Räte sind die Motionen Börlin (vom 20. Dezember 1955), Guinand (vom 16. März 1956) und Meyer-Zürich (vom 20. März 1956) am 8. Juni 1956 vom Nationalrat als Postulate angenommen worden; am gleichen Tage wurde auch die Interpellation Schmid Philipp (vom 20. März 1956) beantwortet. Ferner nahm der Nationalrat am 26. Juni 1956 das Postulat Bodenmann (vom 20. März 1956) an. Der Wortlaut dieser parlamentarischen Vorstöße, die im Rahmen der vierten AHV-Revision nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen, findet sich in ZAK 1956, Seiten 30 und 151/152. Der Text der dort angeführten Motionen lautet nun *in der Form von Postulaten* wie folgt:

Postulat Börlin

Die Freigabe und in vielen Fällen auch Erhöhung der Uebergangsrenten schaffen dadurch neue große Härten, daß nicht gleichzeitig die ordentlichen Renten prämienspflichtiger Bezüger entsprechend erhöht worden sind. Der Bundesrat wird deshalb in Ergänzung des bereits überwiesenen Kommissionspostulats und seiner eigenen Zusicherungen ersucht, zu prüfen, ob nicht die Anpassung der ordentlichen Renten so rasch vorzubereiten und den Räten vorzulegen sei, daß sie noch im Laufe des Jahres 1956 beschlossen werden und rückwirkend auf den 1. Januar 1956 in Kraft treten kann.

Postulat Guinand

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht im Rahmen der vierten Revision des Bundesgesetzes über die AHV, das Maximum des für die Berechnung der Renten in Frage stehenden Einkommens von 12 500 Fr. auf 15 000 Fr. zu erhöhen sei, um damit einer berechtigten Forderung des Mittelstandes Rechnung zu tragen.

Postulat Meyer-Zürich

Gemäß Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ein Beitrag von 4 Prozent erhoben, sofern das Einkommen mehr als Fr. 4 800.— beträgt. Für Einkommen, das weniger als Fr. 4 800.—, aber mindestens Fr. 600.— beträgt, vermindert sich der Beitragsansatz nach einer in der Vollzugsverordnung (Art. 21) aufgestellten sinkenden Skala bis auf 2 Prozent.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, daß der Beitrag von 4 Prozent in vielen Fällen nicht nur zu über-setzten Belastungen führt, sondern dem heutigen Rentensystem entsprechend keinen genügenden Gegenwert erhält. Ferner entspricht die Beschränkung der sinkenden Beiträge auf Einkommen bis zu Fr. 4 800.— als Folge der seit der ersten Revision eingetretenen Geldentwertung den sozialen Verhältnissen nicht mehr.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, zu prüfen, ob nicht im Zusammenhang mit der bevorstehenden 4. Revision das Bundesgesetz über die AHV so abzuändern sei, daß

- a) der Beitrag der Selbständigerwerbenden von 4 auf 3 Prozent gesenkt wird;
- b) der sinkende Beitragsansatz unter 3 Prozent bereits bei Fr. 7 200.— Erwerbseinkommen beginnt.

Änderungen im Adressenverzeichnis

Ausgleichskasse 21
(Tessin)

Bellinzona
Nuovo Palazzo
Amministrativo

Familienausgleichskassen schweizerischer Berufsverbände
(Stand 1. März 1956)

1. Caisse de compensation pour allocations familiales de l'industrie horlogère, La Chaux-de-Fonds:

Familienzulagen:

- Kinderzulage von Fr. 25.— je Kind im Monat; Altersgrenze 18 Jahre; 20 Jahre für in Ausbildung begriffene und erwerbsunfähige Kinder.

-- Haushaltungszulage von Fr. 50.—

-- Geburtszulage von Fr. 100.—

Arbeitgeberbeitrag: 2,1 % der Lohnsumme.

2. Familienausgleichskasse Keramik und Glas, Postfach Zürich 35:

-- Kinderzulage für Arbeiter von Fr. 15.— für jedes Kind im Monat bzw. 60 Rappen je Arbeitstag; für Angestellte Fr. 15.— im Monat. Altersgrenze 18 bzw. 20 Jahre.

-- Arbeitgeberbeitrag: 2,8 % der Lohnsumme (die Angaben beziehen sich auf Ziegeleien).

3. Familienausgleichskasse der graphischen und papierverarbeitenden Industrie der Schweiz, Thunstr. 55, Bern:

Familienzulagen:

-- Kinderzulagen von Fr. 15.— für jedes Kind im Monat; Altersgrenze 18 Jahre;

-- Familienteuerungszulage im Monat:

-- für verheiratete Arbeitnehmer: Fr. 35.—

-- für verheiratete Arbeitnehmerinnen: Fr. 20.—

-- für ledige Arbeitnehmer: Fr. 25.—

-- für ledige Arbeitnehmerinnen: Fr. 20.—

-- für verwitwete und geschiedene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit eigenem Haushalt Fr. 35.—

-- für verwitwete und geschiedene Arbeitnehmer ohne eigenen Haushalt: Fr. 20.—

Arbeitgeberbeiträge: Kopfbeitrag von Fr. 43.— im Monat für bezugsberechtigte männliche Arbeitnehmer und von Fr. 23.50 für bezugsberechtigte weibliche Arbeitnehmer.

4. Ausgleichskasse für Familienzulagen des Schweiz. Installations-, Spengler- und Bedachungsgewerbes, Postfach Zürich 23:

Familienzulagen:

- Kinderzulage von 5 Rappen je Arbeitsstunde; Altersgrenze 18 bzw. 20 Jahre.

- Haushaltungszulage von 2 Rappen je Arbeitsstunde.

Arbeitgeberbeitrag: 7 Rappen je Arbeitsstunde (Dachdeckergewerbe), 8 Rappen je Arbeitsstunde (Spenglerei, san. Inst. und Elektro-Inst.-Gewerbe).

5. Ausgleichskasse für Kinderzulagen des Vereins Schweiz. Zentralheizungsindustrieller, Postfach 205, Zürich 24:

Familienzulagen:

-- Kinderzulage von Fr. 10.— für jedes Kind im Monat bzw. 5 Rp. je Arbeitsstunde; Altersgrenze 18 bzw. 20 Jahre.

-- Haushaltungszulage von Fr. 4.— im Monat bzw. 2 Rp. je Arbeitsstunde.

Arbeitgeberbeitrag: 5 Rp. je Arbeitsstunde für Arbeiter.

6. Familienausgleichskasse des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen, Oberer Graben 6, St. Gallen:
Kinderzulagen von Fr. 10.— je Kind im Monat;
Altersgrenze 18 Jahre.

Arbeitgeberbeitrag: 2 % der Lohnsumme.

7. Familienausgleichskasse der Schweiz. Elektrizitätswerke, Postfach 159, Zürich 30:

Kinderzulage von Fr. 10.—, 15.— und 20.— je Kind im Monat.

Arbeitgeberbeitrag:

1,7 % der Lohnsumme bei einer Kinderzulage von Fr. 10.—

2,55 % der Lohnsumme bei einer Kinderzulage von Fr. 15.—

3,4 % der Lohnsumme bei einer Kinderzulage von Fr. 20.—

8. Familienausgleichskasse für das Schweiz. Schmiede- und Wagnergewerbe, Minervastraße 55, Zürich 32:

Kinderzulagen von Fr. 15.— je Kind im Monat;
Arbeitgeberbeitrag: Fr. 8.— pro Arbeiter

und Fr. 2.— pro Lehrling im Monat.

9. Familienausgleichskasse des Verbandes Schweiz. Schlossermeister- und Konstruktions-Werkstätten, Postfach Zürich 27:

Familienzulagen:

— Kinderzulagen von 5 Rappen je Arbeitsstunde für jedes Kind; Altersgrenze 18 Jahre.

— Haushaltungszulage von 2 Rappen je Arbeitsstunde.

Arbeitgeberbeitrag: 7 Rappen je Arbeitsstunde.

10. Familienausgleichskasse der Schokolade-, Konfiserie- und Kondensmilchindustrien, Bahnhofplatz 5, Bern:

Kinderzulage von Fr. 15.— für jedes Kind im Monat; Altersgrenze 18 bzw. 20 Jahre.

Arbeitgeberbeitrag: 1,35% der Lohnsumme.

11. Familienausgleichskasse des Verbandes Schweiz. Buchbindermeister, Postfach Zürich 23:

Familienzulagen:

— Kinderzulage von Fr. 15.— für jedes Kind im Monat; Altersgrenze 18 bzw. 20 Jahre.

— Haushaltungszulage von Fr. 10.— im Monat.

Arbeitgeberbeitrag: Fr. 12.— im Monat für jede voll beschäftigte männliche und Fr. 6.— für jede voll beschäftigte weibliche Arbeitskraft.

12. Familienausgleichskasse des Verbandes Schweiz. Waren- und Kaufhäuser, Postfach, Zürich 22:

Kinderzulage von Fr. 20.— für jedes Kind im Monat; Altersgrenze 18 bzw. 20 Jahre.

Arbeitgeberbeitrag: 1 % der Lohnsumme.

13. **Familienausgleichskasse des Schweizer Hotelier-Vereins, Rue de la Gare 18, Montreux:**
Kinderzulage von Fr. 15.— je Kind im Monat;
Altersgrenze 18 bzw. 20 Jahre.
Arbeitgeberbeitrag: 0,7% der Lohnsumme.
14. **Familienausgleichskasse des Verbandes Schweizerischer Schappespinnereien, Bäumleingasse 22, Basel:**
— Kinderzulage von Fr. 18.— je Kind im Monat;
Altersgrenze 16 bzw. 21 Jahre.
— Geburtszulage von Fr. 50.—
Arbeitgeberbeitrag: Fr. 180.— im Jahr für jeden beschäftigten Arbeitnehmer und Fr. 18.— im Jahr für jede beschäftigte Arbeitnehmerin.
15. **Familienausgleichskasse des Schweiz. Engros-Möbel-fabrikantenverbandes, Uraniastraße 22, Zürich 1:**
Kinderzulage von Fr. 10.— für jedes Kind im Monat; Altersgrenze 15 bzw. 18 Jahre.
Arbeitgeberbeitrag: 2% der Lohnsumme.
-

Rudolf Schönenberger †

Am 12. Juni 1956 ist in Zürich Herr Rudolf Schönenberger, Leiter der Ausgleichskasse «Versicherung» einem Herzschlag erlegen. Damit ist ein weiterer «Veteran» der Ausgleichskassen dahingegangen, führte Rudolf Schönenberger die Kasse doch schon seit Einführung der Lohnersatzordnung. Der Verstorbene war hauptberuflich in einer Versicherungsgesellschaft tätig; er diente seiner geliebten zürcherischen Heimat in der kantonalen Politik und in mancher Vereinigung. Seine berufliche Stellung, sein Kontakt mit den politischen Fragen des Alltags und seine Volksverbundenheit waren die besten Voraussetzungen für einen pflichtgetreuen Sachwalter der Interessen seiner Ausgleichskasse. Weiter stand Rudolf Schönenberger der Revisionsstelle der Verbandsausgleichskassen als gewissenhafter Präsident vor. Schließlich stellte er seine Kräfte auch als Mitglied des Aufsichtsrates der Ausgleichskasse Zürich der Sache zur Verfügung. Ein gutes Andenken von seiten aller, die Rudolf Schönenberger kannten, und insbesondere seitens der AHV-Organen des Bundes und der Ausgleichskassen ist dem Verstorbenen gewiß.

Dr. Enrico Trentini †

In Zürich verschied am 15. Juni 1956 unerwartet Herr Dr. Enrico Fermo Trentini, Leiter der Ausgleichskasse «Mineralia». Er hat deren Obliegenheiten mit Umsicht und treuer Pflichterfüllung geführt, und darüber hinaus sich einer vielgestaltigen anderweitigen beruflichen Tätigkeit gewidmet. Wer es, sei es von seiten des Bundes oder einer andern Ausgleichskasse, mit dem Verstorbenen zu tun hatte, durfte immer wieder auf das freundliche Entgegenkommen und die verbindliche Mitarbeit des Verstorbenen zählen. Bundesstellen und Ausgleichskassen versichern die Angehörigen eines guten Gedenkens.

GERICHTS-ENTSCHEIDE

Erwerbsersatz für Wehrpflichtige

Entschädigungsberechtigung

Ein Wehrpflichtiger, der vor dem Einrücken über 1 Jahr arbeitslos war, hat keinen Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung. EOV Art. 1, Abs. 1.

Der Wehrpflichtige A. C. war nach Beendigung seiner Lehre in der Zeit vom 1. April 1946 bis 27. Juni 1946, vom 27. April 1948 bis 20. November 1948 sowie im Oktober 1950 während 39 Stunden erwerbstätig. Während der übrigen Zeit und bis zum Einrücken war er nicht erwerbstätig. Für seine Dienstleistung vom 12. bis 14. Januar und vom 15. April bis 2. Mai 1953 richtete ihm die Ausgleichskasse die Minimalentschädigung für Alleinstehende von Fr. 1.50 im Tag aus. Auf Weisung des Bundesamtes für Sozialversicherung forderte die Ausgleichskasse die gesamte Entschädigung zurück. Die Rekurskommission, bei welcher sich A. C. gegen die Rückerstattungsverfügung beschwerte, hob diese auf und sprach dem Wehrpflichtigen die Minimalentschädigung für Alleinstehende von Fr. 1.50 im Tag zu. Der Entscheid wurde damit begründet, daß sich ein Wehrpflichtiger, der vor dem Einrücken über 1 Jahr arbeitslos gewesen ist, in der gleichen Lage befände wie ein Lehrling oder ein Student, der sein Examen kurz vor dem Einrücken bestanden hat. Die in der Vollzugsverordnung bestehende Lücke müsse daher vom Richter ausgefüllt werden. Das Eidg. Versicherungsgericht hat die Berufung des Bundesamtes für Sozialversicherung aus folgenden Gründen gutgeheißen:

Nach EOG Art. 1, Abs. 1, sind in der Regel nur Wehrpflichtige entschädigungsberechtigt, die vor dem Einrücken erwerbstätig waren oder sich in einer Berufslehre oder im Studium befanden. Gemäß EOG Art. 1, Abs. 2, ist es Sache des Bundesrates, Ausnahmen von diesem Grundsatz zuzulassen und zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Wehrpflichtige, die vor dem Einrücken arbeitslos waren oder wegen des Militärdienstes keine Erwerbstätigkeit aufnehmen konnten, entschädigungsberechtigt sind. Der Bundesrat hat von seiner Kompetenz in EOV Art. 1, Abs. 1, Gebrauch gemacht. Danach sind Wehrpflichtige, die unmittelbar vor dem Einrücken keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, entschädigungsberechtigt, falls sie

- a) in den letzten 6 Monaten vor dem Einrücken während mindestens 4 Wochen erwerbstätig waren oder
- b) für die Zeit vom 1. Januar des dem Einrücken vorangegangenen Jahres bis zum Einrücken als Arbeitnehmer zusammen mit ihrem Arbeitgeber oder als Selbständigerwerbende Beiträge gemäß Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in der Höhe von mindestens einem Franken im Monatsdurchschnitt zu entrichten hatten oder

- c) nachweisen, daß sie eine Erwerbstätigkeit hätten aufnehmen können, wenn sie nicht eingerückt wären, oder
- d) ihre Berufslehre oder ihr Studium unmittelbar vor oder während des Militärdienstes abgeschlossen haben.

Obwohl allgemein anerkannt werden muß, daß diese Bestimmungen Ausnahmen vom gesetzlichen Grundsatz, wonach die Erwerbsersatzordnung lediglich Ersatz des Erwerbsausfalls infolge Militärdienstes bieten will, darstellen, möchte die Rekurskommission die Entschädigungsberechtigung auch auf solche Wehrpflichtige ausdehnen, die nach einer über ein Jahr dauernden Arbeitslosigkeit einrücken. Das Versicherungsgericht kann sich dieser Auffassung nicht anschließen. Gemäß einem allgemein anerkannten Grundsatz darf der Richter Ausnahmen von grundsätzlichen Gesetzesbestimmungen nicht extensiv auslegen. Diese Regel ist insbesondere im vorliegenden Fall zu beachten. Die von der ersten Instanz vorgenommene Erweiterung der Entschädigungsberechtigung würde nämlich der in Frage kommenden Erwerbsausfallentschädigung den Charakter einer Leistung für ausgefallenen Verdienst infolge Militärdienstes entziehen. Dies ist offensichtlich nicht der Zweck der in EOV Art. 1, Abs. 1, vorgesehenen Ausnahmen. Demzufolge ist die Rückerstattungsverfügung der Ausgleichskasse wieder herzustellen.

(Eidg. Versicherungsgericht i. Sa. A. C., vom 9. Mai 1956, E 15/55.)

Auszahlung der Entschädigung

Die Erwerbsausfallentschädigung kommt dem Arbeitnehmer zu, wenn er Militärdienst in die Ferienzeit fällt, für welche der Arbeitnehmer den normalen Lohn (als Ferienlohn) bezieht und der Ferienantritt gleichzeitig das tatsächliche Ende des Dienstvertrages bedeutet. EOG Art. 19, Abs. 2, lit. c.

Die Firma S. & Cie. AG., kündigte ihrer Angestellten N. S., die seit dem 25. Oktober 1954 bei ihr tätig war, auf den 30. April 1955. Da die Angestellte noch 12½ Tage Ferien zugut hatte, wurden ihr diese für die Zeit vom 19. bis 30. April eingeräumt, so daß sie praktisch am 19. April 1955 ihre Stelle verließ, unter Bezug des Gehaltes bis Ende des Monats. Am selben 19. April rückte N. S. zu einem FHD-Einführungskurs ein, der bis zum 7. Mai dauerte, worauf sie eine neue Stelle antrat. Für die Zeit dieses Militärdienstes gewährte die Ausgleichskasse den Erwerbsersatz in Höhe von Fr. 3.50 im Tag, und zwar zahlte sie entsprechend der bisherigen Übung (N. S. hatte kurz vorher einen Kaderkurs mitgemacht und während der betreffenden Zeit vom Arbeitgeber den ungekürzten Gehalt bezogen) den ganzen Betrag der Firma S. & Cie. AG. aus. Die Firma ließ ihrer früheren Angestellten den Erwerbsersatz für die Tage vom 1. bis 7. Mai zugehen, behielt hingegen gestützt auf EOG Art. 19, Abs. 2, lit. c, den übrigen, die Tage vom 19. bis 30. April betreffenden Teil für sich. Die Ausgleichskasse teilte der Wehrpflichtigen auf Einsprache hin mit, die Firma S. habe ihr das Salär bis zum 30. April ausgerichtet, so daß ihr bis zu diesem Datum kein Lohnausfall entstanden und daher der Arbeitgeber berechtigt gewesen sei, ihr den Erwerbsersatz nur für die Zeit vom 1. bis 7. Mai zukommen zu lassen. Die Rekurskommission hieß die Beschwerde der Wehrpflichtigen, in welcher sie die Zusprechung des Erwerbsersatzes auch für die

Zeit vom 19. bis 30. April verlangte, gut. Gegen den Rekursentscheid legten die Ausgleichskasse und die Firma S. & Cie. AG. Berufung an das Eidg. Versicherungsgericht ein, mit dem Antrag, der erstinstanzliche Entscheid sei aufzuheben und die Erwerbsausfallentschädigung für die Zeit vom 19. bis 30. April der Arbeitgeberin der Wehrpflichtigen zuzusprechen.

Das Eidg. Versicherungsgericht wies die Berufungen ab und erklärte die Firma S. & Cie. AG. pflichtig, den ihr von der Ausgleichskasse ausbezahlten Erwerbersersatz nachträglich auch für die Zeit vom 19. bis 30. April 1955 ihrer früheren Angestellten N. S. zukommen zu lassen. Aus der Begründung:

1. «Die Erwerbsausfallentschädigung wird dem Unselbständigerwerbenden von der Ausgleichskasse nicht direkt, sondern durch Vermittlung des Arbeitgebers ausgezahlt (Art. 19, Abs. 3, EOG). Soweit ein Arbeitgeber dem Wehrpflichtigen für die Zeit des Militärdienstes Lohn oder Gehalt ausrichtet, kommt die Entschädigung dem Arbeitgeber zu (Art. 19, Abs. 2, lit. c). Der Arbeitgeber ist nämlich nicht verpflichtet, seinem Arbeitnehmer während des Militärdienstes den Lohn in irgendwelchem Umfange weiterzuzahlen; Art. 335 OR, der dem Arbeitnehmer einen bezüglichen Anspruch gibt, findet auf Personen, die nach der EO entschädigt werden, keine Anwendung (Art. 32 EOG). Art. 19, Abs. 2, lit. c, verfolgt so in Fällen von freiwilliger Weiterzahlung des Lohnes den doppelten Zweck, zu verhüten, daß der Arbeitnehmer zum Lohn hin den Erwerbersersatz bezieht, und ferner, dem Arbeitgeber für die Lohnzahlung eine Vergütung in der Höhe des Erwerbersersatzes zu gewähren. Der vorliegende Fall weist nun nicht nur die tatbeständliche Besonderheit auf, daß der Militärdienst in die Ferienzeit fiel, für welche der Arbeitnehmer den normalen Lohn (als Ferienlohn) bezogen hatte, sondern daß der Ferienantritt gleichzeitig das tatsächliche Ende des Dienstvertrages bedeutete.

Diese tatbeständliche Eigenart und die aufgeworfene Streitfrage, in welchem Sinne Art. 19, Abs. 2, lit. c, EOG zu verstehen sei, ob es für die Anwendung dieser Bestimmung genüge, daß der Wehrpflichtige während seiner Militärdienstzeit Lohn bezog oder ob der Lohn seinem Zweck nach für die Zeit des Militärdienstes bestimmt gewesen sein müsse, lassen es angezeigt erscheinen, einige grundsätzliche Bemerkungen anzubringen:

Von der Erwerbersatzordnung aus gesehen interessieren nur Ferien als vertraglich eingeräumte zusammenhängende Freizeit, während welcher der vereinbarte Lohn entrichtet wird. Ferienzeit ohne Entlöhnung stellt nach EOG keine Probleme, wenn während solcher Zeit Militärdienst geleistet wird; ebenso kann von der Betrachtung ausgeschieden werden das Arbeitsverhältnis, in dem sowohl Ferienlohn als auch Entlöhnung während des Militärdienstes zugesichert sind; der Lohn während des Militärdienstes erscheint dann eben als Lohn für die Zeit des Dienstes.

In jenem Falle aber, wo der Lohn während der Ferien entrichtet wird, nicht aber während des Militärdienstes, ist davon auszugehen, daß die Ferien als vertragliche Naturalleistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer gelten; sie stellen eine weitere Leistung des Arbeitgebers neben dem Lohn dar (vgl. in diesem Sinne Oser-Schönenberger, N 6/7 zu OR Art. 341, und Guhl, OR 4. Aufl., S. 304/5). Diese Naturalleistung ist nur dann vertragsgemäß erbracht, wenn die Ferien in eine militärdienstfreie Zeit fallen; denn es ist klar, daß vor der öffentlich-rechtlichen Militärpflicht die dienstvertraglichen Verhältnisse zurückweichen müssen; so wie durch den Militärdienst die Lohnzahlun-

gen sistiert werden (andere Vereinbarung vorbehalten), so wird es auch die Feriengewährung (wobei natürlich auch hier andere Abmachungen möglich sind).

a) Sind also während eines fortdauernden Dienstverhältnisses die vertraglichen Ferien angetreten und kollidieren sie mit Militärdienstleistung, dann ist in dem Maße, wie der Militärdienst die Ferien beeinträchtigt, der vertragliche Ferienanspruch nicht erfüllt; der Arbeitgeber hat in diesem Umfange die Naturalleistung später nachzuholen. Auf der Lohnseite ist der Lohn während des Militärdienstbruchs in die Ferien nicht geschuldet; war er schon bezahlt, könnte er zurückgefordert oder auf die später nachzugewährende Ferienzeit angerechnet werden.

Daraus folgt, daß in einem solchen Falle die Voraussetzungen, Art. 19, Abs. 2, lit. c, anzuwenden, niemals erfüllt sind.

Wie es zu halten wäre, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren würden, daß der letztere seine vertraglichen Ferien für den Militärdienst verwende, braucht nicht abschließend erwogen zu werden. Immerhin wäre denkbar, daß in einer solchen Vereinbarung der Verzicht des Arbeitnehmers auf die Naturalleistung Ferien zu erblicken wäre und der weitergewährte Lohn dadurch seinen Charakter als Ferienlohn verlöre und zu Lohn würde, der für die Zeit des Militärdienstes ausgerichtet wird.

b) Wenn nun aber, wie es im vorliegenden Falle geschah, die (bezahlten) Ferien zwar noch während des Anstellungsverhältnisses, aber unmittelbar auf dessen Ende hin bezogen werden (so daß die Stelle faktisch mit Ferienantritt verlassen wird) und der Arbeitnehmer während solcher Ferien in den Militärdienst geht, dann besteht die Besonderheit, daß eine Nachforderung der Naturalleistung, die eben der Militärdienst aufhob, nicht mehr möglich ist; das gesamte Dienstverhältnis ist ja inzwischen zu Ende gegangen. Deshalb muß angenommen werden, daß die Ferien durch den Militärdienst sozusagen hinausgeschoben wurden und der gewährte Lohn auf alle Fälle Ferienlohn bleibt als Entgelt für die durch den Militärdienst verhinderten Ferien. An sich würde zwar auch dieser Dienst den Vertragslohn sistieren; er muß aber wegen des Vertragsendes trotzdem gewährt werden, weil er als Ferienlohn, der später nicht mehr nachgeholt werden kann, geschuldet ist.

Für die Erwerbersatzordnung heißt dies, daß kein für die Zeit des Militärdienstes ausgerichteter Lohn vorliegt.

2. Aus den bisherigen allgemeinen Erwägungen ergibt sich für die Auslegung der fraglichen Bestimmung des Art. 19, Abs. 2, lit. c EOG, daß unter dem «für die Zeit des Militärdienstes» ausgerichteten Lohn der zweckbestimmte Lohn zu verstehen ist, derjenige also, der gewährt werden will für die Zeit der Militärdienstleistung.

Aus den Akten ist im vorliegenden Fall zu ersehen, daß die Arbeitgeberin bei früheren Militärdienstleistungen ihrer Angestellten im Verlaufe der Vertragsdauer den vollen Lohn auch für die Zeit des Militärdienstes ausrichtete. Man wird daher anzunehmen haben, daß neben dem Ferienlohn auch die Entlohnung während des Militärdienstes (wenigstens durch konkludentes Verhalten) vereinbart war. Nach dieser vertraglichen Voraussetzung hätte daher die Arbeitnehmerin beim faktischen Verlassen der Stelle eigentlich zwei Ansprüche geltend machen können: Einmal den Lohnanspruch für die Zeit des

Militärdienstes, der nun noch auf das Ende der Vertragszeit fiel und, weil durch eben den gleichen Militärdienst der Bezug der vertraglichen Ferien in natura verunmöglicht wurde, eine Abgeltung dieses Naturallohnanspruches durch das entsprechende Lohnbetreffnis, wie es üblich ist, daß ein Ferienanspruch, der nicht mehr während der Vertragsdauer erfüllt wird, durch Lohnnachzahlung abgegolten wird.

Wenn nun aber beim faktischen Verlassen der Stelle unbestrittenermaßen vereinbart wurde, daß der Lohn für die Tage vom 19. bis 30. April 1954, wo die Vertragszeit zu Ende ging, als Ferienlohn gelten sollte, dann bedeutete dies den Verzicht der Arbeitnehmerin auf den Lohn für die Zeit des Militärdienstes.

Nach dem früher Gesagten folgt aus dieser tatbeständlichen Besonderheit, daß für die hier maßgebende Zeit des Militärdienstes kein Lohn ausgerichtet wurde im Sinne des erforderlichen zweckhaften Lohnes. Der Arbeitnehmerin kann daher die Erwerbsausfallentschädigung nicht abgesprochen werden.

(Eidg. Versicherungsgericht i. Sa. N. S., vom 15. Mai 1956, E 2/56.)

Anspruch auf Kinderzulage

Das Pflegekind, für dessen Pflege und Unterhalt der Wehrpflichtige nicht in vollem Umfange aufkommt, gibt keinen Anspruch auf Kinderzulage. EOG Art. 6, Abs. 2, lit. d.

Die Ausgleichskasse lehnte das Gesuch eines Wehrpflichtigen um Ausrichtung einer Kinderzulage für sein im Jahre 1948 geborenes Pflegekind mit der Begründung ab, daß das Kind beim Wehrpflichtigen nicht unentgeltlich in Pflege sei, weil ihm von der Gemeinde S. ein monatlicher Beitrag von Fr. 30.— an die Unterhaltskosten vergütet werde. Die Beschwerde des Wehrpflichtigen wurde von der kantonalen Rekursinstanz aus folgenden Gründen abgewiesen:

Nach EOG Art. 6, Abs. 2, lit. d, besteht der Anspruch auf Kinderzulagen für «Pflegekinder des Wehrpflichtigen, die dieser unentgeltlich zur dauernden Pflege und Auferziehung zu sich genommen hat». Beide Voraussetzungen, nämlich die Unentgeltlichkeit der Aufnahme und die dauernde Betreuung, müssen kumulativ vorliegen. Fehlt eine davon, so besteht für den Wehrpflichtigen kein Anspruch auf Kinderzulage.

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, daß dem Wehrpflichtigen für das von ihm zur dauernden Pflege und Auferziehung aufgenommene Pflegekind von der Gemeinde S. ein monatlicher Beitrag von Fr. 30.— an die Unterhaltskosten vergütet wird. Damit entfällt aber eine der beiden gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausrichtung der Kinderzulage, nämlich die Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses, weshalb der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf die Kinderzulage erheben kann.

Wenn der Wehrpflichtige in seiner Beschwerde geltend macht, daß der Anspruch schon dann gegeben sei, wenn er in überwiegendem Maße für das Pflegekind aufkomme, so trifft dies nach EOG Art. 6, Abs. 2, lit. c, für Stiefkinder und außereheliche Kinder eines Wehrpflichtigen — nicht aber für Pflegekinder — zu.

(Verwaltungsgericht des Kantons Bern i. Sa. W. W., vom 20. Dezember 1955, BSV 1/56).

Alters- und Hinterlassenenversicherung

RENTEN

Rentenanspruch

Einem außerehelichen Kind kommt die einfache Waisenrente auch dann zu, wenn der verstorbene mutmaßliche Erzeuger seine Vaterschaft zwar nicht anerkannt hat, aber doch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet worden wäre. AHVG Art. 27, Abs. 2.

V. B. ist außereheliches Kind der H. B., welche den E. S. als Vater des Kindes bezeichnete. Vor dem Waisenamt B. bestätigte E. S. unterschriftlich, daß er in der kritischen Zeit der H. B. beigewohnt habe, behauptete aber, die Schwängerung sei schon vorher durch einen Dritten erfolgt. Nach einem Bericht des Pfarramtes L. hatte E. S. zunächst jeden Umgang in Abrede gestellt, dann aber schließlich von einem dreimaligen Geschlechtsverkehr mit H. B. gesprochen. Der Beistand von V. B. reichte Vaterschaftsklage ein, zog diese aber, nachdem E. S. vor seiner bezirksgerichtlichen Einvernahme einem Motorradunfall erlag und die Erben die Erbschaft ausgeschlagen hatten, unter Hinweis auf die Praxis des Bundesgerichtes zurück.

Ausgleichskasse und kantonale Rekurskommission lehnten die Ausrichtung einer einfachen Waisenrente an V. B. ab mit der Begründung, daß E. S. die Vaterschaft nicht anerkannt habe und daher die Voraussetzungen von AHVG Art. 27, Abs. 2, nicht erfüllt seien. Das Eidg. Versicherungsgericht bejahte dagegen den Rentenanspruch auf Grund folgender Erwägungen:

Nach AHVG Art. 27, Abs. 2, haben außereheliche Kinder, die weder mit Standesfolge anerkannt worden sind noch mit Standesfolge vom Richter zugesprochen wurden, beim Tode ihres Erzeugers nur dann Anrecht auf eine einfache Waisenrente, wenn der außereheliche Vater «durch Gerichtsurteil oder außergerichtlichen Vergleich zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet ist». Ist der Erzeuger eines außerehelichen Kindes vorher gestorben, so hat die bisherige Rechtsprechung gestützt auf den Wortlaut von AHVG Art. 27, Abs. 2, erklärt, eine Rente sei nur dann zu gewähren, wenn dennoch ein den Vater persönlich verpflichtendes Zivilurteil oder eine vom Vater noch zu Lebzeiten freiwillig übernommene Unterhaltspflicht vorliege. Es genüge nicht, wenn gewisse Anhaltspunkte dafür sprächen, ein Verstorbener sei der Erzeuger eines außerehelichen Kindes gewesen und wäre in einem gegen ihn gerichteten Vaterschaftsprozeß vermutlich unterlegen. Freilich hat die Rechtsprechung den Fall vorbehalten, wo nach der Lage der Dinge ein maßgebender Versorgerschaden derart offenkundig ist, daß die Nichtgewährung einer Rente das Rechtsempfinden verletzen würde. In diesem Sinne wurde im Fall R. dem Kind eine einfache Waisenrente zugebilligt, obschon der Verstorbene sich zu seiner Vaterschaft nicht vorbehaltlos bekannt hatte. Während sich aber im Falle R. der präsumtive Vater doch noch bedingt bereit erklärt hatte, die Vaterschaft des erwarteten Kindes anzuerkennen, lehnte hier E. S. trotz zugestandenem mehrfachem Geschlechtsverkehr mit der Kindsmutter während der kritischen Zeit die Anerkennung der Vaterschaft ab.

Der vorliegende Fall gibt nun Anlaß, den Fragenkomplex neu zu prüfen.

Es stellt sich in erster Linie die Frage, ob die gesetzliche Regelung des AHVG Art. 27, Abs. 2, abschließend sei und keine Ergänzung zulasse. Offenbar setzt sie die Möglichkeit voraus, den Vater, sei es durch Gerichtsurteil, sei es durch außergerichtlichen Vergleich, zu Unterhaltsbeiträgen zu verpflichten. Kommt indessen der Tod des Vaters — trotz der knappen Frist zur Klagerhebung in Vaterschaftssachen (ZGB Art. 308) — dem Gerichtsurteil oder aber dem außergerichtlichen Vergleich zuvor, so führt eine Anwendung von AHVG Art. 27, Abs. 2, die sich streng an den Wortlaut hält, zu stoßenden, die ohnehin prekäre Rechtslage dieser Kinder weiter verschärfenden Ergebnissen. Freilich könnte an sich die auf Geldleistung gerichtete Vaterschaftsklage gegen die Erben des verstorbenen Erzeugers zu richterlicher Feststellung der Vaterschaft führen. Damit wäre aber das von der Praxis bisher aus AHVG Art. 27, Abs. 2, hergeleitete Erfordernis, daß eine Rente nur dann zu gewähren sei, wenn ein den Vater persönlich verpflichtendes Zivilurteil oder eine vom Vater noch zu Lebzeiten freiwillig übernommene Unterhaltspflicht vorliege, nicht erfüllt. Und ferner ist zu beachten, daß das Bundesgericht in Fällen, in denen kein Erbgut vorhanden ist, auf das Begehren um Feststellung der Vaterschaft nicht eintritt, mit der Begründung, die Vaterschaftsklage gehe entweder auf Vermögensleistung oder auf Zuspreehung des Kindes mit Standesfolge, wobei die Feststellung der Vaterschaft nur Gegenstand einer Vorfrage bilde. Wie das Bundesgericht weiter ausdrücklich vermerkte, vermag der Wunsch, sich als Waise zum Bezug der AHV-Rente gemäß AHVG Art. 27, Abs. 2, berechtigt ausweisen zu können, die zivile Feststellungsklage nicht zu rechtfertigen (BGE 79 II, S. 259 f.). Entfällt damit die zivilrichterliche Feststellung der Vaterschaft, so wäre dem Kind jede Möglichkeit genommen, sich über die nach AHVG Art. 27, Abs. 2, erforderlichen Grundlagen seines Rentenanspruchs auszuweisen, wollte man den Wortlaut dieser Bestimmung als abschließend betrachten. Deshalb versuchte die bisherige Praxis, durch eine Härteklauseel wenigstens allzu unbillige und schutzwürdige Interessen verletzende Konsequenzen auszuschließen.

Die heutige Ueberprüfung des Fragenkomplexes führt nun aber zum Schluß, daß die gesetzliche Regelung nicht abschließend sein kann und einer Ergänzung bedarf für Fälle, in denen der Tod des mutmaßlichen außerehelichen Vaters dem Gerichtsurteil oder dem außergerichtlichen Vergleich zuvorkommt. Lebt der Vater nicht mehr und ist nach der Praxis des Bundesgerichts der Zivilweg verschlossen, so liegt eben eine Sachlage vor, die der Text des AHVG Art. 27, Abs. 2, nicht berücksichtigt und für die die Organe der Rechtsanwendung eine der ratio legis entsprechende Lösung zu treffen haben. Der vom Gesetz angestrebte Versorgungszweck legt es nahe, im Einzelfalle die Aussichten abzuwägen, die eine Vaterschaftsklage gegen den verstorbenen präsumtiven Vater gehabt hätte, wäre er am Leben geblieben. Bei dieser Abwägung muß, wie in jedem andern Gebiet der Sozialversicherungsrechtspflege, in dem das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt, die überwiegende Wahrscheinlichkeit den Ausschlag geben. Demzufolge erscheint es als der Zielsetzung des Gesetzes gemäß, dem außerehelichen Kinde die einfache Waisenrente zuzusprechen, wenn die bestimmte, überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür vorliegt, daß der Kindsvater, falls er noch leben würde, durch Gerichtsurteil (oder außergerichtlichen Vergleich) zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verhalten worden wäre. Wann in diesem Sinne die Wahr-

scheinlichkeit der Alimentationsverpflichtung im Einzelfalle anzunehmen sei, läßt sich als *quaestio facti* nicht generell umschreiben. Jedenfalls werden die Anforderungen stets so zu stellen sein, daß sie den Mißbrauch ausschalten.

Die AHV-Instanzen werden also abzuklären haben, ob die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, daß der Vater, falls er noch lebte, alimentationspflichtig geworden wäre. Dabei hat es nicht die Meinung, daß es eines dem Vaterschaftsprozeß analogen Verfahrens bedürfte: Die AHV-Organe haben nicht zivilrichterliche Funktionen auszuüben. Es darf hiebei jedoch nicht generell gefordert werden, daß der Vater noch zu Lebzeiten seine Leistungspflicht ausdrücklich anerkannt habe: sonst würde der Rentenanspruch, da der Zeitpunkt einer solchen Verpflichtungsanerkennung durchaus zufällig sein kann, allzusehr von subjektiven Gegebenheiten abhängen. Die Organe der AHV werden namentlich die Bestimmung des ZGB Art. 314, Abs. 1, und dessen Auslegung zu beachten haben.

Im vorliegenden Fall ist durch die Schwangerschaftsanzeige, das Einvernahmeprotokoll des Waisenamtes B. und den Bericht des Pfarramtes L. nachgewiesen, daß E. S. während der kritischen Zeit der Kindsmutter mehrfach beigewohnt hat. Ist somit die tatsächlich erfolgte Beiwohnung während der kritischen Zeit erstellt, so ist damit gleichzeitig die Vermutung der Vaterschaft begründet (ZGB Art. 314, Abs. 1). Nun hat allerdings E. S. vor dem Waisenamt behauptet, die fragliche Schwangerschaft rühre nicht aus dem Verkehr mit ihm her. Zieht man aber in Betracht, daß E. S. die Tatsache des mehrfachen Geschlechtsverkehrs zuerst geleugnet und sich nur sukzessive zum wahren Sachverhalt bekannt hat, so ist seine Behauptung, er sei von der Kindsmutter zum Verkehr animiert worden und diese sei damals schon schwanger gewesen, als leere Ausflucht zu werten. Dies umso eher, als er außerstande war, für sein Vorbringen irgendwelche konkrete Tatsachen glaubhaft oder auch nur namhaft zu machen. Aus den Akten sind zudem keinerlei Momente ersichtlich, die erhebliche Zweifel an der Vaterschaft des E. S. rechtfertigten, umsoweniger als es sich bei der Kindsmutter nach den Erkundigungen des Bundesamtes für Sozialversicherung um eine rechtschaffene Person handelt. Wird schließlich noch berücksichtigt, daß die zivile Rechtsprechung sehr strenge Beweisanforderungen stellt, um im Sinne von ZGB Art. 314, Abs. 2, die Vermutung der Vaterschaft zu widerlegen, so erscheint der Schluß des Bundesamtes für Sozialversicherung, daß E. S. so gut wie sicher außergerichtlich oder gerichtlich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an das außereheliche Kind verpflichtet worden wäre, als naheliegend. Bei dieser Sachlage kann jedenfalls davon ausgegangen werden, E. S. wäre, hätte er weiter gelebt, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im anhängig gemachten Vaterschaftsprozeß unterlegen, d. h. zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Berufungsklägerin verpflichtet worden. Damit sind aber die oben umschriebenen Voraussetzungen für den Zuspruch einer einfachen Waisenrente an V. B. erfüllt.

(Eidg. Versicherungsgericht i. Sa. V. B., vom 28. März 1956, H 303/55.)

BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNG

Aus dem «Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft 1955» sind folgende Separatabzüge in deutscher Sprache erschienen:

Schweizerische Sozialversicherung

181 Seiten Fr. 3.—

Schweizerische Sozialfürsorge

106 Seiten Fr. 2.40

Schweizerische Sozialpolitik und Sozialversicherung

27 Seiten Fr. —.90

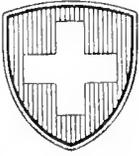
Die schweizerische obligatorische Unfallversicherung

37 Seiten Fr. 1.20

Alters- und Hinterlassenenfürsorge

10 Seiten Fr. —.60

Diese Broschüren können beim Bundesamt für Sozialversicherung, Effingerstraße 33, Bern, bezogen werden.



ZEITSCHRIFT FÜR DIE AUSGLEICHKASSEN

I N H A L T

Von Monat zu Monat	321
Aus dem Jahresbericht 1955 der Ausgleichskassen	322
Zum Leistungsanspruch der Flüchtlinge	326
Ueber die Aufrechnung des persönlichen AHV-Beitrags	332
Statistik der Uebergangsrenten im Jahre 1955	334
Durchführungsfragen der AHV	339
Durchführungsfragen der EO	340
Kleine Mitteilungen	341
Gerichtssentscheide: Erwerbssersatz für Wehrpflichtige	343
Alters- und Hinterlassenenversicherung	346

Redaktion: Bundesamt für Sozialversicherung, Bern
Administration: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, Bern
Abonnement: Jahresabonnement Fr. 13.—
Einzelnummer Fr. 1.30, Doppelnummer Fr. 2.60
Erscheint monatlich

VON MONAT ZU MONAT

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat eine *Kommission für Beitragsfragen* gebildet. Diese wird sich zur Hauptsache mit den Fragen befassen, die sich im Zusammenhang mit der vierten AHV-Revision auf diesem Gebiete stellen. Zuerst aber hat sie einige offene Fragen in bezug auf den maßgebenden Lohn abzuklären. Die Kommission trat erstmals am 21. August unter dem Vorsitz von Dr. A. Granacher zusammen und nahm, in Anwesenheit eines Vertreters der Eidgenössischen Steuerverwaltung Stellung zu einer Aenderung des Kreisschreibens Nr. 43. Abschließend wurden drei Subkommissionen gebildet, die das Einkommen der Aerzte und Erfinder, die Stellung der Sportelbezüger und das Verhältnis zum prämiempflichtigen Lohn der obligatorischen Unfallversicherung näher prüfen sollen.

*

Am *Auslandschweizertag 1956*, welcher vom 24. bis 26. August in Locarno stattgefunden hat, nahm die Versammlung mit großer Genugtuung davon Kenntnis, daß im Rahmen der vierten AHV-Revision die Ausrichtung von Uebergangsrenten an die Angehörigen der Uebergangsgeneration der Auslandschweizer vorgesehen ist. Damit wird vielen bedürftigen Schweizern, vor allem in den vom Kriege heimgesuchten Ländern, eine willkommene Hilfe geboten werden können. In einer Resolution sprach die Versammlung der Auslandschweizer dem Bundesrat ihren Dank aus.

*

Vom 27. bis 29. August 1956 tagte in Lugano die *nationalrätliche Kommission für die vierte Revision der AHV* unter dem Vorsitz von Nationalrat Bratschi und im Beisein von Bundesrat Etter, Direktor Dr. Saxer und einigen Chefbeamten des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Die Kommission beschloß einstimmig Eintreten auf die Vorlage. Hinsichtlich der Gestaltung der Renten nahm sie mehrheitlich eine von der Vorlage des Bundesrates etwas abweichende Lösung in Aussicht. Die definitive Beschlußfassung wurde jedoch zurückgestellt; die Kommission wird sich anlässlich einer späteren Sitzung definitiv entscheiden.

Aus den Jahresberichten 1955 der Ausgleichskassen

Am 1. Mai 1956 lagen 81 *Jahresberichte* vor. Der kleine Rückschritt gegenüber dem Vorjahr (86 Berichte) wurde indessen bis zum 18. Mai mehr als aufgeholt. An diesem Stichtag fehlten nur noch die Berichte von zwei Ausgleichskassen, während es letztes Jahr deren zwölf gewesen waren. Diese beiden Nachzügler konnten nicht mehr in die Auswertung durch das Bundesamt für Sozialversicherung einbezogen werden.

*

Die *materielle Berichterstattung* ist eher besser ausgefallen als bis anhin, doch gibt es immer noch einzelne Ausgleichskassen, welche die Bedeutung der Jahresberichte offenbar unterschätzen und auf die in den Richtlinien gestellten Fragen sehr knapp oder gar kaum eintreten, geschweige denn sich über ihre sonstigen Wahrnehmungen von allgemeinem Interesse aussprechen.

Dagegen läßt die Ausarbeitung der *Beiblätter* hinsichtlich der Vollständigkeit und der Richtigkeit öfters zu wünschen übrig. Verschiedene Ausgleichskassen tun inskünftig gut daran, die Angaben vor Ablieferung des Berichtes nochmals zu überprüfen. Wäre dies bisher schon geschehen, so hätte das Bundesamt für Sozialversicherung nicht immer wieder Additionsfehler, offensichtliche Verschriebe usw. richtigstellen müssen. Es braucht kaum beigefügt zu werden, wie die entsprechenden Rückfragen und Korrekturen die Auswertung der Angaben hemmen und verzögern.

*

Die Jahresberichte der kantonalen Ausgleichskassen, welche ihre *Zweigstellen* gemäß AHVV Art. 161, Abs. 3, zu kontrollieren haben, bestätigen übereinstimmend die Zweckdienlichkeit solcher Besuche. Das Vorgehen ist dabei von Kanton zu Kanton verschieden und jeweils den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßt. Diese Vielgestaltigkeit ist noch ausgeprägter bei den *Arbeitgeberkontrollen durch andere Maßnahmen* gemäß AHVV Art. 162, Abs. 1. Daß die kantonalen und die Verbandsausgleichskassen nicht durchwegs die gleichen Wege beschreiten können, bedarf im Hinblick auf die strukturellen Abweichungen der beiden Kassengruppen keiner näheren Erläuterung. Aber auch innerhalb diesen werden von Fall zu Fall jene Möglichkeiten ausgeschöpft, die durch die Umstände gegeben sind und die beste Gewähr für die Erreichung des gesteckten Zieles bieten. Immerhin lassen sich die wesent-

lichen Kontrollvorkehren, die oft kumulativ angewandt werden, wie folgt umschreiben:

- Sorgfältige Auswertung des gesamten ordentlichen Abrechnungsmaterials, insbesondere auch dessen Vergleich mit den Lohnangaben auf den Meldekarten und in den Unterlagen für die übertragenen Aufgaben;
- Einverlangen von Lohn- und Kassenbüchern, mit besonderer Berücksichtigung der SUVA-Lohnbücher;
- Einholen von Erklärungen über die Nichtbeschäftigung von Arbeitnehmern;
- Rückfragen bei Amtsstellen der Gemeinden (Kanzlei, Einwohnerkontrolle, Steueramt, AHV-Zweigstelle) oder ausdrückliche Vereinbarungen mit der kantonalen Steuerverwaltung über die gegenseitige Anerkennung von Lohnaufwendungen;
- Kontrollbesuche durch einen Kassenfunktionär.

Mehrheitlich geht aus den Berichten hervor, daß die Kontrollen durch andere Maßnahmen einem wirklichen Bedürfnis entsprechen und nicht zuletzt für kleine Betriebe mit nur wenigen Arbeitnehmern geradezu notwendig sind. Von besonderem Interesse ist ferner die wiederholte Feststellung, daß die Arbeitgeber den persönlichen Kontrollbesuch durch einen Kassenfunktionär fast ausnahmslos begrüßen. Wenn also zahlreiche Ausgleichskassen mit ihren verschiedenartigen Vorkehren befriedigende bis sehr gute Erfahrungen gemacht haben, fehlt es andererseits nicht an solchen, welche in allen Fällen der eigentlichen Kontrolle an Ort und Stelle weiterhin den Vorzug geben. Tatsächlich läßt nahezu ein Viertel der Ausgleichskassen sämtliche Arbeitgeber durch die Revisionsstelle kontrollieren.

*

Den Auskünften über den *Eingang der Steuermeldungen* in zeitlicher Hinsicht kann entnommen werden, daß rund 80 % der erst im Jahre 1955 für die 7. Wehrsteuerperiode erstatteten Meldungen im ersten Semester eintrafen. Das zweite Semester ließ sich indessen weniger gut an, hatten doch am Ende des Berichtsjahres — abgesehen von den restlichen Ausständen für die sechste Periode — 40 Ausgleichskassen nahezu 3 000 Meldungen für die 7. Wehrsteuerperiode immer noch nicht erhalten. Daß unter solchen Umständen die Klagen über die verspätete Bekanntgabe der grundlegenden Berechnungsfaktoren und die daraus resultierenden Nachteile für den Beitragseinzug nicht verstummen, liegt auf der Hand. Dabei wird allerdings nicht außer Acht gelassen, daß

die Verzögerungen oft auf hängige Steuerrekurse zurückzuführen sind. In allen anderen Fällen sollten — so wird wenigstens die Meinung vertreten — die Meldungen bereits vor Beginn der AHV-Veranlagungsperiode in den Besitz der Ausgleichskassen gelangen. Neben der Kritik wird indessen verschiedentlich auch die Anerkennung für die beförderliche oder gegenüber früher vielfach doch raschere Zustellung der Meldungen nicht versagt und das gute Einvernehmen mit den Steuerbehörden ausdrücklich hervorgehoben. — In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß nach den Verlautbarungen der meisten Ausgleichskassen die *zusätzlichen Meldungen (Z)*, sowie vor allem die *Zwischenveranlagungs- (ZWI)* und die *Nachsteuermeldungen* verhältnismäßig selten sind und zudem nicht überall die gleiche Bedeutung erlangen. Soweit die Berichte schlüssige Angaben enthalten, waren von den erstatteten Meldungen nur rund 45 % bzw. 40 % bzw. 20 % verwendbar.

*

Die *Einschätzung der Mitglieder von Erbengemeinschaften* bereitete einzelnen Ausgleichskassen bisher keine besonderen Schwierigkeiten. Andere wiederum bezeichnen das ganze Problem als dornenvoll. Verschiedentlich vermögen sich die Ausgleichskassen auch mit der neuen Regelung gemäß Kreisschreiben Nr. 56 b keineswegs zu befreunden, während andere diese als zweckmäßig begrüßen. Die sich offensichtlich widersprechenden Auffassungen gestatten somit einstweilen noch kein abschließendes Urteil.

*

Zu den *Erfahrungen mit den neuen Formularen «Rentenverfügung»* bemerkte eine Ausgleichskasse: «Die Zusammenlegung von Urkunde und Beiblatt ist eine Schöpfung, der man nichts Besseres gegenüberstellen könnte». Dieses Lob findet sich in allen Variationen in fast sämtlichen Berichten. Nicht nur wird die Zeit- und Kostenersparnis bei der Ausfertigung der Formulare begrüßt — sie soll nach übereinstimmenden Auskünften ungefähr ein Drittel betragen —, sondern auch hervorgehoben, daß die Verfügungen für den Empfänger übersichtlicher und deshalb besser verständlich seien. Besonderen Anklang hat die Verwendung eines einzigen Formulars für die Witwenfamilien gefunden. Wenn sich die Neuerungen somit bestens bewährt zu haben scheinen, fehlt es anderseits nicht an weitergehenden Anregungen. Diese beziehen sich zwar mehrheitlich auf redaktionelle Belange. Gleichzeitig wird aber auch davor gewarnt, das jetzige praktische Formular durch mögliche Ergänzungen wieder zu verschlechtern.

*

Nach den Ausführungen der beteiligten kantonalen und Verbandsausgleichskassen vollzog sich die *jährliche Ueberprüfung der Uebergangsrenten* im üblichen Rahmen. Verschiedentlich wird indessen erklärt, daß sich der Arbeits- und Papieraufwand kaum mehr lohnte und daß die Revision mit unerfreulichen Umtrieben verbunden war. Es wird daher auch der Genugtuung über die inzwischen wirksam gewordene Gesetzesänderung Ausdruck gegeben.

*

Aus den Berichten geht mehrheitlich hervor, daß von der Möglichkeit der *Rentenzahlung auf ein Bankkonto* sehr wenig Gebrauch gemacht wird. Einige Ausgleichskassen haben denn auch keine solchen Auszahlungen zu melden. Als Grund dafür werden einerseits die mit dem Verfahren verbundenen Formalitäten, anderseits aber der Umstand genannt, daß die Renten eben für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens benötigt werden. Mit wenigen Ausnahmen scheint übrigens die heutige Regelung zu keinen besonderen Schwierigkeiten geführt zu haben. Immerhin wird von einzelnen Ausgleichskassen auch auf Unzulänglichkeiten und Probleme hingewiesen, welche dem Verfahren anhaften. Endlich wird noch der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Uebergangsrenten künftig ebenfalls auf Bankkonten ausbezahlt werden dürfen.

*

Die Ausführungen über die mit den *Staatsverträgen* zusammenhängenden Fragen und Erfahrungen sind oft etwas knapp gehalten und beschränken sich vielfach auf reine Zahlenangaben. Immerhin geht daraus hervor, daß die Anwendung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen vielen Ausgleichskassen keine Schwierigkeiten bereitete. Zu Bemerkungen Anlaß geben jedoch u. a. besonders die zunehmenden nachträglichen Anfragen deutscher Versicherter über die genaue Beitragsdauer, da die Ermittlung der genauen Beitragszeiten nicht immer einfach ist, und das Abkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer. Schließlich wird verschiedentlich die Herausgabe einer synoptischen Darstellung der wichtigen Bestimmungen der einzelnen Staatsverträge und von entsprechenden Merkblättern als wünschenswert bezeichnet.

*

Die Jahresberichte enthalten oft noch eine Fülle weiterer Gedanken, die für die Beurteilung der Praxis wertvoll sind und denen alles Interesse zu schenken ist. Es würde indessen zu weit führen, wollte man hier auf

Einzelheiten eintreten. Immerhin sei erwähnt, daß in Ausnahmefällen bereits über die Auswirkungen der dritten Gesetzesrevision berichtet wurde und daß zahlreiche Ausgleichskassen die Gelegenheit wahrnahmen, ihre meist wohlbegründeten Vorschläge für die vierte AHV-Revision zu unterbreiten. Dabei kommt allerdings vereinzelt auch das Mißbehagen darüber zum Ausdruck, daß «die Gesetzesmaschinerie der AHV sich überschlage». Umso wichtiger aber sei es, sich bei der nun in Angriff genommenen Vorlage auf wirklich wesentliche Punkte zu beschränken und Fragen zurückzustellen, die nicht offenkundig dringlich sind. Dies gilt sicher auch für die Vollzugsverordnung, und in dieser nicht zuletzt für Postulate durchführungstechnischer Natur.

Zum Leistungsanspruch der Flüchtlinge

Das internationale Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 ist für die Schweiz am 21. April 1955 in Kraft getreten. Bekanntlich konnte die Schweiz u. a. mit Bezug auf die AHV dem vom Abkommen aufgestellten Grundsatz der Gleichbehandlung der Flüchtlinge mit den Staatsangehörigen des Gastlandes nicht ohne gewisse Vorbehalte zustimmen. Sie ist indessen den Flüchtlingen im Rahmen der Konzessionen, die von der Schweiz beim Abschluß von zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen über die AHV zugunsten der Angehörigen der Vertragspartner gemacht werden, weitgehend entgegengekommen (vgl. ZAK, 1954, S. 334 ff.). Währenddem bei der Frage über die Versicherungspflicht der Flüchtlinge kein Anlaß zu einer besonderen Regelung bestand und daher die entsprechenden Vorschriften des AHV-Gesetzes und der AHV-Vollzugsverordnung nach wie vor auch für Flüchtlinge uneingeschränkt gelten, sind die besonderen Voraussetzungen, unter denen die Flüchtlinge in den Genuß von AHV-Leistungen gelangen, im Bundesbeschluß vom 14. Dezember 1954 über die Genehmigung des Abkommens enthalten. Für den Leistungsanspruch der Flüchtlinge in der AHV gelten somit die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des AHV-Gesetzes nur soweit, als sie nicht durch diesen besonderen Vorbehalt ersetzt werden.

In der bisherigen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung zum Flüchtlingsabkommen haben nun verschiedene Fragen über den Leistungsanspruch der Flüchtlinge Anlaß zu Erörterungen gegeben, die sich zum Teil allerdings auf die rückwirkende Anwendung des Abkommens

beziehen und denen daher nur vorübergehend Bedeutung zukommen wird. Sie sollen im folgenden aufgezeigt werden.

*

Wiederholt sind zunächst die AHV-Behörden angefragt worden, ob nicht Angehörigen von Staaten, mit welchen kein Sozialversicherungsabkommen besteht, ausnahmsweise ein Rentenanspruch auf Grund der Bestimmungen des Flüchtlingsabkommens zuerkannt werden könne. Bei den Rentenansprechern handelte es sich in der Regel um Versicherte, die schon seit Jahrzehnten in der Schweiz ansässig sind und nicht mehr in ihre Heimat zurückzukehren gedenken, jedoch im Besitze eines gültigen Passes ihres Heimatstaates sind.

Der Bescheid auf solche Anfragen mußte abschlägig lauten. Denn nach dem Flüchtlingsabkommen stehen die vertraglichen Vergünstigungen nur den Personen zu, die sich über ihre Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens ausweisen können. Nach der in Art. 1 des Abkommens enthaltenen eingehenden Umschreibung des Begriffes «Flüchtling» genügt es beispielsweise nicht allein schon, wenn eine Person erklärt, sie billige die politischen Verhältnisse in ihrer Heimat nicht und möchte dahin nicht mehr zurückkehren, um in den Genuß der Vorteile zu gelangen, die das Flüchtlingsabkommen hinsichtlich der Rentenberechtigung in der AHV bietet. Ob einem Versicherten die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden kann, ist von weitergehenden Voraussetzungen abhängig. So müßte mindestens — um beim genannten Beispiel zu bleiben — dargetan sein, daß der Versicherte aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner politischen Ueberzeugung den Schutz seines Heimatlandes nicht mehr beanspruchen kann oder will. Andererseits wird z. B. aus der Umschreibung des Personenkreises, auf welchen das Flüchtlingsabkommen Anwendung findet, auch ohne weiteres ersichtlich, daß ein Staatenloser nicht notwendigerweise als Flüchtling zu betrachten ist.

Nun ist es aber nicht Sache der AHV-Behörden, zu bestimmen, ob eine Person als Flüchtling anzuerkennen ist; hierüber entscheiden die Polizeibehörden, die über die primären Fragen der Asylgewährung und der Aufenthaltsbedingungen im Rahmen des Flüchtlingsabkommens zu befinden haben. Die Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements stellt jedem anerkannten Flüchtling auf dessen Verlangen eine *besondere Bestätigung über seine Flüchtlingseigenschaft* als Ausweis gegenüber den AHV-Behörden aus. Diese treffen ihren Entscheid über Leistungsansprüche auf Grund des Flüchtlingsabkommens grundsätzlich nur dann, wenn der Rentenansprecher sich mit einer solchen Bestä-

tigung als Flüchtling ausgewiesen hat. Beruft sich daher ein ausländischer oder staatenloser Versicherter ohne solche Bescheinigung auf das Flüchtlingsabkommen, so wird er von den AHV-Behörden stets zur vorgängigen Abklärung seiner Flüchtlingseigenschaft an die zuständigen Polizeibehörden zu verweisen sein.

*

Selbstverständlich können einem Versicherten Leistungen der AHV auf Grund des Flüchtlingsabkommens nur dann gewährt werden, wenn er sich bei der Geltendmachung seines Anspruches *über seine Flüchtlingseigenschaft ausweist*. So wird sich beispielsweise ein ehemals anerkannter Flüchtling, der die Flüchtlingseigenschaft inzwischen wieder verloren hat, nicht darauf berufen können, daß er seinerzeit noch als Flüchtling alle Voraussetzungen des Abkommens für den Leistungsanspruch erfüllt habe. Vielmehr werden seine Rechte gegenüber der AHV durch seinen neu erworbenen Status bestimmt.

Andererseits dauert aber auch eine auf Grund des Flüchtlingsabkommens erworbene Rentenberechtigung nur solange an, als der Rentner anerkannter Flüchtling bleibt. Gar nicht selten sind nämlich die Fälle, in denen ein Versicherter, der seine Rente auf Grund der Bestimmungen des Flüchtlingsabkommens bezieht, die Flüchtlingseigenschaft verliert, sei es, daß er selbst darauf verzichtet, indem er sich auf seine ehemalige Staatsangehörigkeit beruft oder Bürger eines anderen Staates wird, oder sei es, daß ihm die Flüchtlingseigenschaft aus einem anderen, im Abkommen genannten Grunde nicht mehr weiterhin zukommt. Bei einem solchen *Wegfall der Flüchtlingseigenschaft* des Rentners richtet sich dessen Rentenberechtigung, ähnlich wie es die allgemeine Regelung über den Rentenanspruch bei Wechsel der Nationalität vorsieht (vgl. Wegleitung über die Renten, Nr. 7), vom nächstfolgenden Monat an nach der nunmehr zutreffenden Staatsangehörigkeit.

Kann sich daher ein ehemaliger Flüchtling auf seine Zugehörigkeit zu einem Staate berufen, mit welchem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, so bleibt sein Rentenanspruch — zumindest solange er in der Schweiz wohnt — unverändert aufrechterhalten. Die Rente wird ihm weiterhin auf Grund der einschlägigen staatsvertraglichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie kann ihm nun aber auch allenfalls bei einer Wohnsitzverlegung in sein Heimatland oder in einen Drittstaat dorthin ausgerichtet werden. So wird beispielsweise einem ehemaligen Oesterreicher, der sich in der Schweiz als Flüchtling aufhielt und als solcher rentenberechtigt wurde, nun aber wieder in den Vollbesitz der österreichischen Staatsangehörigkeit gelangt ist, die Rente

weiterhin nach den Bestimmungen des schweizerisch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens ausbezahlt, und zwar auch dann, wenn er die Schweiz verläßt und sich in seine Heimat oder in ein anderes Land begibt.

Wird ein Versicherter andererseits nach Wegfall seiner Flüchtlingseigenschaft Angehöriger eines Staates, mit welchem kein Sozialversicherungsabkommen besteht, oder Staatenloser, so wird seine Rentenberechtigung von nun an durch die allgemeinen Vorschriften für Ausländer und Staatenlose des AHVG Art. 18, Abs. 2, und Art. 40 bestimmt. Wenn also heute ein Flüchtling die Flüchtlingseigenschaft verliert und Angehöriger eines Nichtvertragsstaates oder Staatenloser wird, so geht er — weil die zehnjährige Mindestbeitragsdauer nicht erfüllt sein wird — der Rente verlustig.

*

Da das Flüchtlingsabkommen für die Schweiz am 21. April 1955 in Kraft getreten ist, können Leistungen der AHV auf Grund seiner Bestimmungen frühestens ab 1. Mai 1955 an Flüchtlinge gewährt werden. Die AHV-Leistungen stehen aber seither nicht nur den Flüchtlingen zu, bei denen der Versicherungsfall ab diesem Zeitpunkt erfolgt ist, sondern es werden auch die *Versicherungsfälle berücksichtigt, die vor Inkrafttreten des Abkommens eingetreten sind*. Diese Wirkung ist allerdings nicht ausdrücklich im Vorbehalt zum Abkommen vorgesehen worden. Sie ergibt sich aber aus seiner Zielsetzung, wonach die für Ausländer im allgemeinen maßgebenden Vorschriften der Sozialversicherungsabkommen auch den Flüchtlingen zugute kommen sollen (vgl. auch ZAK, 1956, S. 354).

Es entstand nun ein Rechtsstreit darüber, in welchem Zeitpunkt die besondere Bedingung der 10jährigen Aufenthaltsdauer in der Schweiz erfüllt sein müsse. Ein am 9. Oktober 1889 geborener Flüchtling, der seit dem 24. April 1945 in der Schweiz weilt und der sich daher bis zu dem am 1. Januar 1955 eingetretenen Versicherungsfall erst während 9 Jahren und 8 Monaten in der Schweiz aufgehalten hatte, ersuchte um Zuspreehung einer Rente, indem er geltend machte, er habe bis zum 1. Mai 1955 die 10jährige Aufenthaltsdauer erfüllt.

In der Tat sieht der Vorbehalt zum Flüchtlingsabkommen nicht ausdrücklich vor, daß die von ihm aufgestellten Bezugsvoraussetzungen für eine Rente bei Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt sein müssen, wie es in einer Reihe von Staatsverträgen der Schweiz mit anderen Ländern der Fall ist. Allein aus diesem Umstand kann nun, wie das Eidg. Versicherungsgericht entschieden hat (vgl. ZAK, 1956, S. 208 ff.), nicht geschlossen werden, daß dieses Erfordernis gegebenenfalls auch noch nach

dem Versicherungsfall erfüllt werden könne und daß der Rentenanspruch an diesem späteren Zeitpunkt noch entstehe. Wie das Gericht ausführte, würde eine solche Schlußnahme nicht nur den für Ausländer im allgemeinen geltenden Vorschriften zuwiderlaufen, welche nach dem Vorbehalt zum Flüchtlingsabkommen ausdrücklich auch für die Flüchtlinge gelten, sondern auch der allgemeinen Regelung des AHV-Gesetzes. Ueberdies hat der Bundesrat in der Botschaft zum Flüchtlingsabkommen unmißverständlich erklärt, daß diese allgemeine Vorbedingung auch für die Rentenausrichtung an Flüchtlinge gilt. Demzufolge steht auch den Flüchtlingen ein Rentenanspruch nur dann zu, *wenn die Voraussetzung der 10jährigen Aufenthaltsdauer in der Schweiz bei Eintritt des Versicherungsfalles gegeben ist.*

*

Die im Flüchtlingsabkommen vorgesehene Berücksichtigung der Versicherungsfälle, die schon vor seiner Geltung entstanden sind, wird durch eine andere Vorschrift des allgemeinen AHV-Rechtes eingeschränkt. Nach Art. 6 der bundesrätlichen Verordnung vom 14. März 1952 über die Rückvergütung der von Ausländern und Staatenlosen an die AHV bezahlten Beiträge können nämlich aus rückvergüteten Beiträgen keinerlei Rechte mehr gegenüber der Versicherung abgeleitet werden und ist auch die Wiedereinzahlung der Beiträge, um sich solche Rechte nachträglich doch noch zu erwerben, ausgeschlossen.

Ein Flüchtling, dem im Jahre 1952 die Beiträge rückvergütet worden sind, meldete sich nun nach Inkrafttreten des Flüchtlingsabkommens zum Rentenbezug an, indem er geltend machte, daß er auf die Rückforderung verzichtet hätte, wenn er seinerzeit gewußt hätte, daß es zur späteren Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen zugunsten der Flüchtlinge kommen werde. Das Eidg. Versicherungsgericht hat letztinstanzlich dieses Begehren abgewiesen (vgl. ZAK, 1956, S. 206 ff.). Es stellte fest, daß dem Flüchtling, dem *seinerzeit die geleisteten Beiträge auf eigenes Begehren ordnungsgemäß zurückvergütet worden seien, kein Rentenanspruch mehr auf Grund des Flüchtlingsabkommens zugestanden werden könne.* Das Gericht führte u. a. aus, daß mit der Einreichung eines ausdrücklichen Rückvergütungsbegehrens durch den Flüchtling, das seinem eigenen Ermessen anheimgestellt gewesen sei, und mit der Rückvergütung der Beiträge im vorgeschriebenen Verfahren der Tatbestand von Art. 6 der Rückvergütungsverordnung perfekt geworden sei. Diese Rechtslage habe auch durch den späteren Beitritt der Schweiz zum Flüchtlingsabkommen keine maßgebende Aenderung erfahren, zu-

mal auch eine entsprechende Ausnahmebestimmung nicht in den Vorbehalt zum Flüchtlingsabkommen aufgenommen worden sei.

*

Etwas entgegenkommender hat das Eidg. Versicherungsgericht die Vorschriften über die Beitragsrückvergütung des Vorbehaltes zum Flüchtlingsabkommen ausgelegt. Nach dem Vorbehalt sind Flüchtlingen, die im Versicherungsfall keine Rente beanspruchen können und in der Schweiz wohnen, zusätzlich zu den persönlich erbrachten Beiträgen auch die allfälligen Arbeitgeberbeiträge zurückzuervergüten. Eine Bestimmung, wonach diese Vorschrift auch bei früher eingetretenen Versicherungsfällen anwendbar sei, besteht nicht. In der Verwaltungspraxis wurde die Rückvergütung gemäß dem Vorbehalt jedoch von Anfang an auch überall da zugelassen, wo dem Flüchtling nicht bereits vor dem Inkrafttreten des Flüchtlingsabkommens gestützt auf die Rückvergütungsverordnung die persönlichen Beiträge zurückvergütet worden sind. Hatte dagegen eine solche Rückvergütung bereits stattgefunden, so erschien es infolge ihres endgültigen Abgeltungscharakters als fraglich, ob nun auf Grund des Flüchtlingsabkommens auch noch die Arbeitgeberbeiträge nachverlangt werden konnten. Das Eidg. Versicherungsgericht hat diese Frage bejaht (vgl. ZAK, 1956, S. 354). Nach Auffassung des Gerichts bezieht sich das Gesuch um Rückvergütung der Arbeitgeberbeiträge in solchen Fällen auf einen neuen Gegenstand, der erst mit der Genehmigung des Flüchtlingsabkommens aktuell geworden ist. Er ist daher nach diesen neuen Vorschriften zu beurteilen, und zwar unbeschadet des Umstandes, daß ein früheres Gesuch um Rückvergütung der persönlichen Beiträge nach der damals noch anwendbaren Rückvergütungsverordnung seine rechtskräftige Erledigung gefunden hat. Demnach *können Flüchtlinge, denen seinerzeit beim Eintritt des Versicherungsfalles die persönlichen Beiträge antragsgemäß zurückvergütet worden sind, auf Grund des Flüchtlingsabkommens heute noch die Rückvergütung der Arbeitgeberbeiträge nachverlangen.*

Dagegen ist — wie das Eidg. Versicherungsgericht in einem anderen Falle festgestellt hat — die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, der Rückvergütungsverordnung, wonach die Beiträge, die nach dem der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahr entrichtet wurden, nicht zurückvergütet werden können, durch den Vorbehalt des Flüchtlingsabkommens für die Flüchtlinge nicht aufgehoben worden. Diese Beiträge waren nach den früheren gesetzlichen Vorschriften bis Ende 1953 von allen über 65jährigen, erwerbstätigen Personen ohne Rücksicht auf die Rentenberechtigung und ohne Einfluß auf diese als

reine Solidaritätsbeiträge zu entrichten. Nach ständiger Rechtsprechung der Gerichte können sie daher weder zu einer allfälligen Erhöhung der Rente führen, noch zugunsten eines Ausländers, mit dessen Heimatstaat ein Sozialversicherungsabkommen besteht, an die Sozialversicherung seines Landes überwiesen oder an einen Versicherten selbst zurückvergütet werden, gleich welche Leistungsansprüche gegenüber der AHV dem Versicherten, der sie bezahlt hat, im übrigen zustehen.

Über die Aufrechnung des persönlichen AHV-Beitrags

Wie bekannt ist, bestimmt sich die Aufrechnung des persönlichen AHV-Beitrags zwecks Festsetzung des maßgebenden Erwerbseinkommens nach AHVG Art. 9, Abs. 2, lit. d. Nach dieser Bestimmung sind die «auf Grund von Art. 8 zu entrichtenden Beiträge» ausdrücklich von den vom Roheinkommen abzählbaren sozialen Aufwendungen für das Personal ausgenommen.

*

Das Bundesamt für Sozialversicherung hatte in seinen ersten diesbezüglichen Weisungen an die Ausgleichskassen mit Rücksicht auf die vorerwähnte Regelung festgesetzt, daß die für die in den entsprechenden Berechnungsjahren geschuldeten persönlichen Beiträge dem von der Steuerbehörde gemeldeten reinen Einkommen zuzuzählen sind (vgl. *Kreisschreiben 23 a und 56, Kapitel E*). Diese Aufrechnung sollte dem Betrag des AHV-Beitrags entsprechen, den der Versicherte in seiner Steuererklärung abzuziehen berechtigt war; dies weil gemäß Steuerrecht, insbesondere jedoch bei der Wehrsteuer, der AHV-Beitrag zum Abzug zugelassen ist. Die Ausgleichskasse mußte daher davon absehen, die Aufrechnung in den Fällen vorzunehmen, bei welchen die Steuermeldung den Vermerk «AHV-Beitrag nicht abgezogen» oder eine Blockierung in dem für die Aufrechnung des AHV-Beitrags vorgesehenen Felde trug.

*

Im — nunmehr aufgehobenen — *Kreisschreiben 56 a* wurde der Sinn dieser Regelung näher umschrieben, indem Nr. 94—98 bestimmte, daß grundsätzlich dem von der Steuerbehörde gemeldeten Jahreseinkommen die für die entsprechenden Berechnungsjahre geschuldeten persönlichen Beiträge hinzuzuzählen seien. Es fand keine Aufrechnung statt, wenn

einer der vorerwähnten Vermerke auf dem Meldeformular der Steuerbehörde figurierte. Ebenso wurde nicht aufgerechnet, wenn der Versicherte nachwies, daß er den geschuldeten Beitrag bei der Steuerveranlagung vom Roheinkommen nicht in Abzug gebracht hatte. Ferner war nur der bezahlte Beitrag dem Einkommen zuzurechnen, wenn der Versicherte nachwies, daß er den geschuldeten Beitrag nicht voll bezahlt hatte. Endlich sah das genannte Kreisschreiben noch zwei Fälle vor, bei welchen keine Aufrechnung stattfinden sollte:

1. Wenn das von der Steuerbehörde gemeldete Einkommen auf Grund einer steuerlichen Ermessenstaxation ermittelt worden war und auf einem mit «E» gekennzeichneten Meldeformular figurierte,
2. falls die Ausgleichskasse das Einkommen der Berechnungsjahre selbst ermittelt hat.

*

Die Regelung des heute geltenden *Kreisschreibens 56 b*, Nr. 227—233, entspricht im Wesentlichen derjenigen, die im Kreisschreiben 56 a vorgesehen war. Das Kreisschreiben 56 b enthält jedoch eine wichtige *Neuerung* in dem Sinne, daß der Ausgleichskasse die Möglichkeit eingeräumt wird, zwischen zwei Methoden zu wählen; die Ausgleichskasse kann entweder wie bis anhin den *geschuldeten* Beitrag aufrechnen oder aber sie kann den vom Versicherten *bezahlten* Betrag aufrechnen.

Diese neue Ordnung bestimmt, daß das einmal von der Ausgleichskasse gewählte System beibehalten werden soll, damit nicht gewisse Beiträge zweimal zur Aufrechnung gelangen und andererseits nicht unterlassen wird, gewisse Beiträge aufzurechnen. Falls die Ausgleichskasse trotzdem von einem Aufrechnungssystem zum andern wechseln sollte, muß sie darauf achten, daß die aufzurechnende Beitragssumme sich gleich bleibt.

Von dieser Neuerung abgesehen, übernimmt in dieser Frage das Kreisschreiben 56 b, wie bereits erwähnt, die alte Ordnung, indem es die dort genannten Fälle wieder aufführt (steuerliche Ermessenstaxation und Einschätzung des Einkommens durch die Ausgleichskasse), bei denen keine Aufrechnung vorgenommen wird (vgl. auch ZAK 1955, S. 158). Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß immer nur die reinen AHV-Beiträge aufzurechnen sind, nicht dagegen die Verwaltungskostenzuschläge (vgl. ZAK 1950, S. 448).

Unter «geschuldeten Beiträgen» sind alle diejenigen Beiträge zu verstehen, die durch Beitragsverfügung während der Berechnungsperiode

festgesetzt worden sind. Aus diesem Grunde ist denn Nr. 228 des Kreisschreibens 56 b im Vergleich zu Nr. 94 des Kreisschreibens 56 a durch den Vermerk «*einschließlich der nachgeforderten Beiträge*» vervollständigt worden. Die Aufrechnung kann in der Tat nicht auf die laufenden Beiträge der Berechnungsperiode beschränkt werden in den Fällen, wo während dieser Periode Beiträge, die sich auf frühere Jahre beziehen, noch durch Verfügung einer Ausgleichskasse festgesetzt werden, z. B. indem diese gestützt auf AHVV Art. 25, Abs. 1, lit. c, und in Anwendung von AHVV Art. 39 Nachzahlung von rückständigen Beiträgen verlangt. Es würde sonst zu einer ungleichen Behandlung der Versicherten kommen, nämlich zwischen Versicherten, die ihre Beiträge für dieses Jahr gestützt auf eine einzige Verfügung, mittels derer die Beiträge auf einmal gefordert werden, bezahlt haben, und Versicherten, für die zufolge besonderer Umstände die Beiträge dieses oder jenes Jahres durch zwei oder mehrere aufeinanderfolgende Verfügungen festgesetzt worden sind. Das Problem stellt sich in gleicher Weise, wenn am Prinzip festgehalten wird, daß nur die bezahlten und nicht unbedingt auch die geschuldeten Beiträge aufgerechnet werden. Vgl. Kreisschreiben 56 b, Nr. 231.

*

Eine Ausgleichskasse hat um Bewilligung nachgesucht, auf dem Kontokorrent des Mitgliedes in der für die persönlichen Beiträge vorgesehenen Rubrik nicht die für jedes der beiden Berechnungsjahre geschuldeten oder bezahlten Beiträge aufrechnen zu können, sondern die während der Geschäftsjahre (vom 1. Februar bis 31. Januar des folgenden Jahres) *gebuchten* (persönlichen) Beiträge, die den Berechnungsjahren entsprechen. Diese Methode ist im Kreisschreiben 56 b nicht vorgesehen; sie führt aber zum gleichen Ziel, wie die beiden andern Methoden. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat daher dieses Vorgehen auf Zusehen hin bewilligt unter der Voraussetzung, daß die Ausgleichskasse nicht beliebig zwischen dieser Methode und den im Kreisschreiben vorgesehenen wechselt.

Statistik der Übergangsrenten im Jahre 1955

Folgenden Tabellen sind die wichtigsten Angaben über die 1955 ausge- richteten Uebergangsrenten (einmalige Witwenabfindungen sind keine zu verzeichnen) zu entnehmen. Ausführliche Darstellungen sind dem Bericht über die AHV im Jahre 1955 vorbehalten.

Gesamtschweizerische Aufteilung nach Rentenarten und Rentenansätzen

Tabella 1

Rentenarten	Bezüger (Fälle)			Auszahlungen in Franken		
	Unge- kürzte Renten	Gekürzte Renten	Zu- sammen	Unge- kürzte Renten	Gekürzte Renten	Zu- sammen
Einfache Altersrenten	140 092	9 592	149 684	93 169 237	4 131 220	97 300 457
Ehepaar- Altersrenten	26 829	4 072	30 901	27 340 070	2 772 369	30 112 439
Witwenrenten	27 087	2 178	29 265	14 719 047	754 861	15 473 908
Einfache Waisenrenten	14 186	297	14 483	2 717 088	40 044	2 757 132
Vollwaisenrenten	743	48	791	203 556	7 994	211 550
Total 1955	208 937	16 187	225 124	138 148 998	7 706 488	145 855 486
Total 1954	223 702	16 799	240 501	148 149 742	8 694 082	156 843 824

Gesamtschweizerische Aufteilung nach Rentenarten und Ortsklassen

Tabella 2

Rentenarten	Bezüger (Fälle)			Auszahlungen in Franken		
	Städ- tisch	Halb- städ- tisch	Länd- lich	Städ- tisch	Halb- städ- tisch	Länd- lich
Einfache Altersrenten	58 023	30 732	60 929	43 329 033	19 448 650	34 522 774
Ehepaar- Altersrenten	10 608	6 400	13 893	11 723 646	6 142 246	12 246 547
Witwenrenten	12 010	5 659	11 596	7 183 979	2 889 525	5 400 404
Einfache Waisenrenten	4 448	2 878	7 157	997 252	545 858	1 214 022
Vollwaisenrenten	233	169	389	74 903	45 007	91 640
Total 1955	85 322	45 838	93 964	63 308 813	29 071 286	53 475 387
Total 1954	89 756	49 236	101 509	67 132 802	31 413 327	58 297 695

Kantonale Gliederung aller Rentenarten nach Ortsklassen

Tabelle 3

Kantone	Bezüger (Fälle)				Auszahlungen in Franken			
	Städ- tisch	Halb- städt- tisch	Länd- lich	Zu- sam- men	Städ- tisch	Halb- städt- tisch	Länd- lich	Zu- sam- men
Zürich	21 561	4 403	6 207	32 171	16 339 380	2 821 108	3 489 505	22 649 993
Bern	10 595	8 542	16 492	35 629	7 736 865	5 421 174	9 365 321	22 523 360
Luzern	4 139	1 037	5 099	10 275	3 014 480	627 698	2 770 843	6 413 021
Uri	10	339	975	1 324	3 553	208 518	506 935	719 006
Schwyz	10	1 239	2 451	3 700	5 558	781 375	1 365 754	2 152 687
Obwalden	3	312	868	1 183	1 940	193 175	505 346	700 461
Nidwalden	3	354	509	866	720	204 813	259 594	465 127
Glarus	10	948	908	1 866	5 088	616 040	534 080	1 155 208
Zug	488	459	763	1 710	345 196	276 640	414 308	1 036 144
Freiburg	1 420	717	5 671	7 808	1 002 556	440 159	3 194 599	4 637 314
Solothurn	1 810	2 638	2 462	6 910	1 318 462	1 712 795	1 406 639	4 437 896
Basel-Stadt	7 853	56	40	7 949	5 930 389	23 250	11 656	5 955 295
Basel-Land	1 535	1 586	1 630	4 751	1 138 253	1 011 691	963 174	3 113 118
Schaffhausen	1 483	325	896	2 704	1 072 816	198 052	510 924	1 781 792
Appenzell A.Rh.	858	782	1 891	3 531	657 462	521 907	1 125 629	2 304 998
Appenzell I.Rh.	7	291	554	852	2 291	182 270	302 728	487 289
St. Gallen	3 509	4 815	8 479	16 803	2 648 234	3 062 198	4 877 276	10 587 708
Graubünden	1 671	1 091	5 040	7 802	1 178 168	703 906	2 913 017	4 795 091
Aargau	1 931	4 943	6 281	13 155	1 403 774	3 154 971	3 608 919	8 167 664
Thurgau	29	2 888	3 864	6 781	9 358	1 818 755	2 220 519	4 048 632
Tessin	2 700	1 216	7 031	10 947	1 956 649	760 058	4 177 497	6 894 204
Vaud	10 339	3 874	6 411	20 624	7 441 392	2 453 845	3 696 677	13 591 914
Wallis	1 194	896	7 050	9 140	824 646	499 327	3 866 477	5 190 450
Neuchâtel	3 643	1 886	1 476	7 005	2 754 295	1 247 258	875 607	4 877 160
Genève	8 521	201	916	9 638	6 517 288	130 303	512 363	7 159 954
Schweiz 1955	85 322	45 838	93 964	225 124	63 308 813	29 071 286	53 475 387	145 855 486
Schweiz 1954	89 756	49 236	101 509	240 501	67 132 802	31 413 327	58 297 695	156 843 924

Kantonale Gliederung der Altersrenten

Tabelle 4

Kantone	Bezüger (Fälle)			Auszahlungen in Franken		
	Einfache Alters- renten-	Ehepaar- Alters- renten	Zu- sam- men	Einfache Alters- renten	Ehepaar- Alters- renten	Zu- sam- men
Zürich	22 136	4 422	26 558	15 469 304	4 640 766	20 110 070
Bern	23 485	5 204	28 689	14 869 327	4 923 907	19 793 234
Luzern	6 685	1 118	7 803	4 352 588	1 072 960	5 425 548
Uri	769	154	923	445 491	135 913	581 404
Schwyz	2 329	472	2 801	1 388 961	439 685	1 828 646
Obwalden	729	176	905	433 811	163 441	597 252
Nidwalden	512	83	595	305 322	71 202	376 524
Glarus	1 337	243	1 580	814 204	230 421	1 044 625
Zug	1 122	181	1 303	713 724	167 589	881 313
Freiburg	4 879	1 058	5 937	2 973 626	990 378	3 964 004
Solothurn	4 576	1 043	5 619	2 912 549	1 004 852	3 917 401
Basel-Stadt	5 496	948	6 444	4 142 526	1 065 452	5 207 978
Basel-Land	3 196	674	3 870	2 071 154	658 835	2 729 989
Schaffhausen	1 769	366	2 135	1 180 740	372 268	1 553 008
Appenzell A.Rh.	2 456	631	3 087	1 526 890	607 139	2 134 029
Appenzell I.Rh.	575	89	664	339 104	75 527	414 631
St. Gallen	11 357	2 499	13 856	7 085 342	2 359 603	9 444 945
Graubünden	4 749	1 178	5 927	2 963 851	1 111 250	4 075 101
Aargau	8 830	1 812	10 642	5 445 638	1 707 463	7 153 101
Thurgau	4 523	1 036	5 559	2 673 238	927 595	3 600 833
Tessin	7 259	1 440	8 699	4 548 054	1 335 738	5 883 792
Waadt	13 872	2 892	16 764	9 013 186	2 803 960	11 817 146
Wallis	5 150	1 094	6 244	3 140 319	1 026 302	4 166 621
Neuenburg	4 877	1 021	5 898	3 300 567	1 067 935	4 368 502
Genf	7 016	1 067	8 083	5 190 941	1 152 258	6 343 199
Schweiz 1955	149 684	30 901	180 585	97 300 457	30 112 439	127 412 896
Schweiz 1954	156 062	34 742	190 804	102 070 183	34 143 783	136 213 966

Kantonale Gliederung der Hinterlassenenrenten

Tabelle 5

Kantone	Bezüger				Auszahlungen in Franken			
	Wit- wen- ren- ten	Ein- fache Wai- sen- renten	Voll- wai- sen- renten	Zu- sam- men	Wit- wen- ren- ten	Ein- fache Wai- sen- renten	Voll- wai- sen- renten	Zu- sam- men
Zürich	3 890	1 653	70	5 613	2 175 855	343 964	20 104	2 539 923
Bern	4 395	2 411	134	6 940	2 253 054	441 326	35 746	2 730 126
Luzern	1 536	884	52	2 472	809 983	163 255	14 235	987 473
Uri	213	175	13	401	103 724	31 427	2 451	137 602
Schwyz	535	342	22	899	259 603	58 851	5 587	324 041
Obwalden	169	106	3	278	83 912	18 457	840	103 209
Nidwalden	141	123	7	271	65 302	21 499	1 802	88 603
Glarus	209	76	1	286	96 152	14 101	330	110 583
Zug	231	166	10	407	120 315	31 430	3 086	154 831
Freiburg	1 026	788	57	1 871	517 432	140 807	15 071	673 310
Solothurn	809	451	31	1 291	428 324	83 603	8 568	520 495
Basel-Stadt	1 106	384	15	1 505	668 068	84 720	4 529	757 317
Basel-Land	637	230	14	881	334 734	45 518	2 877	383 129
Schaffhausen	342	226	1	569	184 962	43 752	70	228 784
Appenzell A.Rh.	299	139	6	444	144 433	24 963	1 573	170 969
Appenzell I.Rh.	125	58	5	188	61 363	10 202	1 093	72 658
St. Gallen	1 863	1 031	53	2 947	935 693	193 888	13 182	1 142 763
Graubünden	1 099	757	19	1 875	572 852	142 393	4 745	719 990
Aargau	1 694	784	35	2 513	861 468	143 489	9 606	1 014 563
Thurgau	789	413	20	1 222	369 108	73 724	4 967	447 799
Tessin	1 708	522	18	2 248	903 094	101 193	6 125	1 010 412
Waadt	2 821	963	76	3 860	1 554 939	199 556	20 273	1 774 768
Wallis	1 573	1 242	81	2 896	789 522	214 866	19 441	1 023 829
Neuenburg	790	297	20	1 107	431 247	71 378	6 033	508 658
Genf	1 265	262	28	1 555	748 769	58 770	9 216	816 755
Schweiz 1955	29 265	14 483	791	44 539	15 473 908	2 757 132	211 550	18 442 590
Schweiz 1954	32 158	16 600	939	49 697	17 176 441	3 192 482	260 935	20 629 858

Durchführungsfragen der AHV

Die Aufbewahrung und Vernichtung von Akten

Nach den bestehenden Vorschriften und Weisungen haben die Ausgleichskassen *alle* Unterlagen aufzubewahren. Eine besondere Regelung besteht in der AHV nur für die Buchhaltungsakten (Randziffer 111 der Buchführungsweisungen) und für bestimmte Rentenakten (Nr. 605 und 673 der Rentenwegleitung). Die Erwerbsersatzordnung kennt eine Bestimmung über die Aktenaufbewahrungspflicht der Arbeitgeber (EOV Art. 25 und Randziffer 261 der Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung). Im übrigen hat das Bundesamt für Sozialversicherung von seiner in AHVV Art. 156 eingeräumten Befugnis, die Aktenaufbewahrung sowie die Ablieferung oder Verwaltung aller Akten im Detail zu ordnen, noch keinen Gebrauch gemacht.

Nun haben sich, wie eine Reihe von Ausgleichskassen immer wieder melden, die Akten da und dort dermaßen angehäuft, daß die an Umfang stets wachsenden Registraturen und Archive Platz zu versperren beginnen, immer mehr Mobiliar benötigen und einen zusätzlichen Zeitaufwand für die geordnete Registrierung erfordern. Infolgedessen werden nähere Weisungen über dieses Gebiet als zweckmäßig bezeichnet. Solche Weisungen werden zudem verlangt, weil es sich vorab in größeren Ausgleichskassen als notwendig erweisen kann, daß die Akten zur Vereinfachung der späteren Ausscheidung des veralteten Schriftgutes von Anfang an planmäßig zeitlich unterteilt und nach Aufbewahrungsfristen abgelegt werden.

Der Hauptzweck der Aktenaufbewahrung besteht in der Sicherung der Beweismittel für die Feststellung der Forderungen und Schulden der Versicherten, Beitragspflichtigen und Ausgleichskassen und für die Feststellung der Rechte und Pflichten der an der Durchführung der AHV beteiligten Stellen. Viele Akten, darunter auch solche, die als Beweismittel wertlos sind, dienen den Ausgleichskassen als Auskunftsmittel und erleichtern die Durchführung der AHV. Schließlich kann die Aufbewahrung der Akten mit Dauerwert (z. B. betr. der Errichtung und Organisation der Ausgleichskassen, Aufsichtsorgane, usw.) auch historischen Zwecken dienen.

Weisungen über die Aktenaufbewahrung müssen auf jeden Fall den Hauptzweck, d. h. die Sicherung der Beweismittel, berücksichtigen. Die Akten müssen solange aufbewahrt werden, als sie für diesen Hauptzweck erforderlich sind. Die übrigen Zwecke können — abgesehen viel-

leicht von gewissen Richtlinien und Empfehlungen — kaum in allgemein verbindliche Weisungen einbezogen werden, weil die Verhältnisse und Bedürfnisse in den einzelnen Ausgleichskassen zu verschieden sind.

Das Bundesamt für Sozialversicherung hält entsprechende Richtlinien auf Grund der Tatsachen als geboten. Es hat die nötigen Vorarbeiten an die Hand genommen und läßt sich dabei von den oben geschilderten Ueberlegungen leiten.

Durchführungsfragen der EO

Abgabe alter Meldekarten durch die Truppenrechnungsführer

Es kommt immer wieder vor, daß entgegen den Weisungen der schweizerischen Armee (51.3/V-d) vom 7. Dezember 1955 betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäß Erwerbssersatzordnung (Ausgabe 1956) noch Meldekarten der *bis zum 31. Dezember 1955* geltenden Ausgabe an die Wehrpflichtigen abgegeben werden. Dieser Zustand kann eine reibungslose Durchführung der EO und die pünktliche Auszahlung der Erwerbsausfallentschädigungen zum Nachteile der Wehrpflichtigen erschweren. Um die Verwendung alter Meldekarten für die im Jahre 1956 noch bevorstehenden Dienstleistungen möglichst zu verhindern, hat das Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen «Der Fourier» auf Veranlassung des Bundesamtes für Sozialversicherung eine entsprechende Mitteilung an die militärischen Rechnungsführer veröffentlicht. Im weitern haben die zuständigen militärischen Dienststellen an die Rechnungsführer sämtlicher Einheiten und Stäbe, welche im Jahre 1956 noch einzurücken haben, entsprechende Weisungen ergehen lassen.

Die Ausgleichskassen werden in diesem Zusammenhang gebeten, dem Bundesamt die militärischen Einheiten und Stäbe bekannt zu geben, in denen ab 15. September 1956 dennoch Meldekarten der alten Ausgabe an die Wehrpflichtigen abgegeben werden. Ist letzteres der Fall, so ist — wie bisher — vom betreffenden Rechnungsführer *nicht* die Ausstellung einer neuen Meldekarte an Stelle der alten zu verlangen; vielmehr ist die Entschädigung auf Grund der eingereichten alten Meldekarte festzusetzen und auszuzahlen. Ein anderes Vorgehen würde die Gefahr doppelter Auszahlung der Entschädigung erhöhen.

KLEINE MITTEILUNGEN

Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung hat im zweiten Vierteljahr 1956 insgesamt 108,6 Millionen Franken angelegt. Am 30. Juni 1956 betrug der Buchwert aller Anlagen 3 744,1 Millionen Franken. Die festen Anlagen verteilen sich auf die einzelnen Kategorien in Millionen Franken wie folgt: Eidgenossenschaft 963,0 (963,1 Stand Ende März 1956), Kantone 560,0 (560,0), Gemeinden 432,2 (421,3), Pfandbriefinstitute 802,4 (769,7), Kantonalbanken 561,8 (507,9), öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionen 11,5 (10,3), gemischtwirtschaftliche Unternehmungen 387,8 (380,3) und Banken 0,4 (0,4). Die restlichen 25 Millionen Franken bestehen aus Reskriptionen. Die durchschnittliche Rendite der Anlagen, ohne Reskriptionen, beläuft sich am 30. Juni 1956 auf 2,96 % gegen 2,95 % Ende erstes Vierteljahr 1956.

Rekurskommission der Schweizerischen Ausgleichskasse

Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 6. August 1956 die Ergänzungswahlen in die Rekurskommission der Schweizerischen Ausgleichskasse für den Rest der Ende 1956 ablaufenden Amtsdauer vorgenommen, die infolge des Hinschiedes des Präsidenten dieser Kommission, Herrn Oerrichter R. Loder, notwendig geworden waren. Gewählt wurden mit Amtsantritt am 1. September 1956 die Herren Emile Richard, Kantonsrichter, Lausanne (bisher Kommissionsmitglied), als neuer Präsident, Dr. O. B o ß h a r d t, Präsident der Oberrekurskommission und der AHV-Rekurskommission des Kantons Zürich (bisher Ersatzmann), als neues Kommissionsmitglied und Dr. B. E r n i, Präsident der kantonalen Steuer- und AHV-Rekurskommission, Luzern, als neuer Ersatzmann.

Tabellen zur Ermittlung der Gesamtentschädigungen gemäß EO

Die «Tabellen zur Ermittlung der Gesamtentschädigungen gemäß Erwerbsersatzordnung» sind nunmehr erschienen und können zum Preise von Fr. 1.50 bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale bezogen werden. Sie enthalten die Gesamtbeträge der Erwerbsausfallentschädigungen für 2 bis 40 Tage. Ein Griffregister erleichtert deren Benützung.

Personelles

Der Vorstand der Ausgleichskasse «Versicherung» (Nr. 81) hat an Stelle des verstorbenen Herrn Schönenberger zum neuen Kassenleiter Herrn Karl Neuen-sch w a n d e r, den derzeitigen Stellvertreter des Kassenleiters der «VATI», gewählt.

Der Kassenvorstand der Ausgleichskasse MINERALIA (Nr. 96) hat beschlossen, die Kassenleitung der langjährigen Mitarbeiterin Frau Gertrud Marti-Kleiner zu übertragen.

Am 15. August 1956 ist Dr. Albert Salathé als Adjunkt II des Chefs der Sektionen AHV und Erwerbsersatz für Wehrpflichtige in das Bundesamt für Sozialversicherung eingetreten.

**Änderungen im
Adressenverzeichnis**

Ausgleichskasse Nr. 16 (Appenzell I.Rh.)	Telefon-Nr. (071) 8 73 73
Ausgleichskasse Nr. 21 (Tessin)	Telefon-Nr. (092) 4 11 11
Ausgleichskasse Nr. 88 (Schulesta)	Telefon-Nr. (031) 8 53 62
Ausgleichskasse Nr. 107 (Geschäftsinhaber Bern)	Telefon-Nr. (031) 2 47 29

Berichtigung

In der Tabelle auf S. 303 der letzten Nummer ist ein Druckfehler enthalten. Im Kopf der 4. Kolonne muß richtigerweise **A b w e i s u n g** (und nicht «Abweichung») stehen.

GERICHTS-ENTSCHEIDE

Erwerbsersatz für Wehrpflichtige

Anspruch auf Haushaltungsentschädigung

Die invalide Schwester eines Wehrpflichtigen kann einem Pflegekind nicht gleichgestellt werden und gibt daher keinen Anspruch auf eine Haushaltungsentschädigung. Es besteht keine Gesetzeslücke. EOG Art. 4, Abs. 1, lit. b, in Verbindung mit Art. 6, Abs. 2, lit. d.

Der ledige Wehrpflichtige lebt mit seiner verwitweten Mutter und seiner invaliden 29jährigen Schwester, für die er in vollem Umfange aufkommt, in gemeinsamem Haushalt. Für seine Dienstleistung erhob er Anspruch auf eine Haushaltungsentschädigung. Die Rekurskommission, bei welcher er gegen die ablehnende Verfügung der Ausgleichskasse Beschwerde einlegte, entschied, daß der Gesetzgeber jenen ledigen Wehrpflichtigen, welche mit Angehörigen in gemeinsamem Haushalt leben und für die sie Unterstützungszulagen erhalten, die Haushaltungsentschädigung nicht habe vorenthalten wollen. Sie vertrat die Ansicht, es bestehe eine Lücke im Gesetz, die durch die Gleichstellung der mündigen invaliden Schwester des Beschwerdeführers mit einem Pflegekind auszufüllen sei.

Auf die Beschwerde des Bundesamtes für Sozialversicherung hob das EVG den Entscheid der Rekurskommission mit folgender Begründung auf:

1. Nach EOG Art. 4, Abs. 1, lit. b, haben Anspruch auf Haushaltungsentschädigung die ledigen, verwitweten und geschiedenen Wehrpflichtigen, die mit Kindern im Sinne von Art. 6, Abs. 2, zusammenleben oder wegen ihrer beruflichen oder amtlichen Stellung gehalten sind, einen eigenen Haushalt zu führen. Gemäß EOG Art. 6, Abs. 2, lit. d, besteht Anspruch auf Kinderzulagen für die Pflegekinder des Wehrpflichtigen, die dieser unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat.

2. Im vorliegenden Fall hat die kantonale Rekurskommission gestützt auf die Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes bezüglich der ersterwähnten Bestimmung anerkannt, daß der Wehrpflichtige wegen seiner beruflichen Stellung nicht gehalten sei, einen eigenen Haushalt zu führen und ihm folglich unter diesem Gesichtspunkt keine Haushaltungsentschädigung zugesprochen werden könne. Indessen hat sie ihm einen Anspruch auf eine Haushaltungsentschädigung zuerkannt, indem sie seine invalide Schwester einem Pflegekind im Sinne von Art. 6, Abs. 2, lit. d, gleichstellte.

Zu Unrecht hat die Vorinstanz hier eine Gesetzeslücke erblickt und sich bei deren Ausfüllung auf ein Urteil des Versicherungsgerichtes berufen (Urteil i. Sa. Mathieu, vom 18. März 1954), in welchem die Voraussetzungen von EOG Art. 6, Abs. 2, lit. d, tatsächlich erfüllt waren. Die mündige Schwester eines Wehrpflichtigen kann — selbst wenn sie invalid und erwerbsunfähig ist und der Wehrpflichtige für sie ganz aufkommt — nicht einem Pflegekind gleichgestellt werden. Die Auslegung der Vorinstanz steht in offensichtlichem Widerspruch zum klaren Gesetzestext.

Darüber hinaus hat der Berufungsbeklagte nicht behauptet, einen eigenen Haushalt führen zu müssen oder mit Kindern im Sinne von EOG Art. 6, Abs. 2, zusammenzuleben. Vielmehr hat er lediglich vorgebracht, daß er in Hausgemeinschaft mit seiner Mutter und seiner kranken Schwester lebe.

Bei dieser Sachlage sind die vom Gesetzgeber für den Anspruch auf Haushaltungsentschädigung aufgestellten Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt.

(Eidg. Versicherungsgericht i. Sa. R. S., vom 18. April 1956, E 1/56.)

Neubemessung der Entschädigung eines selbständigerwerbenden Wehrpflichtigen

1. Eine Neubemessung der Erwerbsausfallentschädigung kann nicht vorgenommen werden, wenn die rechtskräftige AHV-Beitragsverfügung, die als Grundlage der Bemessung diente, nicht durch eine andere Beitragsverfügung ersetzt worden ist. EOG Art. 10, Abs. 3, 2. Satz.
2. Ist der Wehrpflichtige mit der Höhe der Erwerbsausfallentschädigung nicht einverstanden, so hat die Ausgleichskasse darüber eine schriftliche Verfügung zu erlassen. EOG Art. 18, Abs. 2.
3. Eine rechtskräftige Kassenverfügung, ob sachlich richtig oder nicht, ist für den Richter verbindlich; er muß sie wie einen Tatbestand hinnehmen.
4. Es steht im Ermessen der Verwaltung, ob sie eine rechtskräftige, ihres Erachtens aber offensichtlich unrichtige Verfügung widerrufen will.

Die Ausgleichskasse unterstellte den Berufungskläger W. J.-S. auf Grund seiner Angaben im AHV-Fragebogen rückwirkend auf den 1. Juli 1954 als selbständigerwerbenden Viehhändler der AHV. Die Kasse eröffnete ihm mit Beitragsverfügung vom 12. August 1955, daß er auf dem von ihm selbst deklarierten reinen Erwerbseinkommen von Fr. 2 200.— pro Jahr AHV-Beiträge zu entrichten habe. Die Ehefrau des Berufungsklägers, welche als Inhaberin des Wirtepatents einen dem Ehemann gehörenden Gasthof führt, wurde der Kasse, gestützt auf ihre Angaben im AHV-Fragebogen ebenfalls als Selbständigerwerbende rückwirkend auf den 1. Juli 1954 angeschlossen und hat ihre eigenen Beiträge gemäß Verfügung vom 12. August 1955 auf einem reinen Erwerbseinkommen von Fr. 4 800.— zu entrichten. Die Eheleute W. J.-S. haben gegen die separaten AHV-Beitragsverfügungen, mit denen sie als Selbständigerwerbende unterstellt wurden, keine Beschwerde erhoben.

Der Berufungskläger leistete im Herbst 1955 insgesamt 13 Tage Militärdienst. Am 5. Oktober wurde ihm von der Kasse, entsprechend seinem vordienstlichen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit als Viehhändler von Fr. 2 200.— im Jahr, eine Erwerbsausfallentschädigung von Fr. 9.25 pro Dienstag (Haushaltungsentschädigung, Kinder- und Betriebszulage) ausgerichtet. W. J. verweigerte die Annahme der Zahlung der Kasse und beantragte mit Schreiben vom 8. Oktober 1955, den tatsächlich von ihm geführten Gastwirtschaftsbetrieb und den Viehhandelsbetrieb als einen einheitlichen Betrieb

zu erfassen, ihn persönlich für das aus beiden Betrieben erzielte Einkommen AHV-beitragspflichtig zu erklären und ihm dementsprechend auch eine höhere Entschädigung zuzubilligen.

Die Kasse klärte W. J. über die Rechtslage auf und teilte ihm mit, seinem Begehren nicht nachkommen zu können. Gleichzeitig wies sie ihm die Entschädigung nochmals an. Der Berufungskläger verweigerte die Annahme der Entschädigung zum zweitenmal, worauf die Kasse sein Schreiben vom 8. Oktober 1955 als Beschwerde der Rekurskommission zur Beurteilung übergab.

Die Rekurskommission wies die Beschwerde mit der Begründung ab, daß das für die Bemessung der Entschädigung maßgebende Einkommen des Wehrpflichtigen Fr. 2 200.— betrage, so daß ihm keine höhere Entschädigung ausgerechnet werden könne. Gegen diesen Entscheid legte W. J. Berufung ein, welche das Eidgenössische Versicherungsgericht aus folgenden Gründen abwies:

1. In formeller Hinsicht hat die Ausgleichskasse versäumt, eine schriftliche Kassenverfügung über die Berechnung der Erwerbsausfallentschädigung zu erlassen, wie es gemäß Art. 8, Abs. 2 EOG für streitige Fälle vorgeschrieben ist. Indessen erübrigt es sich aus prozeßökonomischen Gründen, von der Kasse Nachholung des Versäumten zu verlangen, weil der Tatbestand abgeklärt und die Sache spruchreif ist (vgl. EVGE 1954, S. 241, Erwägung 1).

2. Materiell ist streitig, wieviel die dem Berufungskläger auszurichtende Erwerbsausfallentschädigung zu betragen habe. Weil W. J. Selbständigerwerbender ist, beurteilt sich diese Frage nach Art. 10, Abs. 3 EOG. Hält man sich im vorliegenden Fall an die letzte dem Einrückten vorausgegangene AHV-Beitragsverfügung — diejenige vom 12. August 1955 — so beträgt das laut Art. 10, Abs. 1 EOG maßgebende Jahreseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit Fr. 2 200.— und hat der Berufungskläger an Erwerbsausfallentschädigung nicht mehr als Fr. 9.25 im Tag zu beanspruchen (Art. 16, Abs. 2 EOG).

Mit seinem am 8. Oktober 1955 erhobenen Einwand, die Beitragsverfügungen vom 12. August seien falsch, kommt der Berufungskläger zu spät. Jene zwei Verfügungen sind mit einer formrichtigen Rechtsmittelbelehrung versehen. Nachdem innert der 30tägigen Beschwerdefrist (Art. 84 AHVG) keine der beiden Verfügungen angefochten worden war, sind beide spätestens Mitte September 1955 in Rechtskraft erwachsen und damit, ob sachlich richtig oder nicht, für den Richter verbindlich geworden. Der Richter muß jede rechtskräftige Beitragsverfügung einer Ausgleichskasse wie einen Tatbestand hinnehmen; er hat, jedenfalls außerhalb eines allfälligen Revisionsverfahrens auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel, nicht zu prüfen, ob eine solche Verfügung gesetzmäßig sei. Ob aber die Verwaltung eine ihres Erachtens offensichtlich unrichtige, in Rechtskraft erwachsene Beitragsverfügung widerrufen wolle, steht in ihrem eigenen Ermessen. Es würde das gesetzliche Rechtsmittelsystem illusorisch machen und wäre mit der Rechtssicherheit unvereinbar, wenn die kantonalen Rekursbehörden oder das Eidgenössische Versicherungsgericht gegen rechtskräftige Beitragsverfügungen gerichtete «Beschwerden» beurteilen dürften (Art. 84, 86 und 97 AHVG; EVGE 1950 S. 73 ff. und 1952, S. 68; Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen Gysin vom 8. November 1950, Hafner vom 30. Mai 1951 und Meuli vom 29. Dezember 1952; BGE 74 I 166). Ist aber der Richter an eine rechtskräftige Beitragsverfügung gebunden, falls er im Streit um AHV-Beiträge

angerufen wird, so muß er es erst recht immer dann sein, wenn er über die Bemessung einer Erwerbsausfallentschädigung zu entscheiden hat und die AHV-Beitragsverfügung gar nicht Streitgegenstand ist. Infolgedessen hat die Vorinstanz Art. 10, Abs. 3, Satz 1 EOG richtig angewendet, wenn sie die den Beschwerdeführer betreffende Beitragsverfügung vom 12. August 1955 der Berechnung der ihm gebührenden Erwerbsausfallentschädigung zugrunde gelegt hat.

Uebrigens ist es nicht über jeden Zweifel erhaben, daß die beiden Verfügungen vom 12. August eine Berichtigung erheischen. Nach der Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts beurteilt sich (bei Wirte-Ehepaaren) die Frage, ob man AHV-rechtlich den Ehemann oder die Ehefrau als Inhaber eines Restaurants zu behandeln hat, nicht ausschließlich danach, auf wessen Namen das Wirtschaftspatent lautet, sondern es kommt auf die Gesamtheit der tatsächlichen Umstände an. (Vgl. einerseits die Urteile in Sachen Christen und Good vom 23. Februar 1953, in welche der Ehemann, obwohl nicht Patentinhaber, als Betriebsinhaber erachtet worden ist, und anderseits das Urteil vom 23. Dezember 1954 in Sachen Winz, wo nicht die Ehefrau und Grundeigentümerin, sondern der Mann und Patentinhaber — der überdies in einer Fabrik arbeitete — als Selbständigerwerbender erklärt worden ist.)

3. Will die AHV-Verwaltung wirklich, und zwar mit Wirkung ab Juli 1954, den Berufungskläger W. J. als Wirt (und E. J. als dessen Arbeitnehmerin) erfassen, so steht das gegenwärtige Urteil einer solchen Verfügung selbstverständlich nicht im Wege. Doch wird eine Erhöhung der (streitigen) Erwerbsausfallentschädigung nur dann zulässig sein, wenn die Beitragsverfügung noch innert der in Art. 10, Abs. 3 EOG vorausgesetzten «12 Monate seit dem Einrücken» ergehen wird. An diese Frist ist die Ausgleichskasse gebunden. Eine erst später ergehende berichtigende Beitragsverfügung gäbe (da hier keine ähnlichen Umstände vorliegen wie in dem in EVGE 1955, S. 139 ff. beurteilten Sonderfall) der Kasse kein Recht, dem Berufungskläger eine mehr als Fr. 9.25 im Tag betragende Erwerbsausfallentschädigung auszuzahlen.

(Eidg. Versicherungsgericht i. Sa. W. J.-S., vom 29. Mai 1956, E 4/56.)

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Nichterwerbstätige

A. BEITRÄGE

1. Unterhaltsbeiträge, welche die nichterwerbstätige geschiedene Frau gemäß ZGB Art. 152 und 153 vom Manne erhält, gelten als Renteneinkommen. AHVV Art. 28.
2. Für die Ermittlung des Renteneinkommens Nichterwerbstätiger sind die Bewertungsregeln des Wehrsteuerrechts nicht maßgebend. AHVV Art. 29.
3. Eine doppelte Verabgabung der Unterhaltsbeiträge liegt trotz der Beitragspflicht beider geschiedener Partner nicht vor, weil infolge der Ehescheidung keine wirtschaftliche Einheit mehr besteht.

Laut Scheidungsurteil bezieht Frau P. seit 1. Februar 1952 vom geschiedenen Mann für sich Fr. 3 600.— und für ihre beiden Kinder je Fr. 2 400.— jährliche

Alimente, und gemäß Steuererklärung 1955 besitzt sie Fr. 40 000.— Vermögen.

Die Ausgleichskasse eröffnete der Versicherten, sie habe ab Februar 1952 bis Dezember 1955 AHV-Beiträge von Fr. 132.— zu zahlen. Frau P. beschwerte sich und beantragte, ihre Beiträge 1952 bis 1955 auf jährlich Fr. 12.— festzusetzen. Sie habe kein Renteneinkommen, sondern gehöre zu den Nichterwerbstätigen, «die von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden» (Art. 10, Abs. 2 AHVG), und schulde nur den Mindestbeitrag. Die Rekurskommission bemaß die streitigen Beiträge auf Fr. 48.— im Jahr mit der Begründung:

Nach der Praxis der Rekurskommission bildeten die Alimente, welche die Beschwerdeführerin vom geschiedenen Manne für sich bezieht, Renteneinkommen und seien im Sinne des Art. 28 AHVV mit 30 zu kapitalisieren. Frau P. werde nicht vom geschiedenen Mann unterhalten, sondern unterhalte sich selbst aus den Unterhaltsbeiträgen, die ihr der Scheidungsrichter in Form einer Rente zugesprochen habe.

Mit Berufung beantragt Frau P., ihr ab 1952 nur den Mindestbeitrag aufzuerlegen. Behandle man die Alimente als Renteneinkommen, so entstände eine — unzulässige — «doppelte Verabgabung», weil schon der Alimentenschuldner von seinem gesamten Einkommen AHV-Beiträge entrichte. Daß die Unterhaltsbeiträge kein Renteneinkommen seien, ergebe sich ferner daraus, daß gemäß Wehrsteuerrecht familienrechtliche Alimentenzahlungen kein steuerbares Einkommen darstellen.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht wies die Berufung mit folgenden Erwägungen ab:

1. Die von den Nichterwerbstätigen zu bezahlenden AHV-Beiträge betragen, «je nach den sozialen Verhältnissen», mindestens 12 Franken und höchstens 600 Franken im Jahr (AHVG Art. 10, Abs. 1, erster Satz). Abgesehen von den in AHVG Art. 10, Abs. 3, erwähnten Kategorien von Lehrlingen und Studenten schulden den Mindestbeitrag die Nichterwerbstätigen, welche «aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden» (AHVG Art. 10, Abs. 2) oder weniger als Fr. 50 000.— Vermögen haben (AHVV Art. 28). Für alle übrigen Nichterwerbstätigen berechnen sich die Beiträge nach ihrem Vermögen und ihrem allfälligen Renteneinkommen, und es wird der dreißigfache Betrag ihrer jährlichen Renteneinkünfte ihnen als Vermögenswert angerechnet (AHVG Art. 10, Abs. 1, zweiter Satz, und AHVV Art. 28).

2. Als nichterwerbstätige Frau, die seit 1. Februar 1952 geschiedenen Standes ist, hat die Berufungsklägerin ab Februar 1952 Beiträge im Sinne des AHVG Art. 10 zu entrichten. Laut den Akten verfügt sie über Fr. 40 000.— Vermögen und bezieht sie (seit Februar 1952) vom geschiedenen Manne persönliche Unterhaltsbeiträge von jährlich Fr. 3600.—, die ihr auf Grund der Art. 152 und 153 ZGB gerichtlich zugesprochen sind. Frau P. macht jedoch geltend, diese Alimente stellten kein Renteneinkommen (AHVV Art. 28), sondern von einem Dritten bezogenen Unterhalt dar (AHVG Art. 10, Abs. 2), und es ist zu prüfen, ob ihre Betrachtungsweise rechtlich begründet sei.

a) Der in AHVV Art. 28 verwendete Begriff des Renteneinkommens nicht-erwerbstätiger Personen muß im weitesten Sinne verstanden werden. Hat jemand, der kein Erwerbseinkommen erzielt, auch kein Vermögen, aber regelmäßig wiederkehrende Einkünfte von bestimmter Höhe, so bemißt sich seine

wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einzig nach diesen. Und verfügt jemand sowohl über derartige Einkünfte als auch über Vermögen (und allfälligen Vermögensertrag), so tragen die erstgenannten zu seiner im ganzen bestehenden ökonomischen Leistungsfähigkeit bei. Werden somit die «sozialen Verhältnisse» eines Nichterwerbstätigen durch solches (weder Arbeitseinkommen noch Vermögensertrag darstellendes) wiederkehrendes Einkommen bestimmt oder doch mitbestimmt, so müssen sie gemäß AHVV Art. 28 «kapitalisiert» und ihrem Bezüger als Vermögen angerechnet werden (EVGE 1951, S. 126 ff., und 1952, S. 183 ff.). Dabei besteht aller Grund, auch die Unterhaltsbeiträge einzubeziehen, die einer geschiedenen Frau in Form einer Bedürftigkeitsrente gerichtlich zugesprochen sind (ZGB Art. 152 und 153), jedenfalls solange und soweit sie der Alimentenschuldner tatsächlich leistet. In dieser Hinsicht genügt es, auf die einläßlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen.

b) Frau P. irrt, wenn sie sich auf AHVV Art. 29 und auf den — Alimente als steuerfreies Einkommen bezeichnenden — WStB Art. 21, Abs. 3, beruft. Bei der Beitragsbemessung für Nichterwerbstätige richtet sich nur die Bewertung vorhandenen Vermögens, nicht auch diejenige vorhandenen Renteneinkommens nach den Normen des Wehrsteuerrechtes. Dies erhellt aus Wortlaut und Sinn von AHVV Art. 29, welcher — wie die Ausgleichskasse zutreffend darlegt — ausdrücklich für die Ermittlung des Vermögens, nicht aber für die Ermittlung von Renteneinkommen die wehrsteuerrechtlichen Bewertungsregeln als maßgebend erklärt (vgl. EVGE 1951, S. 128). Und wenn die Berufungsklägerin geltend macht, ihr geschiedener Mann entrichte ja bereits von seinem gesamten Einkommen AHV-Beiträge, so hält auch dieser Einwand nicht stand. Entrichtet die Versicherte von den Fr. 3600.— Alimenten AHV-Beiträge, so bedeutet das keine «doppelte Verabgabung» auf einem gemeinsamen wirtschaftlichen Substrat. Vielmehr leistet, weil eben die Ehe rechtlich nicht mehr besteht, der geschiedene Mann von seinen (durch Arbeit oder als Nichterwerbstätiger erzielten) Einkünften, und die Berufungsklägerin von ihrem persönlichen Renteneinkommen Beiträge, ähnlich wie auch für aus dem Einkommen des Dienstherrn bezahlten Lohn einer Hausangestellten noch AHV-Beiträge zu entrichten sind.

(Eidg. Versicherungsgericht i. Sa. A. P., vom 7. Juni 1956, H 44/56.)

B. RENTEN

I. Rentenanspruch

Eine Witwe, die sich wieder verheiratet, verliert den Anspruch auf Witwenrente, auch wenn die zweite Ehe — aus eigenem Verschulden — nachträglich ungültig erklärt wird. AHVG Art. 23, Abs. 3.

Die 1946 verwitwete M. H. bezog seit 1948 eine Uebergangs-Witwenrente. Anfangs 1955 heiratete sie E. L., weshalb ihr Anspruch auf die Witwenrente erlosch. Mit Urteil vom 26. Mai 1955 erklärte das Bezirksgericht B. die zweite Ehe gestützt auf ZGB Art. 124, Abs. 2, für ungültig und stellte dabei fest, daß M. H. wegen Bösgläubigkeit ihren durch den Abschluß dieser Ehe erworbenen Personenstand nicht beibehalten könne. M. H. ersuchte die Ausgleichskasse um Wiederausrichtung der Witwenrente, indem sie geltend machte, sie sei in-

folge der Ungültigerklärung der zweiten Ehe in die rechtliche Stellung zurückversetzt worden, die vor deren Abschluß bestanden habe. Die Ausgleichskasse lehnte das Rentenbegehren ab und eine gegen diese Verfügung ergriffene Beschwerde wurde von der kantonalen Rekurskommission abgewiesen. Auf Berufung bestätigte das Eidg. Versicherungsgericht den ablehnenden Entscheid der Vorinstanz, indem es ausführte:

Streitig ist, ob eine Witwe, die sich wieder verheiratet und deren zweite Ehe aus eigenem Verschulden ungültig erklärt wird, erneut Anspruch auf die bereits vor Abschluß der ungültig erklärten Ehe bezogene Witwenrente habe. Zu dieser Frage hatte sich das Eidgenössische Versicherungsgericht bisher noch nicht auszusprechen. Im Urteil i. Sa. C. vom 29. Februar 1952 (ZAK, 1952, S. 194 f.) hat es einzig entschieden, daß die Frau, deren Ehe ungültig erklärt wurde, der geschiedenen Frau gleichzustellen sei hinsichtlich des Anspruchs auf Witwenrente, wenn der Ehemann der ungültigen Ehe sterbe (AHVG Art. 23, Abs. 2). Kasse und Bundesamt haben aus diesem Prinzip gefolgert, daß die Ehefrau nach ungültiger Ehe AHV-rechtlich überhaupt die Stellung der geschiedenen Frau habe. Ein früherer Anspruch der Frau auf eine Witwenrente sei mit der Eingehung einer später durch eine Ungültigerklärung aufgelösten Ehe als endgültig erloschen zu betrachten und könne auch nach der Auflösung der Ehe nicht wieder aufleben. Die Vorinstanz teilt diese Auffassung für den Fall, daß die Ehefrau, deren Ehe ungültig erklärt worden ist, gegen den Ehemann in Anwendung von ZGB Art. 134, Abs. 2, und Art. 151 bis 153, vermögensrechtliche Ansprüche wie bei der Scheidung realisierbar zu stellen hat. Im übrigen will die Rekurskommission den Fall vorbehalten, daß die Frau die ungültige Ehe infolge eines Irrtums abgeschlossen hat und bei Ungültigerklärung vermögensrechtlich nicht abgefunden werden kann.

Ehenichtigkeit und -anfechtbarkeit (ZGB Art. 120 und 123 ff.) werden im schweizerischen Recht bezüglich der Ungültigkeitsfolgen gleich behandelt. Für beide Tatbestände gilt ZGB Art. 132, wonach die Ehe eine gültige ist, bis der Richter sie durch sein Gestaltungsurteil ungültig erklärt. Bis zum Urteil hat also die Ehe, «selbst wenn sie an einem Nichtigkeitsgrund leidet, die Wirkungen einer gültigen Ehe» (ZGB Art. 132, Abs. 2). Der richterliche Entscheid stellt nicht eine seit Anfang der Ehe bestehende Nichtigkeit (oder Ungültigkeit infolge eines Anfechtungsgrundes) fest. Die Ehe wird vielmehr ex nunc ungültig erklärt. Insofern ist die rechtliche Situation analog derjenigen der Ehescheidung. Hinsichtlich der Stellung der Frau können sich allerdings Unterschiede ergeben. So behält die geschiedene Ehefrau ihren Personenstand bei, während dies im Falle der Ungültigkeit nur der Fall ist, wenn sich die Ehefrau bei der Trauung in gutem Glauben befunden hat.

Behält aber die gutgläubige Frau den durch den Abschluß der ungültig erklärten Ehe erworbenen Personenstand bei, so ist die Gleichstellung zur geschiedenen Frau AHV-rechtlich grundsätzlich gegeben. Die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung müssen daher aller Regel nach mit Bezug auf die zweite Ehe erfüllt sein (AHVG Art. 23, Abs. 2): Ableben des Ehemannes der ungültig erklärten Ehe, Mindestdauer ihrer Verhehlung und vom Richter auferlegte Unterhaltungspflicht des Mannes. Die Frau, die sich bei Trauung in gutem Glauben befunden hat, wird daher gemäß ZGB Art. 134, Abs. 2, Unterhaltsansprüche stellen müssen, wobei ihr die AHV-Rente nach der Rechtspre-

chung auch dann zusteht, wenn die vom Richter zugesprochenen Alimente von vorneherein uneinbringlich waren, Ob aber die gutgläubige Frau, «die bei der Ungültigerklärung keine vermögensrechtlichen Ansprüche machen kann», im Sinne der vorinstanzlichen Motive wieder eine frühere Witwenrente beanspruchen könne, erscheint als zweifelhaft, zumal jedenfalls als Grundsatz gelten muß, daß eine Wiederverheiratung, bei der eine frühere Witwenrente gemäß AHVG Art. 23, Abs. 3, erlischt, auch dann gegeben ist, wenn die Ehe später ungültig erklärt wird. Die Frage kann aber offen bleiben, da sich die Berufungsklägerin nicht auf guten Glauben berufen kann. Zwar wird die «Bösgläubigkeit» bestritten, doch geht es nicht an, im AHV-Rechtsmittelverfahren rechtskräftig gewordene Bestandteile des Urteils des Zivilrichters anzufechten. Nach dem maßgebenden zivilrichterlichen Urteil muß trotz der nicht näher bezeichneten Geisteskrankheit der Berufungsklägerin angenommen werden, daß sie in der entscheidenden Zeit beim Abschluß der Ehe urteilsfähig war.

Nun verliert zwar nach ZGB Art. 134, Abs. 1, die bösgläubige Ehefrau den mit dem Abschluß der ungültigen Ehe erworbenen Personenstand, was im Urteil des Bezirksgerichtes B. ausdrücklich vermerkt ist. Der Umstand, daß die Ehefrau bei der Trauung nicht gutgläubig war, kann aber nicht dazu führen, daß ihr der frühere Witwenrentenanspruch gerade deswegen wieder erwächst, weil sie den durch den Abschluß der ungültig erklärten Ehe erworbenen Personenstand nicht beibehalten darf. Denn sonst würde gegen das Rechtsgefühl und die ratio legis verstoßen. Entscheidend fällt in Betracht, daß — obschon die Frau den Personenstand verliert — die Ehe doch Rückwirkungen auf den Zivilstand der Frau hat: sie wird nicht wieder, was sie vorher war, z. B. «ledig» oder «verwitwet». Denn auch die Bösgläubigkeit im Sinne des ZGB Art. 134, Abs. 1, bedeutet nicht etwa, daß (als Ausnahme von der Regel) die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit auf den Zeitpunkt der Trauung zurückbezogen, also die Ehe mit Wirkung ex tunc ungültig erklärt würde, sondern sie hat nur den Verlust des Bürgerrechts des Ehemannes zur Folge. Damit bestätigt sich der oben umschriebene Grundsatz, wonach die Witwenrente bei einer Wiederverheiratung erlischt, auch wenn die neue Ehe später ungültig erklärt wird. Aus diesen Gründen kann das Berufsbegehren nicht gutgeheißen werden.

(Eidg. Versicherungsgericht i. Sa. M. H., vom 21. April 1956, H 9/56.)

II. Rentenauszahlung

Die Altersrente eines in Frankreich in einem Altersheim versorgten Schweizers soll nicht an die Fürsorgebehörde seines Heimatkantons, sondern an die Verwaltung des Altersheimes ausgerichtet werden. AHVV Art. 76, Abs. 1; französisch-schweizerisches Abkommen über die Fürsorge für Unbemittelte vom 9. September 1931.

Der Schweizerbürger J.P. war Pensionär des staatlichen Altersheimes in Reignier, Hochsavoyen (Maison départementale de retraite de Reignier). Infolgedessen waren auf ihn die Bestimmungen des französisch-schweizerischen Abkommens über die Fürsorge für Unbemittelte vom 9. September 1931 anwendbar. Der Staat Bern, bzw. die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern, kam für die Kosten seiner Hospitalisierung auf. Als freiwillig Ver-

sicherter erhielt P. vom 1. Juli 1953 an einen Anspruch auf eine einfache Altersrente der AHV im Betrag von Fr. 53.50 monatlich, bzw. Fr. 60.— ab 1. Januar 1954. Bis zum 31. März 1955 hatte die Ausgleichskasse diese Rente der kantonalen Fürsorgedirektion Bern überwiesen, zuerst in voller Höhe und ab 1. Juli 1954 unter Abzug eines Betrages von 10 Franken pro Monat, den sie dem Rentenberechtigten als Taschengeld zur Verfügung hielt. Am 8. März 1955 jedoch verfügte die Kasse, daß die Rente vom 1. April 1955 an für die Dauer der Hospitalisierung von P. der Leitung des Altersheimes zu überweisen und von dieser an die Unterhaltskosten anzurechnen sei. Diese Verfügung wurde vom Kanton Bern durch Beschwerde angefochten, mit dem Antrag, die Rente sei der Fürsorgedirektion einzuhändigen. Nach Abweisung der Beschwerde erhob der Kanton Berufung. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat die Berufung mit folgender Begründung abgewiesen:

Nach den Bestimmungen des französisch-schweizerischen Abkommens über die Fürsorge für Unbemittelte vom 9. September 1931 gewährt grundsätzlich jeder der beiden Staaten den in seinem Gebiet befindlichen Angehörigen des andern Staates die nötige Fürsorge in gleichem Maße wie den eigenen Staatsangehörigen. Sache des Aufenthaltslandes ist es, Art und Umfang der Fürsorge nach seinen eigenen Gesetzen und Maßstäben festzusetzen. Erst nachträglich werden die Kosten dieser Fürsorge dem Heimatstaat belastet, der sie ohne weiteres zu vergüten hat.

In Frankreich wird somit der armenenössige Schweizer dem armenenössigen Franzosen völlig gleichgestellt. Die Bedingungen, die Art und Weise der ihm zukommenden Fürsorge werden ausschließlich durch die französische Gesetzgebung umschrieben. Diese bestimmt nun aber, daß alle Einnahmen der dauernd in einem Asyl oder Spital untergebrachten armenenössigen Personen in den Händen des Kassiers (trésorier-receveur) der Anstalt vereinigt werden, um — nach Abzug von 10 % dieser Einnahmen, die als Taschengeld des Berechtigten gelten — die Kosten seiner Verpflegung teilweise zu decken.

Die authentische Interpretation des genannten Fürsorgeabkommens obliegt nun allerdings nicht dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, doch ist dieses zweifellos befugt, die Tragweite des Fürsorgeabkommens im Rahmen der AHV zu beurteilen. Die Vertragspartner haben vorbehaltlos den Grundsatz der Gleichstellung des schweizerischen zum französischen Armenenössigen in Frankreich aufgestellt. Nach französischem Armenrecht erhält der hospitalisierte Armenenössige gewissermaßen einen — dem schweizerischen Recht unbekannt — gesetzlichen Vertreter in der Person des Kassiers (trésorier-receveur) der Anstalt, und alle Pensionen oder Renten sind ihm einzuhändigen. Ein Grund zur Annahme, die AHV-Rente sei von dieser Vorschrift ausgenommen, besteht nicht.

Zur Begründung seiner Forderung, die Rente sei der kantonalen Fürsorgedirektion zu übergeben, verweist der Staat Bern auf ein Urteil des EVG vom 16. März 1950 in Sachen K. Das Gericht hatte damals in Auslegung von AHVV Art. 76, Abs. 1, erklärt, daß ein Rentenbezüger der AHV, der zu Lasten der öffentlichen Fürsorge in einer Anstalt untergebracht ist, effektiv nicht in der Lage sei, die Rente für seinen Unterhalt zu verwenden, und daß dieser Umstand allein schon genüge, um die Ueberweisung der Rente an die Fürsorgebehörde zu rechtfertigen. Dies läßt sich indessen für die Schweizer, die in Frankreich

durch die öffentliche Fürsorge unterstützt werden, nicht buchstäblich anwenden. Die zweckmäßige Verwendung der Rente gewährleisten heißt nicht, wie der Staat Bern anzunehmen scheint, einer Fürsorgebehörde, die auf Grund des französisch-schweizerischen Fürsorgeabkommens die Unterhaltskosten nachträglich vergüten muß, den Ersatz ihrer Auslagen gewährleisten. Der Staat Bern ist nicht die einzige Behörde, die gegenüber dem Fürsorgeberechtigten eine Fürsorgepflicht hat, sondern man kann nur die Auffassung vertreten, daß auf Grund des Fürsorgeabkommens in erster Linie die französische Fürsorgebehörde gegenüber dem Fürsorgeberechtigten unterstützungspflichtig ist und «ihn dauernd fürsorgerisch betreut». Damit käme man allein schon auf Grund von AHVV Art. 76, Abs. 1, zum Schlusse, daß die Zahlung der Rente in die Hände der französischen Fürsorgebehörde, die sich des laufenden Unterhalts des Unterstützungsberechtigten annimmt, besser dem Wortlaut und Geist dieses Artikels entspricht, als wenn man die AHV-Rente der schweizerischen Behörde überweist, die bloß nachträglich für die Unterstützungskosten Ersatz leisten muß.

Die Ueberweisung der AHV-Rente an den Kassier der Anstalt liegt zudem im Interesse des Unterstützungsberechtigten, denn der Kassier überläßt diesem von Amtes wegen als Taschengeld 10 % der erhaltenen Beträge. Hingegen hätte die Bezahlung der AHV-Rente an die schweizerische Fürsorgebehörde wahrscheinlich zur Folge, daß der Versicherte dieses Teils des Taschengeldes verlustig ginge. Er wäre also schlechter gestellt als die Armengemässigen französischer Nationalität.

Dem Interesse des Versicherten ist der Vorrang einzuräumen gegenüber den vom Staat Bern geltend gemachten Schwierigkeiten der Kontrolle darüber, ob die französische Behörde von den zu vergütenden Unterstützungskosten den Betrag der AHV-Rente in Abzug gebracht habe. Eine solche Kontrolle erscheint übrigens nicht als unmöglich. In keinem Fall wird die bernische Behörde benachteiligt. Anstatt die AHV-Rente zu beziehen (und die vollen Unterstützungskosten vergüten zu müssen), ist sie nur gehalten, die nach Abzug der AHV-Rente verbleibenden Kosten zu vergüten. Der einzige zahlenmäßige Unterschied kann sich beim Taschengeld ergeben; doch bestreitet der Staat Bern zu Recht den Anspruch auf ein solches grundsätzlich nicht.

Zusammenfassend läßt sich somit sagen, daß mit der Ueberweisung der AHV-Rente an den Kassier der Anstalt nicht nur dem französisch-schweizerischen Abkommen vom 9. September 1931 über die Fürsorge für Unbemittelte entsprochen wird, sondern auch der wörtlichen und sinngemäßen Auslegung von AHVV Art. 76, Abs. 1. Nur diese Zahlungsart, die von der Ausgleichskasse im Einzelfall verfügt wird, ermöglicht eine rechtsgleiche Behandlung zwischen französischen und schweizerischen Armengemässigen und gewährleistet die legitimen Interessen des Versicherten.

(Eidg. Versicherungsgericht i. Sa. J. P., vom 6. März 1956, H 316/55.)

III. Beitragsrückvergütung

Flüchtlinge, denen die Arbeitnehmerbeiträge vor Inkrafttreten des Flüchtlingsabkommens zurückvergütet wurden, können die Rückvergütung der Arbeitgeberbeiträge nachverlangen. Vorbehalt zu Art. 24, Ziff. 1, lit. b, des Flüchtlingsabkommens.

Die für Staatenlose geltende strenge Regelung, wie sie in AHVG Art. 18, Abs. 2, getroffen ist, wurde zunächst ab 25. März 1952 durch die sog. Rückvergütungsverordnung und dann ab 21. April 1955 durch das Flüchtlingsabkommen gelockert. Das Abkommen — bzw. der Bundesbeschluß, der es genehmigt — beschlägt vorab den Rentenanspruch selber. Die Rückvergütungsverordnung regelt den Anspruch auf Rückerstattung entrichteter persönlicher Beiträge für den Fall, daß kein Rentenanspruch besteht. Sie gewährt aber den Unselbständigerwerbenden die Rückerstattung nur der Arbeitnehmerbeiträge und nicht auch der Arbeitgeberbeiträge. Der Bundesbeschluß gewährt hingegen zusätzlich die Rückerstattung der Arbeitgeberbeiträge. Daß die erwähnte Neuregelung des Renten- und des Rückerstattungsanspruches im Bundesbeschluß rückwirkend anwendbar sei, wird allerdings in keiner Bestimmung ausdrücklich gesagt.

Die rückwirkende Anwendung des Bundesbeschlusses entspricht jedoch offenbar dem Willen der ratifizierenden Behörde, und es ist wohl nur ein Zufall, daß im Text Rückwirkung nicht ausdrücklich statuiert wurde. Sie hat ja auch volle Berechtigung. Dies schon deshalb, weil bei den zwischen der Schweiz und andern Staaten abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen die Festsetzung rückwirkender Kraft üblich ist. Zudem hat der in Frage stehende Bundesbeschluß zum Ziel, die für die Ausländer im allgemeinen maßgebenden Vorschriften auch den Flüchtlingen zugute kommen zu lassen, so daß letztere auch in bezug auf Rückwirkung nicht schlechter gestellt sein sollten als die übrigen Ausländer. Dazu kommt, daß nach Art. 9 der Rückvergütungsverordnung Arbeitnehmerbeiträge auch dann zurückgefordert werden können, wenn der Rückvergütungsfall vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingetreten war. Da also Rückwirkung schon bisher hinsichtlich der Arbeitnehmerbeiträge galt, wäre es unverständlich, wenn sie nicht auch hinsichtlich der Arbeitgeberbeiträge gegeben wäre.

Die Rückwirkung der Bestimmungen über den Rückerstattungsanspruch kann auch nicht etwa deshalb verweigert werden, weil die Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts es ablehnt, auf Arbeitnehmerbeiträge, die vor dem Inkrafttreten des Flüchtlingsabkommens rückerstattet wurden, zurückzukommen. Damit ist nämlich bloß gesagt, daß die im Abkommen anerkannte Rentenberechtigung der Flüchtlinge nicht dazu dürfe, zum Zweck der nachträglichen Herstellung des Rentenanspruches eine vor Inkrafttreten des Abkommens erfolgte und damals zu Recht bestehende Beitragsrückzahlung zu widerrufen. Vielmehr sollte es dabei bleiben, daß, gemäß RV Art. 6, aus rückvergüteten Beiträgen gegenüber der AHV keinerlei Rechte mehr abgeleitet werden können. Daß dieser Wortlaut von RV Art. 6 nicht gegen den Anspruch auf Rückvergütung von Arbeitgeber-Beiträgen ins Feld geführt werden kann, ist klar. Denn dieser Anspruch stützt sich in keiner

Weise auf die rückvergüteten Arbeitnehmerbeiträge und bezieht sich ja auch nicht auf sie.

Wird sonach die Rückzahlbarkeit von Arbeitgeberbeiträgen im Sinne des Bundesbeschlusses durch Art. 6 der Rückvergütungsverordnung nicht berührt (Art. 5 mit seinem Verbot der Rückzahlung von Arbeitgeberbeiträgen ist ohnehin überholt), so könnte als Hindernis einzig noch Verjährung in Frage kommen. Die in Art. 7 der Rückvergütungsverordnung aufgestellte Verjährungsfrist von fünf Jahren ist aber im vorliegenden Fall klar noch nicht abgelaufen, umso weniger, als sie frühestens beim Inkrafttreten des Bundesbeschlusses, d. h. am 21. April 1955 zu laufen begann. Der Berufungsklagende hat daher ein Recht auf Rückempfang der Arbeitgeberbeiträge.

(Eidg. Versicherungsgericht i. Sa. I. N., vom 18. April 1956, H 336/55.)

IV. Rückerstattung und Erlaß

Der Rentenberechtigte muß für die Bösgläubigkeit seines vertraglichen Vertreters einstehen, sofern er nicht nachweist, daß er außerstande war, das rechtswidrige Verhalten zu verhindern oder dessen Auswirkung rückgängig zu machen. AHVG Art. 47, AHVV Art. 79.

Die in Südamerika wohnhafte Frau G. L. beauftragte anfangs 1952 ihren Anwalt in der Schweiz, die nötigen Schritte zu unternehmen, um die Auszahlung der halben Ehepaar-Altersrente zu erwirken, die ihr, als in Scheidung begriffener Frau, zustehe, und ermächtigte ihn, diese Rente entgegenzunehmen und dafür zu quittieren. Die Ausgleichskasse stellte dem Anwalt die Rentenverfügung mit dem Hinweis zu, sie werde die Rente ihm ausbezahlen, bat ihn jedoch gleichzeitig, ihr unverzüglich Kenntnis zu geben, sobald die Ehe von Frau L. geschieden sei. Der Anwalt verpflichtete sich hiezu ausdrücklich. Mit Brief vom 23. April 1954 ersuchte die Ausgleichskasse den Anwalt, ihr ordnungshalber zu bestätigen, daß das Scheidungsurteil noch ausstehe, worauf sie am 26. April 1954 die Antwort erhielt, das Scheidungsurteil sei am 5. Juli 1953 in Rechtskraft erwachsen. Die Ausgleichskasse erließ darauf am 15. Mai 1954 eine Rückerstattungsverfügung für die seit dem August 1953 zu Unrecht bezogenen Renten im Betrag von Fr. 539.25. Der Anwalt suchte um Erlaß der Rückerstattung nach mit der Begründung, seine Klientin sei zweifellos gutgläubig, denn sie habe — wie er selbst — geglaubt, das Scheidungsurteil werde der Ausgleichskasse von Amtes wegen zugestellt und es sei alsdann Sache dieser Ausgleichskasse, die Rentenzahlungen einzustellen. Die Ausgleichskasse wies das Erlaßgesuch mangels guten Glaubens ab. Frau G. L. erhob durch ihren Anwalt gegen diesen Entscheid Beschwerde. Die Rekurskommission hieß die Beschwerde gut. Frau G. L. sei im Gegensatz zu ihrem Anwalt gutgläubig im Sinne des Gesetzes und die Rückerstattung der ihr zu Unrecht ausbezahlten Renten müsse ihr daher erlassen werden. Die vom Bundesamt für Sozialversicherung gegen diesen Entscheid eingereichte Berufung wurde vom Eidgenössischen Versicherungsgericht aus folgenden Gründen gutgeheißen:

Es ist unbestritten, daß der Anwalt namens und auf Rechnung der Versicherten seit August 1953 die halbe Ehepaar-Altersrente zu Unrecht bezogen hat. Ferner nimmt das Gericht mit der Rekurskommission an, Frau G. L. habe

nach der Scheidung die halbe Ehepaar-Altersrente gutgläubig bezogen. Tatsächlich ging die Vollmacht des Anwaltes so weit, daß die Ausgleichskasse nur noch mit dem Anwalt korrespondierte, und es liegen keine Anhaltspunkte vor, die Zweifel am guten Glauben von Frau G. L. rechtfertigen würden oder auf ein heimliches Einverständnis mit ihrem Anwalt schließen ließen. Mit Recht nahm die Rekurskommission ferner an, der vertragliche Vertreter von Frau G. L. sei nicht gutgläubig im Sinne des Gesetzes (AHVG Art. 47, AHVV Art. 79 und ZGB Art. 3) und der maßgebenden Rechtsprechung.

Wie das Eidgenössische Versicherungsgericht schon früher entschieden hat, kann ZGB Art. 3 nicht uneingeschränkt auf dem Gebiet der AHV und der Beziehungen zwischen dem Einzelnen und der Verwaltung im allgemeinen angewendet werden. Die Annahme, daß Nachlässigkeit die Vermutung des guten Glaubens aufhebe, darf vielmehr nur mit Zurückhaltung getroffen werden. Auf Grund dieser Ueberlegungen und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Beauftragte Anwalt ist, kommt jedoch das Gericht zum Schluß, dieser könne nicht gutgläubig gewesen sein, als er die für seine Auftraggeberin bestimmte Ehepaar-Altersrente weiterbezog, nachdem das Scheidungsurteil in Kraft erwachsen war. Er mußte wissen, daß die durch die Scheidung bewirkte Aenderung des Zivilstandes den Rentenanspruch seiner Klientin beeinflusste, zumal er seinerzeit aufgefordert worden war, der Ausgleichskasse sofort vom Scheidungsurteil Kenntnis zu geben und er sich selbst hiezu auch verpflichtet hatte. Seine im Kassen- und Berufungsverfahren abgegebene Erklärung, er habe geglaubt, die Scheidung werde der Ausgleichskasse von Amtes wegen mitgeteilt, und es sei nicht zulässig, ein bloßes Mißverständnis der Bösgläubigkeit gleichzusetzen, vermag daher nicht zu überzeugen. Der Entscheid über die Streitfrage hängt somit einzig davon ab, ob die Bösgläubigkeit des Beauftragten der Auftraggeberin, Frau G. L. zur Last gelegt werden kann.

Mit der Rekursinstanz muß das Bestehen eines allgemeinen Grundsatzes anerkannt werden, wonach sowohl im öffentlichen als auch im Privatrecht der Vertretene Dritten gegenüber für die Bösgläubigkeit des Vertreters haftet. Immerhin besteht nach der herrschenden Rechtslehre und nach dem vom Bundesgericht in Sachen A. und N. c/H. (BGE 77 II 138) entwickelten Grundsätzen eine Ausnahme in dem Sinne, daß der Dritte keinen Schutz genießt, wenn er weiß oder doch bei Aufwendung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit hätte wissen müssen, daß der Vertreter seine Vollmacht mißbraucht, indem er beispielsweise ihm erteilte Weisungen mißachtet.

Andererseits wird bei der Eidg. Wehrsteuer ausdrücklich bestimmt, daß die von einem vertraglichen Vertreter begangenen Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Wehrsteuerbeschlusses dem vertretenen Steuerpflichtigen zur Last gelegt werden, sofern dieser nicht nachweist, daß er nicht instande gewesen wäre, die Handlung zu verhindern oder deren Auswirkung rückgängig zu machen WStB Art. 130; Kommentar Perret/Grosheinz ad WStB Art. 130.

Die Rekursinstanz vertritt demgegenüber die Auffassung, in AHV-Sachen sei von diesen allgemeinen Grundsätzen abzuweichen. AHVG Art. 47 und AHVV Art. 79 seien für sich allein zu betrachten und nach den Grundsätzen der Billigkeit auszulegen. Man müsse daher nach dem Wortlaut von AHVV Art. 79 und dem Zweck der beiden erwähnten Bestimmungen annehmen, daß es auf den guten Glauben der Rentenberechtigten selbst ankomme.

Zweifellos enthalten das AHVG und die AHVV keine dem WStB Art. 130 ähnliche Bestimmung. Andererseits besteht aber im AHV-Recht kein Verbot der Stellvertretung, sondern der Versicherte hat das Recht, einen vertraglichen Vertreter zu bestimmen. Das ist auch der Grund, weshalb das Bundesamt für Sozialversicherung diese Frage in seiner Rentenwegleitung (3. Auflage, Nr. 499 bis 501) behandelt und bestimmt, welche Sicherheitsmaßnahmen die Ausgleichskassen für allfällige Rückerstattungen von zu Unrecht bezogenen Renten bei vertraglicher Stellvertretung zu treffen haben.

Hinsichtlich der Rückerstattung zu Unrecht bezogener Renten verwendet Art. 47 AHVG eine allgemeine Fassung, welche die vertragliche Vertretung nicht ausschließt. Wenn in AHVV Art. 78 und 79 von «Personen» die Rede ist, so muß dies im weitesten Sinne ausgelegt und darunter sowohl der Versicherte selbst als auch sein vertraglicher Vertreter verstanden werden. Es ist daher gar nicht nötig, daß Art. 79 AHVV den vertraglichen Vertreter ausdrücklich erwähnt. Angesichts des völlig verschiedenen Rechtsverhältnisses zwischen einem Versicherten und seinem gesetzlichen Vertreter sowie dessen ganz besonderer Stellung ist es andererseits ohne weiteres verständlich, daß der erwähnte Artikel die Erlaßmöglichkeit vom guten Glauben des gesetzlichen Vertreters abhängig machte. Es ist daher falsch, wenn — wie das der Anwalt von Frau L. in seiner Berufungsantwort tut — aus der Tatsache, daß Art. 79 AHVV nicht vom vertraglichen Vertreter spricht, abgeleitet wird, der Gesetzgeber habe eine in sich lückenlose Regelung geschaffen, die keine Auslegung ertrage.

Im Gegenteil: Weder der Wortlaut noch der Zweck von AHVG Art. 47 und AHVV Art. 79 sprechen gegen die Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, wonach der Vertretene für den guten Glauben des vertraglichen Vertreters einzustehen hat. Wollte man — wie die Rekursinstanz vorschlägt — aus Billigkeitsgründen von diesem Grundsatz abweichen, so würde dies zu wenig befriedigenden Ergebnissen und zu vielen Mißbräuchen führen. Von den seltenen Fällen abgesehen, in denen es möglich wäre, die grobe Nachlässigkeit oder die böse Absicht des Vertretenen nachzuweisen, müßte nämlich die Ausgleichskasse jeweils auf die Rückforderung der dank dem bösen Glauben des Vertreters zu Unrecht bezogenen Renten verzichten.

Das Gericht kommt daher zum Schluß, daß im vorliegenden Fall die im Zivil- und Steuerrecht geltenden Grundsätze analog anzuwenden sind: der böse Glaube des vertraglichen Vertreters fällt auf den Versicherten, es sei denn, dieser erbringe den Beweis, daß er nicht im Stande gewesen wäre, die rechtswidrige Handlung zu verhindern oder deren Auswirkungen rückgängig zu machen. Im vorliegenden Fall wird nun aber dieser Beweis nicht erbracht. Frau G. L. kann daher der Erlaß der Rückerstattung der zu Unrecht bezogenen Renten nicht gewährt werden.

(Eidg. Versicherungsgericht i. Sa. G. L., vom 27. Juni 1956, H 18/56.)

BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNG

ERWERBSERSATZORDNUNG

**Tabellen
zur Ermittlung der
Gesamtentschädigungen**

Preis: Fr. 1.50

Zu beziehen bei der

**Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale
Bern 3**



ZEITSCHRIFT FÜR DIE AUSGLEICHSKASSEN

I N H A L T

Von Monat zu Monat	357
Die parlamentarischen Beratungen der 4. Revision der AHV	357
Die Lohn- und Verdienstersatzordnung in der Nachkriegszeit	362
Statistik der ordentlichen Renten im Jahre 1955	374
Erste Erfahrungen mit der Abschlußrevision	379
Das Erwerbseinkommen des Erfinders	381
Zur Verrechnung von Renten mit Forderungen der Ausgleichskassen	383
Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Sozialversicherung auf dem Gebiete der Kassenzugehörigkeit	388
Durchführungsfragen der AHV	391
Neue Literatur	392
Kleine Mitteilungen	392
Gerichtsentscheide: Alters- und Hinterlassenenversicherung	394

Redaktion: Bundesamt für Sozialversicherung, Bern
Administration: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, Bern
Abonnement: Jahresabonnement Fr. 13.—
Einzelnummer Fr. 1.30, Doppelnummer Fr. 2.60
Erscheint monatlich

VON
MONAT
ZU
MONAT

Zwischen der *Schweiz und Holland* fanden vom 10. bis 14. September 1956 in Den Haag *Verhandlungen über den Abschluß eines Sozialversicherungsabkommens* statt. Die schweizerische Delegation wurde von Dr. A. Saxer, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, und die niederländische Delegation von A. C. M. van de Ven, Direktor der Abteilung für Sozialversicherung im Ministerium für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit, geleitet. Die Verhandlungen führten zur Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem Abkommen und zu einem zugehörigen Schlußprotokoll, worin gewisse Bestimmungen des Abkommens ausgelegt werden. Das Abkommen bezieht sich auf die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung sowie auf die Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten. Die Verhandlungen sollen im Frühjahr 1957 in Bern fortgesetzt und abgeschlossen werden. Gleichzeitig sollen die Durchführungsbestimmungen vereinbart werden.

*

Am 12. September 1956 trat die *nationalrätliche Kommission für die vierte Revision der AHV* zu einer zweiten Sitzung zusammen und bereinigte ihre Anträge an das Ratsplenum.

*

Vom 26. bis 28. September 1956 kam dann im *Nationalrat* das Bundesgesetz betreffend die Abänderung des AHVG zur Behandlung. Eintreten war unbestritten. In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage des Bundesrates mit einigen Änderungen einstimmig angenommen (Vgl. den nachstehenden Artikel.)

Die parlamentarischen Beratungen der vierten Revision der AHV

Zur Vorberatung der Revisionsvorlage auf Grund der bundesrätlichen Botschaft vom 25. Juni 1956 (vgl. ZAK 1956, S. 257 ff.) tagte die *Kommission des Nationalrates*, dem die Priorität zufiel, ein erstes Mal vom 27. bis 29. August 1956 in Lugano; sodann hielt sie am 12. September 1956 in Bern eine zweite Sitzung ab zur Bereinigung ihrer Anträge. Die Kommission beschloß einstimmig Eintreten auf die Vorlage. Die rege geführten Verhandlungen ergaben außer redaktionellen Anpassungen auch einige substantielle Änderungen gegenüber dem Entwurf des Bundes-

rates. Im besonderen war es die Frage der Berechnung der Vollrente, die zu einer umfassenden Aussprache führte. Im folgenden werden die *von der Vorlage des Bundesrates abweichenden* Beschlüsse der Kommission aufgeführt, verbunden mit einem Hinweis auf die Diskussionen über die Gestaltung der Vollrenten.

Um eine erhebliche administrative Vereinfachung zu erreichen, hatte der Bundesrat vorgeschlagen, *das Ende der Beitragspflicht* auf den 31. Dezember des Jahres festzusetzen, das dem monatsweisen Rentenbeginn vorausgeht. Demgegenüber gab die Kommission vor allem aus finanziellen Erwägungen einer Lösung den Vorzug, wonach die Beitragspflicht bis zum Beginn des Anspruches auf eine Altersrente andauert, d. h. bis zum letzten Tag des Monats, in welchem Männer das 65. und Frauen das 63. Altersjahr vollendet haben. Damit läßt sich ein Beitragsausfall von rund 3 Millionen Franken vermeiden. Diese Summe wiegt gerade den Beitragsausfall auf, der durch die nachgenannte Abänderung bei der sinkenden Beitragsskala entsteht.

Nach bundesrätlichem Vorschlag wäre die *sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeber* (einschließlich freiwillig versicherte Auslandschweizer) auf Versicherte mit jährlichen Erwerbseinkommen unter 6000 Franken anwendbar geworden. In der Meinung, daß diese Begrenzung der Lage der Handwerker und Geschäftsleute mit bescheidenen Einkommen in den Städten nicht genügend Rechnung trage, beschloß die Kommission, die Grenze auf 7200 Franken zu erhöhen. Anstelle von 60 Prozent gemäß Botschaft werden nun 70 Prozent dieser Beitragspflichtigen in den Genuß der sinkenden Skala gelangen.

Nach dem heutigen Stand der Gesetzgebung hat die *Frau* vor Entstehung des Anspruches auf die Ehepaar-Altersrente nur *Anrecht auf eine eigene einfache Altersrente*, wenn sie Beiträge entrichtet hat oder das Einkommen des Ehepaares die effektive Einkommensgrenze von 6000 Franken gemäß dem revidierten Art. 42 nicht erreicht. Die Kommission ließ sich von der Ueberlegung leiten, daß es sich nach Vorverlegung des Rentenalters der Frauen auf 63 Jahre nun nicht mehr verantworten ließe, diesen Anspruch bei Frauen ohne eigene Beitragsleistungen weiterhin der Bedarfsklausel zu unterstellen. Sie beschloß deshalb, Art. 43^{bis} durch eine lit. c so zu ergänzen, daß alle Ehefrauen, die das Rentenalter erreichen, bevor der Gatte einen Anspruch auf die Ehepaar-Altersrente hat, nun jedenfalls eine einfache Uebergangs-Altersrente erhalten.

Im übrigen hielt die Kommission hinsichtlich der *Vorverlegung des Rentenalters für Frauen* mit großem Mehr am 63. Altersjahr gemäß Vorlage fest. Der Vorschlag auf weitere Vorverschiebung auf den Beginn des 62. Altersjahres, was jährliche Mehrkosten von 17 Millionen Franken im Jahresdurchschnitt zur Folge hätte, wurde indessen als Minderheitsantrag aufrechterhalten.

Die Frage der *Gestaltung der Vollrentenformel* (Art. 34) bildete im Schoße der Kommission Gegenstand besonders eingehender Beratungen. Am Ende der ersten Sitzung faßte die Kommission einen provisorischen Beschluß, der für die einfache Altersrente ein Maximum von 1 900 Franken vorsah und für die zwischen 150 und 300 Franken liegenden Beitragsteile (d. h. zu Gunsten der Einkommen zwischen 3 750 und 7 500 Franken) den Multiplikator von 2 auf $2\frac{1}{2}$ erhöhen wollte. Diese Regelung hätte im Jahresdurchschnitt Mehraufwendungen von 34 Millionen Franken gegenüber der Botschaft bedingt. Die Kommission glaubte andererseits eine Einsparung von 13 Millionen Franken erzielen zu können, und zwar durch Herabsetzung des festen Rententeils um 10 Franken (340 statt 350 Franken) und durch Einführung des vierteljährlichen an Stelle des monatlichen Rentenbeginns laut bundesrätlichem Vorschlag. Auf Grund eines vom Departement des Innern erstatteten ergänzenden Berichtes sprach sich indessen die Kommission anläßlich ihrer zweiten Sitzung mehrheitlich für Festhalten am Vorschlag des Bundesrates aus. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen hielt sie es für nicht angezeigt, das Defizit von 43 Millionen Franken, welches die bundesrätliche Vorlage in der technischen Bilanz aufweist, noch um weitere 20 bis 25 Millionen anwachsen zu lassen. Eine Minderheit der Kommission hat hingegen am Faktor $2\frac{1}{2}$ für die Progressionsstufe 150 bis 300 Franken entsprechend den Einkommen von 3 750 bis 7 500 Franken festgehalten, ohne jedoch das vorgeschlagene Rentenmaximum abzuändern.

*

In der Herbst - Session wurde die Revisionsvorlage vor dem *Nationalrat* vom 26. bis 28. September 1956 beraten. Im Anschluß an die Berichterstattung durch die beiden Kommissions - Referenten Bratschi und Guinand beteiligten sich 14 Redner an der *Eintrittensdebatte*, wobei verschiedene über die Kommissionsbeschlüsse hinausgehende Revisionsbegehren angemeldet und auch schon Fragen einer später notwendig erscheinenden weiteren Revision der AHV angeschnitten wurden. In einem kurzen Votum wandte sich Bundesrat Etter namens des Gesamtbundesrates entschieden gegen all diese weitergehenden

den Begehren, die nach grober Schätzung zusätzliche Mehrausgaben von 130 Millionen Franken jährlich bewirken müßten. Persönlich anerkannte er zwar die Berechtigung einer Verbesserung der Vollrentenskala der Versicherten der mittleren Einkommensstufen; nur fehlten heute noch die Mittel dazu. Es sei auch nicht realistisch gedacht, jetzt eine Erhöhung der Beiträge der öffentlichen Hand zu verlangen. Vorerst gelte es die große Aufgabe der Neuordnung der Bundesfinanzen zu lösen; zudem seien die Invalidenversicherung sowie die Mutterschaftsversicherung finanziell noch nicht gesichert. Den jüngern Versicherten sei übrigens am besten gedient, wenn der Ausbau der AHV vorsichtig und schrittweise erfolge.

Hierauf beschloß der Nationalrat ohne Gegenstimme Eintreten auf die Vorlage und begann mit der artikelweisen Beratung. Dabei ist der Rat, wenn auch zum Teil erst nach lebhaften Diskussionen, allen Anträgen der Kommissionsmehrheit, denen — wie früher erwähnt — auch der Bundesrat zugestimmt hatte, gefolgt und hat sämtliche Ergänzungsanträge mit einer einzigen Ausnahme abgelehnt.

Diese Ausnahme betraf den *Beginn der Beitragspflicht für erwerbstätige Jugendliche* in Art. 3, Abs. 2, lit. a. Gemäß einem Antrag Studer-Escholzmatt, der zufolge gewisser Bedenken des Sprechers des Bundesrates vorerst zwar zurückgezogen, aber von Gitermann übernommen wurde, entschied sich der Rat für die Befreiung erwerbstätiger Kinder von der Beitragspflicht bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben.

Das Problem der *Beitragserhebung auf geringfügigen Entgelten* (dem sog. «Gestrüpp») beschlug ein Antrag Schmid Philipp zu Art. 9, der diese Entgelte zum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit rechnen wollte. Nachdem der Antrag zum Zwecke redaktioneller Verbesserungen vorerst zurückgezogen und später in etwas abgeänderter Fassung als Rückkommensantrag gestellt worden war, wurde er dennoch vom Bundesratstisch aus als ein nicht gangbarer Weg bezeichnet und schließlich vom Nationalrat abgelehnt. Wie indessen Bundesrat Etter in seiner Stellungnahme bemerkte, wird sein Departement und das Bundesamt für Sozialversicherung die Angelegenheit weiter prüfen und sich bemühen, unter Vermeidung neuer Komplikationen eine Lösung zu finden.

Bei der Behandlung des an sich unbestrittenen Art. 18, Abs. 2, erwies Primborgne auf die ungünstigen *Auswirkungen, welche die Vorverlegung des Rentenalters der Frauen für gewisse Ausländerinnen und Staatenlose* vorübergehend haben werde, indem nun diese Frauen man-

gels 10-jähriger Beitragsdauer des bisher in Aussicht stehenden Rentenanspruches verlustig gehen werden. Bundesrat Etter sicherte zu, die wenig zahlreichen Fälle nach Möglichkeit durch Gewährung zusätzlicher Altersbeihilfen zu berücksichtigen.

Zu Art. 21, Abs. 1, lag der Minderheitsantrag der Kommission vor, den *selbständigen Anspruch der Frauen auf eine einfache Altersrente* schon nach dem zurückgelegten 62. Altersjahr einzuräumen, während die Anträge Bodenmann und Dellberg sogar auf die Vorverlegung auf das 60. Altersjahr abzielten. Mit großem Mehr entschied sich aber das Ratsplenium für Festhalten am zurückgelegten 63. Altersjahr gemäß Antrag des Bundesrates. Zugleich hieß es auch die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 43^{bis} durch eine neue lit. c gut.

Von Schuler - Zürich und Bodenmann waren zu Art. 22, Abs. 1, die Abänderungsanträge gestellt worden, die *Ehepaar-Altersrente* den 65-jährig gewordenen Ehemännern schon zu gewähren, sofern die Ehefrau das 58. bzw. das 55. Altersjahr zurückgelegt habe. Hiezu machte der Kommissionsreferent interessante Angaben über die Altersunterschiede von Ehegatten: Bei 80% beträgt die Differenz nicht mehr als 5 Jahre; bei 12% der 65-jährig gewordenen Männern stehen die Ehefrauen im Alter von 55 — 59 Jahren. Bei der Vorverlegung der Altersgrenze für Ehefrauen auf das 58. Altersjahr würden im Jahresdurchschnitt ca. 9 — 10 Millionen Franken Mehrausgaben entstehen, durch eine solche bis zum 55. Altersjahr gar 17 Millionen Franken. Der Rat lehnte denn auch in der Hauptabstimmung den weniger weitgehenden Antrag Schuler mit großer Mehrheit ab.

Ein Antrag Weibel zu Art. 25, Abs. 1, bezweckte die AHV-rechtliche Gleichstellung der *Mutterwaisen* mit den Vaterwaisen. Dieser Antrag wurde jedoch zurückgezogen, nachdem der Departementschef die Zusage abgeben konnte, der Bundesrat werde den bisherigen Art. 48 der Vollzugsverordnung im Sinne einer erheblichen Besserstellung der Mutterwaisen abändern.

Wie schon in den Sitzungen der Kommission gab auch vor dem Nationalrat die *Neugestaltung der Rentenformel* des Art. 34 Anlaß zu einer ausgedehnten Debatte. Die Abstimmung über den zweiten Absatz des genannten Artikels führte zu Stimmengleichheit, worauf der Ratspräsident durch Stichtenscheid dem Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit den Vorzug gab. Damit fiel auch der Eventualantrag Guinand zu Abs. 3 dahin, welcher den Höchstbetrag der einfachen Altersrente von 1 850 auf 1 900 Franken erhöhen wollte; ferner wurde ein gleichlautender Antrag Favre-Bulle zurückgezogen.

Schließlich hatte der Rat noch Stellung zu nehmen zu einem modifizierten Antrag Bodenmann betr. Art. 43, Abs. 1. Dieser sah vor, die *Uebergangsrenten* den neuen Minima der ordentlichen Renten anzupassen. Angesichts der letzten Gesetzesrevision auf 1. Januar 1956, welche ausschließlich den Uebergangsrenten gegolten hatte, lehnte aber der Rat den Antrag Bodenmann mit großer Mehrheit ab.

In der *Gesamtabstimmung* fand die bereinigte Vorlage mit 137 ohne Gegenstimme die Genehmigung des Rates.

*

Das Geschäft geht nun an den *Ständerat*, welcher in der Winter-Session darüber beraten wird. Auch allfällige Differenzen sollten in dieser Session bereinigt werden, damit das neue Bundesgesetz über die Abänderung der AHV nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist — was wohl zu erwarten ist — Ende März 1957 rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft treten kann.

*

Nach Behandlung der Revisionsvorlage beschloß der Nationalrat gemäß Antrag seiner Kommission, die *Standesinitiative des Kantons Basel-Landschaft* vom 1. März 1956, welche die Anpassung der ordentlichen Mindestrenten an die neuen Uebergangsrenten rückwirkend ab 1. Januar 1956 verlangte, als gegenstandslos abzuschreiben; ferner konnten eine Reihe von *Petitionen* betr. die AHV als erledigt abgeschrieben werden, nachdem ein Teil der darin enthaltenen Anregungen bei der Behandlung der Revisionsvorlage ganz oder teilweise berücksichtigt worden war.

Die Lohn- und Verdienstersatzordnung in der Nachkriegszeit

Im Jahre 1950 erschien als Teil des Berichtes des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes «Die Schweizerische Kriegswirtschaft 1939—1948» der Beitrag über «Die Lohn- und Verdienstersatzordnung während des Krieges». Dieser Teilbericht ist allen Ausgleichskassen abgeben worden. Außerdem wurden in dieser Zeitschrift (ZAK 1950, 325 ff. 379 ff. 429 ff.) einige Abschnitte daraus wiedergegeben. In diesem Bericht wurde die Vorgeschichte der Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung sowie ihre Entwicklung und Durchführung in den *Jahren 1940 bis 1947 eingehend* dargestellt.

Am Schlusse dieses Berichtes war unter dem Titel «*Weiterführung der Lohn- und Verdienstersatzordnung*» ausgeführt worden:

«In der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 wurde gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung die Vorlage über die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung angenommen. Damit erhielt der Bund die Befugnis, ein Bundesgesetz über den Ersatz des Lohn- und Verdienstaufalles infolge Militärdienstes zu erlassen (vgl. BV Art. 34^{ter}, Abs. 1, lit. d). Es wäre an sich wünschbar gewesen, wenn dieses Gesetz gleichzeitig mit dem auf den 1. Januar 1948 in Kraft tretenden Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung hätte erlassen werden können, da die gesetzliche Regelung über den Wehrmannsschutz sich eng an die Alters- und Hinterlassenenversicherung anlehnen muß. Doch konnte aus Zeitmangel das Gesetz über den Wehrmannsschutz auf den genannten Zeitpunkt nicht in Kraft gesetzt werden. Nach dem Inkrafttreten der Alters- und Hinterlassenenversicherung war es aber auch nicht möglich, die Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung unverändert weiterzuführen, da es finanziell weder tragbar noch notwendig gewesen wäre, neben den Beiträgen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung noch die vollen Beiträge nach Maßgabe der genannten drei Ordnungen zu erheben. Daher mußte für die Sicherstellung des Wehrmannsschutzes für die Zeit nach dem 31. Dezember 1947 bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes eine Uebergangslösung getroffen werden. Zu diesem Zwecke erging am 1. Oktober 1947 der dem Referendum unterstellte Bundesbeschluß über die teilweise Verwendung der Mittel des Fonds für die Ausrichtung von Lohn- und Verdienstaufallentschädigungen. Darnach werden die Mittel für die Ausrichtung der Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallentschädigungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1947 bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über den Wehrmannsschutz dem durch Bundesbeschluß vom 24. März 1947 geschaffenen Fonds für die Ausrichtung von Lohn- und Verdienstaufallentschädigungen entnommen. Dementsprechend werden für die Zeit vom 1. Januar 1948 an bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über den Ersatz des Lohn- und Verdienstaufalles infolge Militärdienstes keine Beiträge nach Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung mehr erhoben (Bundesratsbeschluß vom 23. Dezember 1947). Ferner wurde bestimmt, daß die Wehrmannsausgleichskassen nach Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben aufzulösen seien und daß die nach Maßgabe der Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung noch verbleibenden Aufgaben, insbesondere die Ausrichtung von Entschädigungen, auf die nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hin-

terlassenenversicherung errichteten Ausgleichskassen übergangen. Die Altersversicherungs-Kassen haben seither die ihnen nach den genannten drei Ordnungen obliegenden Aufgaben übernommen, die Auflösung der Wehrmanns-Ausgleichskassen ist im Gange und das Bundesgesetz über den Ersatz des Erwerbsausfalles infolge Militärdienstes befindet sich in Vorbereitung.»

Im nachstehenden wird über die *Auflösung der Wehrmanns-Ausgleichskassen und die Durchführung der Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung durch die Altersversicherungs-Ausgleichskassen* berichtet. Die Berichtsperiode umfaßt grundsätzlich die Jahre 1948 bis 1952, d. h. die Zeit vom Inkrafttreten der AHV am 1. Januar 1948 bis zum Dahinfallen der drei in Frage stehenden Ordnungen am 31. Dezember 1952. Sie erfaßt aber hinsichtlich der Rechtsprechung außerdem die Jahre 1953 und 1954, weil gemäß Art. 34, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige (Erwerbssersatzordnung) die Beurteilung der noch nicht erledigten Beschwerdefälle gemäß Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung bis zum 31. Dezember 1954 den kantonalen Schiedskommissionen und den eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung oblag. Ebenso erstreckte sich die Auflösung der Wehrmanns-Ausgleichskassen bis ins Jahr 1953 hinein. Außerdem wurden — wenn zuletzt auch nur noch in geringem Ausmaße — bis Ende des Jahres 1955 für die Zeit vor dem 1. Januar 1948 geschuldete Beiträge entrichtet.

I. Die Auflösung der Wehrmanns-Ausgleichskassen

Für die Auflösung der Wehrmanns-Ausgleichskassen galten der Bundesratsbeschluß vom 23. Dezember 1947 zur Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung über die Auflösung der Wehrmanns-Ausgleichskassen (BS 5, 841) und die Verfügung Nr. 61 vom 24. Dezember 1947 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zur Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung betreffend die Einstellung der Beitragspflicht, Auflösung der Wehrmanns-Ausgleichskassen und Uebertragung ihrer Aufgaben auf die Altersversicherungs-Ausgleichskassen (BS 5, 844). Dazu erließ das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit das Kreisschreiben Nr. 129 vom 29. Dezember 1947. Während diese Erlasse noch vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit vorbereitet worden waren, ging die Aufsicht über deren Vollzug am 1. März 1948 auf das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) über. In diesen

Erlassen sind die Voraussetzungen für die Auflösung, die Durchführung der Liquidation sowie die Verwendung allfälliger Vermögen der Ausgleichskassen geregelt. Ueber die Anwendung dieser Bestimmungen wird im folgenden berichtet.

1. Die Voraussetzungen für die Auflösung

a) Erledigung aller Geschäfte aus der Lohn-, Verdienstersatz- und Studiausfallordnung

Zu diesen Geschäften gehörten besonders die Auszahlung der Lohn-, Verdienst- und Studiausfallentschädigungen für Militärdienste, die vor dem Jahre 1948 geleistet worden waren. Die Wehrmanns-Ausgleichskassen zogen außerdem die Lohn- und Verdienstersatzbeiträge und die Beiträge gemäß Studiausfallordnung ein, die vor dem 1. Januar 1948 verfallen, aber in diesem Zeitpunkt noch nicht bezahlt waren. Sodann erledigten sie die Geschäfte, die bei den rechtsprechenden Instanzen noch hängig waren oder anhängig gemacht wurden, oder die sich aus der Durchführung der Arbeitgeberkontrollen und den Kassarevisionen ergaben.

b) Durchführung der Arbeitgeber-Schlußkontrollen

Der Art. 3 der Verfügung Nr. 61 verlangte von den Wehrmanns-Ausgleichskassen im besondern die Durchführung einer Schlußkontrolle gemäß Art. 28 der Buchführungsweisungen vom 13. August 1941 bei den kontrollpflichtigen Arbeitgebern. Solche Schlußkontrollen wurden namentlich bei Arbeitgebern ausgeführt, die vorher noch nie kontrolliert worden waren, die die Abrechnungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt oder sonstwie zu erheblichen Beanstandungen Anlaß gegeben hatten. Diese Schlußkontrollen konnten auch mit der ersten Arbeitgeberkontrolle gemäß AHVG zusammengelegt werden. Von einer Schlußkontrolle wurde in der Regel Umgang genommen bei Arbeitgebern, die in den Jahren 1945—1947 kontrolliert worden waren. Das BSV hatte die Befugnis, weitere Gruppen von Arbeitgebern von der Schlußkontrolle zu befreien, namentlich Firmen mit kleinem Personalbestand, die immer ordnungsgemäß abgerechnet hatten. Das BSV konnte den meisten Gesuchen, die von den Ausgleichskassen ziemlich zahlreich gestellt worden waren, ganz oder teilweise entsprechen. Von den Verbandsausgleichskassen wurden 9 789, von den Ausgleichskassen der Kantone 7 210, insgesamt somit 16 999 Arbeitgeber-Schlußkontrollen durchgeführt, gegenüber rund 639 500 Arbeitgeberkontrollen in den Jahren 1940—1947.

c) Durchführung der Kassenrevisionen

Der Art. 4 der Verfügung Nr. 61 schrieb die Vornahme einer *Hauptrevision* bei den Ausgleichskassen nach Abschluß der Jahresrechnung 1947 vor. Diese Hauptrevision erstreckte sich auf die Zeit von der vorausgegangenen Zwischenrevision bis zum Abschluß der Jahresrechnung 1947. Sie richtete sich nach den ordentlichen Bestimmungen der Buchführungsweisungen. Nach dieser Hauptrevision wurden die erwähnten Arbeitgeberkontrollen vorgenommen. Erst nach Durchführung dieser Arbeitgeberkontrollen erfolgte die *Schlußrevision*, welche die Zeit nach dem Abschluß der Jahresrechnung 1947 bis zum Zeitpunkt der Schlußrevision erfaßte. Hauptrevision und Schlußrevision wurden zusammengelegt, wenn eine Ausgleichskasse keine Arbeitgeberkontrollen mehr durchzuführen hatte. Die Haupt- und Schlußrevisionen erfolgten durch die ordentlichen Revisionsorgane der Ausgleichskassen.

Außerdem war der *Verwaltung der Zentralen Ausgleichsfonds* in Art. 4, Abs. 3, der Verfügung Nr. 61 vom 24. Dez. 1947 die Vornahme von *Revisionen* vorbehalten worden. Von dieser ihr eingeräumten Befugnis machte sie in der Weise Gebrauch, daß sie ihrerseits, nachdem die ordentlichen Revisionsstellen ihre Aufgaben erfüllt hatten, eine Revision bei den zu liquidierenden Ausgleichskassen vornahm. Sie prüfte anhand der Buchhaltung, der Abrechnungsbelege sowie der Arbeitgeberkontroll- und der Kassenrevisionsberichte die Durchführung der Aufgaben, die den Wehrmanns-Ausgleichskassen obgelegen hatten. Bei allen Ausgleichskassen wurde insbesondere geprüft, ob sie mit der Verwaltung der zentralen Ausgleichsfonds über die ausbezahlten Wehrmannsentschädigungen und die eingezogenen Beiträge gemäß Lohn-, Verdienstersatz- und Studiaausfallordnung endgültig abgerechnet hatten. Auch wurde abgeklärt, ob die Kassen keine Mittel der Verwaltungskostenrechnung zu kassenfremden Zwecken verwendet hatten und ob der Antrag der aufzulösenden Kasse über die Verwendung ihres Vermögens nicht gegen die geltenden Vorschriften verstieß. Außerdem wurde festgestellt, ob gegen die in Betracht fallenden Ausgleichskassen oder ihre Träger ein Lastschriftverfahren hängig war oder angehoben werden mußte und ob die noch hängigen Beschwerden erledigt worden waren.

2. Die Auflösungsverfügungen des BSV

Nach Erledigung aller noch hängigen Geschäfte und nach Durchführung der Arbeitgeberkontrollen sowie der Haupt- und Schlußrevisionen hatten

die Ausgleichskassen dem BSV die Schlußrechnung, einen Schlußbericht sowie den Bericht der Revisionsstelle und ein Inventar über das Kassenvermögen mit einem Antrag über dessen Verwendung einzureichen. Auch die Verwaltung der zentralen Ausgleichsfonds erstattete — wie erwähnt — für jede Wehrmanns-Ausgleichskasse einen Bericht über die von ihr vorgenommene Revision. Diese Berichte und die Schlußrechnungen wurden von der Eidg. Finanzverwaltung und dem BSV geprüft. Wenn alle Voraussetzungen für die Auflösung der Wehrmanns-Ausgleichskassen erfüllt waren, wurde durch das BSV im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung die Auflösung verfügt unter Erteilung der Entlastung an den oder die Träger der betreffenden Kasse. In der Auflösungsverfügung wurde ziffernmäßig genau bestimmt, was mit den Kassenvermögen zu geschehen habe bzw. auf wen dieses zu übertragen sei. Wo noch rückständige Geschäfte zu erledigen waren, wurden an die Auflösung entsprechende Vorbehalte geknüpft und die Erteilung der Decharge aufgeschoben. Die Liquidation der Wehrmanns-Ausgleichskassen erstreckte sich über die Jahre 1948—1953 und verteilte sich folgendermaßen:

Aufgelöste Kassen

Tabelle 1

Jahr	Zahl der aufgelösten Kassen	Jahr	Zahl der aufgelösten Kassen
1948	8	1951	17
1949	35	1952	8
1950	27	1953	5

3. Verwendung des Vermögens der Wehrmanns-Ausgleichskassen

Die Beiträge gemäß Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung verwendeten die abrechnungspflichtigen Arbeitgeber und Selbständig-erwerbenden zur Deckung der Lohn-, Verdienst- und Studienausfallent-schädigungen. Ueberschüsse der Beiträge über die Entschädigungen hatten sie den Ausgleichskassen abzuliefern. Diese führten ihre Ueberschüsse den zentralen Ausgleichsfonds zu. Aus den erwähnten Beiträgen konnten die Ausgleichskassen somit kein eigenes Vermögen bilden.

Dagegen hatten die Wehrmanns-Ausgleichskassen die Möglichkeit zur Vermögensbildung bei der Deckung der Kosten der Kassenverwaltung.

Anfänglich wurde den Ausgleichskassen das Personal, die Bürolokalitäten, die -Maschinen und -Materialien weitgehend von den Trägern, also den Kantonen und Verbänden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Träger der Verbandsausgleichskassen hatten außerdem von Anfang an die Möglichkeit, zur Deckung ihrer Verwaltungskosten von ihren Verbandsmitgliedern besondere Verwaltungskostenbeiträge zu erheben. Manche Kantone trugen die Verwaltungskosten ihrer Ausgleichskasse. Durch die beiden Bundesratsbeschlüsse vom 11. September 1941 über die Abänderung der Lohn- und der Verdienstersatzordnung wurde die Möglichkeit des Bezuges von Verwaltungskostenbeiträgen durch die Ausgleichskassen selber, und zwar durch diejenigen der Kantone und der Verbände, eingeführt. Die meisten Ausgleichskassen — darunter alle kantonalen Kassen — machten hievon Gebrauch und gingen demgemäß von diesem Zeitpunkt hinweg dazu über, die Verwaltungskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten und ihre Träger davon zu befreien. Mit dem Bezug von Verwaltungskostenbeiträgen konnten in den Verwaltungskostenrechnungen Ueberschüsse entstehen, da die Verwaltungskosten von Jahr zu Jahr variierten und die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge nicht genau den finanziellen Bedürfnissen angepaßt werden konnte. Dazu kam, daß die Ausgleichskassen bereits vom Jahre 1941 hinweg auf Grund der Verfügung Nr. 22 vom 30. September 1941 Verwaltungskostenzuschüsse aus den zentralen Ausgleichsfonds erhielten. Im Zeitpunkt der Auflösung der Wehrmanns-Ausgleichskassen bestanden daher bei zahlreichen Kassen neben den Kasseneinrichtungen ansehnliche Verwaltungskostenreserven, die zum Teil in besonderen Fonds angelegt waren. Da diese Ueberschüsse zum größten Teil entweder von den Verwaltungskostenbeiträgen herührten, welche die Wehrmanns-Ausgleichskassen von ihren angeschlossenen Mitgliedern erhoben hatten und diese Beiträge öffentlichrechtlicher Natur gewesen waren, oder weil sie aus den erwähnten Verwaltungskostenzuschüssen der zentralen Ausgleichskassen stammten, durften die Wehrmanns-Ausgleichskassen und ihre Träger bei der Liquidation nicht frei, sondern nur nach den Bestimmungen der erwähnten Erlasse über ihr Vermögen verfügen.

Das Kassenvermögen bestand einerseits aus *Sachvermögen* (Büromaschinen, -Einrichtungen und -Materialien sowie Liegenschaften), andererseits aus *Finanzvermögen* (Fonds, Wertpapiere, Forderungen). Zum Finanzvermögen gehörten auch die Solidaritätsfonds, die von den Ausgleichskassen gemäß Art. 10 der Verdienstersatzordnung und Art. 28 der Ausführungsverordnung dazu durch Erhebung eines Zuschlages zu den Verdienstersatzbeiträgen hatten geäufnet werden können. Dadurch sollte

ermöglicht werden, Betriebe, die nicht in der Lage waren, die ordentlichen Beiträge zu entrichten, ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu befreien. Von der Möglichkeit zur Bildung solcher Fonds hat nur eine kleine Zahl von Ausgleichskassen der Kantone und Verbände Gebrauch gemacht (Tabellen 2 und 3).

a) Verwendung des Sachvermögens

In Uebereinstimmung mit Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1947 übertrugen alle Wehrmanns-Ausgleichskassen, also sowohl diejenigen der Kantone als auch diejenigen der Verbände, das Sachvermögen auf die entsprechenden *AHV-Ausgleichskassen*. Diese Uebertragung ermöglichte den AHV-Ausgleichskassen, ihre Tätigkeit vom 1. Januar 1948 hinweg ohne weiteres aufzunehmen. Sie konnte lediglich bei den wenigen Wehrmanns-Ausgleichskassen der Kantone und der Verbände nicht vorgenommen werden, die über kein eigenes Sachvermögen verfügten, weil das von ihnen benützte nicht ihnen, sondern dem Träger gehörte, sowie bei zwei Wehrmanns-Ausgleichskassen der Verbände, die an der Gründung keiner AHV-Ausgleichskasse beteiligt waren, so daß das Sachvermögen an die betreffenden Verbände fiel. Der Wert des übertragenen Sachvermögens ließ sich nicht mehr feststellen, weil es in den weitaus meisten Fällen ganz oder doch zum größten Teil abgeschrieben war.

b) Verwendung des Finanzvermögens

Ueber die Verwendung des Finanzvermögens der Wehrmanns-Ausgleichskassen der *Kantone* hatte der Bund keine Bestimmungen erlassen. Insbesondere war dessen Uebertragung auf die entsprechenden AHV-Ausgleichskassen nicht vorgeschrieben worden, weil die Verwendung des Finanzvermögens der kantonalen Ausgleichskassen als eine Frage der kantonalen Finanzhoheit angesehen wurde und daher der Verfügungsgewalt der Bundesbehörden entzogen war. Trotzdem übertrug eine erhebliche Anzahl von kantonalen Wehrmanns-Ausgleichskassen ihr Finanzvermögen ganz oder zum Teil auf die entsprechende AHV-Kasse (Tab. 2). Soweit eine Uebertragung auf die AHV-Kasse nicht erfolgte, wurden die Mittel des Finanzvermögens vielfach trotzdem als Reserve für mit der Durchführung der AHV zusammenhängende Zwecke angelegt, wobei das Verfügungsrecht aber nicht den AHV-Ausgleichskassen selber, sondern meistens den beteiligten Kantonsregierungen vorbehalten wurde. So wurden die Finanzvermögen vielfach auch auf diesem Wege für die Anschaffung von neuen Büromaschinen und von neuem Mobiliar, in einzelnen

Fällen auch im Hinblick auf die Beschaffung neuer Büroräumlichkeiten für die AHV-Ausgleichskassen zurückgestellt. Verschiedentlich erhielten auch die Fürsorgefonds für die Kassenbeamten Zuwendungen. Vereinzelt wurden besondere Haftungsfonds gebildet für die Fälle, in welchen die Kantone als Träger für Schäden aus der Führung der AHV-Ausgleichskassen haftbar gemacht werden können (AHVG Art. 70). In einigen wenigen Fällen wurde das Finanzvermögen auch für die berufliche Ausbildung von Angehörigen der Landwirtschaft und des Gewerbes bereitgestellt (Tab. 3).

Hinsichtlich des Finanzvermögens der Wehrmanns-Ausgleichskassen der *Verbände* bestimmte Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1947, daß dieses in der Regel auf die entsprechende Altersversicherungs-Ausgleichskasse zu übertragen sei. Nach Art. 5 der erwähnten Verfügung Nr. 61 war diese Uebertragung jedenfalls dann vorzunehmen, wenn die Gründer einer Altersversicherungs-Verbandsausgleichskasse rechtlich oder tatsächlich mit den Trägern einer Wehrmanns-Verbandsausgleichskasse identisch waren, wobei das BSV die Uebertragung auch in andern, ähnlich gelagerten Fällen vorschreiben konnte. In allen andern Fällen wurde das Finanzvermögen der Wehrmanns-Verbandsausgleichskassen auf die einzelnen Trägerverbände nach Maßgabe der Zahl der Verbandsmitglieder verteilt, die am 31. Dezember 1947 den betreffenden Wehrmanns-Ausgleichskassen angeschlossen waren. Unter Zustimmung aller Trägerverbände der betreffenden Wehrmanns-Verbandsausgleichskasse konnte ein anderer Verteilungsschlüssel angewendet werden. Die Anteile derjenigen Trägerverbände, die Gründerverbände einer Altersversicherungs-Verbandsausgleichskasse waren, wurden auf die Verwaltungskostenrechnung der Altersversicherungs-Verbandsausgleichskasse übertragen.

Von der Möglichkeit, das Finanzvermögen an die Träger zu übertragen, konnte bei den Verbandsausgleichskassen nur wenig Gebrauch gemacht werden, da die Zahl derjenigen Verbände, die selber eine Wehrmanns-Ausgleichskasse geführt hatten, aber auf die Führung einer AHV-Ausgleichskasse verzichteten oder sich auch nicht bei andern AHV-Ausgleichskassen als Gründerverbände beteiligten, sehr klein war. Darum sind auch die auf die Träger übergegangenen Beträge verhältnismäßig niedrig (Tabelle 3).

Ueber die Höhe des Finanzvermögens der Wehrmanns-Ausgleichskassen der Kantone und der Verbände sowie über dessen Verwendung geben die beiden folgenden Tabellen Aufschluß.

Auf die AHV-Ausgleichskassen übertragenes Finanzvermögen

Beträge in tausend Franken

Tabelle 2

Ausgleichskassen	Ueberschüsse der Verwaltungs- kostenrechnung	Solidaritäts- Fonds	Zusammen
Kantonale Ausgleichskassen	3 616	2	3 618
Verbands- Ausgleichskassen	1 356	82	1 438
Total	4 972	84	5 056

Daraus ergibt sich, daß die AHV-Ausgleichskassen von den aufgelösten Wehrmanns-Ausgleichskassen einen Betrag von über 5 Millionen Franken an Finanzvermögen erhalten haben. Davon entfallen 3,6 Millionen auf die kantonalen Kassen, die — wie ausgeführt — zur Uebertragung des Finanzvermögens gar nicht verpflichtet waren. Bemerkenswert ist, daß die Ueberschüsse der Verwaltungskostenrechnungen der Verbandsausgleichskassen erheblich kleiner waren als bei den kantonalen Ausgleichskassen, obschon es auch in der Lohn- und Verdienstersatzordnung ungefähr 3mal mehr Verbandsausgleichskassen als kantonale Ausgleichskassen gab. Dies erklärt sich dadurch, daß die Verbandsausgleichskassen die Verwaltungskostenbeiträge viel leichter den Aufwendungen anpassen konnten.

Auf die Träger der Wehrmanns-Ausgleichskassen und Dritte übertragenes Finanzvermögen

Beträge in tausend Franken

Tabelle 3

Ausgleichskassen	Rechnungs- überschüsse	Solidaritäts- Fonds	Zusammen
Kantonale Ausgleichskassen	1 060	165	1 225
Verbands- Ausgleichskassen	198	40	238
Total	1 258	205	1 463

c) Ausgleichskassen ohne Finanzvermögen

Vier Wehrmanns-Verbandsausgleichskassen hatten kein Finanzvermögen, weil sie die Verwaltungskostenrechnungen auf den Zeitpunkt der Liquidation vollständig ausgleichen konnten. Zwei Ausgleichskassen, die über kein Finanzvermögen verfügten, hatten überhaupt keine Verwaltungskostenbeiträge erhoben, dafür aber die effektiv aufgelaufenen Kosten auf die angeschlossenen Firmen verteilt. Dieses Verfahren war möglich, weil beiden Kassen verhältnismäßig wenig Firmen angeschlossen waren. Bei zwei andern Ausgleichskassen waren die Verwaltungskosten fortlaufend von den Trägern gedeckt worden, ohne daß die Kassen selber genötigt waren, besondere Verwaltungskostenbeiträge zu erheben.

d) Ausgleichskassen mit Fehlbeträgen in der Verwaltungskostenrechnung

Fehlbeträge in den Verwaltungskostenrechnungen der Wehrmanns-Ausgleichskassen mußten gemäß Art. 5, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1947 von den Trägern der Ausgleichskassen, d. h. den Kantonen und Verbänden, gedeckt werden, bevor die Kassen aufgelöst werden konnten. Die Wehrmanns-Ausgleichskassen hatten die Möglichkeit, hiefür besondere Verwaltungskostenbeiträge von den angeschlossenen Firmen zu erheben. Von dieser Befugnis hat aber keine Ausgleichskasse Gebrauch gemacht. Soweit die Verwaltungskostenrechnungen von Wehrmanns-Ausgleichskassen Fehlbeträge aufwiesen, wurden diese ausschließlich durch die Träger gedeckt. Die Bundesbehörden hatten Begehren, Verwaltungskostendefizite aus den Fonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung zu decken, von jeher abgelehnt.

Durch die Träger gedeckte Fehlbeträge der Verwaltungskostenrechnungen

Beträge in tausend Franken

Tabelle 4

Ausgleichskassen	Höhe der Fehlbeträge
Kantonale Ausgleichskassen	5 369
Verbands- Ausgleichskassen	543
Total	5 912

Bei den kantonalen Ausgleichskassen mußten also bedeutend größere Fehlbeträge als bei den Verbandsausgleichskassen von den Trägern gedeckt werden, was durch die großen Unterschiede im strukturellen Aufbau der beiden Kassengruppen zu erklären ist. Bemerkenswert ist auch, daß gemäß Tabelle 2 eine Anzahl von kantonalen Ausgleichskassen insgesamt 3,6 Millionen Franken auf die AHV-Ausgleichskassen übertragen konnten, während gemäß Tabelle 4 eine Anzahl anderer kantonalen Ausgleichskassen ihren Träger, d. h. die Kantone mit einem Defizit von insgesamt 5,3 Millionen belasteten. Der wesentliche Grund dürfte neben der Verschiedenheit der Struktur der kantonalen Kassen unter sich darin bestehen, daß die Verwaltungskostenbeiträge auch innerhalb der kantonalen Kassen ganz verschieden hoch waren, da diese Höhe vom Bund weder nach oben noch nach unten begrenzt war.

(Fortsetzung folgt)

Statistik der ordentlichen Renten im Jahre 1955

Nachstehende Tabellen vermitteln die wichtigsten Ergebnisse der Statistik über die im Jahre 1955 ausgerichteten ordentlichen Renten. Weitere Angaben sind dem Bericht über die AHV im Jahre 1955 zu entnehmen.

Gesamtschweizerische Aufteilung nach Rentenarten und durchschnittlichem Jahresbeitrag

Tabelle I

Rentenarten	Durchschnittlicher Jahresbeitrag von . . . Franken					Zu- sammen
	1 - 70 ¹⁾	71 - 150	151 - 300	301 - 500	501 und mehr ²⁾	
	Bezüger (Fälle)					
Einfache Altersrenten	49 049	31 621	24 321	8 891	5 659	119 541 ³⁾
Ehepaar-Altersrenten	6 670	12 433	21 509	12 027	7 276	59 915
Witwenrenten	2 672	5 970	14 244	9 292	4 908	37 086
Einfache Waisenrenten	1 528	4 826	12 057	6 331	2 802	27 544
Vollwaisenrenten	228	281	453	173	109	1 244
Total	60 147	55 131	72 584	36 714	20 754	245 330
	Auszahlungen in Franken					
Einfache Altersrenten	33 290 873	25 715 256	21 811 501	8 320 092	5 416 363	94 554 085 ³⁾
Ehepaar-Altersrenten	7 058 862	16 228 782	31 382 779	18 373 454	11 368 809	84 412 686
Witwenrenten	1 446 988	3 808 339	9 764 329	6 581 511	3 572 135	25 173 302
Einfache Waisenrenten	307 193	1 308 581	4 402 612	2 621 765	1 235 495	9 875 646
Vollwaisenrenten	65 381	110 190	227 197	101 500	72 231	576 499
Total	42 169 297	47 171 148	67 588 418	35 998 322	21 665 033	214 592 218
¹⁾ Minimalrenten. ²⁾ Maximalrenten (infolge Rundungsregel AHVV, Art. 53, praktisch bereits ab Jahresbeitrag von 481 Franken). ³⁾ Darunter 67 167 Frauen bzw. einschließlich an Frauen ausgerichtete Rentensumme von 50 986 763 Franken.						

**Gesamtschweizerische Aufteilung nach Rentenarten
und Beitragsdauer**

Tabelle 2

Rentenarten	Rentenskala gemäß Beitragsdauer des Jahrganges		Gekürzte Renten	Zusammen
	1—6	7		
	Bezüger (Fälle)			
Einfache Altersrenten	94 944	16 030	8 567	119 541
Ehepaar-Altersrenten	51 286	8 457	172	59 915
Witwenrenten	31 666	5 130	290	37 086
Einfache Waisenrenten ¹⁾	.	.	.	27 544
Vollwaisenrenten ¹⁾	.	.	.	1 244
Total 1955	177 896	29 617	9 029	245 330
Total 1954	150 776	30 390	5 876	212 673
	Auszahlungen in Franken			
Einfache Altersrenten	77 868 646	10 914 306	5 771 133	94 554 085
Ehepaar-Altersrenten	73 924 389	10 301 531	186 766	84 412 686
Witwenrenten	22 579 690	2 433 827	159 785	25 173 302
Einfache Waisenrenten ¹⁾	.	.	.	9 875 646
Vollwaisenrenten ¹⁾	.	.	.	576 499
Total 1955	174 372 725	23 649 664	6 117 684	214 592 218
Total 1954	145 442 736	23 389 575	3 883 928	181 869 360
¹⁾ Für die Waisenrenten gilt Art. 29, Abs. 2, lit. a, AHVG, wonach Vollrenten ausgerichtet werden, sofern während mindestens eines vollen Jahres Beiträge entrichtet wurden.				

Kantonale Gliederung aller Rentenarten

Tabelle 3

Kantone	Bezüger (Fälle)			Auszahlungen in Franken		
	Altersrenten	Hinterlassenenrenten ¹⁾	Zusammen	Altersrenten	Hinterlassenenrenten ¹⁾	Zusammen
Zürich	30 266	10 015	40 281	31 010 768	5 825 597	36 836 365
Bern	30 609	10 909	41 518	30 641 469	5 912 169	36 553 638
Luzern	7 279	3 664	10 943	6 887 803	1 789 010	8 676 813
Uri	783	438	1 221	727 480	214 675	942 155
Schwyz	2 438	1 136	3 574	2 319 182	555 666	2 874 848
Obwalden	714	335	1 049	644 187	149 385	793 572
Nidwalden	548	325	873	505 221	133 438	638 659
Glarus	1 527	489	2 016	1 529 609	257 658	1 787 267
Zug	1 300	568	1 868	1 273 608	293 791	1 567 399
Freiburg	5 045	2 348	7 393	4 793 970	1 094 673	5 888 643
Solothurn	5 663	2 397	8 060	5 987 776	1 298 162	7 285 938
Basel-Stadt	7 073	2 666	9 739	7 275 428	1 623 867	8 899 295
Basel-Land	3 909	1 450	5 359	4 163 190	822 471	4 985 661
Schaffhausen	2 378	767	3 145	2 398 137	440 238	2 838 375
Appenzell A.Rh.	2 785	639	3 424	2 756 370	342 717	3 099 087
Appenzell I.Rh.	633	149	782	546 540	72 983	619 523
St. Gallen	13 001	4 314	17 315	13 000 709	2 302 358	15 303 067
Graubünden	5 210	1 953	7 163	4 831 372	911 486	5 742 858
Aargau	10 234	4 329	14 563	10 421 240	2 334 157	12 755 397
Thurgau	6 046	1 966	8 012	6 090 461	1 076 070	7 166 531
Tessin	7 079	2 507	9 586	6 725 614	1 305 058	8 030 672
Waadt	14 980	5 077	20 057	14 870 995	2 856 865	17 727 860
Wallis	5 283	2 823	8 106	4 712 760	1 266 803	5 979 563
Neuenburg	5 435	1 881	7 316	5 634 043	1 089 013	6 723 056
Genf	9 238	2 729	11 967	9 218 839	1 657 137	10 875 976
Total 1955	179 456	65 874	245 330	178 966 771	35 625 447	214 592 218
Total 1954	154 722	57 951	212 673	151 316 777	30 552 583	181 869 360

¹⁾ Ohne einmalige Witwenabfindungen.

Aufteilung der Altersrenten nach Kantonen

Tabelle 4

Kantone	Bezüger (Fälle)		Auszahlungen in Franken	
	Einfache Altersrenten	Ehepaar-Altersrenten	Einfache Altersrenten	Ehepaar-Altersrenten
Zürich	20 204	10 062	16 410 677	14 600 091
Bern	20 074	10 535	15 835 332	14 806 137
Luzern	5 255	2 024	4 088 434	2 799 369
Uri	571	212	435 756	291 724
Schwyz	1 739	699	1 342 876	976 306
Obwalden	529	185	402 511	241 676
Nidwalden	397	151	299 653	205 568
Glarus	1 015	512	800 105	729 504
Zug	937	363	748 920	524 688
Freiburg	3 504	1 541	2 701 198	2 092 772
Solothurn	3 454	2 209	2 805 608	3 182 168
Basel-Stadt	4 743	2 330	3 889 257	3 386 171
Basel-Land	2 353	1 556	1 922 747	2 240 443
Schaffhausen	1 620	758	1 297 306	1 100 831
Appenzell A. Rh.	1 843	942	1 414 394	1 341 976
Appenzell I. Rh.	487	146	353 926	192 614
St. Gallen	8 668	4 333	6 840 959	6 159 750
Graubünden	3 603	1 607	2 715 521	2 115 851
Aargau	6 603	3 631	5 242 130	5 179 110
Thurgau	3 980	2 066	3 166 590	2 923 871
Tessin	4 827	2 252	3 692 929	3 032 685
Waadt	9 720	5 260	7 611 150	7 259 845
Wallis	3 767	1 516	2 768 945	1 943 815
Neuenburg	3 415	2 020	2 743 033	2 891 010
Genf	6 233	3 005	5 024 128	4 194 711
Total 1955	119 541	59 915	94 554 085	84 412 686
Total 1954	103 072	51 650	80 332 400	70 984 377

Aufteilung der Hinterlassenenrenten nach Kantonen

Tabelle 5

Kantone	Bezüger				Auszahlungen in Franken			
	Witwenrenten	Einmalige Witwenabfindungen	Einfache Waisenrenten	Vollwaisenrenten	Witwenrenten	Einmalige Witwenabfindungen	Einfache Waisenrenten	Vollwaisenrenten
Zürich	6 267	41	3 590	158	4 359 797	90 336	1 386 648	79 152
Bern	6 107	42	4 590	212	4 158 377	91 724	1 660 014	93 778
Luzern	1 714	9	1 876	74	1 135 047	18 966	621 451	32 512
Uri	190	1	235	13	123 374	1 740	85 345	5 956
Schwyz	504	4	596	36	335 432	8 262	202 326	17 908
Obwalden	130	-	197	8	81 314	-	63 980	4 091
Nidwalden	121	-	202	2	73 615	-	58 879	944
Glarus	288	3	195	6	191 838	6 640	62 407	3 413
Zug	284	2	276	8	189 531	4 444	99 889	4 371
Freiburg	1 014	6	1 275	59	651 713	11 128	416 460	26 500
Solothurn	1 312	10	1 029	56	892 304	20 900	378 646	27 212
Basel-Stadt	1 850	13	783	33	1 290 141	29 216	316 669	17 057
Basel-Land	855	1	567	28	593 971	2 220	215 290	13 210
Schaffhausen	468	1	286	13	324 104	2 360	110 241	5 893
Appenzell A.Rh.	354	2	277	8	244 937	3 890	94 332	3 448
Appenzell I.Rh.	78	-	61	10	51 654	-	18 498	2 831
St. Gallen	2 205	13	2 030	79	1 522 179	27 684	743 719	36 460
Graubünden	907	1	997	49	574 457	2 136	319 001	18 028
Aargau	2 303	9	1 908	118	1 567 201	19 366	708 614	58 342
Thurgau	1 106	7	818	42	757 670	14 924	300 784	17 616
Tessin	1 480	14	993	34	957 899	26 202	331 247	15 912
Waadt	3 213	23	1 798	66	2 177 719	47 809	647 009	32 137
Wallis	1 172	10	1 604	47	740 415	18 863	505 864	20 524
Neuenburg	1 224	5	618	39	833 645	10 950	238 680	16 688
Genf	1 940	17	743	46	1 344 968	35 346	289 653	22 516
Total 1955	37 076	234	27 544	1 244	25 173 302	495 106	9 875 646	576 499
Total 1954	32 320	173	24 524	1 107	21 399 462	342 667	8 648 057	505 064

Erste Erfahrungen mit der Abschlußrevision

Die Revision der Ausgleichskassen zerfällt in eine *Haupt- und eine Abschlußrevision*. Diese Ordnung trat mit der Abschlußrevision für das Jahr 1955 in Kraft. Bis dahin waren sich die beiden jährlich durchzuführenden Revisionen gleichwertig gewesen. Die Beweggründe für die Neuregelung sind auf Seite 57/58 des laufenden Jahrganges der Zeitschrift näher dargelegt. Es wäre verfrüht, sich schon heute endgültig über die Ergebnisse der erfolgten Umstellung auszusprechen. Dennoch erscheint es am Platze, einige Bemerkungen hiezu zu machen.

*

Mit ein Zweck der neuen Zweiteilung (wenn auch nicht der Hauptzweck) war, die bisherige zweite Revision im Interesse der Revisionsstellen selbst, der Ausgleichskassen und der für sie verantwortlichen Kantone und Gründerverbände, sowie auch des Bundesamtes für Sozialversicherung und der Zentralen Ausgleichsstelle, d. h. mit anderen Worten *im Interesse aller beteiligten Stellen zu entlasten*. Als Folge davon glaubte die Aufsichtsbehörde u. a. eine *frühzeitigere Durchführung der Revisionen und eine raschere Berichterstattung* erwarten zu dürfen. Und wie ist nun das entsprechende Ergebnis? Leider nicht durchwegs befriedigend. Nach den einschlägigen Weisungen hat die Abschlußrevision *sofort nach Rechnungsabschluß* zu erfolgen, und der Bericht darüber ist *innert Monatsfrist* nach Abschluß der Prüfungen zu erstatten. Dennoch sind 1956 die Berichte anfänglich sogar schleppender eingegangen als im Vorjahr, und die Neuordnung vermochte sich erst im Mai erstmals richtig auszuwirken. Aber auch Ende Mai waren erst 43 Prozent der Berichte abgeliefert, obwohl zwei Monate zuvor bereits 86 Prozent der Jahresrechnungen der Zentralen Ausgleichsstelle eingesandt worden waren. Daraus geht hervor, daß die durchschnittliche Zeitspanne zwischen Rechnungsablage und Berichterstattung erheblich mehr als zwei Monate betrug. Im Juni stieg dieser Durchschnitt sogar bis zu dreieinhalb Monaten an. Das ist, wenn der Zweck der Abschlußrevision erfüllt werden soll, bestimmt zu lang. Wenig erfreulich ist schließlich, daß trotz Neuregelung am 30. Juni als Endtermin immer noch 40 Berichte oder 28 Prozent ausstanden, zumeist ohne hinlängliche Begründung.

*

Andererseits ist nicht zu übersehen, daß die heutige Regelung in ihrer definitiven Form den Revisionsstellen verhältnismäßig spät bekannt-

gegeben worden ist. Soweit die letztern ihre *zeitlichen Dispositionen* für das erste Halbjahr bereits getroffen hatten, konnten sie begreiflicherweise nicht einfach über diese Anordnungen hinwegsehen. Verschiedene Revisoren glaubten es auch nicht verantworten zu dürfen, materiell rechtliche Prüfungen, die anlässlich der ersten Revision für 1955 *zurückgestellt worden waren*, bis zur Hauptrevision 1956 zu verschieben.

Andere Revisoren hielten es wohl für zweckmäßiger, Abrechnungs- und Zahlungsausstände, die auf den Meldekarten ausgewiesenen Löhne usw. bereits bei der Abschlußrevision zu prüfen, offenbar in der Meinung, *die nötigen Unterlagen lägen ja vor*, und es wäre unrichtig, mit den Prüfungen noch weiter zuzuwarten. Das war ein Trugschluß. Diese Voraussetzung trifft im allgemeinen nur zu, wo die Abschlußrevision verhältnismäßig spät oder *zu spät* einsetzt. Findet sie jedoch rechtzeitig, das heißt sofort nach der Rechnungsablage statt, so stehen die Abrechnungsunterlagen teilweise noch aus oder sind kassenintern nicht kontrolliert. Infolgedessen werden materiell-rechtliche Geschäfte weit besser anlässlich der Hauptrevision geprüft und in ihren Zusammenhängen gewürdigt.

Soviel zu gewissen «Anlaufschwierigkeiten». Jede neue Lösung bringt solche mit sich. Es ist daher zu erwarten, daß die Abschlußrevision für das Jahr 1956 *in bezug auf die Abgrenzung und auf die Fristen* die in sie gesetzten Hoffnungen in höherem Maße erfüllen wird.

*

Im übrigen gaben die Revisionsberichte zu verhältnismäßig wenigen Bemerkungen oder Rückfragen Anlaß. Wo solche erforderlich waren, bezogen sie sich vorwiegend auf formelle und nur ausnahmsweise auf materielle Unrichtigkeiten. Somit haben die Ausgleichskassen *die große Zahl von Geschäftsvorfällen im allgemeinen richtig verbucht*.

*

Auf Grund der Erfahrungen seien abschließend noch einige wenige Hinweise für die Hauptrevision 1956 gegeben. Die materiellen Prüfungen haben sich nicht nur auf das laufende Geschäftsjahr zu erstrecken, sondern haben vielmehr an die letzte Hauptrevision (somit für diesmal an die erste Revision für 1955) anzuknüpfen. Die Prüfungen der *Abrechnungs- und Zahlungsausstände* sollen von der auf 31. Januar erstellten Saldoliste ausgehen und sich bis zum Revisionstag erstrecken. Die *Nachtragsjournale* gemäß Randziffer 71 der Buchführungsweisungen sind stichprobenweise zu kontrollieren. Führt eine *Arbeitgeberkontrolle* zu einer Nachforderung oder Rückerstattung, so ist — was häufig über-

sehen wird — nicht nur die rechnermäßige Erledigung, sondern auch die gegebenenfalls daraus sich ergebende IBK-Korrektur zu verfolgen. In bezug auf die *IBK-Führung* an sich bezieht sich die Hauptrevision auf die im Vorjahr geleisteten und im laufenden Jahr eingetragenen Beiträge.

Das Erwerbseinkommen des Erfinders

Im schweizerischen Recht wird der Begriff der Erfindung nicht definiert. Nach der Rechtsprechung gilt als Erfinder, wer durch eine neue schöpferische Idee einen wesentlichen technischen Fortschritt bewirkt¹. Bis zum Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente am 1. Januar 1956 galt die umstrittene Praxis des Bundesgerichtes, wonach Erfindungen nur patentiert wurden, wenn der erzielte technische Fortschritt einen bestimmten erheblichen Umfang aufwies. Deshalb konnten kleinere Erfindungen nicht geschützt werden. Obwohl bei der Beratung des revidierten Patentgesetzes das Begehren gestellt wurde, die kleineren Erfindungen seien durch die Aufnahme einer Definition im Gesetz auch zu schützen, wurde diese unterlassen. Das zeigt die Schwierigkeiten einer brauchbaren Umschreibung. Auch in der AHV ist der Erfinder durch die Mannigfaltigkeit der Erscheinungsformen seiner Tätigkeit und durch die Verschiedenheit der Entgelte, die ihm zuteilwerden, als beitragspflichtiger Versicherter nicht leicht einzuordnen. Zudem hängen in der Regel Art und Umfang des Entgeltes gerade davon ab, ob es ihm gelingt, das aus seiner schöpferischen Tätigkeit unmittelbar entstehende Urheberrecht zu schützen; denn erst die Erteilung des Patentes gewährt dem Erfinder den absoluten Schutz seines Urheberrechtes. Aber auch der Erfinder, dessen Idee von geringerer Bedeutung ist, und der deshalb keinen gesetzlichen Schutz im Sinne des Patentgesetzes genießt, ist Beitragssubjekt, wenn er Einkommen aus seinen Erfindungen erzielt. Ferner ist beitragspflichtig, wer durch die Ausnützung seiner Geschicklichkeit als Fachmann, durch kluge Ideenverbindungen neue Verfahren usw., Einkommen erzielt.

In allen Fällen muß jeweils geprüft werden, ob das Erfindereinkommen Kapitalertrag oder Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit ist. Daher hat das Eidg. Versicherungsgericht erklärt, die Klassierung des Einkommens könne nicht generell und schematisch, sondern müsse von Fall zu Fall vorgenommen werden.

¹ vgl. BGE 48, II, 294.

Aus diesem Grunde wurde bisher im Kreisschreiben Nr. 20 a das Einkommen aus Erfindertätigkeit nicht erwähnt, während sich das Kreisschreiben Nr. 56 b nur mit der Unterscheidung zwischen Kapitalertrag und Erwerbseinkommen befaßt. Kriterium für die Klassierung des Einkommens bildet die Feststellung, ob und wie weit der Erfinder sich von seiner Erfindung und deren Ausbeutung gelöst hat. Das Eidg. Versicherungsgericht hat in einigen Urteilen Unterscheidungsmerkmale gebracht, die eine kantonale Rekurskommission in den Erwägungen eines Entscheides übersichtlich dargestellt hat¹. Danach sind folgende Sachverhalte zu unterscheiden:

1. Der Erfinder gibt jeden Einfluß auf die Verwertung und Weiterentwicklung seiner Erfindung preis. Der Ertrag der Erfindung hängt nicht oder nicht mehr von seinem Wirken ab, sondern einzig von Dritten (Lizenznehmer, Dienstherr usw.). Unter diesen Umständen ist das Erfindereinkommen Kapitalertrag.
2. Der Erfinder betreibt die Verwertung und Weiterentwicklung der Erfindung selbst oder nimmt in Zusammenarbeit mit anderen tätigen Anteil daran. Bei diesen Gegebenheiten ist das Erfindereinkommen (auch die Lizenzentnahmen) Erwerbseinkommen.
3. Der *berufsmäßige* Erfinder erzielt nur Erwerbseinkommen, unabhängig von der Form, in welcher ihm dieses Einkommen zufließt, denn Grad und Ausmaß der Erfindertätigkeit zusammen mit der kommerziellen Auswertung (auch durch Lizenzerteilung) erfordern die volle Arbeitskraft dieses Erfinders und machen ihn zu einem selbständigen Erwerbstätigen, wenn er diesen Beruf auf eigene Rechnung und eigenes Risiko ausübt.
4. Der Unselbständigerwerbende, der Erfindungen macht, die gemäß OR Art. 343, Abs. 1, zu seinen dienstlichen Obliegenheiten gehören, und hierfür neben seinem Salär Sondervergütungen erhält, ist für dieses Einkommen auch als Unselbständigerwerbender beitragspflichtig.
5. Der Unselbständigerwerbende, der Erfindungen macht, die nicht zu seinen dienstlichen Obliegenheiten gehören, die der Arbeitgeber aber auf Grund des Dienstvertrages für sich beansprucht, ist für die besonderen angemessenen Vergütungen, die ihm gemäß OR Art. 343, Abs. 2, zustehen, als Unselbständigerwerbender beitragspflichtig.
6. Der Unselbständigerwerbende, der in- oder außerhalb seiner dienstlichen Tätigkeit Erfindungen macht, auf die der Arbeitgeber keinen

¹ vgl. die Urteilspublikation auf Seite 394.

vertraglichen Anspruch gemäß OR Art. 343 besitzt, kann diese Erfindungen beliebig verwerten und dabei gemäß Ziffer 1 oder 2 vorgehen. Dementsprechend wird sein Erfindereinkommen Kapitalertrag oder Erwerbseinkommen darstellen.

Die Variante 6 bildet in der Praxis oft besondere Schwierigkeiten; die Erfassung des Erfindereinkommens als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bildet daher noch Gegenstand von Untersuchungen im Schoße der Kommission für Beitragsfragen.

Zur Verrechnung von Renten mit Forderungen der Ausgleichskassen

1. Gesetzliche Grundlagen

Unter der Marginalie «Rechtliche Natur des Rentenanspruches» hat der Gesetzgeber in AHVG Art. 20 weitreichende Schutzvorschriften zur ungeschmälernten Erhaltung der Rentenansprüche im Interesse der Rentenberechtigten aufgestellt, zugleich aber — in Anlehnung an das Zivilrecht — das Institut der Verrechnung eingeführt, indem er im dritten Absatz des erwähnten Artikels bestimmte: «Geschuldete Beiträge, zurückzuerstattende Renten und rechtskräftige Ordnungsbußen können jedoch mit fälligen Renten verrechnet werden».

Im Vordergrund stand für den Gesetzgeber offensichtlich die Verrechnungsmöglichkeit mit geschuldeten Beiträgen, was auch in AHVG Art. 15, Abs. 1, zum Ausdruck kommt. Mit Rücksicht darauf ist bei der Neufassung der Vorschriften über die Beitragsverjährung anlässlich der zweiten, auf 1. Januar 1954 in Kraft getretenen Revision des AHVG in den rev. Art. 16, Abs. 2, die Bestimmung beigefügt worden: «Bei Entstehung des Rentenanspruches nicht erloschene Beitragsforderungen können in jedem Fall gemäß Artikel 20, Abs. 3, noch verrechnet werden».

In Ausführung bzw. Ergänzung des Gesetzes enthält auch die AHVV vereinzelte Vorschriften über die Verrechnung von Renten und Forderungen der Ausgleichskassen, so in Art. 71, Abs. 2, Art. 142, Abs. 1, und Art. 206, Abs. 2.

2. Entwicklung der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung des EVG in den Jahren 1948 — 1952

Die ersten Jahre nach Einführung der AHV boten Gelegenheit zur Abklärung grundsätzlicher Fragen hinsichtlich der Verrechnung, die im

Gesetz selber nicht näher geregelt worden waren, durch die Rechtsprechung sowie zur Entwicklung der Verwaltungspraxis auf diesem Gebiet. Das Ergebnis fand seinen Niederschlag in der 2. Auflage der Wegleitung über die Renten des BSV vom Dezember 1952, deren Bestimmungen betr. die Verrechnung später praktisch fast unverändert in die 3. Auflage vom Dezember 1954 übernommen werden konnten.

Einen umfassenden Ueberblick über den damaligen Stand der Materie bietet der Aufsatz «Die Verrechnung der Leistungen und Forderungen der Ausgleichskassen», erschienen in der ZAK 1953, S. 56 ff. und S. 91 ff. Soweit zum bessern Verständnis der weitem Entwicklung der Rechtsprechung dienlich (vgl. Ziff. 3 hernach), seien die wesentlichen Punkte jener Abhandlung kurz gestreift:

Einleitend wird als Hauptprinzip der Verrechnung die *Identität von Schuldner und Gläubiger* betont. Auf Seiten der AHV seien die Gläubiger- und Schuldner-eigenschaft immer vereinigt und die Verrechnung — wenigstens unter diesem Gesichtspunkt — auch bei einer Mehrzahl beteiligter Ausgleichskassen immer möglich; denn letztlich stehe der Betroffene nur einem einzigen Gläubiger und Schuldner, nämlich der AHV gegenüber. Auf Seiten des Versicherten sei die Identität von Gläubiger und Schuldner beim Rentenberechtigten immer erfüllt, ebenso im allgemeinen bei dessen Erben. Ferner wurde diese Identität auch bei gewissen gesetzlichen Vertretern des Rentenberechtigten als erfüllt betrachtet. In einem Urteil i. Sa. E. Sch. vom 28. März 1950 (ZAK 1950, S. 210) hatte nämlich das EVG unter Hinweis auf die der Witwe als gesetzliche Vertreterin obliegenden Pflichten entschieden, daß sie zur Rückzahlung der von ihrem Kind zu Unrecht bezogenen Renten verhalten werden könne und ausdrücklich auf die Möglichkeit verwiesen, diese Schulden mit der Rente der Witwe zu verrechnen. In bewußter Abweichung vom Grundsatz der Identität hat sodann das EVG im Urteil i. Sa. V. W. vom 20. Dezember 1950 (ZAK 1951, S. 77) die Verrechnung von Beiträgen eines Verstorbenen mit der Hinterlassenenrente seiner Witwe zugelassen mit der Begründung, bei dem engen rechtlichen und versicherungsmäßigen Zusammenhang zwischen Prämie und Rente erscheine eine erweiterte Verrechnungsbefugnis angemessen.

Was die *verrechenbaren Leistungen* anbelangt, wurden als Schulden der AHV neben den Renten auch die einmalige Witwenabfindung erwähnt, andererseits als verrechenbare Forderungen der AHV Beiträge aller Art, Ordnungsbußen, Mahngebühren sowie zurückzuerstattende Renten aufgezählt; ferner ist unter Hinweis auf die gesetzlich normierte Verrechenbarkeit von Leistungen gemäß Erwerbsersatz- und gemäß Fa-

milienzulagenordnung mit Forderungen der AHV die Ansicht vertreten worden, es müßten folgerichtig auch die AHV-Renten zur Verrechnung mit Forderungen der beiden genannten Sozialinstitutionen zugelassen werden.

3. Die neuere Rechtsprechung des EVG

In den verflossenen drei Jahren hat das EVG die frühere Verrechnungs-Praxis bestätigt und weiterentwickelt; in einzelnen Punkten ist es aber auch auf die ursprüngliche Rechtsprechung zurückgekommen.

Was die *Identität von Gläubiger und Schuldner auf Seiten der AHV* anbelangt, blieb dieser Grundsatz unangefochten. Trotz ihrer formellen Selbständigkeit haben die Ausgleichskassen faktisch eher die Stellung von Beauftragten des Ausgleichsfonds. Sie bilden mit ihm zusammen eine finanzielle Einheit (vgl. AHVG Art. 107), weshalb die Verrechnung von Beiträgen und Renten verschiedener Ausgleichskassen, die denselben Versicherten betreffen, jederzeit möglich sein muß (vgl. Verhandlungen des Schweiz. Juristenvereins 1955, Heft 1, S.211 a, Aktuelle Rechtsfragen auf dem Gebiete der AHV, Referat von J. D. Ducommun, derzeitiger Gerichtsschreiber des EVG). Weil in konkreten Fällen nicht bestritten, fand das Gericht anscheinend bis jetzt keine Gelegenheit, sich zu dieser These direkt zu äußern.

Den Grundsatz der *Identität auf Seiten des Versicherten* hat das Gericht noch schärfer herausgearbeitet und die Verrechenbarkeit einer Forderung der Ausgleichskasse mit einer Rente allgemein davon abhängig gemacht, daß Gläubiger- und Schuldner-eigenschaft in ein und derselben Person vereinigt sind (mit der einzigen Ausnahme für geschuldete rentenbildende Beiträge). So hat das Gericht — offenbar unter Aufgabe der im oben zitierten Entscheid i. Sa. E. Sch. vom 28. März 1950 vertretenen Meinung — in einem neuesten Urteil i. Sa. L. H. vom 1. März 1956 (vgl. ZAK 1956, S. 210) die Verrechnung einer Rentenrückerstattungsschuld der Witwe mit einer ihr auszahlbaren Waisenrente als unzulässig erklärt. Die Zustellung der Rente an den gesetzlichen Vertreter berühre nicht den AHV-rechtlichen Grundsatz, daß der Anspruch auf eine Waisenrente ein eigenes Recht des verwaisten Kindes darstelle; sei demnach die Rückerstattungsschuldnerin nicht auch Rentengläubigerin, so fehle es am Erfordernis der Identität der Person. In konsequenter Anwendung dieser Regel hat das EVG andererseits in dem nicht publizierten Urteil i. Sa. J. Sch. vom 18. Juni 1956 die Verrechnung der an die Armenbehörde der Gemeinde W. auszahlbaren Rente eines rückerstattungspflichtigen Armen-

genössigen bejaht und angesichts dessen Bösgläubigkeit auch die volle Anrechnung an die Rückzahlungsschuld bestätigt. Die Gemeinde müsse sich mit dem vorübergehenden Wegfall der Rente abfinden, da die Wiedergutmachung des Schadens vorgehe und sie natürlich nicht anstelle des Versicherten eine Rente beanspruchen könne, die dieser selber verwirkt habe.

Die bisherige Rechtsprechung über die *Verrechnung trotz fehlender Identität* zwischen Beitragsschuldner und Rentengläubiger *zufolge engem sachlichem (versicherungsrechtlichem bzw. -technischem) Zusammenhang* hat das Gericht im Urteil i.Sa. D. S. v. 9. Juli 1956 (s. S. 398) folgerichtig auch mit Bezug auf die Waisenrente eines außerehelichen Kindes ohne Standesfolge bestätigt. Gleich wie die Verrechnung trotz Erbausschlagung zulässig sei, wenn die Erfüllung einer Beitragsschuld des verstorbenen Vaters für die Bildung von Waisenrenten für seine ehelichen Kinder bestimmend (oder mitbestimmend) sei, so müsse das Nämliche gelten, wenn ein Vater, der (im Sinne von AHVG Art. 27, Abs. 2) zu Unterhaltsbeiträgen für ein außereheliches Kind verpflichtet war, gestorben und der Ausgleichskasse persönliche, für die Ermittlung der Rente maßgebende Beiträge schuldig geblieben sei.

Mit Bezug auf das Objekt der Verrechnung, d. h. die *verrechenbaren Schulden und Forderungen der AHV* hat das grundlegende Urteil des EVG i. Sa. B. P. vom 14. November 1953 (vgl. ZAK 1954, S. 193) die bisherige Verwaltungspraxis in vollem Umfange bestätigt. Einmal hält das Gericht ausdrücklich fest, daß gleich der Witwenrente auch die einmalige Abfindung der Witwe trotz Ausschlagung der Erbschaft zur Verrechnung herangezogen werden dürfe; zwar sei die Abfindung nicht eine eigentliche Rente, stelle aber doch eine auf Grund der Beiträge des Ehemannes geschuldete Versicherungsleistung dar. Zum andern erklärt das EVG im zitierten Entscheid außer den persönlichen Beiträgen auch die sich darauf beziehenden Verwaltungskosten, Mahngebühren und selbst die Betreuungskosten als zur Verrechnung zugelassen; es erweitert damit den Katalog der verrechenbaren Forderungen in AHVG Art. 20, Abs. 3. Freilich ist die von der Verwaltung bejahte Frage, ob AHV-Renten mit Forderungen gemäß Erwerbsersatz- oder Familienzulagenordnung kompensiert werden dürfen, in der Rechtsprechung bis heute noch nicht entschieden worden.

Zu einer grundlegenden *Frage des Vollzuges*, inwieweit nämlich die wirtschaftlich ungünstige Lage des Schuldners die Verrechnung rentenbildender Beiträge zu beeinflussen vermöge, hat das EVG im Entscheid i. Sa. L. N. vom 3. Februar 1955 (ZAK 1955, S. 408) Stellung bezogen. Es

ging davon aus, daß die Vorschrift von rev. AHVG Art. 16, Abs. 2, Satz 5, keine Rücksicht auf ein Existenzminimum nehme, welches es bei der Durchführung der Verrechnung zu wahren gälte. Soweit der genannte Rechtssatz unbezahlt gebliebene Beiträge als rentenbildend anerkenne, bewirke er eine — nur bei weitherziger Auslegung von AHVG Art. 30, Abs. 2, zu begründende — Begünstigung des Rentenberechtigten. Als Korrelat sei dann aber bei der Entstehung des Rentenanspruches sofort mit der Verrechnung zu beginnen. Hingegen könnten die Ausgleichskassen gemäß Wegleitung über die Renten durch bloß teilweise Verrechnung die wirtschaftliche Lage des Rentenberechtigten bestmöglich berücksichtigen und — sofern notwendig — mit ihrem Verrechnungsplan sogar die in rev. AHVG Art. 16, Abs. 2, Satz 1, normierte dreijährige Frist überschreiten. Im übrigen wirke eine auf Grund der gesetzlichen Voraussetzungen vollzogene Verrechnung rechtsgestaltend (konstitutiv). Der Richter sei daher trotz Anfechtung des Verrechnungsplanes durch die rentenberechtigte Person einzig befugt, die künftig zu verrechnenden Beitragsraten nach seinem Ermessen zu kürzen; dagegen könne er in einem solchen Falle die Rückzahlung rechtskräftig festgesetzter Beiträge, die von der Ausgleichskasse schon verrechnet worden seien, im allgemeinen nicht anordnen.

An der letztgenannten Auffassung hat allerdings das Gericht in einem neuesten Entscheid, nämlich im schon zitierten Urteil i. Sa. D. S. vom 9. Juli 1956 nicht festgehalten. Soweit eine Verrechnung zu Unrecht vorgenommen wurde, sei keine wirksame Verrechnung zustande gekommen. Im konkreten Fall hat das Gericht die vollständige Verrechnung der einfachen Waisenrente des Kindes mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse unter sozialen Gesichtspunkten als untragbar erachtet und demzufolge die Ausrichtung eines bestimmten Teiles der von der Ausgleichskasse zuvor als verrechnet erklärten Rente angeordnet. Damit ist das EVG auf die von ihm allgemein beobachtete Linie zurückgekehrt, trotz Anwendung strenger Maßstäbe für die Verrechnung von Beiträgen und Renten in der AHV beim Vollzug der Verrechnung den sozialen Charakter des Versicherungswerkes gebührend zu berücksichtigen und unnötige Härten zu vermeiden.

Entscheidpraxis des Bundesamtes für Sozialversicherung auf dem Gebiete der Kassenzugehörigkeit

In der ZAK 1953, Seite 137 ff., wurde über die Tätigkeit des BSV als entscheidende Instanz bei Streitigkeiten über die Kassenzugehörigkeit berichtet. Die nachfolgenden Ausführungen ergänzen diesen Bericht mit einem Ueberblick über Wissenswertes, das sich inzwischen in diesem Tätigkeitsgebiet des BSV ereignet hat.

Statistisches

Das BSV hatte in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis 30. Juni 1956 *nur in 40 Fällen* einen formellen Entscheid gemäß AHVV Art. 127 zu treffen. Der Jahresdurchschnitt der Streitfälle ist gegenüber der früheren Berichtsperiode von rund 16 auf rund 11 Fälle zurückgegangen. Somit ist eine merkliche Abnahme zu verzeichnen. Bringt man diese Zahl zu den rund 630 000 den Ausgleichskassen angeschlossenen Abrechnungspflichtigen in Beziehung, so entfällt auf 57 200 Abrechnungspflichtige jährlich ein Streitfall. Daraus ergibt sich, daß sich die Verhältnisse auf dem Gebiete der Kassenzugehörigkeit, was die Anwendung der geltenden Vorschriften anbelangt, weitgehend konsolidiert haben. Auch darf der Schluß gezogen werden, daß die geltenden Vorschriften den Wirkungsbereich der kantonalen Ausgleichskassen und der Verbandsausgleichskassen, wie er ihnen durch das Gesetz zugewiesen wurde, im allgemeinen in befriedigender Weise abgesteckt haben.

Von den insgesamt 40 Fällen leiteten in 13 Fällen Verbandsausgleichskassen und in 9 Fällen kantonale Ausgleichskassen das Verfahren ein. In je 2 Fällen standen sich kantonale Ausgleichskassen bzw. Verbandsausgleichskassen gegenüber. Vierzehnmal wurde das BSV von Abrechnungspflichtigen angerufen. Ferner haben kantonale Rekursbehörden in fünf Beschwerdefällen vorfrageweise die Kassenzugehörigkeitsfrage dem BSV zum Entscheid unterbreitet. In einem Fall hat das Eidg. Versicherungsgericht dem BSV zum Entscheid der Kassenzugehörigkeit die Akten überwiesen. Die Ausübung des Wahlrechtes gemäß AHVV Art. 117, Abs. 1, auf den 1. Januar 1956 führte, im Gegensatz zum Jahre 1951, zu keinen Beschwerden. Der Entscheid des BSV über die Kassenzugehörigkeit wurde in einem Fall an das Departement weitergezogen, welches den vorinstanzlichen Entscheid bestätigte.

Grundsätzliche Entscheide

Fiktive Zugehörigkeit zu einem Gründerverband

(AHVV Art. 121, Abs. 2)

Gemäß AHVV Art. 121, Abs. 2, vermag der Erwerb der Mitgliedschaft eines Gründerverbandes den Anschluß an die betreffende Ausgleichskasse nicht zu begründen, wenn er ausschließlich zu diesem Zweck erfolgt ist und kein anderes wesentliches Interesse an der Verbandsmitgliedschaft nachgewiesen wird. Diese Bestimmung bedeutet eine Einschränkung des allgemeinen Grundsatzes von AHVG Art. 64, Abs. 1, über die Kassenzugehörigkeit. Aehnlich wie nach ZGB Art. 2, Abs. 2, kann auch hier nur der offenbare Rechtsmißbrauch Schutz finden. Die naturgemäß bloß von kantonalen Ausgleichskassen ins Feld geführte Vorschrift konnte in der Berichtsperiode in einem Fall mit Erfolg angerufen werden, wo eindeutig nachgewiesen werden konnte, daß der Beitritt zum Verband nur erfolgte, um den Anschluß an die Verbandsausgleichskasse zu ermöglichen.

Vorzeitiger Uebertritt zu einer Verbandsausgleichskasse bei Wohnsitzwechsel

(AHVV Art. 117, Abs. 2, und 121, Abs. 5; KS 36 a, E, I, 1)

Ein Betriebsinhaber verlegte im Januar 1953 seinen Wohnsitz bzw. den rechtlichen Sitz des Unternehmens in einen andern Kanton, nachdem er im Dezember 1952 dem Gründerverband einer Verbandsausgleichskasse beigetreten war. Die kantonale Kasse des neuen Wohnortes vertrat die Auffassung, der Wechsel zur Verbandsausgleichskasse könne erst auf Anfang 1954 und nicht schon auf 1. Januar 1953 erfolgen. Auf Beschwerde des Abrechnungspflichtigen hin entschied das BSV, daß der Uebertritt zur Verbandsausgleichskasse auf den gewünschten Zeitpunkt an sich nach den Vorschriften im Kreisschreiben 36 a nur erfolgen könnte, wenn der Erwerb der Verbandsmitgliedschaft bis zum 30. September des dem Kassenwechsel vorangehenden Kalenderjahres der kantonalen Ausgleichskasse gemeldet worden wäre. Diese Regelung wurde getroffen, damit nicht durch unzeitige und überstürzte Kassenwechsel die ordnungsgemäße Durchführung der AHV beeinträchtigt wird. Sie geht von der Voraussetzung aus, daß bis zum Kassenwechsel die bisherige kantonale Ausgleichskasse zuständig bleibt. Dagegen sind Sonderfälle, in denen infolge Wohnsitzwechsels bzw. infolge Verlegung des Geschäftsdomizils ein Kassenwechsel ohnehin stattfinden muß, nicht berücksichtigt. Im konkreten Fall hätte die Anwendung der erwähnten Weisung statt der be-

absichtigten Vereinfachung eine Komplizierung ergeben. Denn die Zugehörigkeit zur betreffenden kantonalen Ausgleichskasse für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1953 hätte einen zusätzlichen Kassenwechsel zur Folge gehabt. Dies war mit der getroffenen Regelung keinesfalls beabsichtigt, weshalb der vorzeitige Kassenwechsel zur Verbandsausgleichskasse auf den 1. Januar 1953 gestattet wurde.

Nachweis der Verbandszugehörigkeit

Sofern ein Gründerverband die Mitgliedschaft eines Abrechnungspflichtigen zum Verband bestätigt und der Abrechnungspflichtige diese nicht bestreitet, muß die Verbandsmitgliedschaft als bestehend angenommen werden. Anders verhält es sich in Fällen, wo die Behauptung des Abrechnungspflichtigen, er sei nicht oder nicht mehr Verbandsmitglied, und die Behauptung des betreffenden Gründerverbandes, er sei Mitglied, einander gegenüberstehen. Das BSV stellte sich auf den Standpunkt, daß nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen hat, der aus ihr Rechte ableitet (ZGB Art. 8). Der Gründerverband hat daher mit einer Beitrittserklärung, Belegen über bezahlte Mitgliederbeiträge oder anderen Unterlagen die Verbandsmitgliedschaft nachzuweisen. Unterläßt er dies, so muß angenommen werden, daß die Verbandsmitgliedschaft nicht besteht.

Ausübung des Wahlrechts

(AHVV Art. 120, Abs. 1; KS 36 a, E, I, 3)

Nach AHVV Art. 120, Abs. 1, können Landwirte, die Mitglied eines Gründerverbandes werden, wählen, ob sie bei der kantonalen Ausgleichskasse verbleiben oder der betreffenden Verbandsausgleichskasse beitreten wollen. Ueber die Ausübung des Wahlrechts schreibt das Kreisschreiben 36 a (E, I, 3, lit. b) vor, wer vom Wahlrecht Gebrauch machen und auf den 1. Januar die Ausgleichskasse wechseln wolle, habe der Ausgleichskasse, der er angeschlossen ist, schriftlich bekanntzugeben, in welche Ausgleichskasse er überzutreten wünsche. Bezüglich dieser Vorschrift hatte das BSV folgenden Fall zu entscheiden: Mehrere Landwirte gehörten bisher einer kantonalen Ausgleichskasse an. Nach dem Erwerb der Mitgliedschaft zu einem Gründerverband stand ihnen für die Zugehörigkeit zur künftigen Ausgleichskasse das Wahlrecht zu. Gegenüber der Auffassung der Verbandsausgleichskasse, die glaubte, der Uebertritt zur Verbandsausgleichskasse erfolge hinsichtlich des Gewerbebetriebes ohne Zutun des Abrechnungspflichtigen, mußte festgestellt werden, daß nach dem

Wortlaut der erwähnten Weisung der gewünschte Kassenwechsel bis zum 30. September der kantonalen Ausgleichskasse schriftlich zur Kenntnis zu bringen ist. Ohne eine solche Mitteilung bleibt der Anschluß bei der kantonalen Ausgleichskasse bestehen. Ein geordneter Kassenwechsel läßt keine andere Lösung zu. Jedes andere Verfahren hätte organisatorische Schwierigkeiten im Gefolge.

Durchführungsfragen der AHV

Beiträge von Bezügen aus der Beteiligung an ausländischen Handelsgesellschaften

Die zuständige Steuerverwaltung meldete das Einkommen eines in der Schweiz domizilierten Versicherten, der an einer offenen Handelsgesellschaft in Oesterreich beteiligt ist und von dieser regelmäßig Entschädigungen überwiesen erhält, mit der Bemerkung, daß es sich offenbar um eine der schweizerischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ähnlichen Gesellschaftsform handle, weshalb unselbständige Verhältnisse anzunehmen seien. Diese Auffassung war jedoch nicht zutreffend. Nach den Bestimmungen des österreichischen Handelsgesetzbuches gilt eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist, dann als offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist und die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner haften.

Bei der offenen Handelsgesellschaft handelt es sich danach offensichtlich um eine auf einen Erwerbszweck gerichtete Personengesellschaft, die in rechtlicher Hinsicht im Wesentlichen mit der obligationenrechtlichen Gesellschaftsform der Kollektivgesellschaft übereinstimmt.

Gestützt darauf hat das Bundesamt für Sozialversicherung die Ausgleichskasse angewiesen, die dem Versicherten ausbezahlten Entschädigungen, nach Abzug eines Zinses von 4,5 % auf dessen in der österreichischen Gesellschaft investierten Kapital, als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu erfassen.

In solchen Fällen dürfte es für die Ausgleichskassen von Vorteil sein, wenn sie sich jeweilen über die rechtlichen Verhältnisse eingehend orientieren.

Neue Literatur

Unter dem Titel «Schweizerische Staatsverträge über Sozialversicherung» ist kürzlich als 22. Band der Schriftenreihe «Zürcher Studien zum internationalen Recht» (Polygraphischer Verlag AG., Zürich) eine Dissertation von Dr. Peter F. Iselin erschienen, die eine zusammenfassende Darstellung aller bis zum 28. Februar 1955 für die Schweiz in Kraft getretenen staatsvertraglichen Bestimmungen über Sozialversicherung bringt. In die Betrachtung einbezogen sind 23 Verträge (Konventionen der Internationalen Arbeitskonferenz sowie multilaterale und bilaterale Abkommen) über die Zweige Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung, Versicherung gegen Betriebsunfälle und Berufskrankheiten, Krankenversicherung sowie Arbeitslosenversicherung.

Einleitend untersucht der Autor kurz die Gründe, die zum Abschluß von Staatsverträgen auf dem Gebiete der Sozialversicherung führen. Ein der Systematik des internationalen Sozialversicherungsrechts gewidmeter Abschnitt leitet hierauf über zu einer einläßlichen Darstellung des für die Schweiz geltenden Vertragsrechts und dessen Verhältnis zum schweizerischen innerstaatlichen Sozialversicherungsrecht. Weitere Kapitel befassen sich mit der formellen Seite der Verträge, ihrer Auslegung und Durchsetzung, sowie mit Fragen des persönlichen, räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs.

Der Verfasser hat ein umfangreiches Material zusammengetragen und verarbeitet; seine Abhandlung vermittelt einen umfassenden Ueberblick über das schon recht ausgedehnte Gebiet staatsvertraglichen Sozialversicherungsrechts der Schweiz. Die Fülle des Stoffes erlaubte jedoch, wie der Verfasser im Vorwort selber bemerkt, zumeist kein näheres Eingehen auf besondere, im Verlaufe der Betrachtungen auftauchende Probleme.

Gelegentlich sind dem Autor bei der Darstellung oder Auslegung innerstaatlicher oder staatsvertraglicher Vorschriften kleinere Irrtümer unterlaufen und zu verschiedenen weiteren Ausführungen Iselins wären Vorbehalte anzubringen. Indessen wollen diese kritischen Bemerkungen der Tatsache nicht Abbruch tun, daß die Abhandlung, hinter der ein großer Arbeitsaufwand steckt, dem interessierten Leser wertvolle Anregungen bietet und, nicht zuletzt dank des reichen Literaturnachweises, dem Bearbeiter spezieller Probleme des internationalen Sozialversicherungsrechts nützliche Dienste leisten kann.

KLEINE MITTEILUNGEN

Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenen- versicherung

Der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung hat im dritten Quartal insgesamt 116,2 Millionen Franken angelegt. Am 30. September 1956 betrug der Buchwert aller Anlagen 3 858,5 Millionen Franken. Die festen Anlagen verteilen sich auf die einzelnen Kategorien in Millionen Franken wie folgt: Eidgenossenschaft 963,0 (963,0 Stand Ende Juni 1956), Kantone 566,0

(560,0), Gemeinden 444,3 (432,2), Pfandbriefinstitute 841,0 (802,4), Kantonalbanken 600,2 (561,8), öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionen 11,5 (11,5), gemischtwirtschaftliche Unternehmungen 407,2 (387,8) und Banken 0,3 (0,4). Die übrigen 25 Millionen Franken bestehen aus Reskriptionen.

Die durchschnittliche Rendite der Anlagen, ohne Reskriptionen, beläuft sich am 30. September 1956 auf 2,96 % (2,96 % Ende Juni 1956).

**Erhöhung der
Geburtszulagen der
Familienausgleichs-
kasse des Kantons
Neuenburg**

Die Familienausgleichskasse des Kantons Neuenburg richtete bisher eine Geburtszulage von 125 Franken bei der Geburt eines ehelichen Kindes aus. Der Regierungsrat des Kantons Neuenburg hat diesen Ansatz mit Wirkung ab 1. Juli 1956 auf 175 Franken erhöht. Die Geburtszulage gelangt bei der Geburt jedes Kindes, für das Anspruch auf die Kinderzulage besteht, zur Ausrichtung.

**Erhöhung der
Familienzulagen
im Kanton Freiburg**

Der Große Rat des Kantons Freiburg hat am 13. Juli 1956 ein Gesetz angenommen, durch welches mit Wirkung ab 1. Januar 1957 der Mindestbetrag der Zulage pro Kind auf 15 Franken im Monat für Familien mit einem oder zwei Kindern und auf 20 Franken im Monat für Familien mit drei und mehr Kindern festgesetzt wird. Ab 1. Januar 1958 beträgt die Mindestzulage 20 Franken vom ersten Kind an.

**Aenderungen im
Adressenverzeichnis**

Ausgleichskasse 111
(MEROBA)

Genève,
10, rue de Beaumont,
Case postale Rive 26,
Genève 3

Berichtigung

Im Verzeichnis der Familienausgleichskassen schweiz. Berufsverbände (ZAK 1956, S. 309—312) sind folgende Angaben zu berichtigen: Die Familienausgleichskasse des Verbandes schweiz. Waren- und Kaufhäuser (Nr. 12) richtet seit dem 1. Juli 1955 eine Zulage von Fr. 25.— für jedes Kind im Monat aus, mit Ausnahme des Kantons Tessin, wo die Zulage auf Fr. 10.— festgesetzt ist. Im Kanton Tessin beträgt der Arbeitgeberbeitrag 0,4 % der Lohnsumme.

GERICHTS-ENTSCHEIDE

Alters- und Hinterlassenenversicherung

A. BEITRÄGE

Erwerbseinkommen

1. **Erfindereinkommen als Kapitalertrag oder Erwerbseinkommen. AHVV Art. 6, Abs. 1.**
2. **Prämien zur Förderung von Angestelltenerfindungen gehören zum maßgebenden Lohn. AHVV Art. 7, lit. c.**
3. **Hat der Erfinder als Angestellter keinen Einfluß auf die von seinem Arbeitgeber betriebene Verwertung der Erfindung, so ist sein Einkommen aus dieser Erfindung Kapitalertrag. AHVV Art. 6, Abs. 1.**

Anlässlich einer Arbeitgeberkontrolle wurde festgestellt, daß eine Firma dem als unselbständigerwerbenden Konstrukteur tätigen S. auf Grund eines Lizenzvertrages für eine Erfindung an Maschinen Entschädigungen ausrichtet, über die bisher nicht mit der AHV abgerechnet worden war.

Die Ausgleichskasse forderte die entsprechenden Beiträge nach, wogegen die Firma rechtzeitig Beschwerde erhob mit der Begründung, die nicht verabgabten Lizenzvergütungen stellten keinen Lohn, sondern Kapitalertrag dar, weil diese Erfindung durch S. in den Zwanziger Jahren aus freien Stücken und in der Freizeit entwickelt wurde. S. stand damals (seit 1920) als Mechaniker im Dienst. Die Neukonstruktion wurde als wertvolle Neuerung patentiert. S. wurde dank dieser Erfindung Konstrukteur der Firma. Die in mehreren schriftlichen Vereinbarungen festgesetzten Lizenzgebühren berechnen sich nach der Anzahl der produzierten Maschinen, die mit der von S. erfundenen Konstruktion ausgerüstet sind. Außer den erwähnten Vereinbarungen gibt eine zusätzliche S. die Möglichkeit, bei künftigen Neukonstruktionen auch solche ins Auge zu fassen, welche sein Patent durch ein anderes System ersetzen, ohne daß dadurch S. ein Einnahmefall entsteht. Dieser Fall ist indessen nicht akut geworden, sondern alle ausbezahlten Lizenzvergütungen beziehen sich auf die in den früheren Vereinbarungen erwähnte, durch S. eingebrachte Erfindung. S. erklärte, er sei mit der Beschwerdeführerin der Ansicht, daß die Lizenzvergütungen Kapitalertrag darstellten. Die Rekurskommission hieß die Beschwerde mit folgender Erwägung gut:

1. Die Frage, ob die einem Versicherten aus der Uebertragung oder Auswertung von Erfindungen zufließenden Einkünfte im Sinne der AHV beitragspflichtiges Erwerbseinkommen oder beitragsfreies Kapitalertragseinkommen darstellen, läßt sich nach Ansicht des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVGE 1952, S. 105; 1953, S. 42; 1954, S. 179; ZAK 1953, S. 109; 1953, S. 113; 1954, S. 430; vgl. dazu Studer, Beziehungen zwischen AHV-Recht und Steuerrecht, Zbl. 1955, S. 467) nicht generell und schematisch beantworten; sie muß

vielmehr von Fall zu Fall geprüft werden. Auszugehen hat diese Betrachtung jeweils von den konkreten rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen solcher Lizenznehmern zur Person des Bezügers dessen erwerblicher Betätigung und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung.

In den bisher vom EVG beurteilten Tatbeständen wurde darauf abgestellt, ob und inwieweit sich der Erfinder von seiner Erfindung und deren Ausbeutung gelöst hat. Es lassen sich folgende Fälle unterscheiden:

a) Wird durch die Einräumung einer ausschließlichen Lizenz an den Lizenznehmer jeder Einfluß auf die Verwertung und Weiterentwicklung der Erfindung preisgegeben, und hängt somit der Ertrag der Erfindung nicht mehr vom weiteren Wirken des Erfinders, sondern einzig von dem des Lizenznehmers ab, so bilden die Lizenzneinnahmen Kapitalertrag. Zwar bleibt der Erfinder am Erfolg seiner Erfindung interessiert (ähnlich wie der Aktionär am Geschäftsgang seiner Gesellschaft) wenigstens sofern er sich gewisse Vergütungen nach Zahl und Wert verkauften oder hergestellten Gegenstände hat zusichern lassen. Diese Vergütungen stehen aber in keiner Beziehung zur weiteren Erfindertätigkeit, sie sind ausschließlich Entgelt für die Ueberlassung des im Patent verkörperten Vermögenswertes (EVG i. Sa. W. St. vom 18. 4. 1951, ZAK 1951, S. 262 f.).

b) Anders liegen die Verhältnisse, wenn sich der Erfinder die Verwertung seiner Patente selbst oder in Zusammenarbeit mit andern vorbehalten hat. Hier hört die Tätigkeit des Erfinders mit erfolgter Patentierung nicht auf, sondern findet ihre Fortsetzung in der Einführung und Bekanntmachung der Erfindung auf dem Markte, in der Ueberwachung des Herstellungsprozesses und des Vertriebs, in der technischen Weiterentwicklung usw. Der Erfinder beeinflußt hier durch seine persönliche Mitarbeit oder durch sein gesellschaftliches Mitbestimmungsrecht im lizenznehmenden Betrieb die ihm aus seinen Erfindungen zufließenden Einnahmen. Unter solchen Umständen rechtfertigt es sich nach Ansicht des EVG, die Lizenzzerträgnisse dem Erwerbseinkommen zuzurechnen, weil die Erfindertätigkeit in engster Verbindung mit der übrigen Erwerbstätigkeit — sei es in selbständiger oder in unselbständiger Stellung — steht (EVG i. Sa. E. P., vom 9. 6. 1952, EVGE 1952, S. 103; ZAK 1953, S. 109 ff.; i. Sa. E. F. vom 17. 1. 1953, EVGE 1953, S. 39; ZAK 1953, S. 113 ff.).

c) Handelt es sich um berufsmäßige Erfinder, die ihre Fähigkeit, Neukonstruktionen und Verfahren zu erfinden und weiterzuentwickeln, erwerbsmäßig ausnützen, so bilden weder das Mitbestimmungsrecht noch die persönliche Mitarbeit des Erfinders in der Produktionsfirma die entscheidenden Kriterien für die Klassifizierung der dem Erfinder zustehenden Entschädigungen (EVG-Entscheid i. Sa. J. D., vom 18. Sept. 1954; EVGE 1954, S. 180; ZAK 1954, S. 430). Hier herrscht der Gesichtspunkt vor, daß Grad und Ausmaß der Erfindertätigkeit im Zusammenhang mit der kommerziellen Auswertung derselben durch Lizenzerteilungen den vollen Arbeitseinsatz eines Menschen erfordern und demzufolge eine gewerbsmäßige Ausweitung der Erfindertätigkeit darstellen. Das rechtfertigt es, die Einkünfte aus den Lizenzverträgen als Erwerbseinkommen gemäß AHVG Art. 9 zu erfassen (EVG i. Sa. J. D., vom 18. 9. 1954, a.a.O.).

d) Wiederum anders liegen die Verhältnisse, wenn es sich um von einem Angestellten bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit gemachte Erfindungen handelt. Solche Erfindungen fallen unmittelbar in das Eigentum des

Dienstherrn, «wenn die Erfindertätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstpflichtigen gehört, oder wenn der Dienstherr sich, abgesehen von dieser Voraussetzung, einen solchen Anspruch im Dienstvertrag ausbedungen hat (OR Art. 343; Abs. 1; Oser/Schönenberger, N. 18 zu OR 343). Im letzteren Falle steht dem dienstpflichtigen Erfinder für Erfindungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung zwar ein gesetzlicher Anspruch auf eine besondere angemessene Vergütung zu (OR Art. 343, Abs. 2); nicht aber im ersteren Falle, wo ohne anderslautenden vertraglichen Vorbehalt mit dem ordentlichen Salär auch sämtliche Erfinderleistungen abgegolten werden. Daß die für sog. Angestelltenerfindungen ausbezahlten Sondervergütungen AHV-pflichtigen Lohn darstellen, scheint bisher nie bestritten worden zu sein.

e) Erfindungen von Dienstpflichtigen, die entweder außerhalb der dienstlichen Tätigkeit und nicht in Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten gemacht wurden, oder auf die sich der Dienstherr keinen vertraglichen Anspruch ausbedungen hat, für die mit andern Worten keine der für eine Angestellten-erfindung im Sinne von OR Art. 343 erforderlichen Voraussetzungen gegeben ist, gehören vorbehaltlos dem Erfinder. Dieser kann darüber nach Belieben verfügen. Es steht ihm frei, die Erfindung nach den unter lit. a und b erwähnten Möglichkeiten in Geld umzusetzen. Sein Vorgehen bei der Auswertung seiner Erfindung entscheidet über die AHV-rechtliche Behandlung des daraus erzielten Erlöses.

2. Für die Beurteilung des vorliegenden Streitfalles gelten folgende Ueberlegungen:

a) Im Zeitpunkt, als S. die Erfindung in seiner Freizeit gemacht hat, war er nach Gesetz und Dienstvertrag weder zur Erfindertätigkeit noch zur Ueberlassung allfälliger Erfindungen an die Beschwerdeführerin verpflichtet. Er konnte daher seine Erfindungen, die für ihn einen beträchtlichen Vermögenswert darstellten, an irgendeinen Interessenten veräußern. Er war rechtlich nicht verpflichtet, die Lizenz seiner Arbeitgeberin, der Beschwerdeführerin, einzuräumen.

b) Der abgeschlossene Lizenzvertrag befaßt sich mit «der von S. eingebrachten und von uns (d.h. der Beschwerdeführerin) durch Patent geschützten Erfindung». Diese Formulierung könnte zur Vermutung Anlaß geben, es sei ein Gesellschaftsverhältnis vereinbart worden. Dafür geben aber die übrigen Akten keine Anhaltspunkte. S. ist weder Aktionär noch sonst irgendwie an der beschwerdeführenden Gesellschaft beteiligt. Es liegt vielmehr eine sog. Exklusivlizenz vor, die der Beschwerdeführerin als Lizenznehmerin die Befugnis gibt, einzige Benutzerin der patentrechtlich geschützten Erfindung des S. zu sein (Guyer, die rechtliche Stellung des Lizenznehmers im Patentrecht, Zürich 1949, S. 22). Die als Entgelt für die Einräumung des ausschließlichen Benutzungsrechtes vorgesehene Lizenzgebühr richtet sich nach der Anzahl der produzierten Maschinen, die mit der patentierten Einrichtung versehen sind, abgestuft nach teureren und billigeren Modellen und Typen.

c) S. steht nicht nur als Lizenzgeber in Verbindung mit der Beschwerdeführerin, sondern er wird von ihr auch als Maschinenkonstrukteur beschäftigt. Wie aus den genannten Vereinbarungen hervorgeht — ein schriftlicher Anstellungsvertrag soll nie abgeschlossen worden sein — gehört heute die Erfindertätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten von S.; sämtliche Erfinderrechte kann demzufolge die Beschwerdeführerin beanspruchen (OR Art. 343).

Wenn S. gemäß der zweiten Vereinbarung trotzdem für die auf Grund von im Anstellungsverhältnis geschaffenen Neukonstruktionen produzierten Maschinen die gleichen Prämien zugesichert wurden, wie für die mit der in Lizenz gegebenen Erfindung ausgerüsteten Maschinen, so geschah dies, um zu verhindern, daß sein Interesse an Neukonstruktionen nicht etwa durch die Ueberlegung, weitere Erfindungen könnten möglicherweise eine Entwertung seiner früheren Erfindung und damit den Verlust seiner Lizenzentnahmen zur Folge haben, gelähmt werde. Diese Prämien für allfällige Angestelltenerfindungen werden von der Beschwerdeführerin richtigerweise als maßgebender Lohn betrachtet.

d) Die Ausgleichskasse behauptet nicht, S. übe im Betrieb der Beschwerdeführerin eine Tätigkeit aus, die auf eine Förderung und Steigerung des Ertrages der von ihm eingebrachten Erfindung gerichtet sei. Auch die übrigen Akten lassen diesen Schluß nicht zu. Nach dem Ergebnis der persönlichen Befragung durch die Rekurskommission liegt der Aufgabenbereich von S. ausschließlich auf dem Gebiete der Neu- und Spezialkonstruktionen. Produktion und Vertrieb der mit seiner Erfindung ausgerüsteten Maschinen fallen demgegenüber nicht in sein Arbeitsgebiet. Als gewöhnlicher Angestellter ohne kapitalmäßige Mitbeteiligung, Mitspracherecht, oder leitende Befugnisse steht ihm kein entscheidender Einfluß auf die Verwertung seiner Erfindung zu. Deren Ertrag hängt nicht von ihm, sondern von den geschäftsleitenden Organen der Beschwerdeführerin ab. S. hat sich durch die Lizenzerteilung von seiner Erfindung gelöst und dadurch sein Recht an ihr im Sinne eines Vermögenswertes nutzbringend vergeben. Was ihm heute noch aus dieser Erfindung zufließt, stellt somit ausschließlich Kapitalertrag dar. Wohl hat die Erfindung ihm gleichzeitig eine bessere Stellung und damit ein höheres Erwerbseinkommen verschafft. Diese indirekte Auswirkung auf die jetzige Erwerbsstellung hängt damit zusammen, daß die Erfindung seine technischen Fähigkeiten und seine konstruktive Begabung an den Tag gebracht hat. Die S. ausbezahlten Lizenzgebühren haben aber mit seiner heutigen Tätigkeit nichts zu tun. Sie müßten ihm auch dann ausgerichtet werden, wenn er aus irgendwelchen Gründen seine Tätigkeit bei der Beschwerdeführerin vorzeitig aufgeben würde. Die Bestimmung in Ziffer 2 der zweiten Vereinbarung, wonach S. und seine Erben die Lizenzgebühren auch noch während der Dauer von drei Jahren über die durch Krankheit, Invalidität oder Tod bedingte Aufgabe der vollamtlichen Tätigkeit für die Beschwerdeführerin hinaus beanspruchen können, geht weit über das hinaus, was Unselbständigerwerbenden und ihren Angehörigen üblicherweise auf Grund eines Anstellungsverhältnisses an Sozialleistungen und Besoldungsnachgeuß zusteht. Das zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die fraglichen Entschädigungen nicht als Entgelt für eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, sondern als Gegenleistung für die Abtretung eines immateriellen Güterrechtes aufgefaßt werden können. In Guttheißung der Beschwerde ist somit die Nachzahlungsverfügung der Ausgleichskasse aufzuheben.

(Rekurskommission des Kantons Zürich, i. Sa. E. AG., vom 22. März 1956, BSV 332/56.)

B. RENTEN

Verrechnung mit Beiträgen

Ausstehende rentenbildende Beiträge des verstorbenen Vaters sind mit der Rente seines außerehelichen Kindes auf angemessene Weise zu verrechnen. AHVG Art. 20, Abs. 3.

U. R. hatte laut gerichtlichem Vergleich für das 1945 geborene, außereheliche Kind H. S. monatlich Fr. 45.— Unterhaltsbeiträge zu entrichten. Am 21. November 1955 starb er. Gegenüber der Ausgleichskasse hinterließ er eine Schuld von Fr. 507.05 (persönliche Beiträge einschließlich Verwaltungskosten Fr. 324.35; Arbeitgeber/Arbeitnehmerbeiträge Fr. 159.75; Betreuungskosten Fr. 22.95). Die Ausgleichskasse sprach dem Kind H. S. eine monatliche einfache Waisenrente von Fr. 39.80 zu und verfügte, daß bis November 1956 der volle monatliche Rentenbetrag und ab Dezember 1956 noch Fr. 29.45 monatlich bis zur gänzlichen Abtragung der Schuld von Fr. 507.05 verrechnet werde. Die Mutter des Kindes, D. S., beschwerte sich und ersuchte um «Erlaß» des Betrages von Fr. 507.05, damit sie sofort in den Genuß der Waisenrente komme. In ihrer Vernehmlassung berichtigte die Ausgleichskasse, es seien nur die Fr. 324.35 betragenden persönlichen Beiträge (nebst Verwaltungskosten) verrechenbar.

Die Vorinstanz entschied, die Waisenrente sei «ohne Verrechnung mit Beitragsschulden des U. R. auszurichten», da ein enger versicherungsmäßiger Zusammenhang zwischen Beitragsschuld und Rentenanspruch fehle und in casu zudem eine Verrechnung unbillig wäre. Das Bundesamt für Sozialversicherung legte Berufung ein und beantragte, daß die Waisenrente mit einer Gegenforderung von Fr. 338.35 (Fr. 324.25 persönliche Beiträge einschließlich Verwaltungskostenbeitrag + Fr. 14.— Betreuungskosten) zu verrechnen sei. Das Eidg. Versicherungsgericht hieß die Berufung im Sinne folgender Erwägungen gut:

Laut AHVG Art. 20, Abs. 3, sind geschuldete Beiträge mit fälligen Renten verrechenbar, und nach AHVG Art. 16, Abs. 2, können «bei Entstehung des Rentenanspruches nicht erloschene Beitragsforderungen in jedem Fall gemäß Art. 20, Abs. 3, noch verrechnet werden». Wie das Eidgenössische Versicherungsgericht wiederholt erkannt hat, sind die Ausgleichskassen zur Verrechnung nicht nur befugt, wenn Beitragsschuldner und Rentengläubiger in der gleichen Person vereinigt sind, sondern auch allgemein immer dann, wenn Beitragsschuld und Rentenanspruch in seinem engen sachlichen (versicherungsrechtlichen bzw. -technischen) Zusammenhang stehen. Ist die Erfüllung einer — wenn gleich z. B. wegen Ausschlagung nicht auf die Erben übergegangenen — Beitragsschuld eines Vaters für die Bildung von Waisenrenten für seine ehelichen Kinder bestimmend (oder mitbestimmend), so ist jene Schuld mit den Renten verrechenbar, und ebenso sind es die mit ihr zusammenhängenden Verwaltungskostenbeiträge und Betreuungskosten (EVGE 1951, S. 42, ZAK 1951, S. 77 f.; EVGE 1953, S. 287—289, ZAK 1954, S. 193 ff.; EVGE 1955, S. 31 ff., ZAK 1955, S. 408 ff., und EVGE 1956, S. 60 ff., ZAK 1956, S. 210 f.). Das Nämliche muß gelten, wenn ein Vater, der (im Sinne des AHVG Art. 27, Abs. 2) zu Unterhaltsbeiträgen für ein außereheliches Kind verpflichtet war, gestorben und der Ausgleichskasse persönliche, für die Ermittlung der Rente maßgebende Beiträge schuldig geblieben ist. Auch für diesen Fall

macht AHVG Art. 16, Abs. 2, den Kassen die sofortige ratenweise Verrechnung zur Pflicht, und diese ist nicht unbillig, sondern liegt in der Regel im Interesse des rentenberechtigten Kindes. Unterbliebe die Verrechnung, so könnten rentenbildende Beiträge dauernd unerhältlich bleiben und die Ausgleichskasse genötigt sein, laufende Waisenrenten nachträglich (mit Rückwirkung) zu kürzen — was just durch ein sofort einsetzendes Verrechnungsverfahren vermieden werden soll (EVGE 1955, S. 34 f., ZAK 1955, S. 409 f.).

Ist somit im vorliegenden Fall ratenweise Verrechnung ab Dezember 1955 im Prinzip gesetzmässig, so hat der Richter nur noch zu prüfen, ob die Ausgleichskasse angemessene monatliche Verrechnungsquoten festgesetzt habe (vgl. das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 28. November 1951 in Sachen G., AHV-Praxis Nr. 353). Denn der von D. S. der Vorinstanz gestellte Antrag, ihr die Beitragsschuld zu «erlassen», schließt das — weniger weit gehende — Begehren um niedrigere Bemessung der Verrechnungsquote in sich.

Im kantonalen Verfahren hat die Ausgleichskasse vorgebracht, weil U. R. ab September 1954 keine Unterhaltsbeiträge mehr geleistet habe, erscheine eine einjährige Nichtauszahlung der Waisenrente tragbar. Diese Auffassung ist unter sozialen Gesichtspunkten unhaltbar. Niemals rechtfertigt es die Tatsache, daß die Mutter wegen Arbeitsunfähigkeit des Vaters seit September 1954 für das Kind keine Alimente mehr erhalten hat, ihr von Dezember 1955 bis November 1956 jegliche Rentenzahlung vorzuenthalten. Vielmehr sprechen die vorliegenden Akten dafür, daß H. S. dringend auf seine Waisenrente angewiesen ist, hat doch die für ihn sorgende Mutter im Jahre 1955 nur rund Fr. 290.— Monatslohn bezogen. Deswegen und mit Rücksicht darauf, daß die mit dem Rentenanspruch verrechenbare Kassenforderung nicht Fr. 507.— (wie ursprünglich von der Kasse angenommen) sondern höchstens rund Fr. 340.— beträgt, hält das Eidgenössische Versicherungsgericht eine Rentenkürzung von monatlich Fr. 20.— für hoch genug. Dank diesem — ab Dezember 1955 vorgenommenen — Abzug wird die rückständige Schuld in weniger als anderthalb Jahren gänzlich getilgt sein.

Hieraus folgt, daß die Ausgleichskasse monatlich Fr. 19.80 oder von Dezember 1955 bis Juni 1956 Fr. 138.60 zu viel zur Verrechnung gebracht hat. In diesem Teilbetrag ist keine wirksame Verrechnung zustande gekommen. Soweit eine Verrechnung zu Unrecht vorgenommen wird, kann sie keine schuldtilgende Wirkung entfalten (OR Art. 125). An der gegenteiligen Bemerkung in EVGE 1955, S. 36, (ZAK 1955, S. 410) vermag das Eidgenössische Versicherungsgericht nicht festzuhalten. Die Ausgleichskasse hat an D. S. Fr. 138.60, als gekürzte Rente für Dezember 1955 bis Juni 1956, auszurichten (AHVG Art. 46 und AHVV Art. 77).

Der Nachlaß des U. R. wird konkursamtlich liquidiert, und die Ausgleichskasse hat ihre Forderung beim Konkursamt angemeldet. Sollte ihr das Konkursamt einen Liquidationsbetrag zuweisen und sich dadurch die mit der Waisenrente verrechenbare Summe vermindern, so müßte die Kasse in Form einer Verfügung der Berufungsbeklagten eröffnen, wieviel die endgültige restliche Verrechnungssumme betrage. Ueberhaupt wäre jede im Sinne des AHVV Art. 42, Abs. 2, geplante Anrechnung in eine weiterziehbare Verfügung zu kleiden und der Mutter des Rentenberechtigten mitzuteilen (AHVV Art. 128).

(Eidg. Versicherungsgericht i. Sa. D. S., vom 9. Juli 1956, H 101/56.)

BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNG

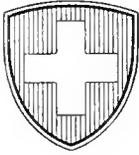
ERWERBSERSATZORDNUNG

**Tabellen
zur Ermittlung der
Gesamtentschädigungen**

Preis: Fr. 1.50

Zu beziehen bei der

**Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale
Bern 3**



ZEITSCHRIFT FÜR DIE AUSGLEICHKASSEN

I N H A L T

Von Monat zu Monat	401
Die Lohn- und Verdienstersatzordnung in der Nachkriegszeit (Schluß)	402
Die neue allgemeine Altersversicherung in Holland	415
Die «Vignerons-tâcherons» und die AHV	419
A. Isler-Fonds	423
Kassenzugehörigkeit und Konkurs	425
Auskunftspflicht gegenüber den Revisionsstellen	428
Beitragsbefreiung in der AHV bei der Zugehörigkeit zur deutschen Rentenversicherung	431
Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern gemäß Bundesgesetz vom 20. Juni 1952	434
Neue kantonale Gesetze über Familienzulagen für Arbeitnehmer	436
Kleine Mitteilungen	438
Gerichtssentscheide: Alters- und Hinterlassenenversicherung	439

Redaktion: Bundesamt für Sozialversicherung, Bern
Administration: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, Bern
Abonnement: Jahresabonnement Fr. 13.—
Einzelnummer Fr. 1.30, Doppelnummer Fr. 2.60
Erscheint monatlich

VON
MONAT
ZU
MONAT

Am 28. September 1956 tagte in Bern unter dem Vorsitz von Dr. Granacher vom Bundesamt für Sozialversicherung die *Kommission für Durchführungsfragen der Erwerbsersatzordnung*. Sie besprach die Gestaltung der Neuauflage der beiden Formulare «Meldekarte».

*

Wie in der September-Nummer mitgeteilt wurde, setzte die *Kommission für Beitragsfragen* drei Subkommissionen ein. Diese traten am 18. September sowie am 4. und 9. Oktober 1956 zusammen. Ueber die Frage des Einkommens der in öffentlicher Stellung tätigen Aerzte und Gutachter wurde völlige Uebereinstimmung erzielt. Ein Haupttraktandum bildeten ferner die zwischen AHV und obligatorischer Unfallversicherung bestehenden Unterschiede in der Definition des für die Beitragsbemessung maßgebenden Lohnes. Auch hier ergaben die Kommissionsberatungen befriedigende Ergebnisse.

*

Das europäische *Abkommen über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen* wurde am 29. Oktober 1956 für die Schweiz im Internationalen Arbeitsamt in Genf durch Direktor Dr. Saxer im Auftrage des Bundesrates unterzeichnet. Es bedarf zu seiner Gültigkeit noch der Ratifikation.

Das Abkommen bezweckt, dem Fahrpersonal von Straßen-, Eisenbahn-, Luftfahrt- und Binnenschiffahrts-Transportunternehmungen, das während einer Dienstreise auf dem Gebiete eines der Vertragsstaaten erkrankt oder einen Unfall erleidet, wirksamen Versicherungsschutz zu gewährleisten.

*

Am 5. und 6. November 1956 tagte unter dem Vorsitz von Ständerat Lampert (Ardon) und im Beisein von Bundesrat Etter sowie Direktor Saxer vom Bundesamt für Sozialversicherung die *ständerätliche Kommission für die vierte Revision der AHV*. Die Kommission beschloß einstimmig Eintreten auf die Vorlage und stimmte in der Folge den Beschlüssen des Nationalrates mit zwei geringfügigen Aenderungen auf dem Beitragsgebiet zu.

Die Lohn- und Verdienstersatzordnung in der Nachkriegszeit

Fortsetzung und Schluß ¹

II. Die Durchführung der Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung durch die Altersversicherungs-Ausgleichskassen

1. *Die Uebertragung der Aufgaben der Wehrmanns-Ausgleichskassen auf die Altersversicherungs-Ausgleichskassen*

Gemäß Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1947 wurden die gemäß Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1947 zu erfüllenden Aufgaben den nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung errichteten Ausgleichskassen übertragen. Dabei wurde der genaue Zeitpunkt, in welchem diese Uebertragung durch die einzelnen Kassen zu erfolgen hatte, nicht bestimmt. Frühestens konnte die Uebertragung am 1. Januar 1948, d. h. dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der AHV, erfolgen, und spätestens hatte sie auf den Zeitpunkt der Auflösung der entsprechenden Wehrmanns-Ausgleichskasse zu geschehen. Grundsätzlich galten für die Durchführung der Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung durch die Altersversicherungs-Ausgleichskassen die gleichen Bestimmungen wie für die Jahre 1940 bis 1947, wie auch der tatsächliche Vollzug im großen und ganzen unverändert erfolgte. Im nachstehenden werden die gegenüber dem frühern Rechtszustand eingetretenen Aenderungen dargestellt.

2. *Uebergang der Aufsicht über den Vollzug vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit an das BSV*

Mit dem Uebergang der Aufgaben gemäß der Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung an die AHV-Ausgleichskassen war es geboten, die Aufsicht über den Vollzug vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit an das BSV zu übertragen. Dies erfolgte durch die Verfügung Nr. 62 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 20. Februar 1948 auf den 1. März 1948.

¹ vgl. ZAK 1956, S. 362 ff.

3. Anpassung von Ausführungsbestimmungen zur Lohn- und Verdienstersatzordnung an die AHV

Bot die Uebertragung der Aufgaben der Lohn- und Verdienstersatzordnung von den Wehrmanns-Ausgleichskassen auf die AHV-Ausgleichskassen an und für sich keine Schwierigkeiten, so mußten doch gewisse Anpassungen in den Vorschriften vorgenommen werden, was durch die Verfügung Nr. 63 vom 26. April 1948 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes geschah. Diese Aenderungen, die den Ausgleichskassen mit Kreisschreiben Nr. 132 vom 5. Mai 1948 bekanntgegeben wurden, betrafen im besondern die Vorschriften über die Berechnung des maßgebenden Lohnes, die Höhe der Naturallohnansätze, die Globallöhne für das Gastwirtschaftsgewerbe, die Trinkgelder im Coiffeur- und Transportgewerbe, die Spesen der Handelsreisenden, Vertreter und Agenten, die Abgrenzung des Begriffs der Betriebsleiter und der mitarbeitenden Familienglieder in der Landwirtschaft und im Gastgewerbe. Sie bedeuteten für die Ausgleichskassen und die Arbeitgeber eine Erleichterung, weil diese die Grundsätze der AHV nun auch für die Lohn- und Verdienstausschädigungen anwenden konnten. Insbesondere wurde damit erreicht, daß der für die Beitragspflicht gemäß AHVG maßgebende Lohn auch maßgebender Lohn für die Bemessung der Lohnausfallentschädigungen wurde.

4. Herausgabe eines Merkblattes für die Truppenrechnungsführer

In der Nachkriegszeit rückten in der Armee jüngere Rechnungsführer nach, die keinen Aktivdienst mehr geleistet hatten und daher hinsichtlich der Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung nicht mehr über die nötigen Kenntnisse verfügten, um die ihnen auf diesem Gebiete obliegenden Aufgaben ohne weiteres richtig durchführen und die Wehrmänner beraten zu können. Dazu kam, daß infolge der Einführung der AHV im Jahre 1948 eine Reihe neuer Ausgleichskassen gegründet wurden, deren Personal auf dem Gebiete der Lohn- und Verdienstersatzordnung keine Erfahrungen und das namentlich Mühe hatte, sich in den zahlreichen Vorschriften zurechtzufinden, die zum Teil überholt waren. Um diesen Mangel zu beheben, wurde vom BSV im Juli 1948 ein Merkblatt für die Truppenrechnungsführer herausgegeben, worin alle für den Wehrpflichtigen notwendigen Vorschriften zusammengefaßt und die mit dem Uebergang vorgenommenen Aenderungen berücksichtigt waren (ZAK 1948, S. 274 ff.).

5. Beiträge

Nach Einführung der AHV wäre es nicht möglich gewesen, neben den Beiträgen für die AHV auch noch Beiträge gemäß Lohn-, Verdienstersatz- und Studienaussfallordnung in bisheriger Höhe weiter zu erheben. Zur Finanzierung der Lohn-, Verdienst- und Studienaussfallentschädigungen in Friedenszeiten waren auch bedeutend weniger Geldmittel als im Aktivdienst notwendig. Dazu kam eine gewisse Beitragsmüdigkeit, die sich nach Beendigung des Aktivdienstes bemerkbar gemacht hatte. Daher wurde durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 24. März 1947 über die Errichtung von besondern Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung für die Auszahlung von Lohn- und Verdienstaussfallentschädigungen ein Betrag von 280 Millionen Franken ausgeschieden, während rund 884 Millionen Franken zu andern Zwecken sozialer Natur bestimmt wurden. Durch einen weiteren Beschluß der Bundesversammlung vom 1. Oktober 1947 wurde angeordnet, daß die Lohn-, Verdienstersatz- und Studienaussfallentschädigungen vom 1. Januar 1948 hinweg bis zum Inkrafttreten des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes über den Ersatz des Erwerbsausfalles infolge Militärdienstes dem soeben erwähnten Fonds für die Ausrichtung von Lohn- und Verdienstaussfallentschädigungen entnommen wurden.

Nachdem so die Finanzierung der Lohn-, Verdienst- und Studienaussfallentschädigungen gesichert war, wurde die *Einstellung der Beitragspflicht* gemäß Lohn-, Verdienstersatz- und Studienaussfallordnung durch Art. 1, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1947 mit Wirkung ab 1. Januar 1948 verfügt. Vom gleichen Zeitpunkt hinweg fielen auch die bisherigen Leistungen des Bundes und der Kantone an die Lohn-, Verdienstersatz- und Studienaussfallordnung dahin, die bis Ende des Jahres 1947 die Hälfte an die ausbezahlten Lohnausfallentschädigungen, die Hälfte an die Verdienstaussfallentschädigungen, Gruppe Gewerbe, und $\frac{3}{5}$ an die Verdienstaussfallentschädigungen, Gruppe Landwirtschaft, bezahlt hatten. Desgleichen durften die Wehrmanns-Ausgleichskassen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1947 auch keine besondern Verwaltungs-kostenbeiträge mehr erheben. Dagegen war es ihnen gestattet, den Verwaltungskostenbeitrag gemäß AHV in der Weise festzusetzen, daß er auch für die Kosten der Durchführung der Lohn-, Verdienstersatz- und Studienaussfallordnung ausreichte. Die *Einstellung der Beitragspflicht* war neben der Auflösung der Wehrmanns-Ausgleichskassen und der Uebertragung des Lohn- und Verdienstersatzes auf die AHV-Ausgleichs-

kassen die bedeutendste Aenderung, die auf den 1. Januar 1948 verfügt wurde. Dagegen zogen die Ausgleichskassen die für die *Zeit vor dem 1. Januar 1948 geschuldeten Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallbeiträge* gemäß Art. 4 des erwähnten Bundesratsbeschlusses noch ein, wodurch dem Fonds für die Ausrichtung von Lohn- und Verdienstaussfallentschädigungen noch ein bedeutender Betrag zuzuging, wie sich aus der nachstehenden Zusammenstellung ergibt. Im Gegensatz zu den Zusammenstellungen zum Bericht «Die Lohn- und Verdienstersatzordnung während des Krieges» konnten die Beiträge nicht mehr nach den drei Ordnungen getrennt wiedergegeben werden, weil im Interesse der Vereinfachung der Buchhaltung der AHV-Ausgleichskassen die Beiträge nach allen drei Ordnungen nur noch über ein Konto verbucht wurden. Die Zahlen der in den Jahren 1953—1955 entrichteten Beiträge finden sich in den Berichten über die Durchführung der Erwerbsersatzordnung der entsprechenden Jahre.

Beiträge 1948—1952

Beträge in tausend Franken Tabelle 5

Jahre	Beiträge
1948	55 772
1949	558
1950	12
1951	61
1952	40
Total	56 443

Daß im Jahre 1948 ein Betrag von über 55 Millionen Franken einging, rührte hauptsächlich davon her, daß gemäß Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1947 Beiträge, die nach Abschluß der Jahresrechnung 1947 eingingen, dem Fonds für die Ausrichtung von Lohn- und Verdienstaussfallentschädigungen gutgeschrieben wurden. Dies betraf vor allem die Beitragszahlungen für den Monat Dezember 1947, wobei der Monat Dezember immer besonders hohe Beiträge eingebracht hatte, weil in diesem Monat die verschiedenen Leistungen der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer für ein ganzes Jahr zur Auszahlung gelangen wie Gratifikationen, Tantiemen usw.

6. Entschädigungen

In den Kriegsjahren waren die Entschädigungsansätze der Lohn- und Verdienstersatzordnung viermal erhöht worden, letztmals durch einen Beschluß des Bundesrates vom 10. Oktober 1944. Für die ganze Uebergangsperiode 1948 bis 1952 wurden die Entschädigungsansätze dieses Beschlusses unverändert belassen.

Ueber die Höhe der ausbezahlten Lohn-, Verdienst- und Studienausfallentschädigungen gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß. Im Gegensatz zur Zusammenstellung im Bericht «Die Lohn- und Verdienstersatzordnung während des Krieges» konnte — gleich wie bei den Beiträgen — nicht mehr nach den Entschädigungsarten (Lohn-, Verdienst- und Studienausfallentschädigungen) unterschieden werden, weil im Interesse der Vereinfachung der Buchhaltung der AHV-Ausgleichskassen die Entschädigungen nicht mehr nach den drei Ordnungen ausgeschieden wurden. Auch unterblieben die Ausscheidungen nach den Wohnsitz-Kantonen der Wehrmänner, weil mit dem Wegfall der Beiträge der Kantone an die Lohn-, Verdienst- und Studienausfallentschädigungen vom 1. Januar 1948 hinweg die Grundlagen dazu fehlten.

Lohn-, Verdienst- und Studienausfallentschädigungen nach Monaten in den Jahren 1948—1952

Beträge in tausend Franken

Tabelle 6

Monate	1948	1949	1950	1951	1952	Zu- sammen
Januar	903	2 041	2 104	1 732	1 841	8 621
Februar	558	1 045	883	777	888	4 151
März	643	1 346	1 356	1 899	1 365	6 609
April	2 163	3 626	3 085	3 479	4 699	17 052
Mai	2 901	3 620	2 924	3 701	6 459	19 605
Juni	2 991	3 456	3 503	3 138	8 252	21 340
Juli	2 747	2 195	2 594	2 087	6 061	15 684
August	2 077	2 152	2 223	1 683	3 830	11 965
September	2 649	2 133	2 865	2 038	3 874	13 559
Oktober	4 351	4 404	5 233	4 201	6 474	24 663
November	4 940	5 431	5 511	5 739	8 011	29 632
Dezember	4 068	4 702	3 990	3 695	4 667	21 122
Total	30 991	36 151	36 271	34 169	56 421	194 003

Auf den 1. Januar 1948 fielen die Einschränkungen in den Militärdienstleistungen dahin, welche die Entschädigungen in den beiden Vorjahren 1946/47 auf ein Minimum hatten absinken lassen. Das Jahr 1948 bedeutete für die Lohn- und Verdienstersatzordnung das erste Friedensjahr mit normalen Dienstleistungen. Das Jahr 1952 zeigte ein starkes Anwachsen der Entschädigungen gegenüber den Vorjahren, weil mit dem Inkrafttreten der neuen Truppenordnung vom 3. Oktober 1951 zahlreiche Ergänzungs-, Einführungs- und Umschulungskurse zusätzlich durchgeführt wurden. Dabei waren namentlich auch die Angehörigen der Landwehr aufgeboten worden, die auf Grund ihrer Familien- und Einkommensverhältnisse in der Regel auf höhere Entschädigungen Anspruch haben als die jüngeren Wehrpflichtigen.

**Lohn-, Verdienst- und Studienausfallentschädigungen
in den Jahren 1940—1952**

Beträge in tausend Franken

Tabelle 7

Jahre	Entschädigungen
1940—1947	1 267 570
1948—1952	194 003
Total	1 461 573

Insgesamt sind also in den Jahren 1940 bis 1952 an Lohn-, Verdienst- und Studienausfallentschädigungen beinahe *1,5 Milliarden Franken* ausgerichtet worden.

7. Kontrolle der bescheinigten Soldtage

Von den in den Jahren 1940 bis 1952 verwendeten dreiteiligen Meldekarten hatten die Ausgleichskassen den Abschnitt C der Verwaltung der zentralen Ausgleichsfonds bzw. der Zentralen Ausgleichsstelle abzuliefern. Wie schon während des Krieges wurden diese Abschnitte, die jährlich in mehreren hunderttausend Stück eingingen, auch in den Jahren 1948 bis 1952 auf die einzelnen Stäbe und Einheiten zurücksortiert und dann anhand der Truppenbuchhaltung stichprobenweise daraufhin überprüft, ob die richtige Zahl der geleisteten Soldtage bescheinigt worden war. Als hauptsächliche Fehler erwiesen sich vor allem die Bescheinigung von unbesoldeten Urlaubstagen, die Doppelbescheinigung von Diensttagen beim

Uebertritt in eine andere Einheit oder bei Evakuierung in ein Spital oder nach der Entlassung, die nicht soldberechtigt waren. Sofern die unrichtige Bescheinigung zu große Bezüge an Entschädigungen zur Folge hatte, wurde die Rückerstattung des zu Unrecht bezogenen Betrages veranlaßt.

Kontrolle der Meldekarten 1948—1952

Tabelle 8

Jahre	Abgelieferte Meldekarten	Unrichtige Bescheinigungen	Zu viel bezogene Tagesentschädigungen	Zurückzuerstattende Beträge in Fr.
1948	*	537	2 082	6 360.—
1949	*	414	*	11 856.90
1950	511 000	315	2 485	9 554.50
1951	425 700	391	3 397	10 725.10
1952	655 060	644	6 299	25 735.40

8. Verwaltungskostenzuschüsse der Zentralen Ausgleichsstelle an die Ausgleichskassen

Sowohl den Wehrmanns-Ausgleichskassen wie den AHV-Ausgleichskassen wurden für die nach Maßgabe der Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung in den Uebergangsjahren erledigten Geschäfte Verwaltungskostenzuschüsse zu Lasten des Fonds zur Ausrichtung von Lohn- und Verdienstaussfallentschädigungen auf Grund von Art. 4, 2. Satz, des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1947 vergütet. Die Verwaltungskostenzuschüsse an die *Wehrmanns*-Ausgleichskassen für die Geschäfte, die sie auf Grund des Bundesratsbeschlusses und der Verfügung Nr. 61 noch auszuführen hatten, wurden nach den Grundsätzen der Verfügung Nr. 22 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 30. September 1941 berechnet. Für die Verwaltungskostenzuschüsse an die *AHV*-Ausgleichskassen waren die Verfügungen Nr. 64—67 maßgebend, die im Verlaufe der Jahre 1949—1952 vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassen wurden.

Nach der Verfügung Nr. 22 wurde zwischen festen und veränderlichen Verwaltungskostenzuschüssen unterschieden. Die festen Beiträge bestanden in einer Entschädigung von Fr. 1.— für die Aufnahme einer Firma in das Mitgliederregister, Fr. 1.— für jede Taxation eines der Verdienstersatzordnung unterstellten Betriebes, Fr. 5.— für jede Mitgliederkontrolle an Ort und Stelle und Fr. 1.— bzw. Fr. 2.— für die Mitglieder-

kontrollen, die auf andere Weise durchgeführt wurden. Die veränderlichen Beiträge waren nach der durchschnittlichen jährlichen Beitragssumme pro Kassenmitglied in 11 Klassen von $\frac{1}{2}\text{‰}$ bis 10‰ abgestuft. Der niedrigste Beitrag von $\frac{1}{2}\text{‰}$ wurde bei einer jahresdurchschnittlichen Beitragssumme von Fr. 6 000.—, der höchste Beitrag von 10‰ bei einer solchen von Fr. 120.— ausbezahlt.

Erstmals mit dem *Jahre 1948* (Verfügung Nr. 64 vom 18. März 1949) wurden die festen Beiträge fallen gelassen. Die Zuschüsse wurden nach den ausbezahlten Entschädigungen bemessen und betragen 2 % der ausbezahlten Entschädigungen bei den kantonalen Kassen und 1, $1\frac{1}{2}$ und 2 % bei den Verbandsausgleichskassen je nach der Höhe der jahresdurchschnittlichen Beitragssumme gemäß AHV. Den Ausgleichskassen der Kantone wurde außerdem ein Beitrag an die Kosten der Liquidationsarbeiten von 15 % des AHV-Verwaltungskostenzuschusses gewährt.

Im *Jahre 1949* (Verfügung Nr. 65 vom 20. März 1950) betragen die Verwaltungskostenzuschüsse an die kantonalen Ausgleichskassen 4 % und an die Ausgleichskassen der Verbände 2 % der ausbezahlten Entschädigungen. Die Vergütung an die Verbandsausgleichskassen erhöhte sich für diejenigen Kassen auf 4 %, deren Verwaltungskostenrechnung trotz des Zuschusses von 2 % mit einem Verlust abgeschlossen hätte.

Für die *Jahre 1950 und 1951* wurde durch die Verfügung Nr. 66 vom 19. Januar 1951 ein neuer Verteilungsschlüssel eingeführt. Statt auf die Höhe der ausbezahlten Entschädigungen wurde auf die Zahl der Abschnitte C der Meldekarten abgestellt, die von den Ausgleichskassen der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf abgeliefert wurden. Dabei wurde aber nicht ein einheitlicher Ansatz für jeden Abschnitt gewährt. Dieser Zuschuß war vielmehr auf 25 Rp., 50 Rp., Fr. 1.—, Fr. 2.— und Fr. 3.— abgestuft je nach der durchschnittlichen AHV-Beitragssumme der angeschlossenen Kassenmitglieder. Der höchste Zuschuß von Fr. 3.— wurde bei einer durchschnittlichen Beitragssumme bis Fr. 750.—, der Zuschuß von 25 Rp. den Ausgleichskassen mit einer durchschnittlichen Beitragssumme von über Fr. 30 000.— gewährt. Der Mindestzuschuß betrug für jede Kasse Fr. 500.—. Die den kantonalen Ausgleichskassen und den Verbandsausgleichskassen zukommenden Vergütungen wurden somit auf Grund der gleichen Schlüsselemente berechnet.

Für das *Jahr 1952* wurde die Regelung der beiden Vorjahre übernommen, jedoch mußte hierfür eine neue Verfügung Nr. 67 vom 26. Januar 1952 erlassen werden, da die Verfügung Nr. 66 auf die Jahre 1950 und 1951 befristet war.

Verwaltungskostenzuschüsse an die Wehrmanns- und Altersversicherungs- Ausgleichskassen

Beträge in tausend Franken Tabelle 9

Jahre	Betrag
1948	232
1949	1 037
1950	605
1951	1 786
1952	964
Total	4 624

9. *Der Fonds für die Ausrichtung von Lohn- und Verdienstaussfallentschädigungen*

Von den Ausgleichsfonds, die auf Grund der Erlasse über die Lohn- und Verdienstersatzordnung geäufnet worden waren, wurden — wie erwähnt — gemäß dem Bundesbeschluß vom 24. März 1947 insgesamt 280 Millionen zur Ausrichtung von Lohn-, Verdienst- und Studienausfallentschädigungen bis zum Inkrafttreten des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige bereitgestellt. Dieser Betrag erhöhte sich Ende des Jahres 1947 auf 285,85 Millionen, weil in diesem Jahre mehr Lohn- und Verdienstersatzbeiträge eingingen, als Entschädigungen ausgerichtet wurden. Zu Beginn der Uebergangsperiode 1948—1952 standen somit 285,85 Millionen zur Verfügung. Aus diesen Mitteln sind die Lohn-, Verdienst- und Studienausfallentschädigungen der Jahre 1948—1952 im Gesamtbetrag von 194 Millionen gedeckt worden. Andererseits gingen die für die Zeit vor dem 1. Januar 1948 geschuldeten, aber an diesem Zeitpunkt noch nicht bezahlten Lohn- und Verdienstersatzbeiträge und die Beiträge gemäß Studienausfallordnung im Gesamtbetrag von 56,443 Millionen Franken ein. Auch die Zinsen — der Fonds wurde gemäß Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 24. März 1947 mit 3 % jährlich verzinst — wurden zum Fonds hinzugeschlagen.

Stand des Fonds für die Ausrichtung von Lohn- und Verdienstaufallentschädigungen

Beträge in Millionen Franken

Tabelle 10

Jahre	Fonds auf Jahresende
1948	320,76 ¹⁾
1949	293,32
1950	264,78
1951	236,35
1952	185,27 ²⁾
¹⁾ Anfangs 1948: 285,85. ²⁾ Vor Uebertragung von 234,5 Millionen gemäß EOG Art. 27, Abs. 1.	

10. Die Rechtspflege

a) Aufhebung der Schiedskommissionen der Verbandsausgleichskassen

Nach der Lohnersatzordnung war — neben der Errichtung je einer Schiedskommission für jede kantonale Ausgleichskasse — auch für jede Verbandsausgleichskasse und für jede besondere Ausgleichskasse eine eigene Schiedskommission zur Behandlung von Beschwerden eingesetzt worden. In der AHV wurde die Organisation der Beschwerdeinstanzen in der Weise vereinfacht, daß nicht mehr für jede Ausgleichskasse, sondern für das Gebiet jedes Kantons eine Rekursbehörde eingesetzt wurde, wie das im übrigen bereits von Anfang an für die Verdienstersatzordnung geschehen war. Um zwischen Lohnersatz und AHV Uebereinstimmung herbeizuführen und den Aufbau der Rechtspflege-Organisation zu vereinfachen, wurde durch Art. 8, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1947 die Aufhebung der Schiedskommissionen der Verbandsausgleichskassen und der besondern Ausgleichskassen, mit Ausnahme derjenigen für die Auslandschweizer, verfügt. Die Schiedskommissionen der Verbandsausgleichskassen hatten ihre Tätigkeit vom Jahre 1948 an auf die Behandlung von solchen Beschwerden zu beschränken, die sich gegen Kassenverfügungen vor dem 1. Januar 1948 richteten. Nach Erledigung dieser Beschwerden stellten sie ihre Tätigkeit ein. Mit dem Kreisschreiben vom 28. Oktober 1948 erklärte das Eidgenössische

Volkswirtschaftsdepartement alle Schiedskommission von Verbandsausgleichskassen als aufgelöst.

Die Aufhebung der Schiedskommissionen der Verbandsausgleichskassen verlangte auch eine Aenderung in der Zuständigkeit der kantonalen Schiedskommissionen. Zur Behandlung von Beschwerden wurden durch Art. 8, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1947 die kantonalen Schiedskommissionen am Wohnsitz der Beschwerdeführer als zuständig bezeichnet. An diesem Grundsatz wurde jedoch die Einschränkung vorgenommen, daß für Beschwerden, die sich gegen Verfügungen einer kantonalen Ausgleichskasse richteten, in allen Fällen die Schiedskommission dieses Kantons zuständig war. Dieser Vorbehalt war notwendig wegen der Wehrpflichtigen, deren Wohn- und Arbeitsort nicht im gleichen Kanton lagen und deren Arbeitgeber bei einer kantonalen Ausgleichskasse angeschlossen war. Auf diese Weise konnte verhindert werden, daß die kantonalen Ausgleichskassen, die vielfach einen Teil der kantonalen Verwaltungen bilden, der Jurisdiktion eines andern Kantons unterworfen wurden, was der bundesstaatlichen Struktur unseres Landes widersprochen hätte.

Die Kantone hatten im weitem die Möglichkeit, die kantonale Rekurskommission für die Alters- und Hinterlassenenversicherung auch als Schiedskommission für die Lohn- und Verdienstersatzordnung zu bezeichnen, ohne daß im Bundesratsbeschuß hierüber besondere Bestimmungen aufgestellt worden wären. Dagegen war im Kreisschreiben Nr. 129 des BIGA auf diese Befugnis aufmerksam gemacht worden. Beinahe alle Kantone haben davon Gebrauch gemacht und auf diese Weise zur Vereinfachung der Rechtspflege-Organisation ebenfalls beigetragen.

b) Die Tätigkeit der Eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung

Die beiden Eidgenössischen Aufsichtskommissionen behielten nach Inkrafttreten der AHV ihre Funktionen unverändert bei. Ihre Geschäftslast nahm aber von diesem Zeitpunkt hinweg ab, da die Zahl der Beschwerden infolge der Aufhebung der Beitragspflicht stark zurückging. Als Bundesrichter Dr. J. *Strebel* auf Ende 1948 als Präsident der Aufsichtskommission für die Lohnersatzordnung zurücktrat, wurden seine Funktionen auf Prof. Dr. Hans *Huber* in Bern übertragen, der schon vom Jahre 1940 an die Aufsichtskommission für die Verdienstersatzordnung als Präsident leitete. In den beiden Kommissionen traten im Verlauf der Jahre durch Rücktritte oder Todesfälle weitere Vakanz ein, die jedoch nicht mehr ausgefüllt wurden. Auf Ende 1954 waren von den ursprüng-

lich 21 Mitgliedern der Aufsichtskommission für die Lohnersatzordnung noch deren 11, von der Aufsichtskommission für die Verdienstersatzordnung von ursprünglich 14 Mitgliedern noch deren 10 im Amt. Die beiden Aufsichtskommissionen mußten ihre Tätigkeit über das Jahr 1952 hinaus erstrecken, da gemäß EOG Art. 34, Abs. 2, die Beurteilung der noch nicht erledigten Beschwerden gemäß Lohn- und Verdienstersatzordnung, die Militärdienste vor dem 1. Januar 1953 betrafen, bis Ende Dezember 1954 noch den kantonalen Schiedskommissionen und den Eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung oblag.

**Von den beiden Aufsichtskommissionen in den Jahren 1948—1954
erledigte Beschwerden**

Tabelle 11

Jahre	Zahl der Beschwerden
1948	135
1949	90
1950	40
1951	26
1952	20
1953	14
1954	2
Total	327

In der Zahl der Beschwerden der Jahre 1948 und 1949 sind auch diejenigen gemäß Beihilfenordnung eingeschlossen. Mit Wirkung vom 1. Januar 1950 ging die Rechtspflege auf diesem Gebiete gestützt auf den Bundesbeschluß vom 22. Juli 1949 über die Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern an das Eidg. Versicherungsgericht über.

**III. Der Uebergang vom Vollmachtenrecht zum ordentlichen
Recht**

1. Die Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung waren Bundesratsbeschlüsse, die gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität ergangen waren, d. h. sie stellten Vollmachten-

beschlüsse dar. Gemäß dem Bundesbeschluß vom 18. Dezember 1950 über die Aufhebung der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates traten Bundesratsbeschlüsse, die auf Grund der durch den vorerwähnten Bundesbeschluß vom 30. August 1939 erteilten außerordentlichen Vollmachten ergangen sind, auf Ende des Jahres 1952 außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch Bundesbeschlüsse bestätigt waren, die gemäß Art. 89, Abs. 2, oder Art. 89bis der Bundesverfassung erlassen werden. Solche Beschlüsse sind auf dem Gebiete der Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung *nicht* ergangen, so daß die drei Ordnungen mit allen dazugehörigen Ausführungserlassen am *31. Dezember 1952 außer Kraft getreten sind*. Jedoch bleiben deren Bestimmungen gemäß Art. 34, Abs. 2, der Erwerbssersatzordnung auf die während ihrer Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen weiterhin anwendbar.

Die Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung dürfen für unser Land als die wohl größte soziale Errungenschaft des 2. Weltkrieges bezeichnet werden. Sie erfreuten sich denn auch — etwa unter den Bezeichnungen Lohnausgleich oder Wehrmannschutz — großer Popularität bei den Wehrpflichtigen und ihren Familien. Ihre *unmittelbare* Wirkung für die Kriegs- und Nachkriegszeit bestand in der Sicherung des wirtschaftlichen Schutzes der Wehrpflichtigen und ihrer Familien. Damit trugen sie weitgehend zur Verhinderung von sozialen Spannungen bei. Ihre erste Fernwirkung zeigte sich darin, daß dank der mit ihnen gemachten Erfahrungen der Wunsch nach Einführung der AHV immer weitere Kreise des Volkes erfaßte, erschien es doch besonders als gegeben, den Grundsatz der Erhebung der Beiträge an der Quelle aus der Lohnersatzordnung für die Finanzierung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge in der AHV zu übernehmen.

2. Die zweite Fernwirkung der drei dahingefallenen Ordnungen hatte zur Folge, daß ganz allgemein die Auffassung bestand, eine ähnliche Ordnung zugunsten der Wehrpflichtigen und ihrer Familien sei auch für den Militärdienst im Frieden zu schaffen. Dies geschah durch die eingangs erwähnte Aufnahme einer Bestimmung in Art. 34ter der Bundesverfassung, wonach der Bund befugt erklärt wurde, ein Bundesgesetz über den Ersatz des Lohn- und Verdienstauffalles infolge Militärdienstes zu erlassen. Das Ausführungsgesetz dazu erging am 25. September 1952 als Bundesgesetz über die Erwerbssausfallentschädigungen an Wehrpflichtige. Es trat am 1. Januar 1953, d. h. am Tage nach dem Dahinfallen der Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung in Kraft, so daß im wirtschaftlichen Schutz der Wehrpflichtigen und ihrer Familien keine zeitliche Lücke eintrat.

Die neue allgemeine Altersversicherung in Holland

Das Gesetz über die allgemeine Altersversicherung (allgemeine Ouderdomswet), das vom fast einstimmigen holländischen Parlament bereits angenommen wurde, wird aller Voraussicht nach am 1. Januar 1957 in Kraft treten. Damit werden die langjährigen Bemühungen zur Einführung einer allgemeinen, alle Einwohner erfassenden Altersversicherung ihre Verwirklichung finden.

Wir vermitteln im folgenden eine knappe Darstellung des neuen holländischen Sozialwerkes, die unsomehr interessieren dürfte, als — wie in der Rubrik von Monat zu Monat berichtet wurde (ZAK 1956, S. 357) — kürzlich zwischen der Schweiz und Holland Verhandlungen über den Abschluß eines Sozialversicherungsabkommens aufgenommen wurden.

Grundzüge der allgemeinen Altersversicherung

Der Kreis der Versicherten

Die Versicherung ist eine *allgemeine Volksversicherung*, die *alle* in *Holland domizilierten* Personen im *Alter von 15 bis 65 Jahren* erfaßt.

Ebenfalls versichert sind Personen, die ihren Wohnsitz zwar außerhalb Hollands haben, aber auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit in Holland einkommenssteuerpflichtig sind.

Ausnahmen: Durch Verordnung können von der Versicherung ausgenommen werden:

- a) die Ausländer;
- b) Um Doppelversicherungen zu vermeiden: Personen, die einer gleichartigen ausländischen Versicherung angehören;
- c) Personen, die sich nur vorübergehend in Holland aufhalten;
- d) die Familienangehörigen der unter b) und c) genannten Personen.

Die Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterstehen alle Personen vom 15. bis 65. Altersjahr, die irgendwelche Einkünfte beziehen.

Nichtbeitragspflichtig (aber gleichwohl versichert) sind *selbständig-erwerbende*, ledige und verheiratete Personen, deren Einkünfte im Jahr *hfl. 1 500* (sfr. 1 725) bzw. *hfl. 2 100* (sfr. 2 415) *nicht übersteigen*. Diese Befreiung gilt nicht, wenn der Versicherte vermögenssteuerpflichtig ist. Damit bei einem Einkommen, das die festgesetzten Grenzen nur um ein

Geringes übersteigt, nicht sofort die hohe Prämie bezahlt zu werden braucht, wird für die nächsten hfl. 1 000 Jahreseinkommen eine *gleitende Teilbeitragsskala* vorgesehen.

Nichtbeitragspflichtig ist ferner die *Ehefrau*, auch wenn sie erwerbstätig ist.

Endlich werden die Beiträge nur bis zu einem maximalen Jahreseinkommen von *hfl. 6 000* (sfr. 6 900) erhoben.

Die Beiträge gehen *ausschließlich zu Lasten der Versicherten*.

Die Beiträge werden jeweils für einen *Zeitraum* von 5 Jahren festgelegt.

Für die Einführung wird mit einem *Beitragssatz* von $6\frac{1}{2}$ bis 7 % gerechnet.

Maßgebend für die Beitragserhebung ist das *Nettoeinkommen* in ähnlichem Umfang wie es für die Einkommenssteuer berechnet wird.

Die *Veranlagung* sowie der *Einzug der Beiträge* erfolgen durch die *Steuerbehörde*. Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige zahlen die Beiträge direkt an die Steuerbehörde; für die Arbeitnehmer werden die Beiträge vom Lohn einbehalten und vom Arbeitgeber an die Steuerbehörde abgeführt.

Die Leistungen

Diese bestehen ausschließlich in:

- a) *ordentlichen Renten, einfachen und Ehepaar-Altersrenten;*
- b) *Uebergangsrenten, einfachen und Ehepaar-Altersrenten.*

Beim Tode des Ehemannes wird die Ehepaar-Altersrente noch während 5 *Monaten* weiterbezahlt; sonst bestehen im Rahmen der allgemeinen Altersversicherung keine Leistungen zu Gunsten der Hinterlassenen.

Die Voraussetzungen für den Rentenanspruch

a) *Ordentliche Renten*

Der Rentenanspruch entsteht für *Männer* und *Frauen* mit Vollendung des 65. *Altersjahres*.

Die *Ehepaar-Altersrente* wird — ohne Rücksicht auf das Alter der Ehefrau — immer dann ausgerichtet, wenn der *Ehemann* 65 *Jahre* alt ist.

Die Ehefrau ist versichert, hat aber keinen selbständigen Anspruch auf Altersrente, außer

- i) wenn der Ehemann das 65. Altersjahr erreicht hat, nicht ver-

sichert war und auch keinen Rentenanspruch gemäß Uebergangsordnung hat;

- ii) wenn die beiden Ehegatten bei Eheschluß über 65jährig waren;
- iii) wenn die Ehefrau für den Unterhalt der Familie aufgekommen ist und der Ehemann das 65. Altersjahr noch nicht erreicht hat.

Der Anspruch auf die ordentlichen Altersrenten ist im übrigen weder von der *Beitragsdauer* noch von der *Wohnsitzdauer* oder dem *Wohnsitz in Holland* oder der *Nationalität* abhängig.

b) U e b e r g a n g s r e n t e n

Das Gesetz sieht eine Sonderregelung (Uebergangsordnung) vor für:

- i) Personen, die bei Inkrafttreten der allgemeinen AV *schon 15 Jahre* aber *noch nicht 65 Jahre* alt waren;
- ii) Personen, die bei Inkrafttreten der allgemeinen AV *schon 65 Jahre* alt waren.

Für diese Personen gelten folgende *Vorzugsbestimmungen*:

Haben Personen gemäß i) während den 6 *unmittelbar auf die Vollendung des 59. Altersjahres folgenden Jahren ihren Wohnsitz in Holland* oder in den holländischen Kolonien gehabt, so wird von ihnen angenommen, daß sie vom 15. Altersjahr an bis zum Inkrafttreten des Gesetzes versichert waren und die entsprechenden Beiträge bezahlt haben.

Haben Personen gemäß ii) *nach Vollendung des 59. Altersjahres während 6 Jahren ihren Wohnsitz in Holland* oder in den holländischen Kolonien gehabt, so haben sie Anspruch auf die Altersrenten.

Praktisch bedeutet dies, daß Personen, die diese besonderen Bedingungen erfüllen, — d. h. die in den Fällen von i) nur während einer bestimmten *Teilzahl* von Jahren und in den Fällen von ii) überhaupt keine Beiträge bezahlt haben — immer Anspruch auf die *volle (ungekürzte) Altersrente* haben.

Um Anspruch auf die Altersrenten gemäß Uebergangsordnung zu haben, muß der Ansprecher

— *Holländer sein*

— seinen *Wohnsitz im Mutterland* haben.

Im Gesetz ist vorgesehen, daß durch Verordnung die Renten gemäß Uebergangsordnung unter besonderen Voraussetzungen auch *Nichtholländern* und auch *außerhalb des Mutterlandes* gewährt werden können.

Der Anspruch auf die *Renten gemäß Uebergangsordnung* ist von den *wirtschaftlichen Verhältnissen* des Berechtigten *unabhängig*.

Die Höhe der Leistungen

Die volle einfache Altersrente beträgt hfl. 804 (sfr. 924.60); die volle Ehepaar-Altersrente hfl. 1 338 (sfr. 1538.70).

Getrennt lebende Ehegatten, die beide das 65. Altersjahr erreicht haben, erhalten je die Hälfte der Ehepaar-Altersrente, d. h. hfl. 669 (sfr. 769.35).

Waren beide Ehegatten bei Eheschluß über 65 Jahre alt und rentenberechtigt, so behält jeder Ehegatte die erworbene einfache Altersrente.

Die angeführten, im Gesetz vorgesehenen Beträge werden voraussichtlich für die Renten des *Einführungsjahres 1957* gelten. Dabei ist zu beachten, daß nach dem Gesetz über die allgemeine Altersversicherung die Leistungen *automatisch* dem *Lohnindex* angepaßt werden, und zwar immer dann, wenn sich dieser in *6 aufeinanderfolgenden Monaten* um mindestens 3 % verändert.

Kürzung der Renten. Der Betrag der vollen Rente wird *um 2 % gekürzt*:

1. für jedes Kalenderjahr, während welchem der Berechtigte *nicht versichert* war sowie
2. für jeden Jahresbeitrag, den der Berechtigte *schuldhaft nicht bezahlt* hat.

Für Ehepaare beträgt die entsprechende Kürzung 1 %, wobei sowohl fehlende Beitragsjahre des Ehemannes wie auch der Ehefrau (für letztere nur für die Zeit vor der Ehe) angerechnet werden.

Die Höhe der Renten ist somit nur von der *Dauer*, nicht aber von der Höhe der *Beitragsleistung abhängig*.

Die Finanzierung

Die allgemeine Altersversicherung wird durch die *Beiträge der Versicherten* finanziert.

Der Staat kommt nur für die Beiträge jener Versicherten auf, die von der Beitragspflicht befreit sind. Es wird damit gerechnet, daß der Staat jährlich etwa 30 Mio. hfl. aufzubringen haben wird.

Die Finanzierung beruht auf reiner Umlage, immerhin soll der Beitragssatz auch noch die Bildung eines begrenzten, als unerläßlich erachteten Reservefonds gestatten.

Die für das Jahr 1957 auszurichtenden Renten werden auf 722 Mio. hfl. geschätzt; bis 1982 (d. h. nach 25 Jahren) soll sich dieser Betrag schätzungsweise auf 1 182 Mio. hfl. erhöhen.

Die Organisation

Träger der allgemeinen Altersversicherung ist die *Soziale Versicherungsbank* (Sociale Verzekeringsbank). Diese wird bei der Durchführung ihrer Aufgaben von 22 *Arbeitsräten* (Raden van Arbeid) unterstützt. Die Soziale Versicherungsbank untersteht der Oberaufsicht des *Sozialen Versicherungsrates* (Sociale Verzekeringsraad). Dieser Rat ist seinerseits gegenüber dem Minister für soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit verantwortlich.

Die *Soziale Versicherungsbank* wird durch ein dreiköpfiges, von der Krone ernanntes Direktorium geleitet, wobei ein Direktoriumsmitglied als Präsident bezeichnet wird. Die *Arbeitsräte* bestehen aus einem von der Krone ernannten Präsidenten sowie aus je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, die auf Vorschlag der wichtigsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vom Sozialminister ernannt werden. Der *Soziale Versicherungsrat* besteht aus einem Präsidenten und einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern. Zur Zeit sind es deren 30. Je ein Drittel der Vertreter sind Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter. Der Präsident wird von der Krone ernannt.

Die Rechtspflege

Die Entscheide der Versicherungsorgane können in erster Instanz beim *Raad van Beroep* (Berufungsrat) und in zweiter Instanz beim *Central Raad van Bereoep* angefochten werden.

Die «Vignerons-tâcherons» und die AHV

Die Frage, wie die Winzer, welche die großen Rebgründer bebauen, die vor allem den guten Ruf der Weinberge der Waadt und des Wallis begründen, AHV-rechtlich zu behandeln sind, hat sich seit Inkrafttreten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung gestellt. Dieses Problem, das in erster Linie für den französisch sprechenden Teil der Schweiz und insbesondere für die Kantone Waadt und Wallis von Interesse ist, war vor allem deshalb nicht leicht zu lösen, weil der Winzer in der Waadt nicht die gleiche Stellung hat wie derjenige im Wallis. Daher werden im folgenden die beiden Fälle getrennt behandelt.

Der «Metral» des Kantons Wallis

Im Wallis wird der Rebberg häufig nicht vom Eigentümer selbst bebaut. Dies will jedoch nicht heißen, daß der Eigentümer nicht verpflichtet wäre, von dem aus seinen Rebbergen erzielten Einkommen AHV-Beiträge als Selbständigerwerbender zu entrichten. Abgesehen vom Fall, wo der Rebberg vom Eigentümer verpachtet worden ist, wird dieser als Selbständigerwerbender betrachtet, selbst wenn die eigentliche Arbeit von einem Dritten geleistet wird (vgl. hiezu die auszugsweise in der ZAK publizierten Entscheide des Eidg. Versicherungsgerichtes: ZAK 1948, S. 451; 1949, S. 81; 1951, S. 420).

Der Dritte, dem die eigentliche Arbeit im Weinberg anvertraut ist, wird im Wallis als «Metral» bezeichnet. Der «Metral» arbeitet dabei unter verschiedenartigen Bedingungen.

- Der «Metral» kann im Stundenlohn angestellt sein. Der Unterschied gegenüber den andern Rebbergerarbeitern besteht hier lediglich in einem etwas erhöhten Stundenlohn. Es handelt sich somit nur um einen besser bezahlten Arbeiter.
- Der «Metral» wird nach der bearbeiteten Bodenfläche bezahlt. Diese Art der Entlohnung ist die am häufigsten zwischen Rebbergeigentümer und «Metral» vereinbarte. Der in dieser Weise entlohnte «Metral» genießt eine gewisse Selbständigkeit. Er selbst kauft die notwendigen Hilfsmittel (Sulfate, Rebpfähle usw.) und stellt die erforderlichen Arbeiter ein. Jedoch selbst der derart bezahlte «Metral» bleibt im allgemeinen Arbeiter, der kein eigenes Gut besitzt (oder bestenfalls ein Stück Rebland, das er auf eigene Rechnung bebaut, ohne jedoch daraus mehr als für die Deckung des eigenen Bedarfs zu ernten). Falls der pro Bodenfläche entlohnte «Metral» Geld benötigt, so muß er vom Eigentümer oder von den Eigentümern Vorschuß verlangen. Somit hat der Eigentümer über die Anstellung der Hilfskräfte eine Kontrolle, und es ist im allgemeinen der Eigentümer und nicht der «Metral», der den Wein weiterverkauft.

Es hat sich nun die Frage gestellt, auf welche Weise die Zahlung und Abrechnung der vom Eigentümer an den «Metral» und dessen Hilfskräfte ausbezahlten Löhne in bezug auf die AHV geregelt werden muß. Im Kanton Wallis wird das ordentliche Verfahren angewendet. Mit andern Worten ist es der Eigentümer des Weinbergs, welcher der Ausgleichskasse unter Verwendung der gewöhnlichen Abrechnungsformulare (im allgemeinen die Rückseite der Einzahlungsscheine) alle drei Monate Auskunft über seinen «Metral» und den von ihm bezogenen Lohn gibt sowie

Angaben bezüglich der vom «Metral» beschäftigten Arbeiter macht. Diese Praxis ist im übrigen gemäß nicht publiziertem Urteil des Eidg. Versicherungsgerichtes vom 20. Mai 1952 i. Sa. M. de M. und Konsorten anerkannt worden.

Um den Weinbergeigentümern entgegenzukommen, hat die Ausgleichskasse ein Formular mit der Bezeichnung «Abrechnung für Arbeiten in den Rebbergen» herausgegeben. In bestimmten Fällen hat der Eigentümer des Rebberges keinen Wohnsitz im Kanton oder ist nicht in der Lage, der Ausgleichskasse direkte Auskunft zu geben. In diesem Fall ersucht der Eigentümer die Kasse, sich unmittelbar an den «Metral» zu wenden. Wenn aber die Ausgleichskasse die verlangten Angaben nicht erhält, wendet sie sich wieder an den Eigentümer.

Der «Vigneron-tâcheron» im Kanton Waadt

Im Kanton Waadt hat es ebenfalls eine Anzahl Rebbergeigentümer, die ihre Weinberge nicht persönlich bewirtschaften, sondern durch den sogenannten «Vigneron-tâcheron» bebauen lassen. Der «Vigneron-tâcheron» ist dem Eigentümer der Reben durch den «contrat de vignolage» verpflichtet. Dieser Vertragstyp ist ein altes Rechtsinstitut der waadtländischen Weingegend, wobei einzelne solcher Verträge hundert Jahre alt sind und sozusagen unverändert von einer Winzergeneration zur andern übernommen worden sind. Der «Vigneron-tâcheron» hat im Gegensatz zum «Metral» im Wallis bezüglich seiner Stellung zum Weinbergeigentümer in rechtlicher, jedenfalls in tatsächlicher Hinsicht eine unbestrittenmaßen viel unabhängigere Position. Aus diesem Grunde war denn auch das Bundesamt für Sozialversicherung im Einvernehmen mit den interessierten Kreisen anlässlich des Inkrafttretens des AHV-Gesetzes damit einverstanden, daß als selbständigerwerbender Versicherter derjenige «Vigneron-tâcheron» zu betrachten ist, der mit oder ohne Mithilfe Dritter bei den in Terrassen angelegten Weinbergen mehr als 25 «fossoriers» (1 fossorier = 4,5 a) oder bei dem mit der Maschine bearbeitbaren Rebland mehr als 35 «fossoriers» bewirtschaftet (die genannten Zahlen sollen derjenigen Rebbergsfläche entsprechen, die der «Vigneron-tâcheron» noch ohne Mithilfe von Drittpersonen bebauen kann). Damit der «Vigneron-tâcheron» einem Selbständigerwerbenden gleichgestellt werden konnte, mußte seine Beteiligung an der Weinernte überdies mindestens 20 % betragen. Im allgemeinen arbeitet er für mehrere Gutsbesitzer und ist in bezug auf Art und Durchführung der notwendigen Arbeiten keinen besonderen Verhaltensmaßregeln unterworfen.

Diese Praxis ist jedoch vom Eidg. Versicherungsgericht nicht gutgeheißen worden. Im bisher nicht publizierten Entscheid i. Sa. Hoirie G. et C. E. vom 7. November 1955 hat das Gericht unter dem Gesichtspunkt der Zusprechung der Familienzulagen des Bundes an landwirtschaftliche Arbeitnehmer entschieden, daß der «Vigneron-tâcheron» trotz seiner sehr erheblichen Beteiligung an der Weinernte und der bedeutenden Größe der bewirtschafteten Bodenfläche in einem Unterordnungsverhältnis zum Eigentümer des Rebbergs gestanden habe und daher Arbeitnehmer sei. In diesem Urteil sind die vorerwähnten von der Ausgleichskasse befolgten Kriterien vom Gericht ausdrücklich abgelehnt worden.

Zufolge dieser Rechtsprechung sind nun die waadtländischen «Vignerons-tâcherons» entgegen der bisherigen bis Ende 1955 geltenden Praxis grundsätzlich gleich wie der «Metral» im Wallis als Arbeitnehmer zu betrachten. Indessen hat das eidgenössische Departement des Innern, damit der in tatsächlicher Hinsicht vorhandenen Selbständigkeit des Großteils der «Vignerons-tâcherons» Rechnung getragen und die neue Rechtsprechung ohne Schwierigkeiten zur Anwendung gelangen kann, einem Ansuchen der interessierten Kreise insofern stattgegeben, als die besondere gemäß AHVV Art. 36 vorgesehene Regelung bezüglich der ausbezahlten Löhne und Entrichtung der Beiträge auf die waadtländischen «Vignerons-tâcherons» anwendbar ist. Infolgedessen wird der «Vigneron-tâcheron» in der Waadt inskünftig als unselbständigerwerbende Mittelsperson betrachtet, während der «Metral» im Wallis nach dem ordentlichen Verfahren abrechnet. Entsprechend den vom Bundesamt für Sozialversicherung im Kreisschreiben Nr. 27 vom 29. April 1948 erlassenen Weisungen hat der «Vigneron-tâcheron» nicht nur über die an seine Hilfskräfte ausbezahlten Löhne mit der Ausgleichskasse abzurechnen, sondern auch für seine eigenen Lohnbezüge. Der einzige Unterschied ist, daß der «Vigneron-tâcheron» für die Hilfskräfte alle drei Monate abrechnet, während er für sich selbst die Abrechnung nur einmal im Jahr vorzunehmen braucht. Der «Vigneron-tâcheron» ist berechtigt, vom Arbeitgeber den von ihm selbst zum voraus an die Ausgleichskasse entrichteten Arbeitgeberbeitrag zurückzuverlangen. Die Rückvergütung umfaßt die Gesamtheit der vom Weinbergeigentümer ausbezahlten Löhne, seien sie unmittelbar oder durch Vermittlung des «Vigneron-tâcheron» ausbezahlt worden.

A. Isler-Fonds

Durch großmütiges Vermächtnis hat ein Aargauer, der im Jahre 1937 verstorbene Herr Aloys Isler sel., gewesener Fabrikant in Wildegg, den größten Teil seines Vermögens dem eidgenössischen Fonds für Alters- und Hinterlassenenversicherung zukommen lassen. Bis zum Jahre 1948 verwendete die schweizerische Stiftung für das Alter die ihr überlassenen Zinsen dieses Legates für Hilfeleistungen an bedürftige Greise. Bei Einführung der AHV wurde das Legat im Betrage von 1,7 Millionen Franken seiner Bestimmung gemäß in den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung eingelegt. Es war jedoch offensichtlich, daß das Vermächtnis A. Isler angesichts der Größe des gesamten Ausgleichsfonds die Höhe der Rentenleistungen praktisch nicht zu beeinflussen vermochte und so keiner der Begünstigten aus den Geldern des Legats einen direkten Nutzen ziehen konnte. Um dem Willen des Vermächtnisgebers besser zu entsprechen, hat daher der Bundesrat beschlossen, das Legat aus dem Ausgleichsfonds der AHV wieder auszuscheiden. Der neue Spezialfonds steht zur Verfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung und soll der Ausrichtung besonderer Leistungen zugunsten bedürftiger Greise und Hinterlassenen dienen.

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat ein vom Bundesrat am 9. März 1956 genehmigtes *Reglement für den Spezialfonds «Vermächtnis A. Isler, sel.»* erlassen und ergänzende Weisungen über die Verwendung der dem Fonds entnommenen Mittel und das einzuschlagende Verfahren herausgegeben. Die Weisungen sind im *Kreisschreiben vom 19. Januar 1956* enthalten, das allen Ausgleichskassen sowie den für die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zuständigen kantonalen Stellen übermittelt worden ist.

Die schweizerische Stiftung für das Alter (Pro Senectute) und die schweizerische Stiftung für die Jugend (Pro Juventute) sind die beiden gemeinnützigen Werke, denen die Ausrichtung der Leistungen aus dem A. Isler-Fonds in erster Linie anvertraut worden ist. Das Bundesamt kann aber auch andere Stellen damit beauftragen. Freilich kann man sich fragen, warum die neuen Hilfsquellen nicht einfach jenen beigefügt worden sind, über die die Kantone und die beiden genannten Stiftungen schon für ihre zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge gemäß Bundesbeschluß vom 8. Oktober 1948/30. September 1955 verfügen. Man verzichtete jedoch absichtlich darauf, diesen Weg einzuschlagen; denn man wollte mit den Mitteln des A. Isler-Fonds gerade jenen helfen, die trotz zusätzlicher Beihilfen nicht aus bedrängter Lage herauskommen,

sowie den wenigen, die vom Bezug zusätzlicher Beihilfen ausgeschlossen sind. Es werden darum in der Regel keine wiederkehrenden oder regelmäßigen Zuschüsse gewährt, sondern einmalige Hilfeleistungen, um eine außerordentliche Notlage beheben oder doch wesentlich mildern zu können. Die Bedachten sollen in die Lage gesetzt werden, möglichst bald wieder auf eigenen Füßen stehen zu können. Die einmalige Hilfeleistung soll vor dem oft als demütigend empfundenen Schritt zur öffentlichen Fürsorge bewahren.

*

Die nachfolgenden Beispiele mögen zeigen, in welchen Fällen der A. Isler-Fonds helfen kann:

1. Ein Familienvater ist nach langer Krankheit gestorben. Dank den AHV-Renten und anderen bescheidenen Einkommen vermögen die Witwe und seine Kinder zwar den laufenden Lebensunterhalt zu bestreiten; hingegen genügen diese Einkünfte ihnen nicht, um noch die während der Krankheit des Verstorbenen aufgelaufenen Schulden (Arztrechnungen, Miete, unbezahlte Lebensmittel) abzutragen. Hier würde nun eine einmalige Hilfeleistung die Lage meistern und Witwe und Kinder vor der öffentlichen Unterstützung bewahren. Für diese Hilfe steht ihnen der A. Isler-Fonds zur Verfügung, wobei die Leistung durch die Pro Juventute gewährt werden kann.

Sollte ein Unglück später die gleiche Familie treffen, stände nichts im Wege, daß eine nochmalige Leistung aus dem A. Isler-Fonds zugesprochen werden könnte.

2. Ein greises Ehepaar lebt bescheiden von der AHV-Rente, einem kleinen Verdienst und von seinen Ersparnissen. Da haben Altersgebrechen für den einen oder andern Gatten eine kostspielige ärztliche Behandlung zur Folge, oder es erweist sich deswegen die Anschaffung eines sehr teuren Apparates als notwendig. Der kleine Haushalt sieht sich so nur zu bald einem großen Loch in seinem bescheidenen Budget gegenübergestellt. Auch hier kann eine finanzielle Hilfe aus dem A. Isler-Fonds, ausgerichtet durch Vermittlung der Pro Senectute, dem Paar den Lebenswillen wiederbringen und ihm die Möglichkeit verschaffen, sich selber durchzubringen.

3. Die beiden Stiftungen für das Alter und für die Jugend können mit Unterstützungen aus dem A. Isler-Fonds auch zur Finanzierung von Haushilfediensten zugunsten bedürftiger Greise und Witwen mit Kleinkindern beitragen. Diese Einrichtung, durch welche betagten und hilflosen Personen eine bezahlte Haushalthilfe zur Verfügung gestellt wird,

ist schon in verschiedenen Zentren unseres Landes eingeführt worden. Sie hat sich bewährt und sollte weitere Verbreitung finden. Die Beiträge aus dem A. Isler-Fonds werden sicherlich die künftige Entwicklung dieser besonders nützlichen Einrichtung fördern.

*

Da die zur Verfügung stehenden Mittel beschränkt sind, können Leistungen aus dem A. Isler-Fonds allerdings nur in außerordentlichen Notfällen gewährt werden. Ferner hat diese Hilfe nicht den Sinn, dauernd Armengeössige zu unterstützen. Andererseits können auch Ausländer oder Staatenlose, die seit langem in der Schweiz ansässig sind, mit Zuwendungen bedacht werden.

*

Gesuche um Hilfeleistung aus dem A. Isler-Fonds sind direkt zu richten

- für Greise: an das Zentralsekretariat der Stiftung für das Alter, Seefeldstr. 2, Zürich 2;
- für Witwen und Waisen: an das Zentralsekretariat der Stiftung für die Jugend, Seefeldstr. 8, Zürich 8.

Kassenzugehörigkeit und Konkurs

Dieses Problem wurde schon einmal in der ZAK1948, S.403, aufgeworfen, jedoch damals nur unter dem Gesichtspunkt des Beitragsbezuges betrachtet. Es stellte sich die Frage, wer die dem Arbeitgeber in der AHV obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen hat, oder anders ausgedrückt, wer gegenüber der AHV als Arbeitgeber zu betrachten ist, wenn das Gewerbe oder der Handel eines Konkursiten fortgesetzt wird. Nach den Vorschriften des SchKG gehören die auf den Löhnen, welche die Konkursmasse ausbezahlt, geschuldeten Beiträge, zu den Masseschulden. Sie fallen nicht in die Konkursmasse, sondern sind aus den Aktiven der Konkursmasse vorab zu decken (SchKG Art. 262, Abs. 1). Die Konkursmasse tritt somit für die im konkursiten Betrieb tätigen Arbeitnehmer an die Stelle des Arbeitgebers. Die Ausgleichskasse hat daher die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge bei der zuständigen Konkursverwaltung zu erheben. Diese Betrachtungsweise ist vom Eidgenössischen Versicherungsgericht in seiner Entscheid i. Sa. L. E.-G., vom 5. November 1955 (ZAK 1956, S. 212) bestätigt worden.

Es kann nun vorkommen, daß der Konkursit Mitglied eines Gründerverbandes ist, dessen Statuten im Falle des Konkurses den Verlust der Verbandsmitgliedschaft vorsehen. Wie steht es in diesem Fall mit der Zugehörigkeit zur Verbandsausgleichskasse, wenn der Abrechnungspflichtige nicht mehr dem Gründerverband angehört? Muß die Verbandsausgleichskasse den Abrechnungspflichtigen der zuständigen kantonalen Ausgleichskasse zum Uebertritt auf den nächsten Jahresbeginn melden? Wie wäre in diesem Fall der Beitragseinzug unter den beiden Ausgleichskassen aufzuteilen? Muß die kantonale Ausgleichskasse wirklich nur in der Zeit der finanziellen Bedrängnis zur Verfügung stehen, um dann für einen Wechsel zur Verbandsausgleichskasse wieder Hand zu bieten, wenn der Konkursit unter Umständen zu neuem Vermögen kommt?

Gemäß AHVG Art. 64 müßte die Konkursverwaltung, die keiner Ausgleichskasse angehört, der kantonalen Ausgleichskasse angeschlossen werden. Es handelt sich jedoch hier um einen Spezialfall, den die sehr allgemein gehaltene Gesetzesbestimmung nicht im Auge haben kann. Wollte man nach ihr vorgehen, so würde es zu einer Aufspaltung der Kassenzugehörigkeit kommen. Die Verbandsausgleichskasse wäre für den Einzug der persönlichen Beiträge und der Personalbeiträge für die Zeit vor Konkursausbruch verantwortlich; und die kantonale Ausgleichskasse hätte sich mit den Personalbeiträgen auf Löhnen zu befassen, die nach der Konkurseröffnung zur Auszahlung gelangen. Eine solche Aufteilung wäre nicht rationell und psychologisch betrachtet auch nicht wünschbar. Dies umsomehr, als in den meisten Fällen festgestellt werden konnte, daß der Konkursit — wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich — Arbeitgeber bleibt und daß er wie zuvor der Ausgleichskasse die Beitragsabrechnungen auf Löhnen einreicht.

Die Verbandszugehörigkeit des Abrechnungspflichtigen muß somit weiterhin maßgebend bleiben. Dabei ist aber noch zu untersuchen, wie es sich mit AHVV Art. 121, Abs. 4, verhält. Fällt wegen Verlustes der Mitgliedschaft eines Gründerverbandes die Zuständigkeit einer Verbandsausgleichskasse dahin, so ist die betreffende Verbandsausgleichskasse nach dieser Vorschrift verpflichtet, dies der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons des früheren Verbandsmitgliedes zu melden. Auch diese Bestimmung scheint der befürworteten besonderen Regelung der Kassenzugehörigkeit konkursiter Unternehmen entgegenzustehen. Es ist jedoch zu beachten, daß nicht ein sofortiger Kassenwechsel vorgeschrieben ist. Abs. 5 der erwähnten Vorschrift läßt den Kassenwechsel von einer Verbandsausgleichskasse zu einer anderen Ausgleichskasse nur auf Jahresende zu. Auch daraus darf geschlossen werden, daß der in AHVG Art. 64

festgelegte Grundsatz nicht absolute Geltung haben kann, sondern in vernünftigen Grenzen und im Rahmen des Zweckgedankens des Gesetzes anzuwenden ist.

Unter diesem Gesichtspunkt muß auch der vorliegende Fall betrachtet werden. AHVV Art. 121, Abs. 5, kann nicht wörtlich angewandt werden. Bekanntlich werden Konkurse im allgemeinen trotz der in SchKG Art. 270, Abs. 1, gesetzten Frist, nicht immer in einigen Monaten erledigt. Wenn man auf eine endgültige und befriedigende Regelung Wert legt, so kann die Frage der Kassenzugehörigkeit konkursiter Unternehmen nicht mit dem Kassenwechsel am Jahresende gelöst werden. Es darf daher eine Gesetzeslücke angenommen werden, die unter Berücksichtigung des Zweckgedankens des Gesetzes zu schließen ist. Wie dargelegt, zielt die gesetzliche Regelung daraufhin, daß bei einem Kassenwechsel möglichst wenig Schwierigkeiten entstehen und daß die Durchführung der AHV nicht behindert wird. Die Aufgabe der kantonalen Ausgleichskassen würde stark erschwert, wollte man von ihnen verlangen, daß sie alle konkursiten Unternehmen, welche die Mitgliedschaft zu einem Gründerverband nach Eröffnung des Konkurses verlieren, bei sich anschließen. Zudem liefe es auf eine stark bürokratische Regelung hinaus, wenn man die Beitragsabrechnung und -zahlung für die Zeit vor und nach dem Konkurs aufspaltete.

Das konkursite Unternehmen muß daher bis zum Abschluß des Konkurses der bisherigen Ausgleichskasse angeschlossen bleiben. Das bedeutet, daß die Verbandsausgleichskassen solche Abrechnungspflichtige bis zur Beendigung des Konkurses zu behalten haben, auch wenn die Zugehörigkeit zum Gründerverband wegfällt. Wird der Konkurs widerrufen und schließt sich der Konkursit nicht wieder dem Gründerverband an, dem er früher angehörte, so hat der Uebertritt zur kantonalen Kasse wie in einem gewöhnlichen Fall innert der vorgeschriebenen Frist zu erfolgen.

Auskunftspflicht der Arbeitgeber gegenüber den Revisionsstellen

Nach AHVV Art. 209 haben die Arbeitgeber den Revisions- bzw. Kontrollstellen Einsicht in ihre Bücher und Belege zu gewähren und alle Aufschlüsse zu erteilen, die zur Erfüllung der Revisions- und Kontrollpflichten erforderlich sind.

Diese Vorschrift ist für die Arbeitgeberkontrolle von besonderer Bedeutung. Die Revisionsstelle, welche Arbeitgeberkontrollen vornimmt, kann ihre Kontrollaufgabe nur dann richtig erfüllen, wenn ihr der Arbeitgeber die erforderlichen Unterlagen vorlegt und die notwendigen Auskünfte erteilt. Die Kontrolle hat sich gemäß AHVV Art. 163 auf alle Unterlagen zu erstrecken, welche zur Vornahme der Prüfung, ob der Arbeitgeber die ihm obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen richtig erfüllt hat, erforderlich sind. Aus den Kontrollberichten ist ersichtlich, daß den Revisionsstellen ihre Aufgabe nicht immer leicht gemacht wird. Wenn auch die große Mehrheit der Arbeitgeber für ihre sozialen Aufgaben das nötige Verständnis aufbringt, kommt es doch hin und wieder vor, daß Arbeitgeber die ihnen obliegenden Pflichten nur nachlässig erfüllen oder sich ihnen in Ausnahmefällen sogar zu entziehen versuchen. Es dürfte daher im Sinne eines Erfahrungsaustausches nützlich sein, einige Schwierigkeiten, auf welche die Revisionsstellen in der Praxis gestoßen sind, zu schildern und darzulegen, wie diesen begegnet werden kann.

*

Sehr oft stellt der Revisor bei Beginn der Revision fest, daß die vorhandenen und für die Kontrolle erforderlichen *Unterlagen nicht oder nur teilweise verfügbar* sind. Nach AHVV Art. 162, Abs. 3, ist die Kontrolle dem Arbeitgeber in der Regel rechtzeitig anzukündigen. Dabei ist es wichtig, daß der Arbeitgeber in der Anmeldung eindeutig auf die Auskunftspflicht aufmerksam gemacht wird. Es muß von ihm verlangt werden, daß er alle notwendigen Prüfungsunterlagen bereitlegt bzw. noch vorgängig der Kontrolle herbeischafft, falls sie sich auswärts bei einem Treuhand- oder Buchhaltungsbureau oder einer andern Stelle befinden. Ausgleichskassen, welche diese Vorsichtsmaßnahme nicht treffen, laufen erfahrungsgemäß Gefahr, daß sie den Revisor ein zweites Mal in den Betrieb senden müssen. Nur wenn die Anmeldung richtig erfolgt ist, kann vom Arbeitgeber verlangt werden, daß er die für die Kontrolle notwendigen Unterlagen bereithält. Können Akten aus bestimmten Gründen

nicht sofort beigebracht werden, so ist der Arbeitgeber zur rechtzeitigen Mitteilung zu veranlassen, damit die Revisionsstelle die Kontrolle verschieben oder unter Umständen bei den entsprechenden Stellen vorsprechen und die Unterlagen einsehen kann.

Fehlen trotz dieser Vorbereitungsmaßnahmen Unterlagen, so ist der Revisor vor den Entscheid gestellt, ob er gleichwohl die Kontrolle durchführen soll. Im allgemeinen dürfte es sich empfehlen, bei Fehlen von notwendigen Akten, oder wenn diese nicht nachgetragen sind, die Kontrolle gar nicht erst zu beginnen und die Prüfungen auf einen Zeitpunkt zu verschieben, wo die Unterlagen vollständig vorliegen. Vorher darf die Kontrolle nur vorgenommen werden, wenn eine spätere Ergänzung derselben, sei es durch einen nachfolgenden Kontrollbesuch, sei es durch Zustellung der fehlenden Unterlagen an die Revisionsstelle oder an die Ausgleichskasse, oder eine zuverlässige Kontrolle mit den vorhandenen Akten gewährleistet ist. In solchen Fällen muß sich aber der Revisor über die besondere Lage im Bericht aussprechen und insbesondere angeben, ob und inwieweit eine Nachkontrolle unter Beizug der nicht vorgelegenen Akten notwendig ist. Wird, wie gelegentlich in Berichten festgestellt werden kann, nur bemerkt, daß wegen Fehlens von Unterlagen hinsichtlich der Vollständigkeit der Kontrolle ein Vorbehalt angebracht werden müsse, so ist der Ausgleichskasse damit wenig gedient. Die Kasse sollte wissen, welche Vorkehren der Revisor auf Grund seines Einblickes in die tatsächlichen Verhältnisse für notwendig erachtet.

*

Mitunter weigert sich ein Arbeitgeber, offensichtlich vorhandene Akten vorzulegen. So versagten verschiedentlich Aerzte, Anwälte, Notare, Banken usw. die Editionsspflicht mit dem Hinweis auf ihr Berufsgeheimnis. Hin und wieder beruht der Widerstand des Arbeitgebers auf der Furcht vor Entdeckung von Steuer- und Beitragshinterziehungen. In diesen Fällen wird der Revisor zuerst versuchen, auf gütliche Weise unter Hinweis auf die Auskunftspflicht und die Straffolgen bei vorsätzlicher Verletzung von AHVG Art. 88, Abs. 2, den Betriebsinhaber zur Aufgabe seines Widerstandes zu veranlassen. Wichtig ist auch, daß der Revisor den Arbeitgeber auf die Schweigepflicht der AHV-Revisoren und der Ausgleichskassen gemäß AHVG Art. 50 aufmerksam macht, damit dieser weiß, daß er auf volle Diskretion rechnen kann. Beharrt der Arbeitgeber auf seiner Weigerung, so wird der Revisor in der Regel das weitere Vorgehen der Ausgleichskasse überlassen müssen, die eine Ermessenstaxation vornehmen oder eine Strafklage wegen Verletzung von AHVG Art. 88, Abs. 2, einreichen kann. In schweren Fällen, wo Gefahr besteht,

daß die Akten weggeschafft werden, kann unter Umständen bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden die sofortige Beschlagnahme verlangt werden.

Es ist auch vorgekommen, daß Arbeitgeber eine Revisionsstelle wegen Befangenheit ablehnten oder ihr die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen verweigerten. Verschiedene Treuhand- oder Buchhaltungsfirmen verwahrten sich gegen eine Arbeitgeberkontrolle durch eine Revisionsstelle, die in ihrem Geschäftsbereich als Konkurrenzunternehmen tätig ist. Die Revisionsstelle hat in solchen Fällen gemäß AHVV Art. 167, Abs. 2, in Ausstand zu treten und der Ausgleichskasse das Mandat zurückzugeben. Die Ausgleichskasse hat eine andere Revisionsstelle, gegen die keine Ausstandsgründe geltend gemacht werden, mit der Kontrolle zu beauftragen.

*

Nach OR Art. 962 hat ein zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichteter Betrieb seine Bücher zehn Jahre seit dem Tage der letzten Eintragung aufzubewahren. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann er nach StrGB Art. 325 mit Haft oder Buße bestraft werden. Es ist daher notwendig, daß der Revisor bei Arbeitgebern, welche die gesetzliche Buchführungspflicht vernachlässigen, seine Feststellungen im Bericht erwähnt, damit die Ausgleichskasse gestützt darauf die zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen kann.

Die der SUVA unterstellten Betriebe sind nach Art. 30 der Verordnung II zum Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung verpflichtet, ihre Lohnbelege drei Jahre aufzubewahren. Verschiedentlich wurden gerade im Hinblick auf diese Bestimmung Lohnbelege nach drei Jahren vernichtet. Die SUVA hat inzwischen ihre Revisoren angewiesen, die Arbeitgeber darauf aufmerksam zu machen, daß diese Unterlagen auch nach Ablauf der drei Jahre von andern Stellen, wie eben z.B. von der AHV, benötigt werden und deshalb weiter aufbewahrt werden müssen. Ueberdies sind Bestrebungen im Gange, die obenerwähnte Frist auf 5 Jahre auszudehnen (vgl. ZAK 1956, Seite 243 f.).

Sind in einem Betrieb überhaupt keine Lohnaufzeichnungen vorhanden, so wird der Revisor in erster Linie auf die Wahrnehmungen über die Betriebsverhältnisse und die mündlichen Auskünfte des Arbeitgebers angewiesen sein. Letztere müssen je nach der Vertrauenswürdigkeit der Aussagen und den vorhandenen Möglichkeiten nachgeprüft werden. Nach den bisherigen Feststellungen behelfen sich die Revisionsstellen z. B. mit Erkundigungen bei den Lokalbehörden und in Ausnahmefällen auch mit einer Befragung interessierter Arbeitnehmer.

Beitragsbefreiung in der AHV bei Zugehörigkeit zur deutschen Rentenversicherung

Kürzlich wurde die Frage aufgeworfen, wie sich die vom Eidg. Versicherungsgericht mit Urteil vom 4. Mai 1950 in Sachen E. G. (ZAK 1950, S. 315) begründete Praxis zu AHVG Art. 1, Abs. 2, lit. b, betreffend Befreiung von der Alters- und Hinterlassenenversicherung wegen unzumutbarer Doppelbelastung zu der Regelung verhalte, die im Schlußprotokoll zum Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland unter Ziffer 11 Aufnahme gefunden hat. Diese Fragestellung ist durchaus begründet und in Anbetracht der zahlreichen in der Schweiz tätigen deutschen Arbeitskräfte zweifellos von allgemeinem Interesse, weshalb sie nachstehend kurz erörtert sei.

Durch Ziffer 11 des Schlußprotokolls zum schweizerisch-deutschen Abkommen wird ein bestimmter Anwendungsfall des schweizerischen innerstaatlichen Rechts verbindlich festgelegt. Und zwar wird festgestellt, daß eine dem Versicherten nicht zumutbare Doppelbelastung im Sinne von AHVG Art. 1, Abs. 2, lit. b, immer dann vorliege, wenn der Versicherte Beiträge sowohl zur deutschen Rentenversicherung als auch an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichten *müßte*, d. h. wenn er *gleichzeitig sowohl nach schweizerischem wie nach deutschem Recht obligatorisch versichert* wäre. Das ist in der Regel der Fall, wenn der Versicherte *in der Schweiz wohnt und in Deutschland unselbständig erwerbstätig* ist; denn gestützt auf das Wohnsitz-Prinzip (AHVG Art. 1, Abs. 1, lit. a) würde er in der Schweiz obligatorisch erfaßt, während er auf Grund seiner Tätigkeit in Deutschland nach dortigem Recht ebenfalls pflichtversichert ist. Beigefügt sei, daß dieser durch das Abkommen vereinbarte Anwendungsfall einer schweizerischen Gesetzesbestimmung nur für die Angehörigen der beiden Vertragsstaaten Geltung hat, was in Ziffer 2 des Schlußprotokolls zum Abkommen, obschon es sich bereits aus der Natur des bilateralen Vertrags ergibt, noch besonders zum Ausdruck gebracht wird.

Andererseits hat das Eidg. Versicherungsgericht mit seinem oben erwähnten Urteil in Auslegung der gleichen gesetzlichen Bestimmung (AHVG Art. 1, Abs. 2, lit. b) schon vor dem Bestehen des schweizerisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens ganz allgemein festgestellt, daß Befreiung von der AHV wegen *unzumutbarer Doppelbelastung* sowohl bei obligatorischer wie bei *freiwilliger* Zugehörigkeit zu einer aus-

ländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung zulässig sei. Dieser allein auf schweizerisches innerstaatliches Recht begründeten Praxis kommt, unabhängig von der bereits erörterten staatsvertraglichen Bestimmung, im schweizerisch-deutschen Verhältnis ebenfalls, ja sogar überwiegende Bedeutung zu.

Während nämlich die in Ziffer 11 des Schlußprotokolls zum schweizerisch-deutschen Sozialversicherungsabkommen enthaltene Bestimmung nur beschränkte Anwendung findet, zur Hauptsache auf in der Schweiz wohnende und in Deutschland unselbständig Erwerbstätige (Grenzgänger nach Deutschland), können jene zahlreichen aus Deutschland kommenden Arbeitskräfte, die im Zuge der gegenwärtigen Wirtschaftskonjunktur in der Schweiz Beschäftigung gefunden haben und ihr früheres deutsches Versicherungsverhältnis von hier aus auf freiwilliger Basis fortsetzen, im Prinzip die Befreiung von der AHV gemäß der vom EVG begründeten Praxis verlangen. Das gilt sowohl für Grenzgänger nach der Schweiz wie für Leute, die kürzere oder längere Zeit in der Schweiz Aufenthalt nehmen. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es dabei nicht an; denn nach deutschem Recht können auch Ausländer eine früher in Deutschland bestandene Pflichtversicherung im Ausland freiwillig fortsetzen. Im heutigen Zeitpunkt ist das Interesse der in der Schweiz beschäftigten Arbeitskräfte an der freiwilligen Weiterversicherung in Deutschland vor allem deshalb ziemlich groß, weil in der deutschen Rentenversicherung auch das Risiko der Invalidität bzw. der vorzeitigen Berufsunfähigkeit miteinbezogen ist und die «Anwartschaft» auf Leistungen für diesen Versicherungsfall durch laufende Beitragszahlung aufrechterhalten werden muß (wogegen die Anwartschaft auf Leistungen der deutschen Versicherung im Alters- oder Todesfall auf Grund des Abkommens bekanntlich während der Zeit der Zugehörigkeit zur schweizerischen AHV nicht untergehen kann).

Voraussetzung für die Befreiung von der AHV ist allerdings die Unzumutbarkeit der Doppelbelastung. Für die Einzelheiten hierüber darf auf Kreisschreiben Nr. 41 vom 15. März 1949, S. 12/13, verwiesen werden. Hier sei, zur besseren Beurteilung von Befreiungsgesuchen, lediglich noch folgendes erwähnt: Zur Erhaltung der Anwartschaft auf Leistungen der deutschen Rentenversicherung müssen die freiwillig Versicherten mindestens 26 Wochen- bzw. 6 Monatsbeiträge im Kalenderjahr entrichten. Diese Beiträge belaufen sich zur Zeit auf rund 11 % des Bruttoeinkommens; umgerechnet auf das ganze Jahr erbringt demnach der freiwillig Versicherte eine Beitragsleistung von ungefähr 5½ % seines Jahreseinkommens. Im Einzelfall können sich indessen beträchtliche Abweichun-

gen von diesem Prozentsatz ergeben, weil bei der Umrechnung des in der Schweiz erzielten Einkommens in D-Mark mit Rücksicht auf die hiesigen höheren Lebenskosten oft vom offiziellen Wechselkurs abweichende günstigere Umrechnungsfaktoren angewendet werden. Dieser Möglichkeit muß bei der Prüfung der Gesuche Rechnung getragen werden, d. h. es sind jeweils Belege über die Höhe der tatsächlich entrichteten Beiträge einzuverlangen; wurden noch keine freiwilligen Beiträge entrichtet, so ist der Entscheid über die Befreiung bis zum Vorliegen dieser Unterlagen auszustellen, da eine Doppelbelastung für solange noch gar nicht vorliegt.

Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern gemäß Bundesgesetz vom 20. Juni 1952

Bezugsberechtigte und Zahl der Familienzulagen nach kantonalen Ausgleichskassen

Stichtag: 31. März 1955

Tabelle 1

Kantonale Ausgleichs- kassen	Landwirtschaftliche Arbeitnehmer			Bergbauern	
	Bezüger	Haus- haltungs- zulagen	Kinder- zulagen	Bezüger	Kinder- zulagen
Zürich	751	746	1 157	111	346
Bern	2 536	2 490	4 456	3 232	9 520
Luzern	1 220	1 197	2 357	1 048	3 857
Uri	9	8	17	596	2 037
Schwyz	280	279	554	861	2 884
Obwalden	30	30	54	476	1 707
Nidwalden	42	40	117	308	1 260
Glarus	76	76	144	219	599
Zug	91	89	174	69	322
Freiburg	1 006	960	1 949	716	2 278
Solothurn	162	156	316	58	207
Basel-Stadt	24	22	36	—	—
Basel-Land	96	95	181	25	87
Schaffhausen	28	27	43	—	—
Appenzell A. Rh.	56	56	134	233	802
Appenzell I. Rh.	90	87	167	453	1 450
St. Gallen	384	379	776	1 299	4 628
Graubünden	851	807	2 219	2 558	7 183
Aargau	302	291	511	7	16
Thurgau	348	333	567	42	154
Tessin	203	202	364	847	2 007
Waadt	1 345	1 279	1 892	546	1 410
Wallis	2 974	2 667	4 386	3 277	9 133
Neuenburg	278	274	369	332	961
Genf ¹⁾	—	—	—	—	—
Total	13 182	12 590	22 940	17 313	52 848

¹⁾ Im Kanton Genf findet das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 keine Anwendung.

Familienzulagen im Jahre 1955 nach kantonalen Ausgleichskassen

Beträge in Franken

Tabelle 2

Kantonale Ausgleichs- kassen	Landwirt- schaftliche Arbeit- nehmer	Bergbauern	Insgesamt
Zürich	376 002	40 689	416 691
Bern	1 467 704	1 060 187	2 527 891
Luzern	535 240	412 506	947 746
Uri	7 125	222 137	229 262
Schwyz	101 337	339 777	441 114
Obwalden	25 934	192 424	218 358
Nidwalden	24 144	136 575	160 719
Glarus	20 407	63 656	84 063
Zug	49 564	36 979	86 543
Freiburg	591 387	248 026	839 413
Solothurn	93 271	23 558	116 829
Basel-Stadt	13 024	—	13 024
Basel-Land	51 618	9 153	60 771
Schaffhausen	15 095	—	15 095
Appenzell A.Rh.	32 881	93 497	126 378
Appenzell I.Rh.	11 954	155 160	167 114
St. Gallen	229 655	485 913	715 568
Graubünden	244 305	818 575	1 062 880
Aargau	173 192	1 863	175 055
Thurgau	169 613	16 506	186 119
Tessin	66 861	215 251	282 112
Waadt	555 511	147 656	703 167
Wallis	409 642	948 744	1 358 386
Neuenburg	128 628	106 086	234 714
Genf ¹⁾	—	—	—
Total	5 394 094	5 774 918	11 169 012 ²⁾

¹⁾ Im Kanton Genf findet das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 keine Anwendung.
²⁾ Inbegriffen Rückerstattungen von 21 673 Franken.

Neue kantonale Gesetze über Familienzulagen für Arbeitnehmer

ZUG

Der Kantonsrat hat am 19. Juli 1956 ein Gesetz über die Kinderzulagen angenommen, das am 1. Juli 1956 in Kraft getreten ist. Dem Gesetz sind alle Arbeitgeber unterstellt, die auf dem Gebiete des Kantons Zug einen Betrieb, einen Geschäftssitz oder eine Zweigstelle unterhalten und Arbeitnehmer beschäftigen. Die unterstellten Arbeitgeber haben einer vom Kanton anerkannten privaten oder der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten. Nicht unter das Gesetz fallen u. a. die landwirtschaftlichen Arbeitgeber und sämtliche Arbeitgeber in bezug auf ihre mitarbeitenden Familienglieder sowie ihr weibliches Hausdienstpersonal. Des weitern kann der Regierungsrat auf Gesuch hin auch Arbeitgeber von der Unterstellung ausnehmen, wenn sie mehr als 200 Arbeitnehmer beschäftigen, von sich aus Kinderzulagen in der gesetzlichen Mindesthöhe ausrichten und dafür mindestens ein Prozent der Bruttolohnsumme aufwenden.

Eine private Familienausgleichskasse wird vom Kanton anerkannt, wenn sie von einem oder mehreren Berufsverbänden getragen wird, die mindestens 500 Arbeitnehmer oder mindestens 200 Arbeitnehmer mit anspruchsberechtigten Kindern umfassen, und wenn sie die im Gesetz vorgesehenen Mindestleistungen ausrichtet. Alle Arbeitgeber, die nicht einer privaten Kasse angehören, haben der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten, die vom Kanton als selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Zug errichtet wird. Die Geschäftsführung obliegt der kantonalen AHV-Ausgleichskasse.

Anspruch auf Kinderzulagen haben alle Arbeitnehmer mit zwei und mehr Kindern, deren Arbeitgeber dem Gesetz unterstellt ist. Für Arbeitnehmer mit zwei Kindern besteht Anspruch für ein Kind, für Arbeitnehmer mit drei und mehr Kindern besteht Anspruch für jedes Kind. Die Kinderzulage beträgt mindestens 10 Franken je Kind im Monat.

Der Anspruch auf die Kinderzulagen sowie die Beitragspflicht beginnen spätestens mit Ablauf des sechsten Monats seit Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1957).

BASEL-STADT

Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt hat am 14. Juni 1956 ein Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer angenommen, das nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Jan. 1957 in Kraft treten wird

Die Kinderzulagen sind sicherzustellen:

- a) entweder durch einen Gesamtarbeitsvertrag,
- b) oder durch eine Familienausgleichskasse.

In beiden Fällen bedarf der Vertrag oder die Kasse der Anerkennung durch den Regierungsrat. Verbände und bei Gesamtarbeitsverträgen auch Firmen, die eine solche Anerkennung ihres Gesamtarbeitsvertrages oder ihrer Familienausgleichskasse wünschen, haben an das Departement des Innern bis zum 1. November 1956 ein entsprechendes Begehren unter Vorlage des Vertrages oder der Kassenstatuten zu richten. In beiden Fällen wird die Anerkennung nur ausgesprochen, wenn den in der Schweiz wohnhaften Kindern in den dem Gesetz unterstellten Betrieben Zulagen von mindestens 15 Franken im Monat je Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr, bei in Ausbildung begriffenen Kindern bis zum vollendeten 20. Altersjahr, ausgerichtet werden. Die Anerkennung von Gesamtarbeitsverträgen und von Familienausgleichskassen ist noch an die weiteren Voraussetzungen geknüpft:

Gesamtarbeitsverträge:

a) Es muß Gewähr dafür geboten sein, daß die Vertragsparteien die Einhaltung der Vertragsbestimmungen kontrollieren.

b) Ungünstige soziale Rückwirkungen der Kinderzulagen auf die Arbeitnehmer mit Kindern dürfen nicht eintreten.

c) Gesamtarbeitsvertragsähnliche Vereinbarungen können nur anerkannt werden, wenn sie zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden abgeschlossen sind.

Familienausgleichskassen:

a) Familienausgleichskassen können entweder durch einen oder mehrere Verbände für ihre Mitglieder oder durch Gesamtarbeitsverträge errichtet werden.

b) Die Kassen müssen mindestens 500 Arbeitnehmer umfassen.

c) Die Kassen müssen Gewähr für eine geordnete Geschäftsführung bieten.

Arbeitgeber, die keinem anerkannten Gesamtarbeitsvertrag unterstehen oder keiner anerkannten Familienausgleichskasse angehören, werden der Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Stadt angeschlossen, die von der kantonalen AHV-Ausgleichskasse geführt wird.

Die Kinderzulagen und die Verwaltungskosten sind in vollem Umfange von den Arbeitgebern zu tragen. Dem Gesetz unterstehen alle Arbeitgeber als natürliche und juristische Personen, die im Kanton Basel-Stadt einen Wohn- oder Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine

Betriebsstätte unterhalten und hier Arbeitnehmer beschäftigen. Nicht unter das Gesetz fallen u. a. die landwirtschaftlichen Arbeitgeber und die privaten Haushaltungen für ihr weibliches Personal. Des weitern gilt der mitarbeitende Ehegatte des Betriebsinhabers nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes.

Bezugsberechtigt sind alle Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber dem Gesetz unterstehen und die für ein oder mehrere Kinder ganz oder teilweise zu sorgen haben. Der Arbeitnehmer hat nur Anspruch für seine in der Schweiz lebenden Kinder. Als Kinder gelten noch nicht 18 Jahre alte eheliche und außereheliche Kinder, Stiefkinder sowie Pflegekinder, für welche die Pflegeeltern ausschließlich oder vorwiegend aufkommen. Für in Ausbildung begriffene oder mindestens zu 80 % erwerbsunfähige Kinder beträgt die Altersgrenze 20 Jahre. Die Kinderzulagen betragen mindestens 15 Franken pro Monat für jedes Kind.

Die Bezugsberechtigung und die Beitragspflicht beginnen am 1. Januar 1957.

KLEINE MITTEILUNGEN

Postulat Bodenmann Nationalrat Bodenmann hat am 4. Oktober 1956 folgendes Postulat eingereicht:

Die vierte AHV-Revision brachte den Bezüglern der Uebergangsrente keinerlei Verbesserung. Versuche, auch die Uebergangsrenten zu erhöhen, wurden zurückgewiesen mit den Hinweisen auf die technische Bilanz der AHV. Auch bei der dritten AHV-Revision gingen die damaligen Bezüglern der Uebergangsrente in den städtischen Verhältnissen vollständig leer aus. Die Gesamtverbesserung der Uebergangsrente in den städtischen Verhältnissen beträgt 7 Franken für Alleinstehende und 14 Franken für Ehepaare pro Monat, seit dem Inkrafttreten des AHV-Gesetzes. In diesen neun Jahren sind die Kosten der Lebenshaltung, auch für die alten Leute, um mehr als den genannten Betrag gestiegen. Infolgedessen befinden sich Zehntausende über 73 Jahre alte Personen in bedürftigen, teilweise in trostlosen materiellen Verhältnissen.

Um dieser Lage entgegenzuwirken und den alten Leuten helfend beizustehen, wird der Bundesrat eingeladen, den eidgenössischen Räten eine Vorlage zu unterbreiten, des Inhaltes: Den bedürftigen Bezüglern der AHV-Uebergangsrente wird aus allgemeinen Staatsmitteln eine Teuerungszulage ausgerichtet.

**Änderungen im
Adressenverzeichnis**

Ausgleichskasse 55 (Thurg. Gewerbe)	Weinfelden Rathausstrasse 37
Ausgleichskasse 56 (Tabak)	Bern Bundesplatz 4

GERICHTS-ENTSCHEIDE

A. BEITRÄGE

Einkommen aus unselbständigem Erwerb

Krankengelder, die auf Grund betriebsinterner Vereinbarung vom Arbeitgeber ungeachtet der Krankenversicherung bezahlt werden, gelten als maßgebender Lohn. AHVV Art. 7, lit. m

Die N-Werke gewährten ihrer Arbeiterschaft gestützt auf eine Vereinbarung im Krankheitsfall je Arbeitstag ein Krankengeld. Anspruch auf das Krankengeld besteht, wenn zu Beginn der Krankheit das Arbeitsverhältnis mindestens drei Monate andauerte. Sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen sind laut Vereinbarung verpflichtet, sich bei einer vom Bunde anerkannten Krankenkasse für die Krankenpflegekosten und ein angemessenes Taggeld zu versichern. Mit Verfügung eröffnete die Ausgleichskasse der Firma, sie erachte die ausbezahlten Krankengelder als zum maßgebenden Lohn gehörend. Die Firma schulde daher im Sinne von AHVG Art. 5, 13 und 14, von dieser Summe den gesetzlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag. Die Rekurskommission, an welche die Firma im Beschwerdeweg gelangte, hob hinsichtlich der Jahre 1950 bis und mit 1953 die Nachzahlungspflicht auf, bestätigte sie dagegen hinsichtlich des Jahres 1954. Sie berief sich hiebei u. a. auf die am 1. Januar 1954 in Kraft getretene Bestimmung des AHVV Art. 7, lit. m (in der Fassung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Dezember 1953), wonach zu dem für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Lohn insbesondere auch «Leistungen der Arbeitgeber für den Lohnausfall infolge Unfalles oder Krankheit» gehören. Mit der vorliegenden Berufung beantragt die Firma, es sei zu erkennen, daß sie auch für die im Jahre 1954 bezahlten Krankengelder weder beitrags- noch abrechnungspflichtig sei. Das Eidg. Versicherungsgericht wies die Berufung mit folgenden Erwägungen ab:

Nach dem geltenden AHV-Recht sind Arbeitnehmer und Arbeitgeber verpflichtet, vom «maßgebenden Lohn» AHV-Beiträge zu entrichten. Gemäß AHVG Art. 5, Abs. 2, umfaßt dieser Lohn auch Teuerungs- und andere Zulagen, einschließlich Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnlicher Bezüge. Auch die Leistungen der Arbeitgeber für Lohnausfall infolge Unfalls oder Krankheit gehören dazu (rev. AHVV Art. 7, lit. m), wogegen Versicherungs- und Fürsorgeleistungen beitragsfrei sind, soweit ihnen nicht die Funktion einer mittelbaren Lohnzahlung zukommt (AHVV Art. 6, Abs. 2, lit. b). Einlagen der Arbeitgeber in Pensionskassen oder in andere Personalfürsorgeeinrichtungen, soweit sie sich im üblichen Rahmen halten; Leistungen der Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer zur Bezahlung von Arzt-, Arznei-, Spital- und Kurkosten; Prämienzahlungen von Arbeitgebern für Gruppen- und Einzelversicherungen ihrer Arbeitnehmer, sowie über den Lohn hinausgehende Einzahlungen in ein Sparkassenheft des Arbeitnehmers, sofern dieser darüber nur bei Krankheit, Unfall, vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses oder bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge Alters oder Arbeitsunfähigkeit ver-

fügen kann, sind ebenfalls beitragsfrei (AHVV Art. 8, lit. a); ebenso Leistungen der Arbeitgeber an Prämien für die Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung der Arbeitnehmer, sowie Beiträge an Familien- und Feriengleichskassen (AHVV Art. 8, lit. b).

Daß die zur Diskussion stehenden Taggelder Leistungen an das Personal für «Lohnausfall infolge von Krankheit» sind und demgemäß gestützt auf rev. AHVV Art. 7, lit. m, grundsätzlich zum maßgebenden Lohn gehören, liegt auf der Hand. Wie bereits in ZAK 1953/458 einläßlich dargetan wurde, gehört zum maßgebenden Lohn keineswegs nur der Lohn im strengen Sinne des Wortes. Vielmehr umfaßt er auch die zahlreichen übrigen Leistungen, die ein Arbeitgeber seinen Arbeitern beispielsweise während den Ferien und vor allem bei Krankheit bei fortbestehendem Dienstverhältnis gewährt. Die AHV-Beitragspflicht für die im Streite liegenden Krankengelder ab 1. Januar 1954 könnte lediglich dann verneint werden, wenn nachgewiesen würde, daß einer der in AHVV Art. 6, Abs. 2, oder in Art. 8, erwähnten Tatbestände vorliege, für welche der Gesetzgeber ausdrücklich eine Sonderregelung getroffen hat. Dieser Nachweis ist aber in keiner Weise erbracht. Insbesondere ist klar, daß es sich bei den erwähnten Krankengeldern nicht etwa um «Leistungen zur Bezahlung von Arzt-, Arznei-, Spital- und Kurkosten» gemäß AHVV Art. 8, lit. a, handeln kann, wurden doch die bezüglichen Beträge ohne Rücksicht darauf gewährt, ob überhaupt Arzt- und Spitalkosten entstanden. Ueberdies ist ja das Personal der Berufungsklägerin gemäß der einschlägigen beidseitigen Vereinbarung ausdrücklich verpflichtet, sich selber bei einer vom Bunde anerkannten Krankenkasse für die Krankenpflege zu versichern, so daß für die Bezahlung der Krankenpflege- und Kurkosten schon auf diesem Wege vorgesorgt ist. Die Krankengelder lassen sich aber auch nicht etwa unter die Fürsorgeleistungen ohne Lohncharakter des Art. 6, Abs. 2, lit. b, subsumieren. Denn hierunter müssen Leistungen verstanden werden, die jemandem — unabhängig von jedweden mit einem Dienstverhältnis zusammenhängenden rechtlichen und vertraglichen Bedingungen — einzig im Hinblick auf die bestehende Unterstützungsbedürftigkeit und Unterstützungswürdigkeit gewährt werden, was auf die Krankengeldleistungen der Berufungsklägerin nicht zutrifft, da die N-Werke die bezüglichen Beträge auf Grund einer mit dem Personal getroffenen Vereinbarung im Hinblick auf das bestehende Dienstverhältnis in vorausbestimmter Höhe auszahlen muß, ungeachtet dessen, welches die soziale Lage des erkrankten Arbeitnehmers ist und ob gegebenenfalls im Hinblick auf die konkreten Verhältnisse die Voraussetzungen öffentlicher oder privater Fürsorge gegeben wären.

Bei dieser Sachlage kann dem Begehren der Berufungsklägerin um Aufhebung des kantonalen Rekursentscheides nicht Folge gegeben werden. Daran vermag auch der Hinweis nichts zu ändern, daß die N-Werke mittelst der vertraglichen Vereinbarung die ihr an sich obliegende Pflicht zur Leistung von Prämienzuschüssen, die beitragsfrei gewesen wären, zur Ablösung brachten. Denn nichts berechtigt nach den geltenden Normen diese Beitragsfreiheit von Prämienzuschüssen auf nach Maßgabe von AHVV Art. 7, lit. m, bezahlte Krankengelder auszudehnen. Endlich läßt sich auch — entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin nicht sagen, daß die Unterstellung dieser Lohnausfall-Leistungen unter die Beitragspflicht für das Personal einen

Nachteil bedeute, hängen doch die künftigen AHV-Leistungen grundsätzlich von der effektiven Höhe der entrichteten AHV-Beiträge ab.

(Eidg. Versicherungsgericht i. Sa. N-Werke, vom 29. Aug. 1956, H 87/56.)

Aushilfskräfte, die in ihrer Freizeit für eine Handelsgesellschaft tätig werden, sind auch ohne festes Dienstverhältnis Unselbständig-erwerbende. AHVG Art. 5, Abs. 2.

Die Kollektivgesellschaft M. S. betreibt ein Ingenieurbüro für Hoch-, Tiefbau und Vermessung und ist als Arbeitgeberin gegenüber der AHV abrechnungs- und beitragspflichtig. Dem Unkostenkonto für «fremde Arbeit» war zu entnehmen, daß hinsichtlich der Zeit vom 1. Januar 1949 bis August 1954 verschiedene Löhne nicht abgerechnet worden seien. Die Ausgleichskasse erließ eine entsprechende Nachzahlungsverfügung. Die Firma gelangte hierauf im Beschwerdeweg an die Rekurskommission. Diese schützte die Verfügung der Kasse hinsichtlich der erwähnten Posten grundsätzlich und bezeichnete im einzelnen die nachzahlungspflichtigen Lohnsummen. Mit Berufung beantragte die Firma, sie sei mit Bezug auf die erwähnten Lohnposten weder abrechnungs- noch beitragspflichtig. Zur Begründung macht sie geltend, es handle sich bei den in Frage stehenden Personen um Leute, welche die ihnen übertragene Arbeit weder in arbeitsorganisatorischer Unterordnung noch in wirtschaftlicher Abhängigkeit von der Firma ausführten. Das ihnen bezahlte Entgelt stelle mithin keinen maßgebenden Lohn im Sinne von AHVG Art. 5 dar. Die erwähnten Personen hätten die ihnen erteilten Aufträge durchaus selbständig sowie auf eigenes Risiko und eigene Gefahr ausgeführt und seien daher pflichtig, nach Maßgabe von AHVG Art. 8 ff. den AHV-Beitrag persönlich zu entrichten. Daß es sich bei ihnen nicht um Lohnempfänger nach AHVG Art. 5 gehandelt habe, gehe auch daraus hervor, daß sie für die Ausführung des ihnen erteilten Auftrags jeweils Rechnung stellten und sich das notwendige Arbeitsmaterial selber beschafften.

Den mitinteressierten Versicherten wurde vom Eidg. Versicherungsgericht Gelegenheit gegeben, sich zur Streitsache zu äußern, wovon innert der gesetzten Frist nur einer Gebrauch machte. Dieser führte aus, er habe, da er auf Nebenerwerb angewiesen gewesen sei, im Verlaufe einiger Jahre für die Firma einige kleinere Aufträge übernommen. Die ihm im Jahre 1953 (im Kostenbetrag von Fr. 356.—) übertragene Arbeit habe er indessen wegen Erkrankung nicht ganz ausführen können, sondern sie zum größern Teil (nämlich im Kostenbetrag von Fr. 230.—) an einen Kollegen weitergeben müssen. Die im Entscheid der Vorinstanz genannte Summe von Fr. 452.— reduziere sich daher um Fr. 230.—. Das Eidg. Versicherungsgericht wies die Berufung mit folgenden Erwägungen ab:

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, handelte es sich bei den erwähnten Versicherten nicht um Leute, die zur Kollektivgesellschaft M. S. in einem festen Dienstverhältnis standen, sondern um Personen, die bloß gelegentlich in der Freizeit für die Berufungsklägerin tätig waren; und es sprechen überwiegend Momente dafür, daß die Betätigung nicht nach Art eines freien Unternehmers, sondern in maßgebender Abhängigkeit von der Firma ausgeübt wurde. Nach den Akten zu schließen, versahen jene Versicherten überhaupt durchwegs Funktionen, die zum eigentlichen Aufgabenkreis der An-

gestellten der Firma gehörten und bloß deswegen an Hilfskräfte vergeben werden mußten, weil die Firma zeitweise an Personalmangel litt. Auch war — entgegen der Annahme der Berufungsklägerin — mit der Ausübung der Tätigkeit keinerlei wirtschaftliches Risiko verbunden, wie denn auch feststeht, daß die Beteiligten keinerlei eigene Betriebsmittel von Belang einzusetzen hatten.

Bei dieser Sachlage gelangt das Eidg. Versicherungsgericht mit der Vorinstanz dazu, die Abrechnungs- und Beitragspflicht der Berufungsklägerin hinsichtlich der im Streite liegenden Lohnbezüge zu bejahen. Was den Einwand des mitbetroffenen Versicherten, der sich zur Sache äußerte, betrifft, er habe einen Teil der ihm im Jahre 1953 übertragenen Arbeit krankheits halber an einen Kollegen weitergeben müssen und diesem dafür Fr. 230.— ausbezahlt, so wird es Sache der Ausgleichskasse sein, die Richtigkeit dieser Behauptung zu überprüfen und gegebenenfalls dafür zu sorgen, daß diesem Umstand bei der Verbuchung in die individuellen Beitragskonten und bei der regreßweisen Erhebung des Arbeitnehmerbeitrags Rechnung getragen wird. (Eidg. Versicherungsgericht i. Sa. M. S., vom 17. Juli 1956, H 30/56.)

B. RENTEN

Waisenrenten

Der Anspruch auf Waisenrente einer über 18-jährigen Mittelschülerin erlischt mit dem effektiven Austritt aus der Schule und nicht erst mit dem Entschluß, die Weiterbildung nicht wieder aufzunehmen. AHVG Art. 25, Abs. 2; Art. 26, Abs. 2.

Die am 18. Juli 1937 geborene Vaterwaise M. G. bezog seit dem 1. November 1951 eine einfache Waisenrente. Auf schriftliche Anfrage der Ausgleichskasse teilte ihre Mutter im Juni 1955 mit, M. G. befinde sich im Institut I. und werde eine entsprechende Bestätigung einsenden. Als die Bestätigung nicht einging, stellte die Ausgleichskasse Ende August die Weiterauszahlung der Rente ein. Am 27. September 1955 schrieb M. G. der Ausgleichskasse, sie sei seit Mitte September wieder zu Hause und werde ab 3. Oktober 1955 erwerbstätig sein. Durch Rückfrage beim Institut erfuhr die Ausgleichskasse, daß M. G. dieses am 12. Juli 1955 verlassen habe. Hierauf verfügte die Ausgleichskasse die Rückerstattung der für den Monat August ausbezahlten Rente.

Mit Beschwerde machte die Mutter der M. G. geltend, diese sei sich erst anlässlich einer Besprechung mit der Leiterin des Institutes anfangs September 1955, d. h. wenige Tage vor Beginn des Herbsttrimesters schlüssig geworden, das Studium aufzugeben. Die Rente dürfe ihr daher für die Monate August und September nicht vorenthalten werden. Die kantonale Rekursbehörde hieß die Beschwerde gut. Die gegen diesen Entscheid ergriffene Berufung der Ausgleichskasse wurde vom Eidg. Versicherungsgericht auf Grund folgender Erwägungen geschützt:

Nach AHVG Art. 25, Abs. 2, Satz 1, erlischt der Anspruch auf eine einfache Waisenrente grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Altersjahres. Für

Kinder, die noch in Ausbildung begriffen sind, dauert der Rentenanspruch bis zum Abschluß der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 20. Altersjahr (Abs. 2, Satz 2). Es genügt also nicht, daß eine Waise nach Vollendung des 18. Altersjahres noch ganz oder teilweise auf den Unterhalt durch die Mutter oder durch Dritte angewiesen ist. Vielmehr muß nachgewiesen werden, daß die Waise sich wirklich noch im Stadium der Ausbildung befindet, wobei der Begriff der Ausbildung nach der Judikatur weit gefaßt wird und alle Arten der Ausbildung für den künftigen Beruf — unter Umständen auch der Besuch einer hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule — darunter subsumiert werden. Eine soziale Notwendigkeit, den über 18Jährigen eine Waisenrente auszurichten, wenn sie ihre Ausbildung abgeschlossen haben, besteht nach der ratio des Gesetzes nicht. Abgeschlossen aber ist eine Ausbildung dann, wenn eine Verrichtung aufgegeben wird, die zur beruflichen oder sonstigen Ausbildung gehört. Kehrt eine über 18 Jahre alte Waise nach den Ferien in die Schule zurück, so erscheint für die Zwischenzeit das Requisite des noch in Ausbildung-Begriffen-Seins ohne weiteres als erfüllt. Wird aber die Ausbildung abgeschlossen, so muß aus Gründen der Rechtssicherheit auf den Zeitpunkt des effektiven Verlassens des Ausbildungsortes abgestellt werden, ohne Rücksicht darauf, wann genau der bezügliche Entschluß gefaßt wurde. Eine andere Regelung wäre praktisch nicht durchführbar und würde zu Mißbräuchen führen. AHV-Verwaltung und AHV-Richter müssen sich beim Entscheid über das Fortbestehen des Rentenanspruchs auf ein klares, unzweideutiges Kriterium verlassen können, was beim Abstellen auf einen rein innern Vorgang nicht möglich wäre.

Im vorliegenden Falle steht fest, daß M. G. ihre Ausbildung im Institut T. effektiv am 12. Juli 1955, d. h. kurz vor Vollendung ihres 18. Altersjahres beendigte. Es mag sein, daß sie in jenem Zeitpunkt sich noch nicht im Klaren darüber war, ob sie nach den Ferien ins Institut zurückkehren und sich als Lehrerin ausbilden lassen wolle. Der Entschluß, nicht mehr ins Pensionat zurückzukehren, scheint tatsächlich erst im Laufe des September erfolgt zu sein. Nach dem oben Gesagten kann aber diesem Umstand keine rechtliche Bedeutung beigemessen werden. Auch liegt nichts dafür vor, daß M.G. zwischen dem 12. Juli 1955 (Verlassen des Instituts) und dem 3. Oktober 1955 (Antritt einer Stelle) eine Tätigkeit ausgeübt habe, die im engern oder weitern Sinne als berufliche oder hauswirtschaftliche Schulung anerkannt werden könnte. Jedenfalls wird von den Beteiligten in dieser Hinsicht nicht das geringste geltend gemacht.

(Eidg. Versicherungsgericht i. Sa. M. G., vom 6. Sept. 1956, H 119/56.)

Durch die aus erzieherischen Gründen erfolgte Unterbringung eines Pflegekinds in einer anderen Familie und in einem Kinderheim wird das Pflegeverhältnis nicht unterbrochen und der Anspruch auf Pflegekinderrente nicht zum Erlöschen gebracht. AHVG Art 28, Abs. 3, AHVV Art. 49.

Der Umstand allein, daß zwischen Stiefvater und Stiefkind gewisse familienrechtliche Bindungen bestehen, würde die Zusprechung von einer Waisenrente beim Tode des Stiefvaters noch nicht erlauben. Es muß außerdem ein tatsächliches Pflegekindverhältnis vorliegen, und es müssen die Voraus-

setzungen der Dauerhaftigkeit und der Unentgeltlichkeit erfüllt sein. Daß ein solches — dauerndes und unentgeltliches — Verhältnis zwischen dem Stiefvater G. W. und dem Knaben N. S. von der Aufnahme des Kindes in den ehelichen Haushalt im Februar 1949 bis im April 1954 bestand, unterliegt keinem Zweifel. Im April 1954 wurde das Kind nun aber wegen erzieherischen Schwierigkeiten in einer anderen Familie D. untergebracht und nach dem am 8. Dezember 1954 erfolgten Tode des Stiefvaters in ein Kinderheim verbracht. Streitig ist somit einzig, ob das Pflegekindverhältnis mit dieser Unterbringung in der Familie D. unterbrochen wurde und — wenn nicht — ob die spätere Einweisung in ein Kinderheim für die Pflegekinderrente ein Erlöschungsgrund darstellt.

Wie die Vorinstanz, so gelangt auch das Eidg. Versicherungsgericht zur Auffassung, daß die Unterbringung des Knaben in die fremde Familie das bisherige Pflegekindverhältnis nicht unterbrochen hat. Bei Pflegekindern können, ebenso wie bei eigenen Kindern, Erziehungsschwierigkeiten eintreten, die eine auswärtige Versorgung bedingen. Daß die Unterbringung des N. S. bei der Familie D. als eine solche erzieherische Maßnahme gedacht war, darf als glaubhaft angenommen werden; eine solche Unterbringung begründet aber nicht ohne weiteres ein neues Pflegekindverhältnis, welches das bisherige ablösen würde. Auch war das zweite Verhältnis offenbar nicht ein unentgeltliches; die vereinbarte grundsätzliche Haftung des Stiefvaters für die Pflegekosten ist umsoweniger außer Acht zu lassen, als bei dem erst zehnjährigen und, wie es scheint, schwierigen Knaben mit der Leistung solcher Unterhaltsbeiträge gerechnet werden mußte, wie denn auch das Davonlaufen und die Heimkehr des Kindes (nach kaum mehr als acht Monaten) gezeigt hat.

Bestand demnach das Pflegekindverhältnis noch beim Tode des Stiefvaters, so ist auch die Pflegekinderrente zu gewähren. Dabei kann die spätere Einweisung in das Kinderheim nicht als Erlöschungsgrund angesehen werden, handelt es sich doch wiederum nur um eine Erziehungsmaßnahme, die weder das durch den Tod des Pflegevaters erloschene Pflegekindverhältnis noch die rechtliche Beziehung des Kindes zu seiner leiblichen Mutter beeinflusst.

(Eidg. Versicherungsgericht i. Sa. N. S., vom 11. Sept. 1956, H 55/56.)

BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNG

Aus dem «Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft 1955» sind folgende Separatabzüge in deutscher Sprache erschienen:

Schweizerische Sozialversicherung

181 Seiten Fr. 3.—

Schweizerische Sozialfürsorge

106 Seiten Fr. 2.40

Schweizerische Sozialpolitik und Sozialversicherung

27 Seiten Fr. —.90

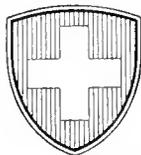
Die Schweizerische obligatorische Unfallversicherung

37 Seiten Fr. 1.20

Alters- und Hinterlassenenfürsorge

10 Seiten Fr. —.60

Diese Broschüren können beim Bundesamt für Sozialversicherung, Effingerstraße 33, Bern, bezogen werden.



ZEITSCHRIFT FÜR DIE AUSGLEICHSKASSEN

I N H A L T

Von Monat zu Monat	445
Rückblick auf das Jahr 1956	446
Die parlamentarischen Beratungen der vierten Revision der AHV	448
Bemerkungen zur Jahresrechnung 1956	450
Doppelzahlungen von Renten	454
Die AHV-rechtliche Stellung der Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte in Sonderfällen	457
Mitspracherecht der Arbeitnehmerverbände im Vorstand von Verbandsausgleichskassen	459
Rückvergütung von Beiträgen an Ausländer und Staatenlose	462
Rückerstattung von Verwaltungskostenbeiträgen	464
Bericht über die Erwerbersatzordnung für Wehrpflichtige im Jahre 1955	465
Durchführungsfragen	471
Kleine Mitteilungen	473
Gerichtsentscheide: Alters- und Hinterlassenenversicherung	474
Inhaltsverzeichnis des 16. Jahrgangs	481

Abonnements-Erneuerung für 1957

Werter Abonnent,

Ihr Abonnement auf unsere «Zeitschrift für die Ausgleichskassen» ist mit dem Heft Nr. 12 für das Jahr 1956 abgeschlossen. Um einen Unterbruch in der Zustellung der Zeitschrift zu vermeiden, bitten wir Sie höflich, den Jahresbeitrag für das Jahr 1957 von **Fr. 13.—** mit beiliegendem Einzahlungsschein innert Monatsfrist auf das Postcheckkonto III 520 «Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale Bern» einzuzahlen. Sie ersparen sich dadurch die Portokosten für den Einzug des Betrages.

Diese Aufforderung betrifft jene Empfänger nicht, deren Abonnement durch einen Verband oder eine Amtsstelle bezahlt wird.

Die Administration

Redaktion: Bundesamt für Sozialversicherung, Bern

Administration: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, Bern

Abonnement: Jahresabonnement Fr. 13.—
Einzelnummer Fr. 1.30, Doppelnummer Fr. 2.60

Erscheint monatlich

VON
MONAT
ZU
MONAT

Die *Kommission für Rentenfragen* befaßte sich unter dem Vorsitz von Dr. A. Granacher an ihrer dritten Sitzung vom 14./15. November 1956 mit einer Reihe von Problemen, die sich aus der Durchführung der vierten AHV-Revision auf dem Rentengebiet ergeben. Sodann führte die Kommission ihre Aussprache über die Neuordnung der Mutterwaisenrenten sowie über die Lebensbescheinigung und ähnliche Maßnahmen fort und nahm nochmals Stellung zur Kontrolle der Postcheckbordereaux.

*

Die *Kommission für Beitragsfragen* trat unter dem Vorsitz von Dr. A. Granacher am 19./20. November 1956 zu ihrer zweiten Sitzung zusammen. Sie prüfte die durch die vierte Revision der AHV bedingten Anpassungen und Aenderungen verschiedener Kreisschreiben bezüglich Beginn und Ende der Beitragspflicht. Außerdem nahm die Kommission Stellung zur künftigen Behandlung der Fragen der Beitragspflicht von Ehefrauen, die dank der vierten AHV-Revision bei Erreichen der Altersgrenze ohne Rücksicht auf ihr Vermögen und Einkommen Anspruch auf eine Uebergangs-Altersrente erhalten sollen. Im weitern behandelte sie die infolge Erweiterung der sinkenden Beitragsskala auf 7 200 Franken für den Erlaß von Beitragsverfügungen pro 1957 in nächster Zeit von den Ausgleichskassen zu treffenden Vorkehrungen.

*

Die *Gemischte Kommission für die Zusammenarbeit zwischen AHV- und Steuerbehörden* trat unter dem Vorsitz von Dr. A. Granacher am 22./23. November zu ihrer 22. Sitzung zusammen. Zur Behandlung standen das Kreisschreiben Nr. 40 c an die Ausgleichskassen betr. die Vorbereitung der Meldeformulare, ferner die Wegleitung 9 an die Steuerbehörden über das Verfahren der Einkommensmeldung von Selbständig-erwerbenden. Im weiteren befaßte sich die Kommission mit den Aenderungen bzw. Ergänzungen des Kreisschreibens Nr. 56 b auf Grund der vierten Revision des AHVG.

*

Die Eidgenössische *Expertenkommission für die Einführung der Invalidenversicherung* ist am 29./30. November 1956 unter dem Vorsitz von Direktor Dr. A. Saxer zu ihrer letzten Sitzung zusammengetreten. Die Kommission bereinigte den Entwurf des Expertenberichts. In der Schlußabstimmung genehmigte sie den Bericht mit allen Stimmen bei zwei Enthaltungen. Der Expertenbericht wird nunmehr dem Bundesrat unter-

breitet, der das weitere Vorgehen bestimmen wird. Der Bericht wird anfangs 1957 veröffentlicht werden.

*

Am 7. Dezember 1956 hielt die *Vereinigung der Verbandsausgleichskassen* eine Arbeitstagung ab, und am 14./15. Dezember 1956 trat die *Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen* zu einer Kassenleitersitzung zusammen. Beide Tagungen bezweckten eine Orientierung über die vierte AHV-Revision, wobei die Vertreter des Bundesamtes für Sozialversicherung Gelegenheit hatten, verschiedene Fragen zu beantworten.

*

Am 6. Dezember 1956 kam im *Ständerat* die vierte AHV-Revision zur Behandlung. Der Rat folgte im allgemeinen den Anträgen seiner Kommission, beschloß indessen noch eine Vereinfachung auf dem Rentengebiet. — Mit den drei Differenzen, welche sich aus den abweichenden Beschlüssen des Ständerates zu jenen des Nationalrates ergaben, befaßte sich die *nationalrätliche Kommission* am 11. Dezember 1956. Sie beschloß Festhalten an der Befreiung der jugendlichen Erwerbstätigen von der Beitragspflicht bis nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr; dagegen folgte sie in den beiden übrigen Punkten den Beschlüssen des Ständerates. Entsprechend den Anträgen seiner Kommission hat der *Nationalrat* am 12. Dezember 1956 Beschluß gefaßt, so daß nur eine letzte Differenz bestehen blieb; diese hat schließlich der *Ständerat* am 19. Dezember 1956 durch Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates beseitigt.

Rückblick auf das Jahr 1956

Es fällt nicht immer leicht, aus der Fülle der Ereignisse in der Sozialversicherung gerade das herauszugreifen, was einem Jahr seinen Akzent gegeben hat. Wenn schon in früheren Chroniken zum Jahreswechsel auf die Vielfalt der neuen Probleme hingewiesen werden mußte, so läßt sich dies auch für das Jahr 1956 nicht vermeiden.

Soll an die weitschichtigen Arbeiten zur Einführung einer eidgenössischen Invalidenversicherung erinnert werden, welche innert erstaunlich kurzer Zeit im Schoße einer eigens dafür bestellten Expertenkommission zu abschließenden Resultaten geführt haben? Die Ausgleichskassen sind davon allerdings noch nicht betroffen; sie werden sich aber, wenn dieses Werk verwirklicht wird, in Bälde damit zu befassen haben und auf verschiedenen Gebieten gänzlich neue Aufgaben übernehmen müssen.

Für die Durchführungsorgane sind wohl eher die neuen Aufgaben in der AHV von Bedeutung gewesen, denn das Jahr 1956 war für sie durch zwei Revisionen gekennzeichnet. Zu Beginn des Jahres ist es das Uebergangsrentensystem der AHV gewesen, welches einschneidende Aenderungen — und zugleich Vereinfachungen — erfahren hat. Dabei mußten vor allem die kantonalen Ausgleichskassen beweisen und haben auch bewiesen, daß sie ihrer Aufgabe — nämlich innert kürzester Frist rund 150 000 Rentenrevisionen vorzunehmen und daneben rund 70 000 neue Rentenfälle zu bearbeiten — durchaus gewachsen sind. Es ist nicht selbstverständlich, daß Vorbereitung und Durchführung einer so bedeutenden Aktion, welche zudem rückwirkend erfolgte, reibungslos innert weniger Monaten bewältigt werden. Und gegen Ende desselben Jahres wirft bereits die vierte AHV-Revision ihre Schatten voraus. Wiederum gilt es, innert kürzester Zeit ca. 270 000 Renten neu zu berechnen sowie ca. 200 000 Beitragsfestsetzungen zu treffen und dabei einige grundlegende Neuerungen, vor allem im Rentensystem der AHV, zu beachten, wobei wiederum eine rückwirkende Inkraftsetzung damit verbunden ist. Hier sind nun auch die Verbandsausgleichskassen eingeschaltet. Es besteht kein Zweifel, daß diese Aufgabe in den ersten Monaten des Jahres 1957 bewältigt sein wird. Daß es dabei eines ganz gewaltigen Aufwandes an Verwaltungsarbeit bedarf, steht außer Frage.

Daneben schreitet die Entwicklung auf dem Gebiete der Familienzulagen weiter. Mehr und mehr Kantone haben den Gedanken des Familienschutzes in dieser oder jener Form gesetzlich verankert. Aehnliche Evolutionen sind übrigens auch bei den sogenannten übertragenen Aufgaben festzustellen, welche die AHV-Ausgleichskassen für ihre Kantone oder Verbände durchführten. Endlich steht auf internationalem Gebiet die Sozialversicherung nicht still; die Schweiz hatte auch hier ihre Mission zu erfüllen.

Alles in allem: eine stürmische Entwicklung, deren Ende noch nicht abzusehen ist! Und parallel mit dem Ausbau des Sozialversicherungsrechts mehren sich die technischen Möglichkeiten zur besseren und zweckmäßigeren Durchführung der materiellen Bestimmungen. An die geistige Beweglichkeit und die fachlichen Qualitäten der Funktionäre in der Sozialversicherung werden immer größere Anforderungen gestellt. Wenn zu Beginn der Lohn- und Verdienstersatzordnung das Ausgleichssystem in seiner das ganze Volk umfassenden Form eine fast revolutionäre Neuerung dargestellt hat, so hat jetzt eine Weiterentwicklung begonnen, welche der «Pionierzeit» in nichts nachsteht und für die durch-

führenden Stellen ständig neue Probleme aufwirft. Diese Einsicht sollte da und dort noch wachsen.

Diese rückblickenden Betrachtungen gehen über das Jahr 1956 hinaus. Aber ist nicht gerade das zur Neige gehende Jahr das beste Beispiel dafür, wie viel im Fluß steht? Auch Ereignisse der jüngsten Zeit auf einer ganz andern Ebene haben gezeigt, daß von einem Tag auf den andern in einzelnen Sektoren der sozialen Sicherheit eine neue Situation eintreten könnte, der gegenüber die Durchführungsorgane gewappnet sein müssen.

Mit der Erkenntnis, daß noch viel zu tun bleiben wird und die Anforderungen noch steigen werden, schließen wir diese Betrachtungen, nicht ohne allen Lesern der Zeitschrift für die Ausgleichskassen und insbesondere allen Funktionären auf den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen alles Gute und viel Glück im Neuen Jahr zu wünschen!

Die Redaktion und ihre Mitarbeiter.

Die parlamentarischen Beratungen der vierten Revision der AHV

In der ZAK 1956, S. 357 ff., sind die Beratungen der nationalrätlichen Kommission sowie des Nationalrates über die vierte AHV-Revision wiedergegeben worden. Nachfolgend wird auf die weiteren parlamentarischen Verhandlungen hingewiesen.

*

Die *Kommission des Ständerates* behandelte die Revisionsvorlage an ihrer Sitzung vom 5. November 1956 in Schwyz. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In der Detailberatung stimmte die Kommission dem Gesetzesentwurf, wie er aus den Beratungen des Nationalrates hervorgegangen war, mit zwei Ausnahmen auf dem Beitragsgebiet zu.

Die erste Ausnahme betraf AHVG Art. 3, Abs. 2, lit. a. Entgegen dem Beschluß des Nationalrates, die Befreiung der erwerbstätigen Kinder von der Beitragspflicht um zwei Jahre hinaufzusetzen, sprach sich die Kommission mehrheitlich für Festhalten an der bisherigen Regelung aus, d. h. die Befreiung bis Ende des Kalenderjahres zu belassen, in welche die erwerbstätigen Kinder das 15. Altersjahr zurückgelegt haben.

Die weitere Differenz beschlug das schon im Nationalrat erörterte Problem des sogenannten «Gestrüpps», der Beitragserhebung auf geringfügigen Entgelten. Auf Grund der seither vorgenommenen weiteren Prüfungen unterbreitete nun der Bundesrat der Kommission (als Gegenstück zur Vorschrift von AHVG Art. 8, Abs. 2, über die Beitragserhebung

auf geringfügigen nebenberuflichen Einkommen aus *selbständiger* Erwerbstätigkeit) eine ähnliche Bestimmung für nebenberufliche Einkommen aus *unselbständiger* Erwerbstätigkeit. Der zu diesem Zweck vorgeschlagenen Ergänzung von AHVG Art. 5 durch einen Abs. 5 stimmte die Kommission zu.

*

Im *Ständerat* gelangte die Revision der AHV gleich in der ersten Woche der Winter-Session am 6. Dezember 1956 zur Beratung. Auch in der Ständekammer war Eintreten auf die Vorlage unbestritten.

Bei der *Einzelberatung* ist der Ständerat im allgemeinen den Anträgen seiner Kommission gefolgt. Ein Antrag de Coulon, entsprechend dem ursprünglichen Entwurf des Bundesrates das *Ende der Beitragspflicht* in Art. 3, Abs. 1, auf den 31. Dezember des Jahres, in welchem Männer das 64. und Frauen das 62. Altersjahr vollendet haben, festzusetzen, unterlag mit 12 gegen 24 Stimmen gegenüber dem Antrag der Kommission auf Beibehaltung der Beitragspflicht bis zum monatsweisen Rentenbeginn. Ferner sprach sich der Rat mit 18 Stimmen gegen eine Revision von Art. 3, Abs. 2, lit. a, aus, wobei ein Antrag Moeckli auf Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates (*Verschiebung der Befreiung erwerbstätiger Kinder von der Beitragspflicht um zwei Jahre*) 16 Stimmen auf sich vereinigte.

Dem Kommissionsantrag zu Art. 5, Abs. 5 (*Beitragsbefreiung von geringfügigen Entgelten*) wurde ein grundsätzlich anders gefaßter Antrag Speiser, der solche Entgelte als (Neben-) Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit behandelt wissen wollte, entgegengestellt; ferner lag ein Ergänzungsantrag Bourgknecht betreffend die *Ausnahme von Stipendien und ähnlichen Leistungen von der Beitragserhebung* vor. Nachdem der bundesrätliche Sprecher gestützt auf einen Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung gegen den Antrag Speiser Stellung bezogen hatte, entschied sich der Ständerat mit 22 gegen 8 Stimmen für die Fassung der Kommission; sodann wurde der Antrag Bourgknecht oppositionslos gutgeheißen. Nach dem Wortlaut des neuen Art. 5, Abs. 5, wird der Bundesrat ermächtigt, durch Nebenerwerb erzielte geringfügige Entgelte, ferner Stipendien und ähnliche Leistungen unter gewissen Voraussetzungen vom Einbezug in den maßgebenden Lohn auszunehmen.

Ein letztes Problem bildete die *Ermittlung des durchschnittlichen Jahresbeitrages*. Nachdem die Beitragspflicht in Art. 3, Abs. 1, bis zum monatsweisen Rentenbeginn ausgedehnt worden war, hätte die Berechnung des durchschnittlichen Jahresbeitrages analog der bisherigen Regelung ins Gewicht fallende administrative Erschwerungen bei den Aus-

gleichskassen mit sich gebracht. Ein Abänderungsantrag Wipfli und von Moos sah deshalb eine vereinfachte Lösung in der Weise vor, daß bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahresbeitrages nur noch die Beiträge bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Beginn des Rentenanspruchs vorangeht, berücksichtigt werden. Bundesrat Etter erklärte sich mit dieser Vereinfachung einverstanden, und das Ratsplenum stimmte dem Abänderungsantrag zu Art. 30, Abs. 2, stillschweigend zu.

Die noch verbleibenden Artikel stießen auf keine Gegnerschaft, worauf der Ständerat in der *Gesamtabstimmung* die bereinigte Vorlage mit 33 ohne Gegenstimme guthieß. Damit waren gegenüber den Beschlüssen des Nationalrates drei Differenzen geschaffen (Beginn der Beitragszahlung für erwerbstätige Jugendliche, Aufnahme einer Regelung über die Beitragsbefreiung von geringfügigen Entgelten, Nichtanrechnung der letzten Beiträge vor dem Rentenfall), so daß das Geschäft nochmals an den Nationalrat gehen muß.

*

Im Anschluß an die Gesetzesberatung beschloß — wie schon der Nationalrat — auch der *Ständerat*, auf Antrag seiner Kommission ohne weitere Diskussion die *Standesinitiative des Kantons Basel-Landschaft* vom 1. März 1956 sowie die eingereichten Petitionen betreffend die AHV als erledigt abzuschreiben.

Bemerkungen zur Jahresrechnung 1956

Der diesjährige Abschluß der Jahresrechnung fällt in eine Zeit, in der die Ausgleichskassen mit den Durchführungsarbeiten der 4. AHV-Revision ohnehin stark in Anspruch genommen sein werden. Es erscheint deshalb zweckmäßig, die Kassenleiter sowie die mit dem Erstellen der Jahresrechnung 1956 betrauten Kassenfunktionäre bereits heute auf einige Besonderheiten aufmerksam zu machen, auf die bei diesen Abschlußarbeiten zu achten ist. Maßgebend sind die Feststellungen, die anlässlich der Ueberprüfung der Jahresrechnungen 1955 gemacht wurden.

*

Gemäß Randziffer 75 der Buchführungsweisungen ist in der Jahresrechnung für die Konten des Landesausgleichs das Total der Jahresumsätze aufzuführen. Obschon hierfür lediglich die zwölf Monatsausweise zu rekapitulieren sind, haben im Vorjahr insgesamt zwölf Ausgleichs-

kassen infolge von Additionsfehlern, Weglassen von Konten oder aus andern Gründen der Zentralen Ausgleichsstelle unrichtige Jahresrechnungen eingereicht. Die Uebereinstimmung ist aber auch dann nicht gegeben, wenn eine Ausgleichskasse in den Monatsausweisen die Umsätze des Landesausgleichs «brutto», in der Jahresrechnung dagegen «netto» aufführt. Es ist deshalb darauf zu achten, daß Storno- und Gegenbuchungen in der Jahresrechnung in gleicher Weise ausgewiesen werden wie in den zwölf vorangegangenen Monatsausweisen.

*

Entsprechend Randziffer 47 der Buchführungsweisungen haben die Ausgleichskassen über die Mobilien und Bureaumaschinen laufend ein Inventar zu führen. Es steht ihnen indessen frei, hiefür eine Kartothek mit individuellen Inventarkarten anzulegen oder Inventarlisten zu führen, auf denen Neuanschaffungen mit den erforderlichen Angaben chronologisch nachgetragen und allfällige Verkäufe oder anderweitige Abgänge entsprechend vermerkt werden. Auf den Anlagen sind, in Berücksichtigung ihrer stetigen Wertminderung, jährlich Abschreibungen vorzunehmen. Für Ausgleichskassen, die aus dem Ausgleichsfonds der AHV einen Verwaltungskostenzuschuß erhalten, wurden diese Abschreibungen in Randziffer 42 der Buchführungsweisungen für Mobilien auf 10 % und für Bureaumaschinen auf 15 % des Anschaffungswertes festgelegt. Für die erwähnten Ausgleichskassen ergibt sich damit eine vollständige Abschreibung ihrer Mobilien innert 10 und ihrer Bureaumaschinen innert 7 Jahren seit deren Anschaffung, wobei auf dieses letzte Jahr nur noch ein Restbetrag von 10 % des Anschaffungswertes entfällt. Da gegebenenfalls vor dem Inkrafttreten der Buchführungsweisungen andere als die heute geltenden Abschreibungssätze angewandt worden sind, werden diese Ausgleichskassen neben Bureaumaschinen auch immer mehr Mobilien aufweisen, die bereits vollumfänglich zulasten der Verwaltungskostenrechnung abgeschrieben sind. Trifft dies zu, so kann für die Festlegung der jährlich vorzunehmenden Abschreibung nicht mehr vom Totalbetrag des Anschaffungswertes der Mobilien bzw. Bureaumaschinen gemäß Inventarverzeichnis ausgegangen werden. Von diesem Totalbetrag sind vielmehr jene Anschaffungswerte in Abzug zu bringen, die im Laufe der Vorjahre bereits restlos abgeschrieben wurden.

*

Rückstellungen im Sinne von Randziffer 43 der Buchführungsweisungen sind ausschließlich für Verwaltungskostenausgaben vorzunehmen, die wohl das abgelaufene Rechnungsjahr betreffen, von den Ausgleichskassen aber erst in einem nachfolgenden Rechnungsjahr zu erbringen

sind und die zudem in ihrer Höhe noch nicht genau feststehen. Hat die Ausgleichskasse zu gegebener Zeit die entsprechende Zahlung zu leisten, so ist die hiefür geschaffene Rückstellung aufzulösen, wobei ein allfälliger Restbetrag demjenigen Konto gutzuschreiben ist, zu dessen Lasten die Rückstellung seinerzeit geschaffen wurde. Ist beispielsweise beim Jahresabschluß für die noch genau zu ermittelnden Zweigstellenvergütungen eine Rückstellung von 20 000 Franken vorgenommen worden und beläuft sich die tatsächliche Auszahlung im Monat Juni nur auf 18 000 Franken, so dürfen die verbleibenden 2 000 Franken nicht auf dem Konto «Rückstellungen» belassen, sondern müssen im Anschluß an die Auszahlung dem Konto «Zweigstellenvergütungen» gutgeschrieben werden. Steht am Ende des Rechnungsjahres die effektive Höhe der Zweigstellenvergütung wiederum nicht fest, so ist erneut eine Rückstellung in der Höhe des mutmaßlichen Betrages vorzunehmen.

*

Im weitern sei auf zwei Bestimmungen hinsichtlich der Verbuchung des Abrechnungs- und Zahlungsverkehrs für andere Sozialwerke hingewiesen.

In Randziffer 104 der Buchführungsweisungen wird verlangt, daß auf dem Monatsausweis und in der Jahresrechnung die im betreffenden Monat bzw. Jahr abgerechneten Beiträge und ausgerichteten Leistungen pro memoria aufzuführen sind. In der irr tümlichen Annahme, diese Angaben würden zur Kontrolle des auf dem Verbindungskonto «Uebertragene Aufgaben» ausgewiesenen Saldos herangezogen, haben einzelne Ausgleichskassen zu den erwähnten Beiträgen bzw. Leistungen auch den Verkehr zwischen Ausgleichskasse und dem betreffenden Sozialwerk hinzugerechnet. Die außerhalb der eigentlichen Betriebsrechnung aufzuführenden Umsätze dienen indessen lediglich der Feststellung, in welchem Ausmaß die AHV-Ausgleichskassen einem andern Sozialwerk ihre administrative Organisation zum Bezug der Beiträge bzw. zur Ausrichtung der Leistungen zur Verfügung stellt. Diese Umsatzzahlen sind zudem ein Element, um die Angemessenheit der Entschädigung zu überprüfen, die den Ausgleichskassen für diese übertragenen Arbeiten auszurichten ist. Sie haben somit lediglich das Total der abgerechneten Beiträge und der ausbezahlten Leistungen wiederzugeben, nicht aber auch den Abrechnungsverkehr zwischen Ausgleichskasse und dem andern Sozialwerk. So sind beispielsweise unter den «Leistungen» ausschließlich die vom Arbeitgeber und die von der Ausgleichskasse direkt ausgerichteten Leistungen aufzuführen.

Ist eine Ausgleichskasse mit der Durchführung mehrerer anderer Sozialwerke betraut, so steht es ihr gemäß Randziffer 77 der Buchfüh-

rungsweisungen frei, auf den Monatsausweisen und in der Jahresrechnung die Saldi der Verbindungskonten gesamthaft aufzuführen. Weist indessen eines dieser Unterkonten einen Soll-Saldo auf, so darf dieser nicht mit den Haben-Saldi der andern Unterkonten in dem Sinne verrechnet werden, daß auf dem Monatsausweis bzw. in der Jahresrechnung nur der Nettobetrag ausgewiesen wird. Bestehen gegebenenfalls solche Soll-Saldi, so ist ihr Total getrennt vom Total der Haben-Saldi aufzuführen. Wenn das Total der Haben-Saldi jenes der Soll-Saldi übersteigt, sind die Ausgleichskassen nach Randziffer 107 der Buchführungsweisungen verpflichtet, bei den betreffenden Sozialwerken für einen unverzüglichen Ausgleich dieser Saldi besorgt zu sein.

*

Unterschiedlich werden auch die rückerstatteten Verwaltungskostenbeiträge verbucht. Solche Rückerstattungen erfolgen entweder bereits vor Abschluß der Jahresrechnung oder im Nachhinein nach Vorliegen des Verwaltungskostenergebnisses des abgelaufenen Rechnungsjahres. Im ersten Fall sind die an die Abrechnungspflichtigen zurückfließenden Verwaltungskostenbeiträge dem Konto «Verwaltungskostenbeiträge der Abrechnungspflichtigen» zu belasten und nicht als Verwaltungskostenausgaben zu verbuchen. Damit wird vermieden, daß diese Rückerstattungen, die keine eigentlichen Verwaltungskostenausgaben darstellen, zu einer unbegründeten Aufblähung der Verwaltungskostenrechnung führen. In der Regel erfolgen indessen solche Rückzahlungen erst nach Abschluß der Jahresrechnung. Es handelt sich in diesem zweiten Fall um eine teilweise Verwendung des erzielten Rechnungsüberschusses. Infolgedessen liegt ausschließlich eine Beanspruchung des Kassenvermögens vor, sei es des Saldovortrages oder der hierfür gebildeten Reserve. Die Verwaltungskostenrechnung wird dagegen von diesen Rückerstattungen nicht beeinflußt.

*

Verschiedene Ausgleichskassen schenken den Randziffern 86—88 der Buchführungsweisungen immer noch zu wenig Beachtung, so daß sie aufgefordert werden müssen, eine bestehende Beanspruchung des AHV-Fonds innert Monatsfrist auszugleichen. Besitzt eine Ausgleichskasse realisierbare eigene Anlagen, ist ein solcher Ausgleich ohne weiteres möglich. Schwierigkeiten ergeben sich dagegen, wenn das Kassenvermögen vorwiegend in schwer realisierbaren Titeln angelegt ist. Um solche Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, ist es angezeigt, einen angemessenen Teil der kasseneigenen Mittel stets in flüssiger oder rasch realisierbarer Form zu halten.

Doppelzahlungen von Renten

Ende 1955 hat die Zentrale Ausgleichsstelle erstmals die ihr gemäß Randziffer 536 der Rentenwegleitung periodisch obliegende Prüfung zur Feststellung von Rentendoppelauszahlungen vorgenommen. Sie hat das gesamte, die ordentlichen und Uebergangsrenten umfassende Register mit dem Stand per Ende 1954 nach Rentnerkarten mit gleicher Versicherungsnummer durchsucht. Diese Doppelnummern wurden kassenweise auf Tabulierlisten festgehalten, welche den Ausgleichskassen zur Abklärung zugestellt worden sind. Es wurden dabei im überprüften Zeitraum von sieben Jahren 35 Doppelauszahlungen festgestellt.

Im Herbst 1956 hat die Zentrale Ausgleichsstelle diese Ueberprüfung des Rentnerregisters per Ende 1955 wiederholt und bei dieser nur ein Jahr umfassenden Kontrolle nur noch fünf Doppelauszahlungen ermittelt.

Die Ausgleichskassen waren an diesen Doppelauszahlungen wie folgt beteiligt:

Ausgleichskassen	Ausgleichskassen mit Doppelzahlungen gemäß Prüfung auf Ende des Jahres	
	1954	1955
Kantonale Ausgleichskassen	13	3
Verbandsausgleichskassen	18	1
Ausgleichskassen des Bundes	1	1
Total	32	5
Ausgleichskassen	Fälle von Doppel- zahlungen gemäß Prüfung auf Ende des Jahres	
	1954	1955
2 kantonale Ausgleichskassen	5	—
1 kantonale und 1 Ausgleichskasse des Bundes	2	1
1 kantonale und 1 Verbands- ausgleichskasse	26	3
2 Verbandsausgleichskassen	1	1
Die gleiche kantonale Ausgleichskasse	1	—
Total	35	5

Nach den beteiligten Rentenarten geordnet, ergeben sich folgende Kombinationen:

Rentenarten	Fälle von Doppelzahlungen gemäß Prüfung auf Ende des Jahres	
	1954	1955
Volle Ehepaar-Übergangsrente neben einfacher ordentlicher Altersrente . . .	14	2
Einfache Übergangsrente neben einfacher ordentlicher Altersrente . . .	10	—
Zwei einfache ordentliche Altersrenten	2	2
Verschiedene Kombinationen von Renten	9	1
Total	35	5

Bei der Würdigung dieser Zahlen darf nicht übersehen werden, daß es sich bei der Prüfung per Ende 1954 um die erste Kontrolle seit der Einführung der AHV handelte und demgemäß ihr Ergebnis nicht ohne weiteres mit demjenigen der ordentlichen jährlichen Prüfung per Ende 1955 vergleichbar ist. Die Zahl der anlässlich dieser zweiten Kontrolle ermittelten fünf neuen Fälle von Doppelauszahlungen darf im Vergleich zur Gesamtzahl aller Rentenfälle nicht als beunruhigend bezeichnet werden. Erfreulicherweise ist kein Fall mehr zu Tage getreten, in dem die gleiche Ausgleichskasse dem gleichen Bezüger zwei Renten ausrichtete. Dagegen ergab sich, daß — wie bei der ersten Kontrolle — in zwei Fällen einfache ordentliche Altersrenten von zwei verschiedenen Ausgleichskassen an den gleichen Bezüger ausgerichtet wurden, was darauf schließen läßt, daß die Bestimmungen über die Kassenzugehörigkeit der Rentner nicht immer genau beachtet werden. Obwohl die Rentenanwärter im Anmeldeformular ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Anmeldung zum Bezug einer Rente nur bei *einer* Ausgleichskasse eingereicht werden darf, besteht doch stets die Möglichkeit, daß trotzdem aus irgendwelchen Gründen mehrere Anmeldungen bei verschiedenen Ausgleichskassen abgegeben werden. Die genaue Abklärung der Kassenzuständigkeit vor der Rentenzusprechung — besonders in Fällen, in denen die eigene Zuständigkeit nicht ohne weiteres als sicher angenommen werden kann — trägt daher wesentlich zur Vermeidung von Doppelauszahlungen durch verschiedene Ausgleichskassen bei.

Verhältnismäßig stark vertreten sind ferner auch die Fälle, in denen der Ehemann eine Uebergangs-Ehepaaraltersrente bezog, obwohl seine Frau bereits im Genusse einer ordentlichen einfachen Altersrente stand, die allerdings von einer anderen Ausgleichskasse ausgerichtet wurde. Solche Doppelauszahlungen lassen sich vermeiden, wenn die Ausgleichskasse, welche die Ehepaar-Altersrente ausbezahlt, den Zeitpunkt, in welchem die Ehefrau das 65. Altersjahr zurückgelegt haben wird, vormerkt und dann die Rentenberechtigung der Ehegatten besonders auch im Hinblick auf einen allfälligen selbständigen Rentenanspruch der Ehefrau neu überprüft. Eine Abklärung der den Ehegatten ab diesem Zeitpunkt zustehenden Rentenansprüche wird gegebenenfalls durch Rückfrage bei der Zentralen Ausgleichsstelle über allfällige Beitragsleistungen der Ehefrau erreicht werden können.

Die Zahl der bei der ersten Prüfung festgestellten Doppelbezüge von über 65jährigen Witwen, die vor Erreichung der Altersgrenze eine Uebergangswitwenrente bezogen haben, läßt erkennen, wie wichtig die eingehende Ueberprüfung der Rentenberechtigung in solchen Fällen ist. Diese Witwen haben nach Erreichung der Altersgrenze neben einer ordentlichen einfachen Altersrente noch eine einfache Uebergangs-Altersrente bezogen. Der Gefahr unrechtmäßiger Doppelbezüge kann im voraus gesteuert werden, wenn im Zeitpunkt der Umwandlung der bisher von der Witwe bezogenen Uebergangs-Witwenrente in eine einfache Altersrente von der Ausgleichskasse geprüft wird, ob die Witwe allenfalls Beiträge geleistet hat und damit die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Rente erfüllt.

Abschließend darf festgestellt werden, daß die von der Zentralen Ausgleichsstelle aufgedeckte Anzahl von Doppelbezügen verhältnismäßig sehr klein ist. Das erfreuliche Ergebnis zeugt für gewissenhafte Arbeit der Ausgleichskassen und der auszahlenden Postboten. Es bestätigt, daß Ausgleichskasse und Post zusammen in der Lage sind, die Rentenauszahlung laufend wirksam zu überwachen.

Die AHV-rechtliche Stellung der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in Sonderfällen

Das Kreisschreiben Nr. 20 a über den maßgebenden Lohn hat über die Stellung der Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte in der AHV weitgehend Klarheit geschaffen. Es kann gesagt werden, daß die in den Randziffern 119 bis 123 enthaltene Regelung sich in der Praxis im allgemeinen bewährt hat. Dennoch gibt es einige wenige Grenzfälle, in denen über die Wertung der Entgelte Zweifel bestehen können. Da beabsichtigt ist, das Kreisschreiben Nr. 20 a anfangs nächsten Jahres in einer ergänzten Fassung herauszugeben, so wird es möglich sein, die nachfolgend aufgeführten Punkte auch zu berücksichtigen.

Aerzte, die *frei praktizieren* und sich *daneben verpflichtet* haben, *Patienten einer Krankenanstalt* zu betreuen, sind in *dieser* Hinsicht unselbständigerwerbend, und die Entgelte, die sie von der Krankenanstalt erhalten, gehören zum maßgebenden Lohn.

Andererseits behandeln *Chefärzte* von Spitälern, also Arbeitnehmer der Krankenanstalt, oft auch private Patienten wie ein freierwerbender Arzt. Sie sind frei, Patienten anzunehmen, die Höhe des Honorars zu bestimmen und tragen auch das Risiko der Begleichung des Honorars; gleichgültig ist dabei, ob sie dem Patienten selbst Rechnung stellen, oder ob die Krankenanstalt dies für sie besorgt. Das Einkommen, das den Chefärzten aus dieser Tätigkeit zufließt, gehört zu dem aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Das Gleiche ist zu sagen in bezug auf die sogenannten *médecins adjoints*, d. h. Fachärzte, die neben ihrer freien Praxis für ihr Spezialgebiet von einem Spital verpflichtet sind und hier ebenfalls private Patienten behandeln können.

Neben Chefärzten und *médecins adjoints* betreuen etwa auch *Oberärzte* und in seltenen Fällen *Assistenten* private Patienten. Diese gelegentliche Tätigkeit kann im allgemeinen nicht als in selbständiger Stellung verrichtete Arbeit betrachtet werden.

*

Personen, die kraft *staatlicher Ernennung* eine Funktion der öffentlichen Verwaltung ausüben, sind in dieser Hinsicht, auch wenn sie in ihrem Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, in unselbständiger Stellung tätig, wie das Eidg. Versicherungsgericht in ständiger Rechtsprechung festgestellt hat. Das gilt auch für Aerzte; in Randziffer 119 des Kreisschreibens Nr. 20 a sind denn auch die wesentlichen Fälle dieser Art aufgeführt: Stadt- und Schulärzte, Schulzahnärzte, Bezirksärzte und Bezirkstierärzte, Grenztierärzte. In der Praxis wurde dieses Ziel

nun etwa dadurch zu erreichen versucht, daß alle Leistungen der öffentlichen Hand an Aerzte als maßgebender Lohn bezeichnet wurden. Das ist nicht richtig. Maßgebend ist nicht, wer das Entgelt gewährt, sondern ob es für die Ausübung einer öffentlichen Funktion des Arztes ausgerichtet wird: das entscheidende Kriterium ist die staatliche Ernennung. So kann sehr wohl auch das Gemeinwesen, gleich wie dies ein Privater tut, einem frei praktizierenden Arzt einen Auftrag erteilen; das dafür gewährte Entgelt ist nicht anders zu werten als dasjenige, das der Private dem Arzt für seine Bemühungen ausrichtet. Man denke etwa an den Fall, in dem eine Gemeinde einen Arzt beauftragt, an Stelle des mit Arbeit überlasteten Schularztes Kinder zu impfen.

*

Schwierigkeiten bieten in der Praxis nicht selten die Verhältnisse, wie sie sich etwa in der *Schulzahnpflege* ergeben. Daß die Entgelte an den genannten Schulzahnarzt, der die Schulkinder lediglich zu untersuchen und Mängel festzustellen hat, zum maßgebenden Lohn gehören, dürfte feststehen. Wie aber verhält es sich mit den Leistungen, die dem Zahnarzt gewährt werden, der die ihm zugewiesenen Schulkinder behandelt? Die Kosten können je nach den finanziellen Verhältnissen der Eltern, von der Gemeinde oder von den Eltern getragen werden, der behandelnde Zahnarzt kann von den Eltern direkt oder von der Gemeinde bezahlt werden, wobei in diesem Fall die Gemeinde die Behandlungskosten von den Eltern fordert. Jedenfalls wird man auch hier nicht darauf abstellen können, wer den behandelnden Zahnarzt bezahlt, die Gemeinde oder die Eltern, wie dies etwa in der Praxis getan wurde (wobei in diesem Fall Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, in jenem maßgebender Lohn angenommen wurde). Das würde zum abwegigen Ergebnis führen, daß derselbe Zahnarzt für die gleiche Tätigkeit das eine Mal als Arbeitnehmer, das andere Mal als Selbständigerwerbender zu betrachten wäre. Vielmehr wird man annehmen müssen, daß die für die Behandlung ausgerichteten Leistungen im allgemeinen zum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören.

*

In Randziffer 123 des Kreisschreibens Nr. 20 a werden hinsichtlich der Entgelte für *Gutachten von Aerzten*, die in einem Dienstverhältnis stehen, zwei Tatbestände auseinandergelassen: Ist der Arzt verpflichtet, ein Gutachten zu erstatten und trägt er das Risiko für die Bezahlung des Entgeltes nicht, so liegt maßgebender Lohn vor; ist er dazu nicht verpflichtet und trägt er das Risiko, so handelt es sich um Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Die Praxis kennt aber noch einen weiteren Tatbestand: Der Arzt ist zwar verpflichtet, das Gutachten zu erstatten, er trägt aber selbst das Risiko für den Eingang des Honorars. Aus diesem Grund (Risikotragung) ist auch in diesem Fall Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit anzunehmen.

Nicht selten kommt es vor, daß der mit dem Gutachten betraute Arzt den Auftrag an Hilfskräfte weitergibt, denen er dann auch nach Belieben einen Teil seines Entgeltes überläßt. An der AHV-rechtlichen Stellung des ist auch in diesem Fall Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Mitspracherecht der Arbeitnehmerverbände im Vorstand von Verbandsausgleichskassen

Auf den 1. Januar 1956 hatten die Arbeitnehmerverbände wiederum Gelegenheit, das ihnen gemäß AHVG Art. 58, Abs. 2, zustehende Mitspracherecht für weitere fünf Jahre geltend zu machen oder erstmals zu verlangen. 28 Arbeitnehmerverbände machten in einer oder mehreren Ausgleichskassen hievon Gebrauch. Von den fünf Verbänden, die das Mitspracherecht bei vier Ausgleichskassen neu verlangten, waren deren vier bereits im Vorstand von Ausgleichskassen vertreten, während ein Verband erstmals das Mitspracherecht zugesprochen erhielt. Ein bisher in mehreren Kassenvorständen verteilter Arbeitnehmerverband hat in drei Ausgleichskassen auf dieses Recht verzichtet. Die Beteiligung eines Arbeitnehmerverbandes ist dahingefallen, weil sich dieser auflöste. Alle beteiligten Gründerverbände haben auf die Erbringung des Nachweises der Voraussetzungen im Sinne von AHVG Art. 58, Abs. 2, verzichtet.

Diese Verschiebungen haben insgesamt die Zahl der das Mitspracherecht besitzenden Arbeitnehmerverbände nicht verändert. Sie bleibt mit 28 gleich wie in den Jahren 1951 bis 1955. Auch die Zahl der Verbandsausgleichskassen mit bzw. ohne Mitspracherecht hat sich praktisch nicht verändert, wie nachstehende Aufstellung zeigt.

Verbandsausgleichskassen	1956—1960	1951—1955
mit Mitspracherecht	50	50
ohne Mitspracherecht	28	27
Total	78	77

Daß hin und wieder auch Fragen des Mitspracherechts zu Auseinandersetzungen führen können, zeigt der folgende Fall, welcher von dem aus der Mitte der Eidg. AHV-Kommission bestellten Schiedsgericht kürzlich entschieden worden ist.

Der Arbeitnehmerverband A und der Arbeitnehmerverband B konnten sich über das Vertretungsrecht im Kassenvorstand einer Ausgleichskasse nicht einigen. Das Schiedsgericht hat aus folgenden Erwägungen von den zwei im Kassenvorstand dieser Ausgleichskasse den Arbeitnehmerorganisationen eingeräumten Sitzen den beiden Verbänden je einen Sitz zugesprochen.

1. Die beteiligten Verbände besitzen in der Ausgleichskasse zusammen anerkanntermaßen das Mitspracherecht gemäß AHVG Art. 58, Abs. 2. Zu entscheiden war aber die Frage, ob die Vertretung der Arbeitnehmerorganisationen im Kassenvorstand einzig durch einen der Verbände zu erfolgen habe, oder ob auch dem andern ein Sitz im Kassenvorstand einzuräumen sei.
2. Der Verband B erklärte, daß er gegen die jetzige Zweiervertretung des Verbandes A keine Einwendungen erhebe, wenn ihm durch eine Vermehrung der Arbeitnehmervertreter der Einsitz in den Kassenvorstand der Ausgleichskasse ermöglicht werde. Diese Lösung mußte zum vornherein ausscheiden, weil das Schiedsgericht gemäß AHVV Art. 105, Abs. 4 und Art. 1, lit. b, seines Reglementes nur über Streitigkeiten unter Arbeitnehmerverbänden bei der Bestellung ihrer Vertreter für den Kassenvorstand zu entscheiden hat und nicht befugt ist, eine Erhöhung der Mitgliederzahl anzuordnen. Die Zusammensetzung des Kassenvorstandes einer Verbandsausgleichskasse ist gemäß AHVG Art. 57, Abs. 2, lit. b, im Kassenreglement festzulegen, das gemäß Abs. 1 der gleichen Vorschrift von den Gründerverbänden aufgestellt und vom Bundesrat bzw. vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt wird (AHVG Art. 56, Abs. 3, und AHVV Art. 100). Dabei sind die Gründerverbände bei der Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder autonom. Sie haben lediglich die Vorschrift zu beachten (AHVG Art. 58, Abs. 2 und AHVV Art. 105, Abs. 2), daß den Arbeitnehmerverbänden, welchen das Recht auf Vertretung im Kassenvorstand zusteht, mindestens ein Drittel der Sitze (zusammen mindestens zwei Sitze) einzuräumen ist. Dieses gesetzliche Erfordernis ist im vorliegenden Fall erfüllt. Der Gründerverband kann nicht zu mehr verhalten werden.

3. Die Einsitznahme des Verbandes B in den Kassenvorstand der Ausgleichskasse ließ sich somit nur verwirklichen, indem der Verband A auf einen Sitz verzichtete. Dieser machte jedoch geltend, die Zahl der dem Verband B angehörenden Versicherten der Ausgleichskasse sei so gering, daß ihm eine Preisgabe seiner Zweivertretung nicht zugemutet werden könne. Der Umstand, daß einer Arbeitnehmerorganisation nur eine Minderheit der versicherten Arbeitnehmer einer Ausgleichskasse angehören, ist aber für sich allein kein Grund, diese vom Vertretungsrecht auszuschließen (vgl. Entscheid des Schiedsgerichtes vom 18. Juni 1951 i. Sa. Mitspracherecht im Kassenvorstand einer andern Ausgleichskasse*).
4. Weil es zu unverhältnismäßig großen Umtrieben geführt hätte, haben die Parteien darauf verzichtet, die Feststellung der genauen Zahl der Mitglieder zu verlangen, welche von jedem der beiden Verbände der Ausgleichskasse als Versicherte angeschlossen sind. Der Verband A gibt an, daß 3537 seiner Mitglieder im betreffenden Berufszweig arbeiten, wovon für deren 1900 Beiträge an die betreffende Ausgleichskasse entrichtet würden. Der Verband B hat nach seinen Feststellungen 361 Mitglieder, die sich im entsprechenden Berufszweig betätigen, weiß jedoch nicht beizufügen, wieviele davon Versicherte der Ausgleichskasse sind.

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß die Mitglieder des einen Verbandes stark überwiegen. Andererseits ist der Anteil des andern Verbandes an der Zahl der in den entsprechenden Betrieben tätigen Arbeitnehmer nicht derart unbedeutend, daß ihm das Recht auf einen Vertreter im Kassenvorstand von vornherein abgesprochen werden könnte. Für einen ständigen Vertreter liegt zwar die zahlenmäßige Stärke des Verbandes B an der unteren Grenze. Das Schiedsgericht hat sich daher gefragt, ob diesem nicht das Recht auf die Wahl eines Ersatzmannes eingeräumt werden könnte. Da jedoch das Kassenreglement keine Ersatzmänner vorsieht, kam diese Lösung nicht in Frage. Andererseits war zu berücksichtigen, daß dem Verband A das Mitspracherecht, das zur Hauptsache im Einblick in die Kassenführung besteht, praktisch nur unbedeutend geschmälert wird, wenn seine Vertretung eine Reduktion erfährt. Unter diesen Umständen durfte ihm — besonders auch mit Rücksicht darauf, daß auch er nur eine Minderheit der rund 35 000 der Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitnehmer vertritt — zugemutet werden, einen Sitz im Kassenvorstand dem Ver-

* Vgl. ZAK 1951, S. 447/48.

band B abzutreten. Offen gelassen werden konnte die Frage, wie die Vertretung zu regeln wäre, wenn sich in einem späteren Zeitpunkt weitere Verbände für das Mitspracherecht melden sollten. Das Schiedsgericht hätte alsdann infolge Aenderung der Sachlage neu zu entscheiden, sofern unter den Arbeitnehmerverbänden wiederum keine Einigung zustande käme.

5. Gemäß Art. 15, Abs. 1, des Reglementes für das Schiedsgericht tragen die Parteien die Verfahrenskosten. Ueber deren Verlegung auf die Parteien entscheidet das Schiedsgericht. Nach einem allgemeinen Grundsatz des Prozeßrechtes sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen, sofern nicht besondere Umstände eine andere Verlegung als angezeigt erscheinen lassen. Die in diesem Verfahren für die Ausrichtung der Taggelder und der Reiseentschädigungen des Schiedsgerichtes entstandenen Kosten waren daher durch den Verband A zu vergüten.

Rückvergütung von Beiträgen an Ausländer und Staatenlose

Wie üblich veröffentlichen wir nachstehend die Statistik der im Jahre 1955 gemäß AHVG Art. 18, Abs. 3, an Ausländer und Staatenlose zurückvergüteten AHV-Beiträge. Obwohl die Gesamtzahl der Rückvergütungen gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert geblieben ist, führt der durch die durchschnittlich längere Beitragsdauer bedingte erneute Anstieg des durchschnittlichen Rückerstattungsbetrages zu einem höheren Gesamtbetrag der Rückzahlungen. Dieser hält sich jedoch nach wie vor in sehr bescheidenem Rahmen. Trotz der beinahe gleichen Zahl von Rückvergütungsfällen wie im Vorjahr, sind einige nicht unwesentliche Verschiebungen eingetreten. So sind die Rückvergütungen infolge Auswanderung von 176 auf 236 angestiegen, während die Rückzahlungen im Versicherungsfall, wahrscheinlich wegen des neu in Kraft getretenen Flüchtlingsabkommens, von 119 auf 58 zurückgegangen sind. Ferner ist trotz der Zunahme der Gesamtzahl der Rückvergütungen infolge Auswanderung diese Art Rückzahlung für Angehörige von Ostblockstaaten wesentlich zurückgegangen, während sie besonders für USA-Angehörige sehr stark zugenommen hat. Auch nach Israel sind mehr Rückvergütungsberechtigte ausgewandert als in den vergangenen Jahren.

Rückvergütungen von Beiträgen an Ausländer und Staatenlose
vom 1. Januar bis 31. Dezember 1955

Heimatstaaten	Zahl der Rückvergütungs- verfügungen			Beträge in Franken
	bei Aus- wan- derung	im Ver- siche- rungsfall	Ins- gesamt	
Aegypten	2	—	2	762.50
Argentinien	—	1	1	84.—
Australien	6	—	6	2 458.50
Bulgarien	—	1	1	1 216.50
Canada	2	—	2	4 917.—
Chile	1	—	1	473.—
China	1	—	1	82.—
Cuba	—	1	1	210.—
Finnland	10	—	10	1 693.—
Griechenland	4	4	8	7 246.50
Indien	2	—	2	528.—
Iran	2	—	2	1 195.—
Irland	3	—	3	386.50
Israel	17	—	17	4 663.—
Jugoslawien	11	1	12	3 116.50
Mexiko	2	—	2	2 769.—
Neuseeland	1	—	1	245.50
Niederlande	38	6	44	40 960.50
Norwegen	12	—	12	4 734.50
Polen	17	10	27	18 870.—
Portugal	1	2	3	1 322.50
Rumänien	2	2	4	5 749.—
Spanien	24	6	30	16 385.50
Sowjet-Union	1	5	6	2 112.—
Südafrikanische Union	1	—	1	430.50
Syrien	1	1	2	2 543.—
Tschechoslowakei	6	6	12	5 491.50
Türkei	1	—	1	386.50
Ungarn	10	4	14	7 074.—
Uruguay	1	—	1	510.—
U.S.A.	38	—	38	41 226.50
Saar	5	—	5	1 037.50
Staatenlose	14	8	22	12 613.50
Total 1955	236	58	294	193 493.50*
Total 1954	176	119	295	185 184.50
Total 1953	242	85	327	140 686.—

*Durchschnittlich pro Fall: Fr. 658,14 (1954: Fr. 627,75; 1953: Fr. 430,23)

Rückerstattung von Verwaltungskostenbeiträgen

AHVG Art. 16, Abs. 3, und AHVV Art. 41 regeln die Rückerstattung zu Unrecht bezahlter AHV-Beiträge. Über die Rückerstattung nicht geschuldeter Verwaltungskostenbeiträge fehlt eine Vorschrift. Darf daraus geschlossen werden, daß kein Anspruch auf Rückerstattung zuviel bezahlter Verwaltungskostenbeiträge besteht? Diese Meinung ließe sich nur vertreten, wenn der Gesetzgeber durch absichtliches Schweigen die Rückerstattung hätte ausschließen wollen. Dies ist aber nicht der Fall. Vielmehr muß dem Gesetz entnommen werden, daß Verwaltungskostenbeiträge das Schicksal der AHV-Beiträge teilen.

Die Verwaltungskostenbeiträge werden grundsätzlich auf den von den Abrechnungspflichtigen geschuldeten AHV-Beiträgen berechnet, sind also von diesen Beiträgen abhängig und können somit nicht ohne sie erhoben werden, wie andererseits die Erhebung der AHV-Beiträge in der Regel auch die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen nach sich zieht. Beide sind miteinander verbunden. Wenn die AHV-Beiträge zurückzuerstatten sind, hat daher auch eine Rückerstattung der Verwaltungskostenbeiträge zu erfolgen. Öffentlich-rechtliche Abgaben, wozu auch die Verwaltungskostenbeiträge gehören, dürfen nur erhoben werden, wenn und soweit sie auf einer gesetzlichen Vorschrift beruhen. Dementsprechend sind nicht geschuldete Verwaltungskostenbeiträge zurückzuerstatten. Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des Verwaltungsrechtes, daß der Bürger, welcher dem Staat mehr geleistet hat, als er schuldete, zur öffentlich-rechtlichen Rückforderung berechtigt ist. Die Abkennung des Rückerstattungsanspruchs hinsichtlich der Verwaltungskostenbeiträge käme einer Verletzung des Grundsatzes der gesetzmäßigen Verwaltung gleich.

Ein weiterer Grund verpflichtet die Ausgleichskassen zur Rückerstattung zuviel bezahlter Verwaltungskostenbeiträge. Gemäß Art. 1 der Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern über Verwaltungskosten in der AHV (Höchstansätze der Verwaltungskostenbeiträge) vom 19. Januar 1955 dürfen die Verwaltungskostenbeiträge, die ein Arbeitgeber, Selbständigerwerbender oder Nichterwerbstätiger zu entrichten hat, fünf Prozent der Beiträge nicht übersteigen. Wenn nun AHV-Beiträge, nicht aber die entsprechenden Verwaltungskostenbeiträge zurückerstattet werden, so kann dies zur Folge haben, daß im Gesamten gesehen der Höchstansatz von fünf Prozent überschritten wird, was nicht zulässig ist.

Bericht über die Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige im Jahre 1955

Das Berichtsjahr trägt den Stempel eines Normaljahres. Aenderungen der Gesetzgebung sind keine eingetreten; auch die Durchführung der Erwerbsersatzordnung stellte im dritten Jahr ihres Bestehens keine Probleme besonderer Tragweite, so daß Einzelfragen vermehrte Aufmerksamkeit gewidmet werden konnte.

Erstmals ist im Berichtsjahr auf dem Gebiet der Erwerbsersatzordnung eine größere statistische Auswertung durchgeführt worden. Einmal sollen damit die Gründe aufgezeigt werden, weshalb gegenüber den Vorausberechnungen die Summe der jährlich auszurichtenden Erwerbsausfallentschädigungen höher ausgefallen ist. Sodann sind im Hinblick auf die künftige Finanzierung der EO bestimmte Untersuchungen notwendig. Darüber hinaus ist es sozialpolitisch wertvoll, über die Erwerbsersatzordnung statistische Unterlagen zu erhalten.

A. DIE GESETZGEBUNG

I. Die Gesetzgebung des Bundes

Die EO steht rechtlich und organisatorisch in engem Zusammenhang mit der AHV; Gesetzesänderungen auf dem Gebiete der AHV haben oft Auswirkungen auf die EO. Darum wird auch auf den *Bericht des BSV über die AHV im Jahre 1955* verwiesen.

1. Bundesgesetze

Keine Aenderungen.

2. Erlasse des Bundesrates

Keine Aenderungen.

3. Erlasse des Eidgenössischen Departements des Innern

Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern über die Deckung der Verwaltungskosten der Erwerbsersatzordnung (Vergütung an die AHV-Ausgleichskassen für 1956 bis 1958), vom 22. November 1955 (AS 1955, S. 1049).

II. Die Gesetzgebung der Kantone

Die Bestimmungen der Kantone auf dem Gebiete der EO sind teils in Einführungserlassen zur AHV, teils in selbständigen Erlassen enthalten.

Im Berichtsjahr sind keine kantonalen Erlasse ergangen, welche ausschließlich das Gebiet der EO berühren.

B. DIE ORGANE DER EO

I. Die Durchführungsorgane

1. *Truppenrechnungsführer*

Die Arbeit der Truppenrechnungsführer, nämlich die Bescheinigung der geleisteten Soldtage, wird fortlaufend überwacht. Zu diesem Zweck werden die Abschnitte A der Meldekarten, auf welchen der Truppenrechnungsführer die Zahl der geleisteten Soldtage zu bescheinigen hat, der ZAS abgeliefert. Diese sortiert die Belege auf die Einheiten und Stäbe zurück und überprüft anhand der Truppenbuchhaltung, ob für den einzelnen Wehrpflichtigen die richtige Zahl von Soldtagen bescheinigt worden ist.

Nach den Feststellungen der ZAS haben die Rechnungsführer allgemein gute Arbeit geleistet. Die ZAS hat 575 durch Truppenrechnungsführer unrichtig ausgestellte Meldekarten ermittelt (Kontrollumfang vgl. Abschnitt B, Kapitel 8, Ziff. 4), welche die Ausrichtung von Erwerbsausfallentschädigungen zur Folge hatten, auf die kein Anspruch bestand. In den meisten Fällen sind unbesoldete Tage bei Urlaub, bei Evakuierung in ein Spital, beim Einrücken und nach der Entlassung sowie bei Uebertritt von einer andern Einheit oder Versetzung in eine andere Einheit in der Truppenbuchhaltung zu Unrecht als Soldtage ausgewiesen und daher auch auf den Meldekarten zu Unrecht als besoldete Diensttage bescheinigt worden. Von einzelnen Fourieren sind entgegen den militärischen Weisungen in 35 Fällen Meldekarten für eine und dieselbe Dienstleistung zweifach ausgestellt worden.

Die Instruktionkurse des BSV wurden in allen Quartiermeister-, Fourier- und Fouriergehilfenschulen fortgesetzt, um die Truppenrechnungsführer über ihre Aufgabe auf dem Gebiete der EO zu orientieren. Diese Maßnahme hat sich bereits vorteilhaft ausgewirkt.

Im Zusammenhang mit einer Neugestaltung der Formulare «Meldekarte» und «Ergänzungsblatt» wurden die Weisungen an die Truppenrechnungsführer überarbeitet und traten in der neuen Ausgabe auf den 1. Januar 1956 in Kraft. Ueber die Erfahrungen wird später zu berichten sein.

2. Arbeitgeber

Die Arbeitgeber haben auf der Meldekarte den vordienstlichen Lohn ihrer Arbeitnehmer zu bescheinigen. Diese Lohnbestätigungen sind allgemein zuverlässig. Immerhin mußten verschiedentlich Meldekarten von den Ausgleichskassen an die Arbeitgeber zurückgesandt werden, weil die Wehrpflichtigen es entweder überhaupt unterlassen hatten, die Bescheinigung des Arbeitgebers einzuholen oder dieser den Lohn nicht oder nur unvollkommen bestätigt hatte.

3. Ausgleichskassen

Die Ausgleichskassen haben der ZAS insgesamt 476 667 (505 285) *Meldekarten* abgeliefert. Der Rückgang beträgt rund 5,5 Prozent. Aus Text-tabelle 1 geht die unterschiedliche Belastung der Ausgleichskassen durch die Verarbeitung der Meldekarten hervor. Die Ausgleichskasse mit der kleinsten Zahl von Meldekarten hatte nur 196 (225), diejenige mit der größten Zahl dagegen 48 363 (49 510) zu verzeichnen. Die Tabelle zeigt auch deutlich die relative Häufung der Ausgleichskassen mit geringem Kartenanfall: 66 Ausgleichskassen mit weniger als 3 000 Karten pro Jahr stellen 63,4 Prozent aller Kassen dar, haben aber nur 86 235 Karten verarbeitet, was 18,1 Prozent aller Meldekarten entspricht (Zahlen pro 1955).

Verarbeitete Meldekarten

Texttabelle 1

Meldekarten je Ausgleichskasse	1953		1954		1955	
	Ausgleichskassen	Meldekarten insgesamt	Ausgleichskassen	Meldekarten insgesamt	Ausgleichskassen	Meldekarten insgesamt
0— 999	29	17 950	29	19 369	33	22 109
1 000— 2 999	36	65 374	34	61 406	33	64 126
3 000— 4 999	11	41 206	11	40 097	11	44 449
5 000— 6 999	11	65 635	11	66 334	9	54 011
7 000— 9 999	9	75 582	8	65 456	9	77 460
10 000—14 999	3	36 874	6	70 116	4	43 763
15 000 u. mehr	5	170 758	5	182 507	5	170 749
Total	104	473 379	104	505 285	104	476 667

In der Zählung der Meldekarten inbegriffen sind 1 946 Ersatzkarten, die von den Ausgleichskassen anstelle verlorengegangener Meldekarten ausgefertigt werden mußten, und 6 591 Korrekturkarten, mit welchen 5 142 Nachzahlungen von Erwerbsaufallentschädigungen und 1 449 Rückzahlungen zuviel ausgerichteter Entschädigungen gemeldet worden sind.

Wenn der Aufbau eines unerwünschten Kontrollapparates vermieden werden soll, müssen die Ausgleichskassen dem Problem der Doppelzahlungen Aufmerksamkeit schenken. Die Prüfungen der ZAS (Kontrollumfang vgl. Abschnitt B, Kapitel I, Ziffer 4) haben in 105 Fällen doppelt ausgerichtete Erwerbsaufallentschädigungen im Gesamtbetrag von 9419 Franken für 2760 Soldtage ergeben. In 35 Fällen sind die zum Doppelbezug führenden Meldekartendoppel von Truppenrechnungsführern ausgestellt worden. In 70 Fällen dagegen wurden von Ausgleichskassen auf Grund des Dienstbüchleins Ersatzkarten erstellt; der Wehrpflichtige reichte aber der gleichen oder einer andern Ausgleichskasse auch die Originalmeldekarte ein.

Wehrpflichtige mit Unterstützungspflicht, alleinstehende Wehrpflichtige, die wegen ihrer beruflichen bzw. amtlichen Stellung einen eigenen Haushalt führen müssen, sowie solche, die für außereheliche oder Stiefkinder zwar nicht allein, aber doch überwiegend aufkommen, haben neben der ordentlichen Meldekarte ein *Ergänzungsblatt* auszufüllen. Die Ausgleichskassen haben insgesamt 13 210 (13 893) Ergänzungsblätter zur Meldekarte verarbeitet. Der Rückgang stimmt mit dem Rückgang der Zahl der Meldekarten ungefähr überein.

4. Zentrale Ausgleichsstelle

Die von den Ausgleichskassen abgelieferten Meldekarten bilden, zusammen mit den Truppenbuchhaltungen, das Ausgangsmaterial für die Kontroll- und statistischen Arbeiten der ZAS (vgl. auch Ziff. 1). Da die Truppenbuchhaltungen vorerst von den militärischen Stellen revidiert werden, kann die Ueberprüfung bei der ZAS erst in einem gewissen zeitlichen Abstand erfolgen.

Wie bisher sind im Sinne einer *ordentlichen Kontrolle* die Meldekarten auf die Richtigkeit der von den Truppenrechnungsführern bescheinigten Soldtage hin geprüft worden. Im Berichtsjahr erstreckte sich diese Kontrolle auf in den Jahren 1953 und 1954 durchgeführte Schulen und Kurse und erfaßte 4 386 Stäbe und Einheiten mit einem Bestand von gegen 360 000 Wehrpflichtigen. Von den rund 477 000 abgelieferten Meldekarten wurden 273 000 oder 57 Prozent anhand der Truppenbuch-

haltungen überprüft. Im Rahmen dieser stichprobeweisen Prüfungen sind 575 Meldekarten mit unrichtigen Angaben über die Anzahl der geleisteten Soldtage festgestellt worden (vgl. Abschn. C, Kapitel IV).

Wie im letzten Bericht (S. 5 f.) ausgeführt, hat die ZAS bereits im Jahre 1954 mit der *außerordentlichen statistischen Auswertung* der Meldekarten des Jahres 1954 begonnen. Diese Arbeit wurde im Berichtsjahr weitergeführt und abgeschlossen. Das Ergebnis kann den Tabellen im Anhang entnommen werden.

Im Zusammenhang mit der soeben erwähnten statistischen Auswertung wurden für 1954 auch die auf den einzelnen Meldekarten angegebenen Entschädigungsansätze und -beträge überprüft. Die ermittelten Fehler sind den betroffenen Ausgleichskassen zur Kenntnis gebracht worden. Diese Kontrolle wurde in beschränktem Umfang auch für die Dienstleistungen des Jahres 1955 fortgesetzt; dabei war eine deutliche Verminderung der Mängel festzustellen. Gleichwohl muß danach getrachtet werden, die Fehlerquellen noch mehr einzugrenzen.

Für die außerordentliche Auswertung mußten bei der ZAS zusätzliche Arbeitskräfte eingesetzt werden, sodaß sich die jahresdurchschnittliche Gesamtzahl der an der Durchführung der Erwerbsersatzordnung beteiligten Funktionäre der ZAS auf $15\frac{1}{2}$ (9) erhöhte.

II. Die Aufsichtsorgane

1. Bundesamt für Sozialversicherung

Das BSV erließ ein Kreisschreiben über besondere Entschädigungen an Teilnehmer der eidgenössischen Leiterkurse für Vorunterricht und ein Kreisschreiben über Neuausgabe von Formularen und Tabellen.

Ferner verarbeitete das BSV die von den Ausgleichskassen erstatteten Jahresberichte. Es prüfte zehn Kassenverfügungen über den Erlaß der Rückerstattung zu Unrecht bezogener Erwerbsausfallentschädigungen sowie drei Meldungen über Abschreibung uneinbringlicher Rückerstattungsforderungen (vgl. Abschn. C, Kapitel IV). Die von den Revisionsstellen anlässlich der Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen auf dem Gebiete der EO gemachten Feststellungen wurden laufend verarbeitet; gegebenenfalls wurden die Ausgleichskassen angewiesen, die nötigen Maßnahmen zu treffen. Ueber die vom BSV für militärische Rechnungsführer abgehaltenen Instruktionkurse ist schon unter Abschn. B, Kapitel I, Ziffer 1 berichtet worden.

Es wurden 119 (133) Entscheide der kantonalen Rekurskommissionen geprüft; 3 (12) Entscheide zog das BSV an das EVG weiter. Zu den

von dritter Seite eingereichten 9 (10) Berufungen war ein Mitbericht zu erstatten.

Das BSV setzte eine konsultative Kommission für Durchführungsfragen der EO ein, die sich aus Vertretern der Ausgleichskassen der Kantone und Verbände sowie der beteiligten Bundesstellen zusammensetzt. Die neue Kommission trat viermal zusammen. Gegenstand der Beratungen bildeten unter anderem: Die Abänderung der Meldekarte, die Neugestaltung des Ergänzungsblattes zur Meldekarte, die Abänderung der Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage sowie die Herausgabe einer Tabellensammlung der Gesamtentschädigungen (Tage \times Ansatz).

In der Sektion Erwerbsersatz für Wehrpflichtige waren im abgelaufenen Jahr — abgesehen vom Kanzleipersonal — 3 (3) Arbeitskräfte beschäftigt.

2. Eidgenössische AHV-Kommission

Der Ausschuß für die EO hat im Berichtsjahr keine Sitzung abgehalten.

3. Revisionsstellen

Die Berichte der Revisionsstellen über die durchgeführten Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen vermitteln gesamthaft ein günstiges Bild und lassen erkennen, daß Ausgleichskassen wie Arbeitgeber bestrebt sind, der Durchführung der EO alle Sorgfalt angedeihen zu lassen.

Einzelne Revisionsstellen sollten der Ueberprüfung der Anwendung des materiellen Rechts vermehrte Aufmerksamkeit schenken. Auch läßt der Umfang der vorgenommenen Revisionen und Kontrollen hie und da zu wünschen übrig.

III. Die rechtsprechenden Organe

1. Kantonale Rekursbehörden

Die kantonalen Rekursbehörden haben im abgelaufenen Jahr 119 (133) Entscheide gefällt. Der Rückgang deutet darauf hin, daß die Rechtsprechung bereits zur Abklärung verschiedener Auslegungsfragen geführt hat.

2. Eidgenössisches Versicherungsgericht

Das EVG hat auf dem Gebiete der EO 14 (33) Urteile gefällt. Dieser starke Rückgang rührt daher, daß die Streite um Haushaltungsentschädigungen an nichtverheiratete Wehrpflichtige seltener geworden sind (vgl. Abschnitt C, Kapitel II, Ziffer 1).

(Fortsetzung folgt)

Durchführungsfragen

Ueber die Verbindlichkeit der nachträglichen Meldungen über steuerliche Zwischenveranlagungen

Meldungen der Steuerbehörden über Zwischenveranlagungen sind, soweit sie sich auf zurückliegende Jahre beziehen, für die Ausgleichskassen unverbindlich. Auf die Konsequenz dieser Regelung wird in Randziffer 210 des Kreisschreibens Nr. 56b hingewiesen.

Eine Ausgleichskasse erblickte in dieser Regelung einen Widerspruch zu AHVV Art. 24, Abs. 2, wonach die Ausgleichskassen an die Angaben der Steuerbehörden gebunden sind. Diese Ansicht erweist sich indessen als unrichtig. Die Bestimmung von AHVV Art. 24, Abs. 2, bezieht sich nämlich ausschließlich auf die Fälle der Einkommensermittlung nach AHVV Art. 22, Abs. 1. Hier handelt es sich um die Festsetzung der Beiträge nach dem ordentlichen Verfahren, nach welchem für die Beitragsbemessung das Einkommen der jeweils der Beitragsperiode vorausgehenden Wehrsteuerberechnungsperiode maßgebend ist. Für die Ausgleichskassen sind diese Meldungen verbindlich, soweit die Beiträge der ordentlichen Beitragsperiode festzusetzen sind.

Dagegen ist für die in AHVV Art. 23, lit. b, genannten Ausnahmefälle, wo die bisherige Beitragsbemessung wegen wesentlicher Aenderung der Einkommensgrundlagen korrigiert werden muß und eine Zwischenveranlagung erfolgt, die Verbindlichkeit solcher Meldungen in AHVV Art. 25, Abs. 2, besonders geregelt. AHVV Art. 24, Abs. 2, fällt damit außer Betracht. Nach AHVV Art. 25, Abs. 2, ist indessen die Zwischenveranlagung für die Einkommensermittlung maßgebend und verbindlich vom 1. Januar des der Anzeige folgenden Kalenderjahres an bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Beitragsperiode. Danach kann aber logischerweise die Steuermeldung für die zurückliegenden Beitragsjahre nicht mehr verbindlich sein. Die Meldung kann aber trotzdem als wertvolle Unterlage gemäß Randziffer 210 des Kreisschreibens Nr. 56b zur Bestimmung des Einkommens verwendet werden.

Wählbarkeit als Vorstandsmitglied einer Verbandsausgleichskasse

Gemäß AHVG Art. 58, Abs. 2, dürfen zu Vorstandsmitgliedern der Verbandsausgleichskassen nur Schweizerbürger gewählt werden, welche der betreffenden Ausgleichskasse als Versicherte odere Arbeitgeber ange-

geschlossen sind. Es stellte sich die Frage, ob ein Arbeitnehmer, der die Stelle wechselt und dessen neuer Arbeitgeber einer andern Ausgleichskasse angeschlossen ist, weiterhin Versicherter der früher zuständigen Ausgleichskasse bleibt, wenn dort für ihn (von einem früheren Arbeitgeber her) ein individuelles Beitragskonto besteht.

Dazu ist zu sagen, daß das individuelle Beitragskonto allein kein Versicherungsverhältnis zu einer Ausgleichskasse herstellt. Als Versicherter einer Ausgleichskasse gilt nur, wer dieser Ausgleichskasse als Beitragspflichtiger oder als Rentner angehört. Wie auf S. 178 der Botschaft des Bundesrates vom 24. Mai 1946 an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die AHV ausgeführt wird, soll mit der erwähnten Gesetzesbestimmung verhindert werden, daß in den Kassenvorstand Personen gewählt werden, «die persönlich mit der entsprechenden Kasse in keinerlei Beziehung stehen». Wer an eine Ausgleichskasse weder selbst noch durch Vermittlung seines Arbeitgebers Beiträge bezahlt und von ihr auch keine Rente bezieht, steht mit dieser Ausgleichskasse außer Verbindung. Er kann daher nicht dem Kassenvorstand der betreffenden Ausgleichskasse angehören, weil ihm mangels der Versicherteneigenschaft die gesetzliche Wahlfähigkeit fehlt.

Ungarische Flüchtlinge

Gemäß Weisung der Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes steht allen ungarischen Flüchtlingen in der Schweiz die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 zu. Dies bedeutet, daß für die ungarischen Flüchtlinge bezüglich der Versicherungspflicht uneingeschränkt die Vorschriften des AHV-Gesetzes und der AHV-Vollzugsverordnung anwendbar sind. Die Flüchtlinge sind somit vom ersten Tag ihrer Erwerbstätigkeit an und ungeachtet der Zeitdauer der Beschäftigung beitragspflichtig. Infolgedessen haben Arbeitgeber über die an solche Flüchtlinge ausgerichteten Löhne nach ordentlichem Verfahren mit ihrer Ausgleichskasse abzurechnen. Ferner haben die Ausgleichskassen den Flüchtlingen auf dem üblichen Wege Versicherungsausweise auszustellen.

KLEINE MITTEILUNGEN

Aenderungen im Adressenverzeichnis

Ausgleichskasse 81 Zürich 2,
(Versicherung) Tödistraße 21
 Tel. (051) 23 75 50
 Postfach 219
 Zürich 22

Berichtigung

Am Schlusse des Artikels über den A. Isler-Fonds (ZAK 1956, Nr. 11, S. 425) ist die erste der angeführten Adressen unrichtig wiedergegeben. Es muß heißen: Zentralsekretariat für das Alter: Seestraße 2, Zürich 2.

GERICHTS-ENTSCHEIDE

Alters- und Hinterlassenenversicherung

A. BEITRÄGE

1. Einkommen aus unselbständigem Erwerb

1. **Mitarbeitende, am Gewinn beteiligte, aber im Handelsregister nicht eingetragene und nach außen nicht auftretende Teilhaber einer Familien-Kommanditgesellschaft sind dem employé intéressé gleichzustellen. AHVV Art. 7, lit. d.**
2. **Der Beitragspflicht unterliegt ohne Rücksicht auf die Verbuchungen der gesamte von der Steuerbehörde veranlagte Reingewinn AHVV Art. 24, Abs. 2.**
3. **Arbeitsbeschaffungsreserven können nicht vom Roheinkommen abgezogen werden. AHVG Art. 9, Abs. 2.**
4. **Wird einem nicht mitarbeitenden Familienglied (nicht Teilhaber der Personengesellschaft) ein Gewinnanteil (= Kapitalertrag) gewährt, so wird dadurch die Vermutung, daß auch der Gewinnanteil der mitarbeitenden Familienglieder Erwerbseinkommen ist, nicht ohne weiteres umgestoßen, AHVV Art. 7, lit. d.**
5. **Beteiligt sich ein Unselbständigerwerbender durch Kapitaleinlagen (Kommandite, offenes Darlehen etc.) an der Unternehmung, am Betrieb oder Geschäft, so ist der vereinbarte Zinsansatz maßgebend. AHVV Art. 7, lit. d.**

Komplementärin der Kommanditgesellschaft L. & Co., Berufungsklägerin, ist Frau Wwe. M., einziger Kommanditär ist der im Betrieb mitarbeitende Sohn H. Von den andern Mitgliedern der Familie arbeiten ebenfalls im Betrieb mit und sind am Gewinn beteiligt: F. und T., W. ist lediglich am Gewinn beteiligt, arbeitet aber nicht mit. Anlässlich einer Arbeitgeberkontrolle wurde festgestellt, daß die Steuerbehörden für die Jahre 1951 und 1952 einige Posten nicht anerkannt hatten, so namentlich durch den Betrieb bezahlte Steuern der Familienglieder, Rückstellungen, Arbeitsbeschaffungsreserven und Abschreibungen; sie waren unter Aufrechnung dieser Posten zu einem Reingewinn der Berufungsklägerin von ... Franken für die Jahre 1951 und 1952 gelangt. Ebenfalls nicht anerkannt wurden Reisespesen von je 5 000 Franken für H. und F. Andererseits ergab sich, daß H. irrtümlicherweise als Selbständigerwerbender betrachtet worden war. Die Ausgleichskasse ermittelte die Anteile des Kommanditärs und der mitarbeitenden Familienangehörigen an dem von den Steuerbehörden festgestellten Reingewinn, zählte für den Kommanditär das Gehalt und für diesen sowie für F. die als Reisespesen nicht anerkannten Beiträge hinzu, zog

ab, was der Kommanditär an Beiträgen als Selbständigerwerbender entrichtet hatte und erließ eine entsprechende Nachzahlungsverfügung in der Höhe von Fr. 3 512.05 (Verwaltungskostenbeiträge sowie ein Beitrag für eine Arbeiterin eingeschlossen). Die Firma reichte Beschwerde ein. Bei den nachträglich beitragspflichtig erklärten Beträgen handle es sich in der Hauptsache um nicht bezogene und nicht einmal verbuchte Anteile an lediglich von den Steuerbehörden aufgerechneten Gewinnen, so daß hinsichtlich dieser Beträge keine Beitragspflicht bestehe. Auch sei jegliche Beitragspflicht auf Arbeitsbeschaffungsreserven zu verneinen. Eventuell seien die Gewinnanteile bis zu 10 Prozent als Kapitalertrag zu betrachten, nachdem ein nichtmitarbeitendes Familienglied Anspruch auf einen 10prozentigen Gewinnanteil habe. Subeventuell sei auf dem gesamten investierten Kapital ein Zinsabzug von 4½ Prozent zu gewähren. Gemäß Antrag der Ausgleichskasse entsprach die Vorinstanz dem Subeventualbegehren und reduzierte die Nachbelastung von Fr. 2 642.65. Im übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen und der Beschwerdeführerin eine Gerichtsgebühr von 50 Franken auferlegt.

In ihrer Berufung an das Eidg. Versicherungsgericht wiederholt die Firma ihre vor erster Instanz gestellten Begehren und beanstandet die Auferlegung einer Gerichtsgebühr. Das Eidg. Versicherungsgericht wies die Berufung unter Aufhebung des Kostenentscheides mit folgenden Erwägungen ab:

1. Der Kommanditär H. sowie die beiden Geschwister T. und F. sind Arbeitnehmer der Firma L. & Cie. Zwar kann bezüglich der als Gesellschafter nach außen nicht erscheinenden Familienglieder — mit Rücksicht auf ihre finanzielle Beteiligung — von einer stillen Gesellschaft gesprochen werden. Ein solches Verhältnis ist aber nach der Rechtsprechung dem des »employé intéressé« gleichzustellen (EVGE 1954, S. 182 f.; ZAK 1954, S. 428 f.). Folglich ist der Gewinnanteil sämtlicher mitarbeitender Familienglieder gemäß AHVV Art. 7, lit. d, als Lohn zu betrachten und in dieser Eigenschaft der Beitragspflicht zu unterstellen, soweit er den Zins der Kommandite bzw. der Kapitalanlage übersteigt.

2. Die Berufungsklägerin wendet sich dagegen, daß die von den Steuerbehörden dem Reingewinn zugezählten Rückstellungen und Abschreibungen via Gewinnbeteiligung als Lohn erfaßt werden. Es handle sich hier um nichtgebuchte Werte, denen «kein bilanzmäßig verbuchter Rechtsanspruch» entspreche.

Es trifft zu, daß die so errechneten Gewinnanteile weder ausbezahlt noch — jedenfalls nicht vor der Steuerveranlagung — den einzelnen Arbeitnehmern gutgeschrieben wurden. Aus den eingereichten Bilanzen sowie aus den Gewinn- und Verlustrechnungen für die Jahre 1951 bis 1953 ist auch ersichtlich, daß dieser Gewinn in den stillen Reserven belassen wurde. Dieser Umstand ist indessen nicht maßgebend. Zwar hat das Eidg. Versicherungsgericht wiederholt entschieden, daß noch nicht realisierte Lohnansprüche im Zeitpunkt ihrer Buchung beitragspflichtig seien (EVGE 1954, S. 182 f.; ZAK 1954, S. 428 f., Urteil vom 26. April 1955 i. Sa. R. AG., ZAK 1955/288). Hinsichtlich der Selbständigerwerbenden hat es aber auch erklärt (Urteil vom 28. Juni 1951 i. Sa. L., ZAK 1951, S. 368), im Rahmen des AHVV Art. 17, lit. d, sei der steueramtlichen Erfassung eines vom Steuerpflichtigen bisher nicht verbuchten Einkommenselementes der Charakter einer Bereinigung des Geschäftsabschlusses

zuzuerkennen und der Steuerentscheid sei einer amtlich berichtigten Buchung gleichzustellen. Ob der Steuerpflichtige in der Folge in seinen Büchern die entsprechende Aenderung vornimmt oder nicht, ist AHV-rechtlich nicht ausschlaggebend.

Unter diesem Gesichtspunkt bestehen zwischen der Gewinnbeteiligung Unselbständigerwerbender und dem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit weitgehende Analogien. Man darf somit füglich die Anteile an einem von den Steuerbehörden festgesetzten Reingewinn den verbuchten Gewinnanteilen und — soweit sie Lohncharakter im Sinne des AHVV Art. 7, lit. d, und der Praxis haben — den «verbuchten Lohnansprüchen» gleichstellen.

3. In der Berufung wird weiter beantragt, die in der Bilanz als Arbeitsbeschaffungsreserven aufgeführten Beträge hätten beitragsfrei zu bleiben oder seien doch wenigstens mit einer Rückerstattungsklausel zu versehen. Nach dem Bundesgesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 3. Oktober 1951 ist die Wehrsteuer von Arbeitsbeschaffungsreserven weiterhin zu entrichten (die Steuerbehörden haben sie denn auch im vorliegenden Falle dem Gewinn zugezählt). Der Bund verpflichtet sich indessen, die bezahlte Wehrsteuer später unter gewissen Voraussetzungen zurückerstatten.

Die Arbeitsbeschaffungsreserven werden dem Gewinn — d. h. Erwerbseinkommen — entnommen und fallen unter keinen der in AHVG Art. 9, Abs. 2, vorgesehenen Abzüge. Selbst bei einer Steuerfreiheit dieser Reserven bedürfte es für die Beitragspflicht in der AHV einer speziellen Vorschrift (EVGE 1954, S. 192 f.; ZAK 1954, S. 388 f.). Ein solche besteht nicht. Würde die durch Sondergesetz angeordnete Steuerrückvergütung auf die AHV ausgedehnt, so käme dies in gewissem Sinne einer Zweckentfremdung von AHV-Geldern gleich, ist doch die Rückvergütung ihrem Zwecke nach ein staatlicher Beitrag zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in Krisenzeiten. Es kann daher, jedenfalls beim heutigen Stand der Gesetzgebung, keine Rede davon sein, daß die Arbeitsbeschaffungsreserven von AHV-Beiträgen befreit oder die auf sie entfallenden Beiträge später zurückerstattet werden.

4. Unter Hinweis auf das Urteil vom 5. Mai 1953 i. Sa. W. (EVGE 1953, S. 118 f.; ZAK 1953, S. 291 f.) stellt die Berufungsklägerin den Eventualantrag, die dem Kommanditär und den übrigen mitarbeitenden Familiengliedern zufließenden Gewinnanteile seien nur insoweit der Beitragspflicht zu unterwerfen, als sie 10 % des Gewinnes der Gesellschaft übersteigen. W. habe nämlich in den Jahren 1951 und 1952 je 10 % des Gewinnes erhalten, obwohl er im Betriebe nicht mitarbeite. Daraus sei ersichtlich, daß diese Gewinnbeteiligung von der Arbeit unabhängig und daher nicht Erwerbs-, sondern Kapitaleinkommen sei.

Nach konstanter Praxis wird im Falle des mitarbeitenden Kommanditárs vermutet, zwischen Einkommen und Betätigung des Bezügers bestünden Beziehungen und der — bei fehlender Mitarbeit als Kapitalertrag zu betrachtende — Gewinnanteil gehöre demnach zum Erwerbseinkommen (EVGE 1950, S. 203 f.; ZAK 1950, S. 447 f.). Das gleiche muß gelten für Arbeitnehmer, die am Gewinn beteiligt sind (EVGE 1951, S. 99 f.; ZAK 1951, S. 361 f.). Wann jene Vermutung als widerlegt und damit der Gewinnanteil ganz oder teilweise als Kapitalertrag zu betrachten ist, ist eine Frage, die nur auf Grund der Verhältnisse des einzelnen Falles beantwortet werden kann.

Es ist zuzugeben, daß der vorliegende Fall einige Besonderheiten aufweist, die für die Betrachtungsweise der Berufungsklägerin sprechen. Nach Abwägung der Indizien, die für und gegen Annahme eines Kapitalertrages angeführt werden können, gelangt jedoch das Gericht zur Auffassung, daß die Vermutung zugunsten des Erwerbseinkommens nicht umgestoßen ist. Einmal besteht im Vergleich zum oben zitierten Fall W. (ZAK 1953, S. 291 f.) der nicht unwesentliche Unterschied, daß drei der vier Miterben bei der Firma tätig sind und das Schwergewicht somit eindeutig bei der Mitarbeit liegt. Sodann können für die Gewährung eines Anteiles von 10 Prozent an W. eine Reihe von besondern, nur ihn betreffenden Gründen — auch persönlicher Art — vorhanden sein. Aus der Gewährung eines solchen Anteils ohne jegliche Mitarbeit (es kommt ja nicht selten vor, daß sogar einem Dritten mehr gegeben werden muß, als man sich als Mitarbeit zuschreiben kann) darf daher nicht geschlossen werden, die Anteile der mitarbeitenden Familienglieder seien in dieser Höhe ebenfalls Kapitalertrag. Auch ist der Anteil der Miterben nicht pro rata ihrer Kapitalbeteiligung bemessen, sondern berechnet sich — nach den Angaben der Firma selber — direkt am Totalgewinn (besonders klar tritt das bei T. zutage, die mit ca. 2½fachem Darlehen gleich viel erhält wie F.). Es darf wohl gesagt werden, daß W. seinen 10 %igen Anteil vermutlich gar nicht bekäme, würde nicht die Mitarbeit der anderen Erben einen wertvollen Ertrag erzeugen. In diesem Sinne überwiegt die Mitarbeit und nicht die Kapitalbeteiligung.

5. Sind also die Gewinnanteile der mitarbeitenden Familienglieder ganz als Erwerbseinkommen zu betrachten, so muß doch für jeden Beteiligten der Zins des investierten Kapitals abgezogen werden. Die Ausgleichskasse hat denn auch diesem Subventualbegehren zugestimmt und sich im erstinstanzlichen Verfahren dahin ausgesprochen, es sei von den — durch Aeufnung der nicht bezogenen und nicht gebuchten Gewinnanteile gebildeten — stillen Beteiligungen ein Zinsabzug von 4½ Prozent zu gewähren.

Trotz Gutheißung ihres Subeventualantrages durch die Vorinstanz — im Sinne der Vorschläge der Kasse — greift die Berufungsklägerin die Frage nochmals auf. Ihren nicht sehr klaren Ausführungen läßt sich entnehmen, sie verlange einfach einen 4½prozentigen Zinsabzug nicht nur von den stillen und daher weder gebuchten noch verzinsten Reserven, sondern auch von der Kommandite und den offenen, d. h. gebuchten, Darlehen. Nachdem Kommandite und offenes Darlehen zugegebenermaßen zu 4 Prozent verzinst werden und ein entsprechender Zinsabzug von der Kasse offenbar vorgenommen wurde, beschränkt sich somit das Begehren auf Erhöhung des Abzuges um ein halbes Prozent.

Die Berufungsklägerin irrt aber, wenn sie aus AHVV Art. 18, Abs. 2, ableiten zu können glaubt, es bestehe ein gesetzlicher Anspruch auf einen höheren als den effektiven Zinsansatz. Anwendbar ist eben nicht AHVV Art. 18, Abs. 2, sondern Art. 7, lit. d, und maßgebend ist demzufolge auch nicht der Zinsabzug von 4½ Prozent, sondern der im einzelnen Falle tatsächlich geltende. Wenn Ausgleichskasse und Vorinstanz auf den nicht gebuchten und nicht verzinsten «Kapitalbeteiligungen» 4½ Prozent Zinsabzug gewährt haben, obwohl der Vertragszins auf der Kommandite und den offenen Darlehen nur

4 Prozent betrug, so handelte es sich dabei um ein rein ermessensweises Entgegenkommen im Rahmen von AHVV Art. 7, lit. d, aus dem die Beschwerdeführerin keine weitergehenden Ansprüche abzuleiten vermag.

Die durch die Vorinstanz ausgesprochene Belastung der Beschwerdeführerin mit einer Gerichtsgebühr von 50 Fr. muß aufgehoben werden, da AHVG Art. 85, Abs. 2, eine solche nur in Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerdeführung zuläßt. Ein solcher Fall liegt aber keineswegs vor.

(EVG i. Sa. L. & Cie., vom 28. September 1956, H 39/56.)

B. RENTEN

Waisenrenten

Das Kind, das einen ehelichen Vater hat, kann beim Tode seines mutmaßlichen außerehelichen Erzeugers keine Waisenrente beanspruchen. AHVG Art. 25, Abs. 1; Art. 26, Abs. 1; Art. 27, Abs. 2.

H. St. wurde am 10. Mai 1942 geboren und im Geburtsregister als Kind der Eheleute St.-K. eingetragen. Im August dieses Jahres wurde die Ehe St.-K. geschieden. Die Ehelichkeit des Kindes H. St. wurde nicht angefochten. Der Scheidungsrichter begnügte sich mit der Feststellung, daß die Mutter J. St.-K. selbst für das Kind aufkommen werde. Außerdem gab der als mutmaßlicher Vater des Kindes erachtete J. De P. zuhanden des Richters die Erklärung ab, der Mutter an den Unterhalt des Kindes monatlich Fr. 100.— zu zahlen. Am 27. November 1952 starb J. De P.

Die vom Vormund des Kindes am 5. Dezember 1955 unter Hinweis auf AHVG Art. 27, Abs. 2, eingereichte Rentenmeldung wies die Ausgleichskasse ab. Die gegen die ablehnende Kassenverfügung eingereichte Beschwerde wurde dagegen von der kantonalen Rekurskommission gutgeheißen. In seiner Berufung beantragte das Bundesamt die Bestätigung der ablehnenden Kassenverfügung. Das Eidg. Versicherungsgericht entsprach diesem Antrag, indem es ausführte:

Wird ein Kind während der Ehe oder innerhalb einer Frist von 300 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren, so gilt es gemäß ZGB Art. 252 als «eheliches» Kind. Doch kann der Ehemann binnen 3 Monaten, nachdem er von der Geburt Kenntnis erhielt, die Ehelichkeit beim Richter anfechten (ZGB Art. 253). Hat er die Ehelichkeit des Kindes ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt oder ist die Frist zur Anfechtung unbenutzt verstrichen, so kann eine Anfechtung nur noch erfolgen, wenn dargetan wird, daß der Klageberechtigte arglistig zur Anerkennung oder Unterlassung der Anfechtung bewegt wurde (ZGB Art. 257). Ein Kind, das während der Ehe geboren und dessen Ehelichkeit nicht angefochten wurde, muß demnach auch dann als «ehelich» erachtet werden, wenn es in Wirklichkeit nicht vom Ehemann abstammt und nur «juristisch» mit ihm blutsverwandt ist, und zwar gilt dies auch für das Gebiet der AHV (vgl. EVGE 1953, S. 226; ZAK 1954, S. 74 ff., und EVGE 1954, S. 107; ZAK 1954, S. 273 f.), mit der Folge, daß einem Kinde, das einen «ehelichen» Vater hat, bei Verwaisung grundsätzlich nur ein Anspruch nach AHVG Art. 25 und Art. 26, und nicht etwa nach AHVG Art. 27 zusteht.

Im vorliegenden Falle ist nun unbestritten, daß H. St. nach Maßgabe von ZGB Art. 252 als «eheliches» Kind des E. St. und der J. M., geschiedene St., geborene K. anzusehen ist, da es während der Ehe der beiden Elternteile geboren wurde und innert der gesetzlichen Frist keine Anfechtung der Ehelichkeit erfolgte. Da beide Elternteile noch leben, ist die Gewährung einer Waisenrente bei dieser Sachlage ausgeschlossen. Vollkommen ungewiß ist übrigens, ob dem E. St., wenn er seinerzeit geklagt hätte, der strenge, in ZGB Art. 254 verlangte Beweis gelungen wäre, daß er u n m ö g l i c h der Vater des Kindes sein könne. Ein Kind kann aber natürlich nicht gleichzeitig als «ehelich» und «außerehelich» gelten. Der von der Vorinstanz unter Berufung auf AHVG Art. 27 gefällte Entscheid muß bei diesem Sachverhalt, weil zu Unrecht erfolgt, aufgehoben werden. Der Umstand, daß der «eheliche» Vater anlässlich der Scheidung zu keinerlei Unterhaltsleistungen verhalten wurde und daß sich der mutmaßliche «natürliche» Vater, wie es den Anschein hat, freiwillig bereit erklärte, monatlich einen bestimmten Alimentationsbeitrag an das Kind zu zahlen, berechtigt nach den geltenden Normen nicht, die Voraussetzungen des AHVG Art. 27 als erfüllt zu erachten.

(Eidg. Versicherungsgericht i. Sa. H. St., vom 27. Sept. 1956, H 128/56.)

C. VERFAHREN

- 1. Der Begriff der Beschwerde ist eidgenössischen Rechts, und es ist Sache des Eidg. Versicherungsgerichtes über gleichmäßige Handhabung in den Kantonen zu wachen, AHVG Art. 84, Abs. 2.**
- 2. Nur wenn die Nachfrist zur Verbesserung einer Beschwerde vom Gericht unter Androhung der Rechtsfolgen angesetzt wurde, kann ein Nichteintretensentscheid gefällt werden.**

Die Ausgleichskasse verpflichtete die Firma W. AG. zur Nachzahlung von Beiträgen. Diese beschwerte sich dagegen, wobei sie eine schriftliche Begründung innert zehn Tagen in Aussicht stellte und mitteilte, daß sie alsdann um Gelegenheit zur mündlichen Begründung des Rekurses ersuchen werde. Die schriftliche Begründung der Beschwerde wurde erst nach 42 Tagen eingereicht. Die kantonale Rekurskommission trat «mangels rechtzeitiger Substanziierung und Begründung» auf die Beschwerde nicht ein. In den Erwägungen ihres Entscheides führte sie aus: Inhaltlich entspreche die zwar rechtzeitig eingegangene Beschwerde keineswegs den Anforderungen des Art. 2 des anwendbaren Großratsbeschlusses. Sie enthalte weder ein Rechtsbegehren noch eine Begründung, so daß daraus nicht einmal ersichtlich sei, welche Positionen angefochten werden wollen. Die Begründung sei auch nicht innert der in Aussicht gestellten Frist eingegangen, weshalb der Präsident keine Veranlassung gehabt habe, eine Frist zur Verbesserung der Beschwerdefrist anzusetzen. Eine Fristansetzung zur Verbesserung der Beschwerde könne nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift ohnehin nur dann in Frage kommen, wenn die Beschwerde einigermaßen den Anforderungen von Art. 2 entspreche. Dies treffe keineswegs zu. Die Firma reichte rechtzeitig Berufung ein, mit dem Antrag, es sei dieser Entscheid aufzuheben und die kantonale Rekurskommission anzuweisen, die Beschwerde materiell zu behandeln. Das Eidg. Versicherungsgericht ließ die Berufung mit folgenden Erwägungen gut:

Der von der kantonalen Instanz angerufene Art. 2 des Großratsbeschlusses betreffend das Verfahren der kantonalen Rekursbehörde über die AHV lautet: «In der Beschwerdefrist ist das Tatsächliche des Streites kurz zu schildern und ein Antrag zu stellen. Die Beweismittel sind beizulegen, oder soweit dies möglich ist, zu bezeichnen. Nötigenfalls setzt der Präsident Frist zur Verbesserung der Beschwerdefrist an.»

Richtig ist vorerst, daß sich die Frage der Nachfrist erst stellt, wenn grundsätzlich Beschwerde erhoben wurde. Der Begriff der Beschwerde ist ein solcher des eidgenössischen Rechts, und es ist Aufgabe des Eidg. Versicherungsgerichts, über eine gleichmäßige Handhabung in den Kantonen zu wachen. Dabei läßt sich das Eidg. Versicherungsgericht vom Gedanken leiten, der im Urteil i. S. P. H. vom 2. Juni 1951 (ZAK 1951, S. 379) folgendermaßen ausgedrückt ist: «Soll der Bürger einen AHV-Prozeß persönlich führen können, so darf es mit den prozessualen Formerfordernissen nicht allzu streng genommen werden.»

Dem eidgenössischen Beschwerdebegriff ist daher immer dann Genüge getan, wenn eine schriftliche Erklärung einfach den klaren Willen ausdrückt, die beanstandete Verfügung nicht anzunehmen. Deshalb wurde denn auch im (nicht publizierten) Urteil i. S. R. vom 1. Dezember 1953 gefolgert, «daß eine Beschwerde keineswegs als ungültig zu betrachten ist bloß deswegen, weil innerhalb der Beschwerdefrist nicht alle Formerfordernisse erfüllt worden sind, insbesondere eine Begründung... fehlt»; bei den kantonalen Vorschriften, welche die Formalien der Beschwerde regeln, handle es sich um bloße Ordnungsvorschriften, weshalb für die Nachholung versäumter Formen ohne weiteres eine Nachfrist einzuräumen sei.

An dieser Praxis ist festzuhalten. Sie entspricht übrigens den Erfordernissen, die Art. 4 der Verordnung über Organisation und Verfahren des Eidg. Versicherungsgerichts in AHV-Sachen an die Berufung stellt und die auch für die Beschwerde von Bedeutung sind, darf doch diese letzte kaum qualifizierteren Formalien unterworfen werden als die Berufung selbst.

Im vorliegenden Falle kann nach diesen Grundsätzen nicht zweifelhaft sein, daß das Schriftstück der Berufungsklägerin eine Beschwerde im Sinne des Bundesrechts ist. Sie genüge in formeller Hinsicht aber nicht den Anforderungen des Art. 2 des Großratsbeschlusses. Wenn dieser sagt, «nötigenfalls» setze der Präsident Frist zur Verbesserung der Beschwerdeschrift an, so ist damit die Pflicht zur Ansetzung der Nachfrist immer dann statuiert, wenn die Beschwerdeschrift den übrigen kantonalen Erfordernissen nicht entspricht. Und die Nachfrist «zur Verbesserung der Beschwerdeschrift» bedeutet Frist zur Nachholung des bisher Versäumten. Erst die von Amtes wegen angesetzte Nachfrist mit der Androhung der Rechtsfolgen schafft die Voraussetzung für ein Nichttreten, sofern der Fristansetzung nicht nachgeleht wurde. Die bloß beiläufige Parteierklärung, man werde die Begründung nachholen, vermag bei Nichtinnehaltung diese Rechtswirkung nicht auszulösen, ganz abgesehen davon, daß im vorliegenden Fall die Begründung im Zeitpunkte der Beurteilung längst vorlag. Daß sie nicht innerhalb der von der Partei in Aussicht gestellten Frist eingegangen war, konnte mangels amtlicher Befristung keine Verwirkungsfolge haben.

(Eidg. Versicherungsgericht i. Sa. W. AG., vom 28. September 1956, H 161/56.)

INHALTSVERZEICHNIS DES 16. JAHRGANGS

A. Alters- und Hinterlassenenversicherung

I. Aufsätze

Von Monat zu Monat	1, 41, 85, 125, 213, 256, 321, 357, 401, 445
Die dritte Revision der AHV	2
Streichung der schlechtesten Beitragsjahre	5
AHV und Zirkus	16
Ueber die Beitragspflicht der Selbständigerwerbenden	20
Die Durchführung der dritten Gesetzesrevision	43
Die Unabtretbarkeit von Rentenansprüchen	47
Die AHV-Verwaltung im Lichte der Zahlen	49
Bemerkungen zu den Renten im Jahre 1954	54
Die Revision der Ausgleichskassen	57
Ausländische Musiker und Artisten	58
Das Sozialversicherungsabkommen mit Luxemburg	62
Abgeschriebene Beiträge und fehlende Beitragsjahre	66
Nochmals: Dritte AHV-Revision	85
Die AHV-Ausgleichskassen im Dienste anderer Sozialwerke	89
Die Altersrente der geschiedenen Frau	92
Rückerstattung und Erlaß zu Unrecht bezogener Uebergangsrenten	94
Neues vom maßgebenden Lohn	127
Erläuterungen zum neuen Kreisschreiben Nr. 56b über die Beiträge der Selbständigerwerbenden	129
Richtlinien für die Jahresberichte 1956 der Ausgleichskassen	141
Entwicklungen in der ausländischen Sozialversicherung	144
Die Jahresberichte der Ausgleichskassen	149
Der AHV-Ausgleichsfonds im Jahre 1955	169
Einige Aspekte der Rentenstatistik nach Gemeinden	177
Die Unfallversicherung in der Landwirtschaft	180
Die Sozialreform in Westdeutschland	184
Kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge	187
Aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1955: Alters- und Hinterlassenenversicherung	213
Die Stipendien in der AHV	219
Die kant. Beschwerdeinstanzen in der Sozialversicherung des Bundes	227
Auf Umwegen über die AHV zum Zahnarzt	232
Die Pauschalfrankatur in den letzten fünf Jahren	235
Statistik der Strafurteile in AHV-Sachen 1951—1955	238
Giacomo Anzani †	247
Zum 60. Geburtstag von Dr. A. Saxer, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung	253
Zum 70. Geburtstag von a. Bundesrat E. Nobs	256
Die vierte Revision des AHVG	257
Zur Statistik der AHV-Beiträge	276
Die Jahresrechnungen 1955 der Ausgleichskassen	285
Zum Rentenanspruch außerehelicher Kinder	290

Aus der Tätigkeit des Eidg. Versicherungs-Gerichtes im Jahre 1955	301
Geschäftsreglement für die eidg. AHV-Kommission	304
Rudolf Schönenberger †	312
Dr. Enrico Trentini †	312
Aus den Jahresberichten 1955 der Ausgleichskassen	322
Zum Leistungsanspruch der Flüchtlinge	326
Ueber die Aufrechnung des persönlichen AHV-Beitrages	332
Statistik der Uebergangsrenten im Jahre 1955	335
Die parlamentarischen Beratungen der vierten Revision der AHV	357, 448
Statistik der ordentlichen Renten im Jahre 1955	374
Erste Erfahrungen mit der Abschlußrevision	379
Das Erwerbseinkommen des Erfinders	381
Zur Verrechnung von Renten mit Forderungen der Ausgleichskassen	383
Entscheidpraxis des Bundesamtes für Sozialversicherung auf dem Gebiete der Kassenzugehörigkeit	388
Neue Literatur	392
Die neue allgemeine Altersversicherung in Holland	415
Die «Vignerons-tâcherons» und die AHV	419
A. Isler-Fonds	423, 473
Kassenzugehörigkeit und Konkurs	425
Auskunftspflicht der Arbeitgeber gegenüber den Revisionsstellen	428
Beitragsbefreiung in der AHV bei Zugehörigkeit zur deutschen Rentenversicherung	431
Rückblick auf das Jahr 1956	446
Bemerkungen zur Jahresrechnung 1956	450
Doppelzahlungen von Renten	454
Die AHV-rechtliche Stellung der Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte in Sonderfällen	457
Mitspracherecht der Arbeitnehmerverbände im Vorstand von Verbands- ausgleichskassen	459
Rückvergütung von Beiträgen an Ausländer und Staatenlose	462
Rückerstattung von Verwaltungskostenbeiträgen	464

II. Durchführungsfragen

Beiträge

Neue Bewertung des Naturallohnes durch die Eidg. Militärversicherung	104
Italienische Arbeiter mit Wohnsitz in der Schweiz, die jedes Jahr wäh- rend einiger Zeit in Frankreich auf Rechnung ihres Arbeitgebers in der Schweiz arbeiten	198
Unverbindliche Steuermeldungen	242
Beiträge von Bezügen aus der Beteiligung an ausländischen Handels- gesellschaften	391
Ueber die Verbindlichkeit der nachträglichen Meldungen für steuerliche Zwischenveranlagungen	471
Ungarische Flüchtlinge	472

Renten

Die Rentenverfügung der geschiedenen Frau, deren Altersrente auf den Betrag der früheren Witwenrente erhöht wurde	104
--	-----

Zuständige Ausgleichskasse für die Rentenzahlung an Witwenfamilien	105
Vermeidung von Renten-Doppelbezügen	105
Wegfall der Einkommensgrenzen für Vollwaisen	195
Erlaß der Rückerstattung von Renten	196
Feststellung des richtigen Geburtsdatums	197
Italienische Arbeiter mit Wohnsitz in der Schweiz, die jedes Jahr wäh- rend einiger Zeit in Frankreich auf Rechnung ihres Arbeitgebers in der Schweiz arbeiten	198
Klarstellung zu den Uebergangsrenten	199
Nichtigkeit einer mit Verfahrensmängeln behafteten Kassenverfügung	242
O r g a n i s a t i o n	
Aufbewahrung der SUVA-Lohnlisten für die Arbeitgeberkontrollen	243
Die Aufbewahrung und Vernichtung von Akten	339
Wählbarkeit als Vorstandsmitglied einer Verbandsausgleichskasse	471

III. Kleine Mitteilungen

Postulat Bratschi, vom 5. Dezember 1955	29
Postulat des Nationalrates, vom 12. Dezember 1955	29
Motion Börlin vom 20. Dezember 1955	30, 308, 309
Kleine Anfrage Munz vom 22. Dezember 1955	30
Eidgenössische AHV-Kommission 1956—1959	31, 69
Verwaltungsrat des Ausgleichsfonds der AHV 1956—1959	33
Errichtung einer neuen Ausgleichskasse	35
Personelles	35, 246, 341
Ausgleichsfonds der AHV	68, 200, 341, 392
Motion Guinand vom 16. März 1956	151, 308, 309
Motion Meyer-Zürich vom 20. März 1956	151, 308, 309
Postulat Bodenmann vom 20. März 1956	151
Interpellation Schmid Philipp vom 20. März 1956	151
Neue AHV-Uebergangsrentner	152
Aenderungen im Adressenverzeichnis	153, 309, 342, 393, 438, 473
Der Ausgleichsfonds der AHV im Jahre 1955	244
Ausschüsse der Eidg. AHV-Kommission 1956—1959	245
Rekurskommission der Schweizerischen Ausgleichskasse	341
Postulat Bodenmann vom 4. Oktober 1956	438

IV. Gerichtsentscheide

1. Beiträge

AHVG	AHVV	Seite
Art. 1, Abs. 2, lit. c		111
	Art. 2, Abs. 1, lit. b	111
Art. 2, Abs. 3		113
Art. 3, Abs. 2, lit. b		201
Art. 4		75
Art. 5, Abs. 2	36, 38, 39, 75, 79, 81, 156, 158, 204,	441
	Art. 6, Abs. 1	81, 163, 394

	Art. 6, Abs. 2	36
	Art. 6, Abs. 2, lit. b	204
	Art. 7, lit. c	394
	Art. 7, lit. d	474
	Art. 7, lit. m	204, 439
Art. 9, Abs. 2		474
	Art. 14, Abs. 2	250
	Art. 17	111, 116
	Art. 22, Abs. 1	120, 161
	Art. 22, Abs. 2	119
	Art. 23, lit. b	120, 161
	Art. 24, Abs. 2	474
	Art. 28	346
	Art. 29	346
Art. 14, Abs. 1		248
	Art. 38, Abs. 1	211, 248
	Art. 39	158
	Art. 40	248
	Art. 41	158
Art. 16, Abs. 1		248

2. Renten

Art. 18, Abs. 3		206
Art. 20, Abs. 3		210, 398
Art. 23, Abs. 3		348
Art. 25, Abs. 1		478
Art. 25, Abs. 2		251, 442
Art. 26, Abs. 1		478
Art. 26, Abs. 2		251, 442
Art. 27, Abs. 2		318, 478
Art. 28, Abs. 3		443
	Art. 49	443
Art. 31, Abs. 1		122
Art. 33, Abs. 3		122
	Art. 76, Abs. 1	350
Art. 47		354
	Art. 79	354

3. Organisation

Art. 51, Abs. 1		202
Art. 51, Abs. 3		248

4. Verfahren

Art. 80		202
Art. 84, Abs. 2		202, 478
Art. 85, Abs. 2		211
Art. 86, Abs. 2		211

	5. Strafsachen	
Art. 87		202
	Art. 208	202

	6. Zwischenstaatliche Abkommen	
	Abkommen	Schlußprotokoll
Flüchtlinge	Art. 24, Ziff. 1, lit. b	208, 353
Italien	Art. 5, Abs. 1, lit. b	165
		Ziffer 3
Oesterreich	Art. 6, Abs. 3 und 4	165 167

B. Erwerbsersatz für Wehrpflichtige

I. Aufsätze

Neue Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäß Erwerbsersatzordnung	99
Aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1955; Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige	216
Zur Gratisabgabe von Formularen	230
Die Lohn- und Verdienstersatzordnung in der Nachkriegszeit	362, 402
Bericht über die Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige im Jahre 1955	465

II. Durchführungsfragen

Maßgebender Lohn für ehemalige Angehörige der schweizerischen Koreamissionen	307
Auszahlung der Entschädigung an den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer	307
Abgabe alter Meldekarten durch die Truppenrechnungsführer	340

III. Kleine Mitteilungen

Tabellen zur Ermittlung des Gesamtbetrages der Entschädigungen («Tage mal Ansatz»)	106, 341
--	----------

IV. Gerichtsentscheide

EOG	EOV	Seite
	Art. 1, Abs. 1	313
Art. 4, Abs. 1, lit. b		343
	Art. 6, Abs. 2, lit. d	317, 343
	Art. 10, Abs. 3	344
	Art. 18, Abs. 2	344
	Art. 19, Abs. 2, lit. c	314

C. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

I. Aufsätze

Die Gesetze der Kantone Nidwalden und Appenzell I. Rh. über die Familienzulagen	23
Aus dem Geschäftsbericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1955: Familienzulagen	217
Kantonale Gesetze über die Familienzulagen	233
Ein Jahr Familienzulagen in den Kantonen Obwalden und St. Gallen	284
Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern gemäß Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 (Statistik 1955)	434
Neue kantonale Gesetze über Familienzulagen für Arbeitnehmer (Basel-Stadt, Zug)	436

II. Kleine Mitteilungen

Postulat Quartenoud vom 15. Dezember 1955	29
Motion Vincent vom 20. Dezember 1955	30
Geburtszulage der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern	68
Motion Piot vom 7. März 1956	150, 200
Motion Despland vom 8. März 1956	150
Postulat Gnägi vom 12. März 1956	150
Familienausgleichskassen schweizerischer Berufsverbände	309, 393
Erhöhung der Geburtszulagen der Familienausgleichskasse des Kantons Neuenburg	393
Erhöhung der Familienzulagen im Kanton Freiburg	393

III. Gerichtsentscheide

70, 71, 72, 73, 107, 154, 155

D. Invalidenversicherung

Der Begriff der Invalidität	7
Orthographisches zur JV	35
Kantonale Invalidenversicherung und -fürsorge	95
Wiedereingliederung ins Erwerbsleben	171
Die Invaliditätsbemessung	293

Probleme der schweizerischen Sozialversicherung

Referat von **Dr. A. Saxer**,
Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung,
anlässlich der **49. Schweiz. Armenpflegerkonferenz**
(29. Mai 1956 in Romanshorn)

Sonderdruck aus dem «Armenpfleger»
1956, Heft 11 und 12

Preis: Fr. —.90

Zu beziehen beim
Bundesamt für Sozialversicherung,
Bern, Effingerstraße 33